J. publ. G. 1054 W

von Leprieur

~~57~~

11

# MATERIALIEN

FÜR

# MÜNZGESETZGEBUNG

UND

DABEI ENTSTEHENDE

# ERÖRTERUNGEN.

*Staatsmännern und Rechtsgelehrten zur Beherzigung.*

FRANKFURT A. M.,
IN DER ANDREÄISCHEN BUCHHANDLUNG.

1822.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

[Cleynmann]

# VORREDE.

Das Münzwesen stehet mit der Wohlfahrt der Staaten und ihrer Bewohner in der innigsten Verbindung und ein zerrüttetes Geldwesen wirkt, krebsartig, auf jedes öffentliche und Privatverhältniss ein. Darum war dem Punkt des Münzwesens bei den vormaligen Reichs- und Kreisverhandlungen

— m. s. deshalb u. a. Hirsch's Münzarchiv. Th. 2. Seite 44. —

nach Religion und Justiz der nächste Platz angewiesen. Darum findet man davon in allen vormaligen Wahlcapitulationen gehandelt, während darin gar vieler anderer, auch hohen, Regalien — obgleich sie sonderlich zu jenen

gehören, welche, in der Regel, Profit abzuwerfen bestimmt sind, das Münzwesen aber hierzu ohne Benachtheiligung von Land und Leuten nicht zu qualificiret ist —

gar nicht gedacht worden. Deswegen nicht, weil auch ohne deren Vorhandenseyn und Pflege Staaten wohl bestehen können, was in Betreff des Münzwesens nicht der Fall ist.

— Hirsch l. c. S. 339. —

Und folgerecht muss die vorbemerkte altdeutsche Fachreihe gewesen seyn, da noch zu Anfang dieses neunzehnten Jahrhunderts, als Frankreich aus der revolutionären Anarchie gerissen ward, daselbst, gleichzeitig mit Religion und Justiz, das Münzwesen (1803) geordnet wurde.

Kaiser Franz I. hat in einem, in Hirsch's Münzarchiv Th. 8. S. 118 zu findenden, am 13. August 1759 ins Reich

erlassenen, Edicte die Nothwendigkeit der Abstellung des damals statt gefundenen Münzunfugs durch das Anfügen begründet: weil

„durch dieses stille Uebel und
„dessen heimlichen Zwang das
„werthe deutsche Vaterland und je-
„der dessen Inwohnern insbesondere
„an dem seinigen Vermögen noch
„mehr als durch die Wuth des Kriegs
„selbsten, ausgesogen und in der
„Folge gänzlich zu Grunde gerich-
„tet werden.“

Es ist also auch zu erwarten, dass dem Scheidemünzunfug*) und den übrigen Münzauswüchsen der jezzigen Zeit baldigst ein Ende gemacht werden wird.

---

*) Schon giebt es Groschen mit welchen bis in die 40 — und Sechskreuzerstücke, mit welchen bis in die 30 Procent weniger innerer Werth gegeben wird, als mit dem Conventionsgeld, neben welchem sie vorkommen.

Die vorliegenden Abhandlungen wurden zusammengestellt, um bei Berathungen wegen des Ordnen des Münzwesens im Allgemeinen, denen sonderlich einigermaassen zu dienen, welche, jetzt oder künftig, diessfalls einzuwirken haben, aber noch nicht in dem Fall gewesen sind, diesem Gegenstande das erforderliche Nachdenken widmen zu können.

Um ein solches, vom Gemeinwohl Deutschlands dringend geforderte, für alle Klassen der bürgerlichen Gesellschaft sehr erspriesliche Nachdenken zu veranlassen, hat der Verfasser dieser Schrift sich bemüht, den Rechtsgelehrten zu zeigen, dass sie, mit einer oberflächlichen Kenntniss der Münzgesetze den ernsten Ansprüchen ihres Berufs vollkommen zu entsprechen nicht im Stande sind. Ihnen sowohl als allen übrigen Staatsmännern legt er Thatbeweise vor, welche ihm geeigenschaftet scheinen, die

Ueberzeugung zu begründen, dass es für sie alle hohes Bedürfniss ist, von dem Bestand und den Erfordernissen der Münzgesetzgebung sich, wenigstens, so viel Kunde anzueignen, als nöthig ist, um einkommende Anträge und Begutachtungen gehörig würdigen zu können und dieselbige nicht, unbegriffen, bei Seite legen oder lediglich auf Treu und Glauben genehmigen und annehmen oder sich, zu deren Beurtheilung, mit einem, nur tastenden, Nachschlagen behelfen zu müssen.

Hierzu hat der Verfasser durch die Erwägung sich bewogen gefunden, dass der grösseste Theil alles Münzunheils der Vorzeit — nach Ausweis der Münzgeschichte — daher entstand, weil viele, denen es oblag bei den Münzberathungen einzuwirken, oder die Münzgesetze zu handhaben dem Wahn unterlagen, der Mühe welche, um die Münzgesetze zu verstehen und um zur Einsicht der

Erfordernisse der Münzgesetzgebung zu gelangen, übernommen werden muss, sich entschlagen zu können. Dies glaubten sie am füglichsten durch Berathung der mit dem Ausmünzungswesen beauftragten Officianten, anderer Techniker und auch solcher Leute, welche Gold- und Silberlieferungen oder wohl gar das Ausmünzungswesen selbst übernahmen, bewirken zu können. Weil aber, ehrenvolle Ausnahmen ausgeschieden, alle diese Leute zuerst auf die Beförderung ihres eigenen Nutzens sahen

— Klotzsch Versuch einer Chur-Sächsischen Münzgeschichte. Th. 2. Seite 816—817. —

wurden die Rathsuchenden, welche oft nicht einmal die Kunstsprache ihrer Rathgeber verstanden, alsdann, wenn sie nicht vorzogen mit dem Gewand der Bedachtsamkeit sich zu umgeben und in Unthätigkeit zu bleiben, von Verwirrung in Verwirrung geleitet, und da-

durch lag, bald von der einen, bald von der andern Veranlassung her, das deutsche Münzwesen oft sehr im Argen. So ward auch manches Gute zerstöret oder ausser Kraft und Wirkung gesetzt, welches, von Zeit zu Zeit, durch kluge und erfahrne Staatsmänner, bei dem Münzwesen Deutschlands, mit Eifer und Umsicht zu Stande gebracht gewesen *).

Könnten jene Entstehungsursachen vieler Münzübel der alten Zeit, für jetzt und künftig, entfernt werden: so würde Deutschland ferner nicht, wie es seit Jahrhunderten immer, und nur bald mehr bald weniger, der Fall gewesen, bei reichen Bergwerken, bei Ueberfluss an allen wesentlichen Erzeugnissen der Natur und der Kunst und bei einem

*) Es fehlt niemals an Leuten, welche auf Gelegenheit lauern, gute Münzanordnungen zu entfernen. Wegen diesfallsiger Erfahrung des Auslandes sehe man unt. and. Seite 115 dieser Druckschrift.

bedeutenden Handel, zur empfindlichen Störung und Benachtheiligung dieses Handels, durch Münzunordnungen allerlei Art bedrückt werden.

Dass dieser Beweis der Pflichterfüllung der obern Staatsbeamten, welchen die beschützende Obhut der Staaten im Allgemeinen, und also auch in Ansehung des Münzwesens, anvertrauet ist, bald überall recht sichtbar werden möge, wünschet Deutschland zum Heil

der Verfasser.

Geschrieben 1821.

# Inhalts-Anzeige.

Seite

I. Die Jurisprudenz des vormaligen Reichs-Kammergerichts bei Anwendung der Reichsmünzgesetze, beleuchtet in einem Beispiel . . . . . . . . . . . . . 1

II. Hauptzüge der administrativen Anordnungen bei dem vormaligen Reichsmünzwesen 43

III. Von den gesetzlichen Remedien bei dem Münzwesen im Allgemeinen, und den ehemaligen deutschen und französischen, auch jetzigen französischen Remedien im Besonderen . . . . . . . . . . . 137

IV. Erörterung des Vereins, vom Jahr 1765, der vormaligen fünf Stände: *Mainz, Trier, Pfalz, Darmstadt* und *Frankfurt*, mit beigefügten, darnach erschienenen frankfurter Münzverordnungen und vorausgeschickten münzgeschichtlichen Momenten, vom Anfang des 18ten Jahrhunderts her . 179

V. Erörterung des Vereins vom Jahr 1766 der vormaligen fünf Stände, *Mainz*, *Trier*, *Pfalz*, *Darmstadt* und *Frankfurt*, mit beigefügter, darauf ergangener, frankfurter Münzverordnung; nebst Bemerkungen . . . . . . . . . . . . . 303

Seite

VI. Münzgeschichtliche Momente aus dem vom Jahr 1766 bis ins Jahr 1815 verlaufenen Zeitraum mit Darstellung der anjetzt, in Folge deren Tarifirung, zu Frankfurt gesetzlichen Umlauf habenden Geldsorten . 341

VII. Königlich Preufsische Münzvalvationsverordnung vom Jahr 1816, sammt dazu gehörigem Nachtrag; und Gesetz über die Münzverfafsung in den Preufsischen Staaten vom 30. Septbr. 1821, nebst darauf bezüglicher Vergleichungstabelle. Mit einigen Bemerkungen . . . . . . . . . 401

VIII. Von der Verbreitung des Conventionsmünzsystems und den Mitteln zur Herstellung der Ordnung im Münzwesen Deutschlands überhaupt. Schlufs . . . 461

Bayerische
Staatsbibliothek
München

# I.

## Die Jurisprudenz des vormaligen Reichs-Kammergerichts bei Anwendung der Reichsmünzgesetze, beleuchtet in einem Beispiel.

Dafs selbst die Staatsrechtslehrer und die einsichtsvollsten Männer, welche zum Rechtsprechen berufen sind, mit einer oberflächlichen Kunde der Münzgesetze nicht auszulangen vermögen, als wodurch sie in der Lage bleiben, zur Zeit des Bedürfnisses durch Hin- und Her-Erkundigen [1]) Aufklärung suchen zu müssen, diese aber damit nur fragmentarisch erhalten können: dieses zu beweisen, dazu soll die hier folgende Auseinandersetzung dienen.

---

1) Alle Noten *dieser* Abhandlung folgen hinter dem Text.

## Frage.

Im §. 31 der, mit dem Reichsschlufs vom Jahr 1566 erweiterten, dritten und letzten eigentlichen allgemeinen Reichsmünzordnung vom Jahr 1559,[2]) kommen vor die Worte:

« bei Vermeidung ..... einer Geldpoen nämlich 50 Mark *lötigs Golds.* »

Es fragt sich dabei:

Was war unter einer Mark *lötigs Golds* oder *lötigs Silbers* verstanden? und wurden die Strafmarken lötigs Golds oder lötigs Silbers vom vormaligen Reichs-Kammergericht im reichsgesetzmäfsigen Sinn eingebracht?

---

## Erörterung und Beantwortung.

### §. 1.

Durch *Mark fein* (Aurum vel argentum purum seu examinatum) wurde stets das ganz feine Gold oder Silber, welches gar keinen Zusatz hat, bezeichnet.

Durch *Mark löthig* (Marca usualis) aber ward immer die, *bei der Ausmünzung der Haupt-Geldsorten gesetzlich angewandte, gemischte oder rauhe Mark* Golds oder Silbers verstanden.

Von der *Mark löthig* ist in *Hofmann's* altem und neuem Münzschlüssel etc., Nürnberg 1683, Th. I. S. 238, zu lesen: «und ist solche

«*Mark löthig* zweierlei,

«I. Generalis, die insgemein nach Art des «ganzen Lands, dahero es bisweilen Land-«silber genannt wird, welches (circa) an-«derthalb Loth allezeit geringer als fein «Silber ist. . . . »

«II. Special löthige Mark seyn, welche nach «eines jeden Orts, Stadt oder Pflege ge-«nannt werden; dieselbe seyn sehr un-«gleich und an einem Ort nicht wie am «andern, und auch nicht in einer Stadt «allezeit; denn nach gleich Langheit der «Zeit haben sich die löthigen (Silber-) «Mark verringert, und sind immer nach «und nach geringer worden (nemlich man «hat immer mehr und mehr mit Kupfer-«Zusatz gemünzt).»

Eine *löthige* Mark Golds oder Silbers hat aus einer Mark *reinen* Golds oder Silbers nur in *der* grauen Vorzeit bestanden, in welcher Gold und Silber, ohne absichtliche Beimischung von einigem Zusatz unedeln Metalls, gemünzt ward. In den Reichsgesetzen, welche *reine* oder *feine* Marken verstanden wissen wollten, findet man übrigens dieses deutlich ausgedrückt. Es enthält

u. a. die Ordnung des Landfriedens vom Jahr 1521 (Samml. der R. A. Frft. a/m. 1747, Th. 2. S. 196), in Bezug auf den Landfriedensbruch, die Verordnung:

«einer *Poen*, nemlich *zwei tausend Mark* «*feinen Golds* (jetzt in $135887\frac{23}{71}$ Stück reichsgesetzmäſsigen Ducaten enthalten) «halb in unser kayserliche Cammer, und «den andern halben Theil den Beschädig-«ten unnachläſsig zu bezahlen, und dar-«zu bey Verliehrung aller und jeglicher «Freiheit und Recht, so ihr jeder von «Uns und dem Heil. Reich hat. . . . . »

§. 2.

So war denn die Mark der Species-Reichsthaler, welche, zufolge der A° 1566 erfolgten Erweiterung der Münzordnung vom Jahr 1559, zu 8 Stück aus der gemischten Mark von $14\frac{2}{9}$ Loth Silber und $1\frac{7}{9}$ » Kupfer ausgemünzt gewesen, *eine reichsgesetzmäſsige löthige Mark Silbers;* weil solche 8 Stück Species-Reichsthaler zwar 2 Loth das Stück, und mithin zusammen eine aus 16 Lothen bestehende Mark wogen, aber nur $14\frac{2}{9}$ Loth ganz feines Silber enthielten[3]), welcher Feingehalt ihre *gesetzliche Löthigkeit* gewesen, die folglich jedesmal begehrt ward, wenn, seit A° 1559, reichsgesetzmäſsige

*Löthigkeit* gefordert wurde. Neun Stück derselben Speciesthaler enthielten aber eine Mark *reinen*, d. i. ganz feinen Silbers.

So war auch die Mark der Goldgulden, welche, zufolge §. 64 der Reichsmünzordnung vom Jahr 1559, zu 72 Stück aus der gemischten oder rauhen Mark des Gehalts von $18\frac{1}{2}$ Karat, das ist $12\frac{1}{3}$ Loth feinen Golds, ausgemünzt worden sind, *eine reichsgesetzmäſsige Mark löthigen Golds*, und wurden, seit 1559, jedesmal wenn eine Mark löthigen Golds als Strafe bestimmt ward, in denjenigen 16 Loth, woraus die Mark bestehet, $12\frac{1}{3}$ Loth fein Gold, mithin soviel ganz feines Gold in jeder Strafmark, durch Sinn und Worte des Gesetzes, begehrt. Eine *reine*, das ist ganz feine Mark Golds aber war also, von 1559 an, nur erst in $93\frac{1}{3}\frac{5}{7}$ Goldgulden enthalten. [4])

Der Inbegriff der *löthigen Marken*, womit, in der Reichsmünzordnung von 1559 und in spätern Reichsgesetzen, die Strafen angesetzt sind, ist folglich constituirt mittelst der, durch die besagte letzte allgemeine Reichsmünzordnung, dem *ganzen deutschen Reich* für die Ausmünzung der Haupt-Gold- und Silbersorten gegebenen Vorschriften.

Es bestand also, seit A° 1559, und zwar ganz unabhängig von dem *äussern* Werth, wel-

cher, zu irgend einer Zeit, den Gold- und Silbersorten beigelegt gewesen,

1. *die reichsgesetzmäſsige Strafmark löthigen Silbers aus 8 Stück Species-Reichsthalern*, wovon jeder 2 Loth wog, und dadurch aus den in 8 Stück oder in der aus 16 Loth bestehenden Mark enthaltenen $14\frac{2}{9}$ *Loth ganz feinen Silbers.*

ANMERKUNG.

Soviel fein Silber enthalten auch $11\frac{23}{27}$ Zähl- oder Rechnungsthaler des 20 Guldenfuſses, und es vergleichen sich demnach jener alten Speciesthaler 9 Stück mit netto 10 Stück Conventionsthalern. [5])

2. *die reichsgesetzmäſsige Strafmark löthigen Golds aus 72 Goldgulden*, welche zusammen eine aus 16 Lothen bestehende Mark wogen; und dadurch aus den darin enthaltenen $18\frac{1}{2}$ Karat oder

$12\frac{1}{3}$ *Loth ganz feinen Golds.*

ANMERKUNG.

Soviel fein Gold ist auch enthalten in $52\frac{53}{142}$ Stück Ducaten, deren $67\frac{67}{71}$ aus 24 Karat oder einer Mark *reinen* Golds bestehen [6]), und es vergleichen sich also 3408 Goldgulden mit netto 2479 Ducaten. [7])

Die Goldgulden sind nämlich die alleinige Goldsorte, welche die dritte und letzte allgemeine Reichsmünzordnung vom Jahr 1559 (§. 65 der-

selben) auszumünzen befahl, ohne deshalb auf einiges Erfordernifs des Vorwaltens noch anderer Verhältnisse, als der in Ansehung des Schrot und Korns vorgeschriebenen hinzuweisen, was sie zur Hauptgoldsorte des deutschen Reichs erhob. Darum ist, von da an, mit gutem Grunde, die reichsgesetzmäfsige Mark löthigen Golds mittelst 72 Stück Goldgulden, welche eine Mark wogen, constituirt worden; und darum, und weil, wo der Stipulation zufolge Gold gegeben werden soll, dieses auch geschehen mufs, ist, seitdem keine Goldgulden mehr umlaufen, und dieselbigen nur als Seltenheiten aufzufinden sind, dennoch nur von den Goldgulden her der Bestand der reichsgesetzmäfsigen Mark löthigen Golds abzuleiten, und mittelst der, inzwischen am meisten in den Umlauf gekommenen, Ducaten zu entrichten gewesen.

Wäre die reichsgesetzmäfsige Mark löthigen Golds durch die Ducaten — deren 67 aus einer gemischten Mark des Feingehalts von $23\frac{2}{3}$ Karat, das ist $15\frac{7}{9}$ Loth, bestehen — zu constituiren: so würde die löthige Mark Golds mit 67 Ducaten, also mit $14\frac{89}{142}$ Ducaten mehr, abzulösen gewesen seyn, als in obiger Anmerkung erwähnt ist. Die Ausmünzung der Ducaten ist aber durch die erwähnte Reichsmünzordnung vom Jahr 1559 (§. 68 derselben) nur zulassungsweise, nament-

lich denjenigen Ständen nachgegeben worden, welche, bei dem Besitz hochhaltiges Gold producirender Lande, schon früher dergleichen gemünzt haben. Diese Bewandtnifs erhielt dem Goldgulden die Würde der Hauptgoldsorte des deutschen Reichs, und damit die Eigenschaft, den Bestand der reichsgesetzmäfsigen Mark löthigen Golds resp. zu constituiren, oder mittelst Ducaten oder auch andern Goldsorten zu bestimmen.

## §. 3.

Als demnach die ehemaligen Reichs-Speciesthaler und die Goldgulden ausser Umlauf gekommen gewesen, hätte, um die Strafmarken *reichsgesetzmäfsig* einzubringen, von der Receptur des Reichs-Kammergerichts berechnet werden müssen:

A. *die Strafmark löthigen Silbers* auf 8 Stück der vormaligen Reichs-Speciesthaler, zur Entrichtung jeder 9 Stück solcher Thaler mittelst 10 Stück Conventionsthalern, und

B. *die Strafmark löthigen Golds* auf 72 Goldgulden, zur Entrichtung jeder 3408 Goldgulden durch 2479 Stück Ducaten; wodurch die Mark löthigen Golds auf $52\frac{53}{142}$ Stück Ducaten sich bestimmt.

ANMERKUNG.

Dadurch würden

ad A. *für die löthige Mark Silbers*

$17\frac{7}{9}$ Gulden, oder $11\frac{23}{27}$ Rechnungs- oder Zählthaler, das ist 11 Zählthaler und 77 Kreuzer des 20 Guldenfufses, erhoben worden seyn, und

ad B. *für die löthige Mark Golds*

$52\frac{53}{142}$ Ducaten, welche verwechselt, nach der ihnen bei dem 20 Guldenfufs gewordenen Schätzung, zu 4 Gulden 10 Kreuzer das Stück, zur Receptur des Reichs-Kammergerichts gebracht haben würden $218\frac{189}{852}$ Gulden, d. i. 218 Gulden 13 Kr., oder 145 Zählthaler und 43 Kr. des 20 Guldenfufses.

Aus dem nunmehr Folgenden aber wird zu entnehmen seyn, wie gar sehr bei der reichskammergerichtlichen Praxis und deren Lehrern diese *reichsgesetzmäfsigen Entrichtungstypen* aus dem Gesicht verloren worden sind.

## §. 4.

Bei *Roding*, in Pandectis Juris Cameralis gedruckt zu Wetzlar 1750 in 4to, ist zu lesen:

Lib. I. Tit. VII. §. 20.

Est autem Marca auri 72 Goldgulden, floreni aurei, vel 144 floreni Rhenenses; Marca argenti vero 8 thaleri;

(die Mark Goldes aber ist 72 Goldgulden, oder 144 rheinische Gulden — also 96 rhei-

nische Rechnungs - oder Zählthaler —; die Mark Silbers hingegen 8 Thaler;)

sodann

Lib. III. Tit. XI.

«§. 4 . . . . . . . . nec caetera Mandata emanare «solent, absque annexa poena certarum Mar- «carum auri puri, quarum una valet 72 Gold- «gulden, et juxta observantiam, solvitur «Imperialibus 96, aureo pro duobus curren- «tibus computato.»

(§. 4 . . . . . . . auch die übrigen Mandate pflegen nicht zu ergehen, ohne Strafbedrohung gewisser Marken *reinen* Golds, deren eine 72 Goldgulden gilt, und nach der Observanz mit 96 Imperialen bezahlt wird, indem man einen Goldgulden für 2 Currentgulden — also $1\frac{1}{3}$ Zählthaler — rechnet).

und

§. 5. ibidem:

«Hoc vero an Edicto monetali conveniat? aliis «dijudicandum relinquo. Est enim in illo «Edicto, oder in der Münzordnung de Anno «1559, §. Hierauf ordnen, setzen, und wol- «len Wir etc. 66, expresse provisum, ut «florenus in auro, ein Goldgulden, non ma- «jori vel minori pretio, quam 75 Kreuzer, «adeoque floreno et 15 Kreuzer accipiatur; «licet passim in Imperio contrarium practi-

«cetur, ita ut quibusdam in locis florenus in «auro non tantum summam habeat, sed etiam, «ubi privilegium et solennia (prout in Civi-«tate Hamburgensi, Francofurti) inter alia «depositionem floreni in auro exigunt, Du-«catus pro eo dari debeat.»

(§. 5. ebendas.
Ob aber dieses dem Münzedikt gemäfs sey? überlasse ich Andern zu beurtheilen. Denn es ist in jenem Edikt, oder in der Münzordnung vom Jahr 1559, im §. Hierauf ordnen, setzen, und wollen Wir etc. 66, ausdrücklich verfügt, dafs ein Goldgulden in nicht höherem *oder geringerm* Werth als 75 Kreuzer, und also zu 1 Gulden und 15 Kreuzer, angenommen werden solle; obschon hier und da im Reich das Gegentheil in Uebung ist, so, dafs an einigen Orten der Goldgulden nicht nur die ganze Summe hat, sondern auch, wo Privileg und (Appellations-) Feierlichkeiten — wie in Hamburg, Frankfurt — unter andern die Hinterlegung eines Goldguldens erfordern, ein Ducat, statt seiner gegeben werden mufs).

## Bemerkungen hierzu:

Der Erörterung dieser, aus *Roding* entnommenen Stellen, sind die hier folgenden münzgeschichtlichen Momente vorauszuschicken.

Durch die Reichsmünzordnung vom Jahr

1559

war der, oben §. 2, seiner Beschaffenheit nach beschriebene Goldgulden auf den äussern Werth von 75 Kr. gesetzt, und mit dem, dieselbige Münzordnung vervollständigenden Reichsschlufs vom Jahr 1566 ist dem, auch §. 2 beschriebenen Reichs-Speciesthaler der äussere Werth von 68 Kr. beigelegt worden. Dadurch war im Silbergeld ein $10\frac{1}{5}$ Guldenfufs gesetzlich, wobei der angeregte äussere Werth des Goldguldens von 75 Kr. die Proportion zwischen Gold und Silber bestimmte, zu

1 fein Gold, für $11\frac{44}{100}$ fein Silber circa. [8])

Den äussern Werthen von resp. 75 und 68 Kr. nach, verglichen sich damals

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| genau | 68 Goldgld. | mit | 75 R.Spcsth. | od. schicklich | |
| approx. | 29 | » | » 32 | » | |
| | 10 | » | » 11 | » | und also |
| | 1 | » | » $1\frac{1}{10}$ | »; | |

mithin bestand gar nicht zu jener Zeit, von den äusseren Werthen her, das Verhältnifs der Vergleichung von

1 Goldgulden mit $1\frac{1}{3}$ R.-Speciesthaler, oder aber mit $1\frac{1}{3}$ Zählthaler oder 2 Gulden.

Im Anfang des 17. Jahrhunderts brach, mehr und mehr, ein Zustand der Münzanarchie, und dadurch die in den Geschichtbüchern *Kipper-*

*und Wipperzeit* genannte Münzepoche ein, welcher zwar nicht durch reichsgesetzliche Anordnungen, doch aber durch Kreisedikte und specielle Landesverordnungen

— m. s. eine Reihe davon im 4. Th. von *Hirsch's* Münzarchiv —

im Jahr

1623

durchgehends ein Ende gemacht wurde, durch Regulirung des äussern Werths des Reichs-Speciesthalers auf 90 Kr., was das Ausbringen der feinen Mark Silber zu $13\frac{1}{2}$ Gulden, und also einen $13\frac{1}{2}$ Guldenfuſs, bestimmte. Dabei ist dem Goldgulden, vieler Orten, der äussere Werth von 1 Gulden 44 Kr.

— m. s. u. a. das Frankfurter Münzedikt vom 23. Oct. 1623, Seite 225 des 4. Theils von *Hirsch's* Münzarchiv —

beigelegt, und damit zwischen Gold und Silber die Proportion von

1 fein Gold für $11\frac{99}{100}$ fein Silber

eingeführt worden. Den äussern Werthen von resp. 1 Gulden 44 Kr. (104 Kr.) und 90 Kr. nach, verglichen sich

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| genau | 90 Goldgld. | mit | 104; | | | oder |
| | 45 | » | » | 52 | R. Spcsth., | oder auch |
| approx. | 13 | » | » | 15 | » | oder |
| | 6 | » | » | 7 | » | und also |
| | 1 | » | » | $1\frac{1}{6}$ | ». | |

Es hat damals zwar der Species-Reichsthaler keinen vom Rechnungs- oder Zählthaler verschiedenen Werth gehabt, und $1\frac{1}{3}$ Zählthaler haben 2 Current- oder Zählgulden ausgemacht; aber dabei hatte eine gesetzliche Vergleichung von

1 Goldgulden mit $1\frac{1}{3}$ Speciesthaler oder mit
$1\frac{1}{3}$ Zählthaler

durchaus nicht statt.

Im Jahr

1667

ward von der Reichsversammlung, in Folge der in der Ausübung eingetreten gewesenen, und hier und da gesetzlich sanctionirten Verrückung der reichsgesetzlichen Münzverhältnisse, die Zulassung eines $9\frac{3}{5}$ Thaler- oder $14\frac{2}{5}$ Guldenfufses, durch die Bestimmung des äussern Werths des Reichs-Speciesthalers auf 96 Kreuzer, per vota majora, provisionaliter beliebt, und dem Goldgulden dabei der äussere Werth von 2 Gulden 10 Kr. gegeben. Dadurch war die Proportion zwischen Gold und Silber bestimmt zu

1 fein Gold für $14\frac{5}{100}$ Silber. [9])

Den äussern Werthen von resp. 2 Gulden 10 Kr. (130 Kr.) und 96 Kr. nach, verglichen sich damals

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| genau | 96 Goldgld. | mit | 130; oder | | |
| | 48 | » | » | 65 R. Spcsth., oder auch | |
| approx. | 17 | » | » | 23 | » |
| | 14 | » | » | 19 | » |
| | 3 | » | » | 4 | » und also |
| | 1 | » | » | $1\frac{1}{3}$ | ». |

Und es war folglich, bei solchen Bestimmungen der Reichsversammlung vom Jahr 1667, die Vergleichung von

1 Goldgulden mit $1\frac{1}{3}$ Reichs-Speciesthaler

als eine, von den äusseren Werthen der Goldgulden und Reichs-Speciesthaler resultirende, reichsgesetzmäſsige Vergleichung sehr lange anzusehen; denn es wurde zwar im Jahr

1680

auf dem Reichstag, auf Veranlassung der obern Kreise, die Herabsetzung des äussern Werths des Reichsthalers auf 90 Kr., und damit eine reichsgesetzmäſsige Herstellung des oben (unter dem Jahr 1623) erwähnten $13\frac{1}{2}$ Guldenfuſses, per majora beliebt, allein es genehmigte solches der *Kaiser* nicht. Die Berathschlagungen über das Münzwesen dauerten wohl hernach auf dem Reichstag immer fort, weil aber die daselbst geäusserten Meinungen mit einander nicht zu vereinigen gewesen sind: so blieb, wie leider oft der Fall war, anders nichts übrig, als daſs jeder Reichsstand, so gut er es vermochte, für

sich selbst sorgte, und die oberwähnten Bestimmungen vom Jahr 1667 wurden, reichsgesetzmäfsig, nur erst verändert, als endlich der A° 1690 von Sachsen, Brandenburg und Braunschweig-Lüneburg gegründete sogenannte Leipziger Fufs, im Jahr

1738

bei vielen und starken Widersprüchen, durch die Mehrheit der Stimmen, zum Reichsfufs angenommen ward, wobei, durch die Ausbringung der feinen Mark Silber zu 18 Gulden, der Reichs-Speciesthaler auf den äussern Werth von 2 Gulden oder $1\frac{1}{3}$ Zählthaler gelangte. Der äussere Werth des, damals mit einiger Silberlegirung auszumünzen verordneten Goldguldens wurde zugleich auf 3 Gulden gesetzt, und es ist dieser äussere Werth auch den, nach der §. 2 enunciirten Vorschrift ausgemünzten Goldgulden zu Theil geworden, wonach also die Proportion zwischen Gold und Silber sich herausstellte zu

1 fein Gold, für $15\frac{2}{3}\frac{1}{7}$ fein Silber.[10])

Von den bemerkten äusseren Werthen des Goldguldens und des Species-Reichsthalers her, verglichen sich zu selbiger Zeit genau

2 Goldgulden mit 3, oder
1 » » $1\frac{1}{2}$ Reichs-Speciesthalern,

welch letztere, zum äussern Werth von 2 Gul-

den gerechnet, 3 Gulden oder 2 Zählthaler des 18 Guldenfuſses betragen haben.

Es sind also bei dem sogenannten Leipziger Reichsfuſs mit einem Goldgulden weder $1\frac{1}{3}$ Zählthaler oder 2 Currentgulden, noch $1\frac{1}{3}$ Speciesthaler zu vergleichen gewesen.

Mit den angeführten Verfügungen vom Jahr 1738 hat die Münzgesetzgebung des Reichstags, im Wesentlichen, aufgehört; denn der im Jahr

## 1753

am 21. September, zwischen Oesterreich und Baiern, vereinbarte sogenannte Conventionsfuſs, ist nicht nur kein *Reichsfuſs* gewesen, sondern es ist auch dessen Annahme zum Reichsfuſs, obgleich dieselbige sehr zu wünschen war, dennoch *niemals* bei dem Reichstag in Deliberation gestellt worden. Nur successive, freiwillig erfolgte Annahme des Conventionsfuſses hat dessen Verbreitung in Deutschland bewirkt, theils mit der Zählungsart nach dem 20-, theils mit *der* nach dem 24 Guldenfuſs.

Die erwähnte Oesterreich-Baierische Münzconvention bestimmte die Ausbringung der feinen Mark Silber zu 20 Gulden, und dabei den äusseren Werth des Ducaten zu $4\frac{1}{6}$ Gulden; folglich, damit die Ausbringung der Mark feinen Golds zu $283\frac{7}{71}$ Gulden, was die Proportion

zwischen Gold und Silber herausstellte zu
1 fein Gold für $14\frac{11}{71}$, d. i. circa $14\frac{15}{100}$ Silber.

Im §. 4 derselben Convention ward aber dem Goldgulden der äussere Werth von 3 Gulden 4 Kr. des 20 Guldenfufses beigelegt, und in diesem Fufs kam der mehrerwähnte Reichs-Speciesthaler, welcher sich netto auf 2 Gulden 40 Kr. des 24 Guldenfufses berechnet, mit dem äusseren Werth von 2 Gulden 13 Kr. in die Tarife.

Bei dem äusseren Werth des Goldguldens zu 3 Gulden 4 Kr. (184 Kr.) und des mehrangezogenen Reichs-Speciesthalers zu 2 Gulden 13 Kr. (133 Kr.), verglichen sich

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| genau | 133 | Goldgld. | mit | 184 | R.-Spcsth., oder | |
| approx. | 60 | » | » | 83 | » | |
| | 13 | » | » | 18 | » | |
| | 8 | » | » | 11 | » | und also |
| | 1 | » | » | $1\frac{3}{8}$ | ». | |

## §. 5.

Das Vorstehende vorausgeschickt, ist nun von dem oben angeführten Werk des *Roding*, und zu den daraus entnommenen Stellen, das Nachfolgende zu sagen:

a) Von dem Werk des *Roding*, woraus die oben eingeschalteten und übersetzten Stellen entnommen wurden, sind sehr viele Auflagen entstanden. Die Frankfurtische Stadtbiblio-

thek besitzt davon zwei Ausgaben, deren älteste in *Georgii* Bücherlexicon nicht angegeben ist, und zwar

1) eine zu *Cassel* 1604 in Folio erschienene, worin die obigen Stellen nicht vorkommen, und
2) eine zu *Speyer* und *Frankfurt* 1688 in 4to herausgekommene, welche die obigen Stellen wörtlich enthält.

Diesemnach und da auch, nach *Georgii* Bücherlexicon Th. III. pag. 309, der ursprüngliche Text dieses Buchs bei einer Ausgabe vom Jahr 1678 zum erstenmal einige Vermehrung erhalten hat, ist es unbezweifelbar, daſs die oben eingeschalteten Stellen zu der Zeit geschrieben worden sind, in welcher der A° 1667 aufgekommene $14\frac{2}{5}$ Guldenfuſs der gesetzliche Münzfuſs gewesen, und, indem in jenen Stellen der Goldgulden zu 2 Currentgulden, mithin zu $1\frac{1}{3}$ Currentthaler, angeschlagen ist; so scheint es zwar, daſs hierunter 2 Gulden oder $1\frac{1}{3}$ Current- d. i. Rechnungs- oder Zählthaler von 90 Kr. des $14\frac{2}{5}$ Guldenfuſses zu verstehen seyen; weil aber — m. s. oben §. 4, und daselbst unter dem Jahr 1667 — damals der Goldgulden nicht 2 Gulden, sondern 2 Gulden 10 Kr. gegolten hat: so bildeten auch damals $1\frac{1}{3}$ Zähl-

thaler oder 2 Currentgulden nicht den Werth von einem Goldgulden, und da hingegen bei dem zu selbiger Zeit gesetzlich bestandenen äusseren Werth des Goldguldens zu 2 Gulden 10 Kr., und des Reichs-Speciesthalers zu 96 Kr., sich $1\frac{1}{3}$ Reichs-Speciesthaler mit 1 Goldgulden sehr nahe verglichen: so müssen nothwendig unter den 96 Imperialen, worauf, in dem Werk des *Roding*, der Werth von 72 Goldgulden berechnet ist, 96 der vormaligen Reichs-Speciesthaler verstanden werden, und was dabei von Currentgulden vorkommt, das ist auf die Rechnung der Unkunde zu schreiben, welche noch hier nachstehend gerüget wird. Wie denn auch in *Mathiae's* Lexicon zu lesen ist:

«*Imperialis*, scilicet Numus, ein Reichs-
«thaler einer Unzen, oder zwei Loth Silber
«schwer — »

was den §. 2 beschriebenen und §. 3 sub A erwähnten Speciesthaler bezeichnet. Durch die verworrene Einmischung der Erwähnung von 2 Currentgulden, welche $1\frac{1}{3}$ Zähl- oder Rechnungsthaler ausmachen, hat der Vermehrer des *Roding*'schen Werks unverkennbar die Veranlassung gegeben, dafs, wie weiter unten folgen wird, in Bezug auf den fiscalischen Straf-Fall, von allen ihm nach-

gefolgten Schriftstellern, und vom Kammergericht selbst, die Rechnungs- oder Zählthaler mit den vormaligen Reichs-Speciesthalern confundirt worden sind, welcher Irrthum im Lauf der Zeit durch die successive erfolgten Steigerungen, d. i. Verschlechterungen, des Münzfufses immer beträchtlicher wurde!

b) Es hat auch der Vermehrer des *Roding'*schen Werks sehr arg geirret, als er schrieb: eine Mark *reinen* Golds habe 72 Goldgulden gegolten! Der gesetzliche Gehalt von 72 Goldgulden hat in nicht mehr als $18\frac{1}{2}$ Karat oder $12\frac{1}{3}$ Loth *reinen* Golds bestanden. Eine Mark *reinen* Golds bestehet aber aus 16 Loth *reinen* Golds, welche (m. s. §. 2 oben) nur erst in $93\frac{15}{37}$ Goldgulden enthalten gewesen, und deren Preis folglich *niemals* 72 Goldgulden seyn konnte!

c) Der Autor hat auch den Inhalt des §. 66 der Reichsmünzordnung vom Jahr 1559 ganz irrig vorgetragen. Derselbe §. lautet wörtlich also:

«Hierauff so ordnen, setzen, und wollen «Wir, dafs hinfürter nach Publicirung «dieses unsers Edicts, die Rheinische, «und denselbigen ebenmäfsige Goldgul-«den, bishero im Reich Teutscher Nation «geschlagen, durch niemand, sie seyen «hohes oder niders Stands, weder aus den

«Müntzen wechseln; kauffen und ver-
«kauffen, oder in andere Wege höher
«dann umb 75 Kr. einnehmen und aus-
«geben. *Aber näher und geringer zu*
«*nehmen und auszugeben, soll männig-*
«*lichen bevorstehen.*»

Und indem der Autor von diesem, nach den Begriffen der alten Zeit, gegen das *willkührliche Steigern* des Goldgelds gerichtet gewesenen Art. 66 der Münzordnung her, so wie von daher, dafs der Goldgulden im Jahr 1559 zu 75 Kr. tarifirt worden, Furcht zu erkennen gab, es möge der von ihm zur Anwendung gebrachte Anschlag des Goldguldens zu 2 Currentgulden *seiner* Zeit (1678 oder 1688) ein viel zu hoher Anschlag desselben seyn: so hat er dadurch seine gänzliche Unbekanntschaft mit den successive emanirten speciellen Münzanordnungen nicht nur, sondern auch seine völlige Ignorirung des eigentlichen Inhalts der oben erwähnten Reichstags-Beschlüsse vom Jahr 1667, wodurch des Golds- und Silbergelds äussere Werthsbestimmungen vom Jahr 1559 *reichsgesetzlich* abgeändert worden sind, und wovon er doch, *obwohl verworren*, das nur dadurch entstandene approximative Vergleichungsverhältnifs von 1 Goldgulden mit $1\frac{1}{3}$ Thaler Silbergeld ange-

wendet hat, aufs grelleste beurkundet. Er hätte aber, da er über Münzverhältnisse zu schreiben unternahm, wissen sollen

*Erstens,* dafs, als er schrieb, der $10\frac{1}{5}$ Guldenfufs vom Jahr 1559 vermöge der Reichs-Beschlüsse vom Jahr 1667 bereits abgestellt war durch eine $41\frac{18}{100}$ Procent betragende reichsgesetzliche Steigerung desselben mit Einführung eines $14\frac{2}{5}$ Guldenfufses, wobei 75 Kr. des $10\frac{1}{5}$ Guldenfufses von A° 1559 auf circa 106 Kr. gekommen sind. [11]) Er hätte ferner auch

*Zweitens* wissen sollen, dafs die Proportion zwischen Gold und Silber, welche A° 1559

zu 1 fein Gold für $11\frac{44}{100}$ fein Silber

stand, im Jahr 1667 auf

1 fein Gold für $14\frac{5}{100}$ fein Silber

reichsgesetzlich erhöhet, somit um $22\frac{81}{100}$ Procent gesteigert worden, und dafs die vorbemerkten 106 Kr., um $22\frac{81}{100}$ Procent erhöhet, 130 Kr., d. i. 2 Gulden 10 Kr., ausmachen. [12])

Bei der Kunde dessen würde er seinen Anschlag des Goldguldens zu 2 Currentgulden nicht zu hoch, sondern zu niedrig gefunden haben. Er würde eingesehen haben, dafs der äussere Werth des Goldguldens von 75 Kr. de A° 1559 theils durch die eingetreten

gewesene Steigerung des Silbermünzfufses, theils durch die Veränderung der Proportion zwischen Gold und Silber, eine Erhöhung von $73\frac{38}{100}$ Procent erhalten hatte, und von daher zu 2 Gulden 10 Kr. anzuschlagen gewesen. [13])

Diese Rüge des Taumels, worin, den äusseren Werth des Goldguldens betreffend, der Autor sich befand, ist übrigens hiermit blos zu mehrerer Klarstellung seiner gänzlichen Unbekanntschaft mit dem Gegenstand, worüber er geschrieben hat, an das Licht gezogen worden; *denn es ist,* wie schon §. 2 oben daselbst zunächst vor 1.) angeführt vorliegt, *die Ermessung des Bestands der löthigen Marken ganz unabhängig von dem äusseren Werth, welcher zu irgend einer Zeit den Geldsorten beigelegt gewesen,* was der Autor gewifslich auch nicht wufste, indem er sonst nicht, wie von ihm geschehen, des äusseren Werths von 75 Kr. gedacht haben würde, welcher in der Münzordnung vom Jahr 1559 dem Goldgulden gegeben war.

d) Ganz und gar abwegig ist endlich auch das schliefsliche Anführen des Autors, es habe bei Entrichtung der Appellationsgebühren, zu Hamburg und zu Frankfurt, statt eines Goldguldens ein Ducat gegeben werden *müssen*;

denn hiervon ist nur wahr, dafs wenn die Sachwalter der Appellanten nicht gerade Goldgulden bei der Hand hatten, und bei ihrer Parthie die Erstattung zu finden wufsten, oder wenn sie den Gebührenreceptor bekomplimentiren wollten, sie zuweilen statt des Goldguldens einen Ducaten gaben, was natürlich der Receptor sich gern gefallen liefs, aber auf keinen Fall eine Steigerung des äusseren Werths des Goldguldens bis zu demjenigen des Ducaten, sondern nur etwa eine in solchen Fällen eingetretene Steigerung der Appellationskosten zu beweisen vermag.

§. 6.

Es hat auch *von Cramer* über die Art der Entrichtung der *löthigen Marken Golds*, Th. 77 Seite 96 u. f. seiner *Wetzlarischen Nebenstunden*, sich folgendermafsen geäufsert:

«Ohngeachtet man sonst eine Mark löthigen «Golds auf 96 Rthlr. anschlägt, so hat doch «darüber

«— auf Anfragebericht von Burgermei- «stern und Rath zu Cölln —»

«in causa Welter contra Recklinghausen, «eine Deliberation gehalten werden müssen, «welche dahier verdient angemerkt zu wer- «den, da der Fall, *wo man an dem Schlag*

«*zweifelt*, sich mehrmalen, und um so mehr «zutragen kann, als *de Ludolf* (Syst. C. S. 2. «§. 2. Nr. 21) schreibt: Marcarum auri quae-«libet 96 Imperiales efficit, in moneta cur-«rente, ita intellectus fuit hucusque valor «marcae auri. An recte satis? superiorum «erit judicium: nam marca auri puri absque «dubio multo plus valet. Verum est interim, «quod Fiscalis Caesareus non aliter valorem «in rationes retulerit, D. D. Visitatoribus «scientibus neque contradicentibus.»

(Eine jede Mark Gold beträgt 96 Imperialen in laufender Münze: so wurde bisher der Werth einer Mark Golds verstanden. Ob ganz richtig? das wird höhern Orts entschieden werden müssen: denn die Mark reinen Golds gilt ohne Zweifel viel mehr. Wahr ist es inzwischen, daſs der kaiserliche Fiscal den Werth nicht anders in Rechnung gebracht hat, mit Vorwissen und ohne Widerspruch der Herren Visitatoren).

«Die Urthel, welche hierauf (nämlich auf «die vorangeregte Deliberation) den 13. Juni «1768 erging, lautet zur Bestättigung des-«sen, was in Praxi hergebracht ist, folgen-«dergestalt:

«In entschiedener Sache Welterischer «Eheleuth wider Johann Gottfried Reck-«linghausen mandati manuten. et de divi-

«dendo etc. den fiscalischen Poenfall be-
«treffend: *Ist unerheblichen Anstands und*
«*unnöthigen Anfragsberichts ohngehin-*
«*dert,* Burgermeister und Rath der Stadt
«Cölln dem ausgang- und verkündeten
«Kayserlichen Mandato de exequendo
«vermittels Einschickung des fiscalischen
«Poenfalls von 2 Mark löthigen Golds
«mit 192 Reichsthalern nach dem 20 Gul-
«denfuſs auf der Condemnirten Kosten
«gehorsamlich zu geleben annoch Zeit
«eines Monats pro termino et pror. von
«Amtswegen angesetzt.»

Und die aus solchem, durch *von Cramer* gelieferten kammergerichtlichen Urtel hervorgehende Berechnungsart der Mark löthigen Golds zu 96 Reichsthaler des, niemals ein Reichsfuſs gewesenen, Conventions- oder 20 Guldenfuſses vermeldet u. a. auch *Dr. Friedr. Aug. Schmelzer,* Professor zu Helmstädt, in seinem A° 1792 herausgegebenen Contumacialproceſs der höchsten Reichsgerichte, indem er zugleich den Anschlag jeder Strafmark löthigen Silbers zu 8 Reichsthaler des 20 Guldenfuſses angibt.

Auch der durch *von Cramer* allegirte *Ludolf* ist mit den *löthigen* und mit den *reinen* Marken Golds gar nicht im Reinen gewesen, und scheint jene mit diesen confundirt zu haben,

doch hat er sich kurz genug gefafst, um nicht deutlich solche Verwirrungen an den Tag zu fördern, wie §. 5 gerügt worden, und der Herausgeber der im Jahr 1688 erschienenen Ausgabe der *Roding'*schen Schrift verschuldet hat, mit Allen, welche ihm nachgeschrieben haben.

Aber *von Cramer* selbst hat eine grofse Blöfse gegeben, durch das Hinzufügen, es könne der Fall

«*wo man an dem Schlag zweifelt*»

sich mehrmals zutragen; denn es ist ja die durch *von Cramer* Schlag genannte Ausmünzungsweise der Goldgulden, zu 72 Stück aus der $12\frac{1}{3}$ Loth fein Gold enthaltenden rauhen Mark, durch den §. 64 der, in allen Sammlungen von Reichsabschieden zu findenden, dritten und letzten allgemeinen Reichsmünzordnung vom Jahr 1559 öffentlich verkündiget, und gegen die Vergessenheit derer, *denen das Lesen und Studiren der Gesetze obliegt*, so viel es von Oben nur immer zu geschehen vermochte, geschützt worden.

## §. 7.

Da nun, besage §. 3, und daselbst sub A und ad A, die *reichsgesetzmäfsige* Mark *löthigen Silbers* soviel ist, als 11 Zählthaler und 77 Kr. des 20 Guldenfufses; da ferner, zufolge ebendaselbst sub B und ad B, bei der Schätzung des

Goldes nach dem Conventionsfuſs, die *reichsgesetzmäſsige* Mark *löthigen Golds* auf 145 Zählthaler und 43 Kreuzer des 20 Guldenfuſses sich berechnet: so ist klar, daſs bei den im vorstehenden §. 6 bemerkten kammergerichtlichen Erhebungsweisen

— welche auf keine Art aus den Münzgesetzen gerechtfertigt werden können —

für jede Strafmark *löthigen Silbers*

3 Zählthaler und 77 Kr., und für jede Strafmark *löthigen Golds* 49 Zählthaler und 43 Kr. des 20 Guldenfuſses

weniger zur kammergerichtlichen Receptur gelangten, als, dem offenbaren Reichsgesetz, der Münzordnung vom Jahr 1559, zufolge, hätten dahin gelangen sollen; und daſs mithin bei dem Anschlag der 2 Marken löthigen Golds in der §. praeced. eingeschalteten kammergerichtlichen Urtel vom Jahr 1768 — derselben, dem Fundament nach *comisch*-stolzen Fassung *ohngehindert* — um 98 Zählthaler und 86 Kr. des 20 Guldenfuſses, zum Nachtheil der kammergerichtlichen Einnahme, *mit Verletzung der bestandenen reichsgesetzlichen Anordnung*, gröblichst geirret worden.

§. 8.

Die Art, in welcher die vorbemerkte schmähliche Verirrung des vormaligen Reichskammer-

gerichts in Berechnung der Marken *löthigen Silbers* und *löthigen Golds* entstanden, erklärt sich auf folgende Weise:

*Erstens,* die Mark *löthigen Silbers* hat — m. s. deshalb §. 3 oben, und daselbst sub 1 — reichsgesetzmäſsig bestanden in 8 Species-Reichsthalern, welche den Silberwerth von 11 Zählthalern 77 Kr. des 20 Guldenfuſses ausmachten. Das Kammergericht hat aber jene Speciesthaler mit den Zählthalern des 20 Guldenfuſses confundirt, und sofort statt für eine Mark löthigen Silbers 11 Zählthaler und 77 Kr. des 20 Guldenfuſses sich bezahlen zu lassen, 8 Zählthaler des 20 Guldenfuſses dafür angenommen!

*Zweitens,* das Kammergericht — welches, Allem nach, nicht einsah, daſs es dem Sachverhalt ganz unangemessen sey, wenn bei der Perception der, mit gänzlichem Absehen von der Tarifirung der Geldsorten, verordneten *löthigen Marken* ein vom äusseren Werth des gemünzten Gelds abgeleitetes Verhältniſs zur Anwendung gebracht wird, und welches von dem Bestand der gesetzlich verordneten Strafmarken *löthigen Golds* nur wuſste, daſs für eine solche Mark 72 Goldgulden zu geben seyen, — gerieth offenbar von der, im Jahr 1667 (m. s. §. 4 oben)

üblich gewesenen Vergleichung eines Goldguldens mit $1\frac{1}{3}$ Reichs-Speciesthalern, und sodann von der (m. s. deshalb oben §. 5, und daselbst bei Lit. a) durch den Vermehrer des *Roding'*schen Werks dazu gegebenen Veranlassung her, — immerfort den Zählthaler mit dem R.-Speciesthaler confundirend — dahin, die *Strafmark löthigen Golds* mit 2 Zählgulden oder $1\frac{1}{3}$ Zählthalern für den Goldgulden, und also den Bestand von 72 Goldgulden mit 144 Zählgulden oder 96 Zählthalern reluiren zu lassen; und so ist es allmählig, nachdem der sogenannte Conventionsfufs vom Jahr 1753 aufgekommen war, dahin gelangt, 144 Zählgulden oder 96 Zählthaler des 20 Guldenfufses dafür anzunehmen.

§. 9.

Das erfolgte Eintreten dieser überaus grofsen Verirrung eines, zur Gesetzanwendung berufen gewesenen, *höchsten* Spruch-Collegs, ist um so beugender, da, wenn nur eines von dessen Mitgliedern die vielfältig im Druck erschienene Oesterreich-Baierische Münzconventionsurkunde mit einigem Bedacht gelesen hätte, der übergrofse Irrthum nicht aufgekommen seyn würde,

*Einmal*, weil diese nur erst im Jahr 1753 entstandene Convention niemals zu einem

Reichsgesetz gediehen, mithin offenbar ist, dafs mit den in den Reichsgesetzen enthaltenen Bestimmungen der durch diese Convention eingeführte Münzfufs durchaus nicht gemeint gewesen;

und

*Sodann*, weil in derselben Convention der äussere Werth des Goldguldens keineswegs zu 2 Zählgulden oder $1\frac{1}{3}$ Zählthaler des 20 Guldenfufses, sondern (§. 4 derselben) zu 3 Gulden 4 Kr., mithin zu 2 Zählthalern und 4 Kr. des 20 Guldenfufses [14]) ausgesprochen ist, und hiernach 72 Goldgulden nicht auf

96 Zählthaler, sondern auf

147 Zählthaler und 18 Kr. des 20 Guldenfufses

sich berechnen! [15])

# NOTEN.

## *NOTE* 1 (*zu Seite* 1).

Auch Staatsmänner haben sich oftmals, wie in der Vorrede zu dieser Schrift angeführt ist, in Ansehung zu erlassender Münzanordnungen auf solche Weise beholfen, und doch war schon oftmals die grofse Gefahr, welche bei solchen Berathungen vorwaltet, bei Reichs- und Kreistagen anerkannt worden. So ist u. a. (m. s. den 3. Theil der im Jahr 1747 zu Frankfurt am Main erschienenen Sammlung der Reichsabschiede, und daselbst Seite 365) im §. 71 des R. A. vom Jahr 1576 zu lesen:

«.... Sintemal dardurch (durch die Ausmün-«zung geringer und schlechter Geldgattun-«gen) der gemeine Mann so hoch vernach-«theiliget, auch die gute, grobe, silberne «Reichs-Sorten gebrochen, und wiederum «zum Tiegel bracht werden, dardurch die «Müntz-Meister und Aufwechsler mit ge-«meinem Schaden und Landverderben, ihren «eigen Nutz suchen, und sich böslich be-«reichern;»

und Theil 8. Seite 157 von *Hirsch's* Münzarchiv in einem am 8. Januar 1760 von dem gewesenen, später in kaiserliche Dienste gekommenen, Fuldaischen Münzdirector *von Meidinger* an Kaiserl. Majestät erlassenen Schreiben:

«Da die mehresten Gutachten von Münz-«meistern und Waradeinen, welche in die

«politischen Grundsätze einsehen zu kön-
«nen des Lichtes beraubet sind, *auch lieber*
«*eine Münzverwirrung, als gute heilsame*
«*Verfaſsungen wünschen*, gefordert wer-
«den, so bleiben allemal die rechten Grund-
«sätze unaufgelöſst, und das teutsche Münz-
«wesen im Verderben liegen» —;

ferner, Th. 7. Seite 508 von *Hirsch's* Münzarchiv, in einem

«Gründlicher Beweis, daſs Churfürsten und
«Stände des Reichs durch Ausmünzung ge-
«ringhaltiger Münzsorten nicht nur ihren
«Landen und Unterthanen sondern auch
«sich selbsten an ihren Cammer-Gefällen,
«Renten und Intraden den gröſsten Schaden
«zufügen,»

rubricirten, am 21. Febr. 1752 zu Frankfurt zur Kreisesdictatur gelangten Aufsatz, worin u. a. in Bezug auf den mit schlechten Ausmünzungen anfänglich — so lange nämlich die Täuschung unwahrgenommen bleibt, und also das schlechte Geld als gute Zahlung gegeben werden kann — zu erzielenden Nutzen, einer ganz eigenen Gefahr gedacht ist, welche bei Fabrication geringhaltigen Geldes, die dadurch entstehende Benachtheiligung der Staaten und des Publikums zu vermehren drohet, mit den Worten:

«Wenn denn auch diejenigen, so die In-
«cumbenz darüber haben, ihrer selbst da-
«bei nicht vergeſsen und noch wohl, *wie*
«*die Exempel gelehret*, noch eins so viel
«münzen als sie in Commissis haben, dessen

«Ueberschufs sie in ihren eigenen Beutel «stecken: so wird dem hohen Herrn Princi- «palen das wenigste davon übrig bleiben—.» Diese Belehrung leitet, bei nur einigem Nachdenken, zu der richtigen Ansicht, dafs die Masse von schlechtem Geld, welches wegen des Profits bei dem Ausmünzen in die Circulation gebracht wird, zu grofsem Nachtheil des also financirenden Landes auch noch durch Privat-Speculanten sehr vermehret werden kann, weil dergleichen schlechtes Geld, meistens mit noch mehr Profit, in der Fremde nachzumachen und von daher in das münzkranke Land einzuführen stehet, was denn den heimischen Sündern die Straflosigkeit sichert. *So wufste der polnische Münzpächter Titus Livius Boratini, zuletzt Starost von Osieck, sich vor Gericht gar wohl zu reinigen, als statt 2 Millionen schlechten Gelds, welche auszumünzen der polnische Reichstag ihm bewilligt hatte, sich 20 Millionen davon in der Circulation gefunden haben.*

M. s. hierüber *H. Ludolffs* Schaubühne der Welt etc., Frankf. 1713. Th. 3. S. 1124—1125.

*NOTE* 2 (*zu Seite* 2).

Die Reichsmünzordnung vom Jahr 1559 und den darauf bezüglichen Reichsschlufs vom Jahr 1566, sehe man S. 186—201, und S. 235—238 des dritten Theils der schon allegirten Sammlung der Reichsabschiede etc.

*NOTE* 3 (*zu Seite* 4).

Man sehe cit. loco, Seite 235, den §. 150 des Reichsabschieds vom Jahr 1566.

### *NOTE* 4 (*zu Seite* 5).

**RECHNUNG.**

Wenn $12\frac{1}{3}$ Loth Gold enthalten sind in
72 Goldgld., in wie vielen Goldgld.
sind enthalten 16 Loth Gold?

---

Antwort: in $93\frac{15}{37}$ Goldgulden.

---

### *NOTE* 5 (*zu Seite* 6).

Die hierher gehörigen Rechnungen sind diese:

*Erstens.* Mit wie viel Zählthalern des 20 Guldenfufses vergleichen sich 8 alte R.-Spcsth., da

| | |
|---|---|
| 8 Stück derselben an feinem Silber enth. | $14\frac{2}{9}$ Loth, und |
| 16 Loth fein Silber anzuschlagen sind für 20 Gulden oder | $13\frac{1}{3}$ Zählthaler? |

---

Antw.: $11\frac{23}{27}$ Zählth., od. 11 Zählth. und 77 Kr.

---

sodann

*Zweitens,*

| | | |
|---|---|---|
| 8 Stück | . . . . . | $14\frac{2}{9}$ Loth |
| $13\frac{1}{3}$ Loth | . . . . . | $8\frac{1}{3}$ Stück |
| 9 Stück | = | 10 Stück. |

---

### *NOTE* 6 (*zu Seite* 6).

**RECHNUNGEN.**

Mit wie vielen Ducaten vergleichen sich, dem Inhalt an feinem Gold nach, 72 Goldgulden, da

a) 72 Goldgld. enth. an f. Gold $18\frac{1}{2}$ Karat, und
$23\frac{2}{3}$ Kar. f. Gold enth. sind in 67 Ducaten?

---

Antwort: $52\frac{53}{142}$ Stück Ducaten.

---

b) $23\frac{2}{3}$ Karat . . . 67 Ducaten . . . 24 Karat?

Antwort: $67\frac{67}{71}$ Ducaten.

*NOTE* 7 (*zu Seite* 6).

**RECHNUNGS-BEWEISE.**

a) da 72 Goldgulden enthalten
$18\frac{1}{2}$ Karat fein Gold: so fragt es sich, wie viel Karat feinen Golds sind enthalten in 3408 Goldgulden?

Antwort: $875\frac{2}{3}$ Karat fein Gold.

b) da 67 Ducaten enthalten
$23\frac{2}{3}$ Karat fein Gold, so fragt es sich, wie viele Karat feinen Golds enthalten sind in Stück Dukaten 2479?

Antwort: $875\frac{2}{3}$ Karat fein Gold.

*NOTE* 8 (*zu Seite* 12).

**RECHNUNGEN.**

a) wie hoch ward ausgebracht:
1 Mark fein Silber, welche bestehet aus
16 Loth, als jeder der, n. d. Reichsschlufs v. A°1566, zusammen aus
$14\frac{2}{9}$ Loth f. Silber bestehenden . 8 Spcsth., dem besagten Reichsschl. zufolge, umlief für
68 Kreuzer, deren
60 ausmachen . 1 Zählgulden?

Antwort: für $10\frac{1}{5}$ Gulden.

b) Wie viel Mark feinen Silbers wurden gegeben für

1 aus
24 Karaten bestehende
M. f. Golds, als mit
$18\frac{1}{2}$ Karat f. Golds
verfertiget waren 72 Goldgld., deren das
Stück (75 Kr.)
$1\frac{1}{4}$ Guld. galt, wovon,
gemäſs vorstehend
sub a,
$10\frac{1}{5}$ enthielten . . . 1 Mark f. Silbers?

Antwort: $11\frac{44}{100}$ Mark feinen Silbers.

---

*NOTE* 9 (*zu Seite* 14).

RECHNUNGEN.

a) Wie hoch ward ausgebracht

1 Mark fein Silber, welche bestehet aus
16 Loth, als jeder der,
n. d. Reichsschluſs v.
A° 1566, zusammen aus
$14\frac{2}{9}$ Loth fein Silber
bestehenden . . 8 Spcsth., der provisor.
Comitial - Verfügung
v. Jahr 1667 zufolge,
umlief für
96 Kreuzer, deren
60 ausmachen . . . 1 Zählgulden?

Antwort: für $14\frac{2}{5}$ Gulden.

b) Wie viel Mark feinen Silbers wurden gegeben für eine aus
24 Karaten bestehende M. feinen Golds, als mit
$18\frac{1}{2}$ Kar. f. Golds
verfertigt waren 72 Goldgld., deren das St. $2\frac{1}{6}$ Gulden galt, wovon
$14\frac{2}{5}$ enthielten . . 1 Mark feinen Silbers?

Antwort: $14\frac{5}{100}$ Mark feinen Silbers.

*NOTE* 10 (*zu Seite* 16).

Durch die Ducaten war aber eigentlich mit dem im Jahr 1738 zum Reichsfuſs erhobenen Leipzigerfuſs, wobei der Ducat den äusseren Werth hatte von 4 Gulden, die Proportion zwischen Gold und Silber begründet zu

1 Gold für $15\frac{7}{71}$ Silber.

RECHNUNG.

Wie viel Mark f. Silbers wurden gegeben für
1 aus
24 Karaten bestehende M. f. Golds, als dabei mit
$23\frac{2}{3}$ Karaten f. Golds
verfertigt waren 67 Duc., deren das St. galt 4 Gulden, wovon
18 enthielten . . . . 1 Mark feinen Silbers?

Antwort: $15\frac{7}{71}$ Mark feinen Silbers.

*NOTE* 11 (*zu Seite* 23).

RECHNUNGEN.

a) $10\frac{1}{5}$ . . $14\frac{2}{5}$ . . 100? Facit: $141\frac{18}{100}$.

b) $10\frac{1}{5}$ . . $14\frac{2}{5}$ . . 75? Facit: 106.

*NOTE* 12 (*zu Seite* 23).

RECHNUNGEN.

a) $11\frac{44}{100}$ . . $14\frac{5}{100}$ . . 100? Fac.: $122\frac{81}{100}$.

b) 100 . . $122\frac{81}{100}$ . . 106? Fac.: 130Kr. od. 2Gld. 10Kr.

## *NOTE* 13 (*zu Seite* 24).

**RECHNUNGEN.**

a) 100 . . $122\frac{81}{100}$ . . $141\frac{18}{100}$? Facit: $173\frac{38}{100}$.
b) 100 . . $173\frac{38}{100}$ . . 75? Facit: 130 Kr.
od. 2 Gulden 10 Kr.

## *NOTE* 14 (*zu Seite* 32).

Die Oesterreich-Baierische Convention ist u. a. abgedruckt zu finden in *Hirsch's* Münzarchiv, Th. 6. Seite 398 u. f. Die darin vorkommende Tarifirung des Goldguldens zu 3 Gulden 4 Kr. des 20 Guldenfuſses, beruhet auf folgender

RECHNUNG:

72 Goldgulden wogen eine Mark und enthielten $18\frac{1}{2}$ Karat fein Gold, welche (m. s. §. 4 des obigen Textes, und daselbst unter dem Jahr 1753) zu $14\frac{11}{17}$ Mark Silber für eine, aus 24 Karaten bestehende Mark Gold gerechnet, und die Mark Silber zu 20 Gulden angeschlagen, betragen haben . . . . . . . 218 Gld. 13 Kr.
(m. s. die hiermit übereinstimmende Angabe im §. 3 des obigen Textes).

Bei der conventionsmäſsigen Schätzung des Goldguldens hat man aber in der Mark Goldgulden auch einen Silbergehalt, von $3\frac{2}{3}$ Karat feinen Silbers, unterstellt, und solche $3\frac{2}{3}$ Karat — zu 20 Gulden für 24 Karat — in die Rechnung aufgenommen mit . . 3 » 3 »

was zusammen ausmachte . 221 Gld. 16 Kr.
und, mit 72 dividirt, den Werth des einzelnen Goldguldens bestimmen lieſs zu . . . . . . . 3 Gld. 4 Kr.

Die in den 1730r Jahren zum Vorschein gekommenen sogenannten Carolinen, waren ausgemünzt zu 24 Stück aus der rauhen Cöllner Mark des Gehalts von $18\frac{1}{2}$ Karat Gold, $3\frac{2}{3}$ Karat Silber und $2\frac{5}{6}$ Karat Kupfer, und eine Carolin cursirte für 3 Goldgulden; daher die vorbemerkte Silberzurechnung. Auch fand sich vielfältig der Silbergehalt von $3\frac{2}{3}$ Karat bei den eigentlichen Goldgulden vor. Man sehe deshalb u. a. den Münz-Probations-Abschied, der 3 Kreise *Franken*, *Baiern* und *Schwaben*, d. d. Regensburg am $\frac{18}{8}$ Mai 1669, in *Hirsch's* Münzarchiv, Th. 5. Seite 33.

## *NOTE* 15 (*zu Seite* 32).

Von den Zählgulden ist u. a. gehandelt in des Freiherrn *von Praun* gründlicher Nachricht von dem Münzwesen etc., 3te Auflage, Th. I. S. 90 und 97. Die Zählthaler zu 90 Kr. sind dadurch entstanden, dafs im Jahr 1623 dem Reichs-Speciesthaler der äufsere Werth von 90 Kr. beigelegt worden. Im Jahr 1667 sind die Zählthaler und die Reichs-Speciesthaler auseinander gewichen durch die damals eingetretene Steigerung des Geltungswerths der letztern auf 96 Kr. M. s. hierüber den §. 4 der vorstehenden Abhandlung, und daselbst unter den Jahren 1623 und 1667. Es blieb jedoch dabei, den Thaler beim Kauf und Verkauf u. s. w. zu 90 Kr. zu berechnen, und hat also A° 1667 der Speciesthaler $1\frac{1}{15}$ Zählthaler betragen. So hat sich — von der nach und nach erfolgten Steigerung des äusseren Werths des Speciesthalers her — der

innere Werth des Zählthalers mehr und mehr vermindert. Derselbe bestand

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| A° 1623 | bei d. | $13\frac{1}{2}$ | Guldenf. | aus | 32 | Grän ganz feinen Silbers, deren 288 eine feine M. ausmachen, |
| » 1667 | » » | $14\frac{2}{5}$ | » | » | 30 | |
| » 1738 | » » | 18 | » | » | 24 | |

und der Zählthaler des 20 Guldenfuſses bestehet aus $21\frac{3}{5}$ Grän feinen Silbers. Der zwanzigste Theil von einer Mark ganz feinen Silbers ist der Inhalt eines Zählguldens des 20 Guldenfuſses. Mit dem halben Conventionsthaler wird der Zählgulden des 20 Guldenfuſses, in metallischer Substanz, geliefert. Hierdurch ist, bei dem Conventionsfuſs vom Jahr 1753, das Decimalsystem auf eine ganz vortreffliche Art und weit consequenter zur Anwendung gebracht, als bei den neuesten französischen Münzanordnungen vom Jahr 1803. Sehr gründlich handeln hiervon die Nummern 299 — 301 der Haller allgemeinen Literaturzeitung vom Jahr 1817.

---

# II.

## Hauptzüge der administrativen Anordnungen bei dem vormaligen Reichsmünzwesen.

### A) PFLICHTEN UND BEFUGNISSE DER VORMALIGEN KAISER,

mit beigefügter Klarstellung einer Entäusserung deutscher Majestätsrechte, veranlaſst durch diejenigen, mit deren Berathungen die seit 1742 errichteten Wahlkapitulationen zu Stande gebracht wurden, auch mit angereiheten Bemerkungen, das Amt der vormaligen Generalwaradeinen und die Verhältnisse jetziger Zeit betreffend.

Der deutschen *Kaiser* Pflichten und Befugnisse in Ansehung des Münzwesens Deutschlands, waren durch deren Wahlkapitulationen bestimmt. Die successive zu Stande gekommenen eigentlichen

Wahlkapitulationen sind, der Reihe ihrer Entstehung nach, folgendermaſsen zu verzeichnen:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1519 | Juli | 3. | W. C. | *Carl's* des V. |
| 1531 | Jan. | 7. | » | *Ferdinand's* des I. Zu diesen beiden Capitulationen *Ferdinand's* ist hier das Folgende zu bemerken. *Pütter* in inst. jur. publ. germ., u. *Gönner* in seinem deutschen Staatsrecht, geben irrig für die erste dieser beiden Capit. das J. 1530 an. Man sehe den im J. 1781 zu Leipzig von *G. A. Arndt* herausgegebenen Abdruck solcher Capitulation. Bei der von *Ferdinand,* im Jahr 1531, beschwornen Capit. ist es nicht allerdings verblieben, weil sie auf den Todesfall *Carl's* des V. gerichtet gewesen, auch die Umstände seit ihrer Abfassung sich geändert hatten, und *Ferdinand* nicht durch das Absterben, sondern durch die Resignation *Carls* des V. zum Kaiserthron gelangte. Man hielt deswegen für nöthig, besagte Capit. noch |
| 1558 | März | 14. | » | |

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| | | | | vor Zulassung der schon von *Kaiser Carl* dem V. seit dem Jahr 1555 eingeleitet gewesenen Resignation, durchzusehen und dieselbige, in einigen andern Punkten als den des Münzwesens, abzuändern. *Ferdinand* nahm die ihm vorgelegte revidirte Capit. an, und beschwor sie in der Bartholomäuskirche zu *Frankfurt*, am vorbemerkten Tage, bei der Resignationshandlung, worauf er sogleich als *Kaiser* ausgerufen ward. |
| 1562 | Nov. | 30. | W. C. | *Maximilian's* des II. Unvollständig ist der des Münzwesens gar nicht gedenkende Abdruck, welchen *Limnäus* in seiner Ausgabe Capitulationum Imperatorum et Reg. romano-germanorum von dieser W. C. geliefert hat. Vollständig aber ist diese W. C. zu finden in Henrici Günteri Thülemarii tractat. de Bulla aurea etc. Francofurti ad Moen. 1697. |
| 1575 | Nov. | 1. | » | *Rudolph's* des II. |
| 1612 | Juni | 18. | » | *Mathias*. |
| 1619 | Aug. | 28. | » | *Ferdinand's* des II. |

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1636 | Dec. | 24. | W.C. | *Ferdinand's* des III. |
| 1653 | Juni | 2. | » | *Ferdinand's* des IV. |
| 1658 | Juli | 18. | » | *Leopold's* des I. |
| 1690 | Jan. | 24. | » | *Joseph's* des I. |
| 1711 | Juli | 8. | » | Project der beständigen. |
| 1711 | Oct. | 12. | » | *Carl's* des VI. |
| 1742 | Jan. | 24. | » | *Carl's* des VII. |
| 1745 | Sept. | 13. | » | *Franz* des I. |
| 1764 | März | 27. | » | *Joseph's* des II. |
| 1790 | Sept. | 30. | » | *Leopold's* des II. |
| 1792 | Juli | 5. | » | *Franz* des II. |

Von dem Inhalt der vor der Entstehung des Projects der beständigen Wahlcapitulation errichteten Wahlcapitulationen mag es genügen, zur Widerlegung einiger in der neuern Zeit aufgestellt gewordenen Behauptungen, das Folgende anzuführen.

Die Wahlcapitulation *Carl's* des V. enthält, das Münzwesen betreffend, keine andere Bestimmung, als diese:

.... 27 Vnd nach dem im Reich viel Beschwehrung und Mängel, der Müntz halben gewest, und noch seyn, wollen Wir dieselben zum förderlichsten, mit Raht der Churfürsten und Ständ des Reichs zufürkommen, und in beständigliche Ordnung und Wesen zu stellen, möglichen Fleiſs fürwenden.

In der Wahlcapitulation *Maximilian's* des II. ist hierzu gekommen:

> Wir sollen und wollen auch hinführo ohne Vorwissen der sechs Churfürsten niemands, was Stands oder Wesen der sey, mit Müntzfreyheit begaben oder begnadigen.

Diese Bestimmung ward schon dadurch gestärkt, dafs darneben, bei überhaupt gröfserem Wortschwall, in des *Mathiae* Capitulation aufgenommen wurde:

> . . . . . diejenige, welche dasselbe Regal nicht mit der Churfürsten Bewilligung erhalten, dessen ganz priviren, und ohne Vorwissen der sechs Churfürsten nicht restituiren.

Aber mit der W. C. *Leopold's* des I. wurde, sehr bestimmt, den willkührlichen kaiserlichen Verleihungen der Münzgerechtigkeit ein völliges Ende gemacht; denn darin heifset es:

> Wir sollen und wollen auch hinfüro ohne Vorwissen *und absonderliche Einwilligung und Consens* der sieben Churfürsten, niemands, was Stands oder Wesens der sey, mit Müntzfreyheiten vnd Müntzstätten begaben vnd begnadigen....

Dieses vorausgeschickt, ist hier von dem im Jahr 1711 zu Stande gekommenen Project der

beständigen Wahlcapitulation einige Erwähnung zu thun; sodann ist der Abdruck des das Münzwesen betreffenden Inhalts der beiden letzten Wahlcapitulationen, sammt den deshalb bekannt gewordenen Bemerkungen folgen zu lassen, und demnächst zu zeigen, wie von der Wahlcapitulation Kaisers *Carl* des VII. an, und bei allen nachfolgenden Wahlcapitulationen, diejenigen, welche deren Abfassung zu berathen berufen gewesen, ein wesentliches *Majestätsrecht Deutschlands* entäussert haben.

---

## Vom Project der gewissen und beständigen Wahlcapitulation im Allgemeinen.

Die Veranlassung zur Abfassung der beständigen Wahlcapitulation waren die Beschwerden der Reichsstände wider die Kurfürsten, daſs diese, nicht allerdings jederzeit, bei Abfassung der W. C. das *gemeinsame* Beste des Reichs genug vor Augen hätten. Die Sache kam zuerst auf dem westphälischen Friedens-Congreſs zur Sprache, jedoch konnte man sich hier nicht vereinigen. Alles was geschah, bestand darin, daſs in den Art. 8. §. 3 des Friedensinstruments gesetzt wurde, daſs auf dem nächsten Reichstag von sämmtlichen Ständen über die Abfassung einer gewissen und

beständigen Wahlcapitulation gehandelt werden sollte. — Auf dem 1653 gehaltenen Reichstag kam jedoch wieder nichts zu Stande. Eben so scheiterten spätere Versuche auf nachfolgenden Reichstägen, bis zu dem nach Kaiser *Joseph* des I. Tod erfolgten Zwischenreich. Hier kam zwischen dem ersten und zweiten Reichs-Colleg ein Project zu Stande, wornach

1) den Kurfürsten zwar frei stehen sollte, mit dem zu erwählenden römischen König oder Kaiser *noch weiter* zu capituliren, nur sollten die neuen Puncte weder gemeinsame Reichsgeschäfte, noch andere gemeinschaftliche Gerechtsame der sämmtlichen Reichsstände betreffen;
2) sollte auch in der verglichenen beständigen Capitulation, worauf der Erwählte zu verpflichten sey, nichts ohne Einwilligung der sämmtlichen Stände geändert werden dürfen, und überhaupt durch die allenfallsigen Zusätze den Reichs-Constitutionen kein Abbruch geschehen.

Das dritte oder reichsstädtische Colleg machte dagegen einige Monita, und da überdies dieser Uebereinkunft der beiden ersten Reichs-Collegien die kaiserliche Ratification abging: so konnte es *nie* als Reichsgesetz betrachtet werden, galt vielmehr nur in so weit dafür, als es den nach-

herigen W. C. eingerückt wurde — und ist übrigens so unter dem Titel: *Project der gewissen und beständigen Wahlcapitulation*, bekannt.

Im Jahr 1711 wurde dies Project bei der W. C. Kaiser *Carl's* des VI. zum erstenmal zu Grund gelegt, doch dehnten die Kurfürsten das ihnen durch dasselbe gelassene jus adcapitulandi (m. s. oben bei 1 u. 2) so sehr aus, daſs sie nicht allein einige Puncte des Projects ganz weglieſsen, sondern auch Abänderungen und Zusätze zu diesem und jenem Punct machten, und eben so bei allen folgenden W. C. verfuhren.

Die Folge hiervon war, daſs man alle W. C. bis zur letzten, nicht durchaus und in allen Puncten als verbindliches Reichsgrundgesetz ansehen konnte. Nur in so weit waren sie dieses, als sie mit dem Project der beständigen W. C. übereinstimmten, und dieses nicht mit den Erinnerungen der Reichsstädte im Widerspruch stand. — Wo also die neueren W. C. von dem Project abweichen, oder wo die Reichsstädte widersprochen haben, da galten jene nicht als Reichsgesetze, und in Ansehung neuer Zusätze kam es darauf an, ob dieselben den Erinnerungen der übrigen Reichsstände, den Reichsgesetzen und dem Herkommen gemäſs gewesen sind, oder nicht. War jenes, so trat die Verbindlichkeit ein, sonst wieder nicht.

Alles kam daher bei Beurtheilung der Gesetzeskraft der W. C. darauf an, daſs man wuſste

a) ob die Capitulation mit dem Project übereinstimmte;

b) wo die Reichsstädte dem Project widersprochen haben;

c) auf welche Erinnerungen, und ob mit Einwilligung der übrigen Stände, eine Stelle in die W. C. gekommen ist.

Zur Beantwortung dieser Fragen dienen die herausgekommenen sogenannten *harmonischen Wahlcapitulationen,* wovon die beste ist jene von *J. A. v. Riegger.* Prag 1781 u. 1782. 2 Th. in 8vo.

---

Auszug aus dem Project der gewissen und beständigen kaiserlichen Wahlcapitulation cum Appendice, wie solches den 4., 5. und 6. Juli 1711 von beiden höhern Reichs-Collegiis verglichen, collationirt, und den

8. Juli 1711

von hochlöbl. Kurfürstl. Mainzischen Reichs-Directorio per privat. Dictatur. communicirt worden, abgedruckt S. 233—251 des 4. Th. des Werks: Neue und vollständigere Samml. der R.-Absch. Frankf. a/M. 1747, 4 Th. in Fol.

---

Der IX. Art. dieses Projects — dessen einzelne Stellen jedoch von den früheren Jahren,

worin jede verfafst ist, als vornehmlich 1664 und 1671, herzuholen sind — lautet also:

«Denen jedesmal vorfallenden Beschwerun-
«gen und Mängeln der Müntz halber, soll
«und will der erwehlte Römische Kayser
«zum förderlichsten mit Rath der Churfür-
«sten, Fürsten und Ständen des Reichs zu-
«vorkommen, und in beständige Ordnung
«und Wesen zu stellen, möglichsten Fleifs
«fürwenden, auch zu dem Ende diejenigen
«Mittel, so in A° 1603. und auf vorigen
«Reichstägen durch Churfürsten, Fürsten
«und Stände des Reichs ingemein bedacht,
«in gute Obacht nehmen, und was ferner
«Zuträgliches zu Abwendung aller derglei-
«chen Unrichtigkeiten auf künfftigen Reichs-
«Tägen für gut befunden werden möchte,
«zumahlen nichts unterlafsen; der Römische
«Kayser soll und will auch hinführo ohne
«Vorwissen und absonderliche Einwilligung
«der Churfürsten, und Vernehmung, auch
«billiger Beobachtung desjenigen Creyses
«Bedenken, darinn der neue Müntz-Stand
«gesessen, niemand, wes Standes oder We-
«sens der seye, mit Müntz-Freyheiten und
«Müntz-Stätten begaben und begnadigen,
«auch wo er beständig befindet, dafs die-
«jenige Stände, denen solches Regal und

«Privilegium verliehen, dasselbe dem Müntz-
«Edict, und andern zu desselben Verbesse-
«rung erfolgten Reichs-Constitutionen *)
«zugegen mifsbrauchen, oder durch andere
«mifsbrauchen lassen, und sich also ihrer
«Müntz-Gerechtigkeit ohne fernere Er-
«kanntnifs verlustiget gemacht, ihnen, wie
«auch denenjenigen, so solches Regal nicht
«rechtmäfsig erhalten, oder sonsten bestän-
«dig hergebracht, dasselbe nicht allein ver-
«biethen, und durch die Creyse wider sie
«gebührend verfahren lassen, sondern auch
«einen solchen privirten Stand ausser einer
«allgemeinen Reichsversammlung und der
«Stände Bewilligung nicht restituiren; Wo-
«fern sich aber dergleichen bey mediat-
«Ständen und anderen, so dem Reich imme-
«diate nicht, sondern Churfürsten, Fürsten
«und andern Reichs-Ständen unterworffen,
«begäbe, alsdann solle durch dero Lands-
«fürsten und Herrn wider sie, wie sich ge-
«bührt, verfahren, und solche Müntz-Ge-
«rechtigkeit ihnen gäntzlich geleget, cassirt,
«und ferners nicht ertheilt werden, massen
«dann der Kayser auch denen mittelbahren
«Ständen mit dergleichen, und andern hö-
«heren Privilegien, ohne Mit-Einwilligung
«der Churfürsten und Vernehmung, auch

«billiger Beobachtung selbigen Creyses Be- «denken, als obgedacht, und der Mit-In- «teressirten, viel weniger zu derselben Ab- «bruch nicht willfahren will.» **)

*Reichsstädtische Monita hierzu.*

*) «post verba: Reichs-Constitutionen, addat. «und zwar ohne Unterschied der Reichs- «oder sogenannten Land-Müntz; loco verbi «sequentis, zugegen, ponat. untreulich.»

**) «post verba finalia: Willfahren will, addat. «es soll und will auch der Römische Kayser in «Müntzverbrechen, denen mittelbaren Reichs- «Unterthanen zum Präjuditz und Nachtheil «der Territorial-Obrigkeit keine Commission «erkennen, noch auch gestatten, dafs durch «dero Reichs-Hofrath, oder die Creyfs-Aemter, «dergleichen geschehe; sondern da die Ter- «ritorial-Obrigkeit in ein- und anderen Spe- «cial-Casu in Untersuch- und Bestraffung die- «ses Verbrechens säumig erfunden, und des- «sen rechtlich überführet würde, auf vor- «hergehende fiscalische Anklag und erfolgte «Erkänntnifs, gegen dieselbe, nach dem buch- «stäblichen Inhalt der Kayserl. Müntz-Ordnung «de A° 1559. verfahren lassen.»

Das zunächst vorstehende Monitum mufste beachtet werden, wenn nicht diejenigen Modificationen aufser Augen gesetzt werden wollten, welche die älteren Reichsgesetze, durch die mit

dem Westphälischen Frieden erfolgte mehrere Bestärkung der Landeshoheit der Reichsstände, erhalten haben; daher wurden auch, am Ende, Versuche des Reichshofraths Münzcommissionen ins Leben zu bringen und Räthe aus seiner Mitte damit zu beauftragen, nachdrücklichst zurück gewiesen. Dieserhalb sowohl, als weil —

den Vorwurf:

> « dafs die Wahlcapitulationen einem Labyrinth glichen, aus dem auch ein Kunsterfahrener sich kaum auf den ersten Anblick zu finden vermöge ».
>
> Systematischer Entwurf der kaiserlichen Wahlcapitulation etc. von *Klüber.* Frft. und Leipz. 1790.

im höchsten Grade rechtfertigend —

in den Wahlcapitulationen bei dem Bezugnehmen auf die ältere Reichsmünzgesetze selbst das, was damit von dem Inhalt der früheren durch den der spätern aufgehoben war, im allermindesten nicht ausgeschieden gewesen — wurde, dem Sachverhalt sehr angemessen, in der Wahlcapitulation *Joseph's* des II. sowohl, als in den spätern Wahlcapitulationen *Leopold's* des II. und *Franz* des II. Art. IX. §. 2, der daselbst vorkommenden Bezugnahme auf die ältern Reichsgesetze beigefügt:

« in so weit jetzt angezogene Reichs-
« und Deputations-Abschiede den jetzigen
« Zeiten und dem künftig in dem Münz-
« wesen zu errichtenden Reichsschluſs an-
« gemessen werden können. »

*Hieran ist daher auch nothwendig zu denken, wenn beim Lesen der vormaligen Reichsmünzgesetze erwogen werden will, welche Bestimmungen derselben, in der letzten Zeit der Reichsverfassung, annoch gegolten haben.*

---

## Auszug aus den, mit einander übereinstimmenden Wahlcapitulationen *Leopold's* des II. und *Franz* des II. mit beigefügten, deſshalb bekannt gewordenen Bemerkungen.

### ARTICULUS IX.

§. 1.

(Abstellung der Münzgebrechen.)

Den jedesmal vorfallenden [1]) Beschwerungen und Mängeln der Münz halbe, wenn solche in die gesetzgebende Gewalt einschlagen, sollen

---

1) (*So oft sie vorfallen.*) Im Grundtexte heiſst es zwar: den *jedesmal* vorfallenden, man siehet aber aus dem Zusammenhange, daſs der Ne-

und wollen Wir [2]) zum förderlichsten mit Rath und Einwilligung [3]) der Kurfürsten, Fürsten und

---

benbegriff, worauf das Wort *jedesmal*, in dieser Verbindung, leiten kann, bei Abfassung dieser Stelle nicht in Betrachtung kam.

Note von Dr. F. A. *Schmelzer* in seiner, mit kritischen Anmerkungen, im Jahr 1793 zu Helmstädt herausgegebenen Wahlcapitulation Sr. Majestät *Franz* des Zweiten.

2) «*sollen und wollen Wir.*» Hier ist ausgelassen: bei künftigem Antritt unserer Regierung; wie dies

(was jedoch der obige Auszug des Bayreuther Abdrucks der W. C. *Josephs* des II. nicht ausweiset)

in der römisch-königlichen Wahlcap. von 1764, folgte.

3) «*wenn solche in die gesetzgebende Gewalt einschlagen, und Einwilligung*» —

Zu diesen beiden Zusätzen hat *Moser* (in seinen Betrachtungen über die Wahlc. K. *Joseph* II. Th. 2 S. 1 u. 2 N° 3) die Veranlassung gegeben. Er verwunderte sich darüber, daſs es hier nur hieſse: *mit Rath*, und nicht auch: mit Rath und Einwilligung der Stände etc., da doch mit dem bloſsen Rath es nicht ausgemacht sey, sondern auch die bestimmte Einwilligung dazu erfordert werde, und der Kaiser in solchen Fällen, wenn die Beschwerden und Mängel nicht bloſse Privatpartheien

Stände des Reichs nach Maas und Ordnung des Reichsabschiedes de A° 1603 §. 51, 52, 53

---

betreffen, und als Justizsachen bei den Reichsgerichten abgethan werden können, sondern in die gesetzgebende Gewalt einschlagen, nichts ohne Bewilligung des Reichs thun könne. Auch in andern ähnlichen Stellen der Wahlcapit. wird der *Einwilligung* der Stände bestimmt gedacht. Deswegen hielt auch *Gerstlacher*, in den Anmerkungen über Ihro Kaiserliche Majestät *Joseph's* II. Wahlcapitulation, Stuttgardt 1798, S. 111 u. 112, eine Verbeſserung für nöthig.

*Kurbraunschweig* monirte daher bei den Unterhandlungen, wegen der Wahlcapitulation *Leopold's* des II., daſs die Worte: *und Einwilligung*, beigefügt werden müſsten. Dabei erinnerte aber *Kurtrier*, daſs alsdann auch bei den Beschwerden und Mängeln, von welchen hier die Rede sey, die Bestimmung hinzuzusetzen sey: *wenn solche in die gesetzgebende Gewalt einschlagen*; damit es nicht schiene, als wenn man dem Kaiser seine obristrichterliche Gewalt in bloſsen Parthei- und Justizsachen bezweifeln wolle, die doch *Moser* selbst a. a. O. für gegründet erklärt habe. Alle übrigen Wahlbothschafter billigten das *Braunschweigische Monitum*, und die meisten derselben nahmen auch den *Trierischen* Zusatz an, und so wurde beides eingerückt.

Anmerkungen von *Dr. A. F. W. Crome*, in der von ihm herausgegebenen Wahlcapitulation des

zuvorkommen [4]), und in beständige Ordnung und Wesen zu stellen, möglichsten Fleifs fürwenden.

§. 2.

(Gegenwärtige.)

Auch zu dem Ende diejenigen Mittel, so in den Reichs- und Deputationsabschieden de Anno 1570. 1571. 1576. 1594 [5]) wegen der in jedem

---

römischen Kaisers *Leopold* des II., mit historischen und publicistischen Anmerkungen und Erklärungen etc. Hildburghausen 1791.

4) (*«Abgeholfen . . . vorgebeugt.»*) Das Wort, *zuvorkommen*, welches *allein* im Grundtexte stehet, passet nicht in den Zusammenhang, wenn es nicht mit einem andern Worte, welches die Abstellung der Mängel ausdrückt, verbunden wird. Es ist von vorfallenden Beschwerden und Mängeln die Rede, also von einem schon *vorhandenen* Uebel. Diesem kann man nicht mehr *blofs* zuvorkommen; es mufs ihm *abgeholfen*, und den übelen *Folgen vorgebeugt* werden. Diese Meinung ist klar; nur der Ausdruck fehlerhaft.

Note von Dr. *Schmelzer* am schon a. O.

5) In der Wahlcapitulation *Joseph* des II. vom Jahr 1764, folgten hier die Worte:

*sodann, dem nach diesem Reichsgesetze abgemessenen kaiserlichen Münzedict von* 1759,

welche jetzt weggelassen worden sind.

Kreise anzulegenden drei oder vier Kreismünzstädten, ingleichen wegen der in anno 1603 und auf vorigen auch nachfolgenden Reichstägen beliebten Konformität in so weit jetzt angezogene Reichs- und Deputations-Abschiede den jetzigen Zeiten und dem künftig in dem Münzwesen zu errichtenden Reichsschluſs angemessen werden können, sowohl im ganzen römischen Reiche, als auch mit den Benachbarten und besonders der dabei den Kreis-Directoriis, aufgetragenen Abstraffung der Kontravenienten und daraus

Bekanntlich lieſs der Kaiser *Franz* I., am 13. August 1759, und also mitten im damaligen siebenjährigen Kriege, ein Edict ergehen, welches in *Fabers* neuer Staatskanzlei Th. 2, S. 107, und seinem wesentlichen Inhalt nach auch bei *Moser* von den deutschen Reichstagsgeschäften S. 1412 u. f. befindlich ist. Es wurde hauptsächlich durch die Miſsbräuche und übele Verfassung des Münzwesens in den damaligen Kriegszeiten veranlaſst; eben dieser unruhigen Zeiten wegen wurde es aber damals nicht befolgt, noch anerkannt, und blieb gröſstentheils ohne Wirkung.

Gleichwohl erinnerte *Kurtrier*. auf dem Wahltage von 1764, daſs unter den übrigen Reichsgesetzen, deren hier beim Münzwesen Meldung geschieht, auch dieses Edicts von 1759, Erwähnung gethan werden möchte. Diese Erinnerung ist zwar damals nur von

resultirenden höchstnöthigen Abschaffung der Heckenmünzen durch Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs ingemein bedacht, in gute Obacht nehmen.

§. 3.

(und künftige Mittel dazu.)

Und was ferner zuträgliches zu Abwendung aller dergleichen Unrichtigkeiten auf fürwährenden oder künftigen Reichstägen für gut befunden werden mögte, zumal nicht unterlassen.

---

Kurböhmen und Kurmainz genehmiget worden, wie aus dem Wahlprotokoll in des Freiherrn *von Lynkers* römisch-königlichen Wahlcapitulation *Josephs* des II., S. 172 erhellet. Demohngeachtet kam dieser Zusatz, also gegen die Majora, in *Joseph's* II. Wahlcapitulation hinein; und noch dazu fehlerhaft. Eigentlich sollte es, selbst nach jener Trierischen Erinnerung, heifsen: *nach diesen Reichsgesetzen.* Auch erinnerte *Moser* a. a. O. S. 6 N° 6, dafs die Worte: *nach diesen Reichsgesetzen abgemessen*, zweideutig seyen, auch wohl den Sinn haben könnten: insofern jenes Edict den Reichsgesetzen angemessen sey.

Beim Wahltage von 1790 bemerkte *Kursachsen*, dafs die Stelle, welche sich auf das Edict von 1759 beziehet, im Jahr 1764, wider die Erklärung der meisten Stimmen eingeschoben worden sey; aus welcher Ursache sie denn jetzt wieder ausgestrichen wurde

Anmerkung von *Crome* a. a. O.

§. 4.

(Berathschlagung darüber.)

Nachdem sodann in den Jahren 1737 und 1738 bei der allgemeinen Reichsversammlung wegen Herstellung des Münzwesens verschiedenes gehandelt, und von Karl VI. [6]) Unserm Vorfahren am Reiche, genehmiget worden, theils noch zu erörtern ausgesetzt ist; als sollen und wollen Wir, sobald nach angetrettener Unserer Regierung, mittelst eines eigends an die Reichsversammlung zu erlassenden Kommissionsdekrets, ernstlich daran seyn, damit alles und jedes vollends gänzlich zu Stand gelange, mithin das noch zu berathschlagen übrige zu seinem Schlusse bestens befördert, das bereits beschlossene aber

---

6) «*von Carl* VI.» So heifst es jetzt besser und bestimmter; — statt, dafs es in der Wahlcapitulation *Carl's* des VII., in welcher diese Stelle zuerst eingerückt wurde, lautete: *vom nächsten Unserm Vorfahren;* in der von *Franz* I., *vom vornächsten* etc.; und in der von *Joseph* II., *vom drittnächsten* etc.

«*mittelst — Commissionsdekrets*» dies ist auf kurmainzische Erinnerung beigefügt, und dadurch noch genauer bestimmt worden, dafs die ganze Sache vor den Reichstag gehöre, und daselbst in Bewegung gebracht werden solle.

Anmerkung von *Crome* a. a. O.

einsweil mittels auszulassender Münzverordnungen und dazu gehöriger Valvationstabellen, verkündet, auch allenthalben ohne Unterschied, und besonders von denjenigen, die sich des Münzregals bedienen, genauest befolget werde.

§. 5.

(Münzprobationstage. Fremde Münzen.)

Immassen Wir dann auch nachdrücklichst darob seyn wollen, dafs die Münzprobationstäge nicht nur in den Kreisen, wo selbe bisher in Uebung waren, jedoch ohne Abbruch der Gerechtsame und Freiheiten eines jeden mitverwandten Kurfürsten, Fürsten und Standes fortgesetzt, sondern auch bei denjenigen Kreisen, wo selbige Zeither ins Stecken gerathen, wieder in Gang gebracht[7]) und ordentlich gehalten werden mögen, besonders aber überhaupt darauf halten, dafs, nach Maafsgabe der ältern und jüngern Reichs-Münzordnungen, ausländische Münzsorten in keinem höhern Werthe, als nach dem reichssatzungsmäfsigen Schrot und Korn in den Reichslanden und im Handelslaufe geduldet werden.

---

7) « *wieder in Gang.* » In der römisch-königlichen Wahlcapitulation *Joseph's* II., folgte hier: in so weit es bei Antritt unserer Regierung noch nicht geschehen. Dies ist jetzt weggelassen worden.

Anmerkung von *Crome* a. a. O.

§. 6.

(Ertheilung des Münzrechts.)

Wir sollen und wollen auch hinführo, ohne Vorwissen und absonderliche Einwilligung der Kurfürsten, und Vernehmung auch billige Beobachtung desjenigen Kreises Bedenken, darinn der neue Münzstand gesessen, niemanden, wes Standes oder Wesens der sey, mit Münzfreiheiten oder Münzstätten begaben und begnadigen.

§. 7.[8])

(Mifsbrauch des Münzrechts).

Auch wo Wir beständig befinden, dafs diejenigen Stände, denen solches Regal und Privilegium verliehen, dasselbe der Münzordnung von

8) *Schmelzer* äufsert, am schon angeführten Ort, das Dafürhalten, dafs dieser 7. §. des 9. Art. der Wahlcapitulation, eigentlich hätte folgendermafsen gefafst werden sollen:

« Wo Wir auch einen mit dem Münz-Regal
« privilegirten Stand eines der Münzord-
« nung von 1559 und andern zu derselben
« Verbesserung erfolgten Reichsgesetzen
« zuwiderlaufenden, von ihm selbst, oder
« durch andere begangenen Mifsbrauchs
« *überwiesen finden*: so wollen Wir ihm,
« da er sich dadurch seiner Münzgerech-
« tigkeit, ohne ferneres Erkenntnifs, ver-

1559 [9]) und andern zu derselben Verbesserung erfolgten Reichskonstitutionen zugegen misſbrau-

---

«lustig gemacht hat, wie auch denen, «welche dieses Regal nicht rechtmäſsig «erhalten, oder sonst auf *rechtsbeständige* «*Weise* hergebracht haben, dasselbe «nicht allein verbieten, und durch die «Kreise gebührend wider sie verfahren «lassen»:

und fügt diesem folgende Bemerkungen bei:

(*Ueberwiesen finden*) Im Grundtexte heiſst es: «Auch wo Wir beständig befinden etc.» Dieses kann wohl nichts anders sagen sollen, als: es soll nicht gleich auf jede Anzeige auf die hier bemerkte Weise verfahren werden, sondern erst alsdann, wenn die Sache gehörig bescheiniget und erwiesen ist.

(*Rechtsbeständige Weise.*) Die Worte des Grundtextes: «*Beständig* hergebracht haben», scheinen zwar auch eine andere Erklärung zuzulassen, als ob nämlich beständig, oder ununterbrochen fort gemünzt worden seyn müſste: die Praxis beweiset aber, daſs man dieses Wort nie so verstanden hat. Auch zu Anfange dieses §. 7 etc. kam dasselbe Wort in einer jetzt nicht mehr gewöhnlichen Bedeutung vor.

9) «*Der Münzordnung von* 1559.» Vorher hieſs es: dem Münzedikt. Diese Veränderung zielt auf eine genauere Bestimmung

chen, oder durch andere mißbrauchen lassen, und sich also ihrer Münzgerechtigkeit, ohne fernere Erkenntniß, verlustig gemacht, ihnen wie auch denjenigen, so solches Regale nicht rechtmäßig erhalten, oder sonst beständig hergebracht, dasselbe nicht allein verbiethen, und durch die Kreise wider sie gebührend verfahren lassen —

§. 8.

(Strafe)

Sondern auch einen solchen privirten Stand, ausser einer allgemeinen Reichsversammlung und der Stände Bewilligung nicht restituiren.

---

des Gesetzes, wovon hier die Rede ist. *Kurbraunschweig* erinnerte, daß man, statt Münzedikt, setzen solle: Münzordnung; und *Kurtrier* setzte noch die weitere Bestimmung hinzu: von 1559; welches alles genehmiget wurde. An das Edikt des Kaisers *Franz* von 1759, konnte ohnehin *hier* nicht gedacht werden, weil diese Verordnung, schon lange vor diesem Edikte, in den ältern Wahlcapitulationen vorkommt. Durch diese Veränderung wurde es auch nothwendig gemacht, daß in den folgenden Worten gesetzt ward: und andere zu *derselben* Verbesserung; statt zu *desselben*, wie es vorher lautete.

Anmerkung von *Crome* a. a. O.

§. 9.

(der Stände)

Wie Wir denn auch gegen diejenigen, so obgedachtermaſsen das ihnen zukommende Münzregale gegen die Reichskonstitutionen miſsbrauchet oder durch Andere miſsbrauchen lassen, nebst der Privation gedachten ihres Regals, auch mit der Suspension a sessione et voto (jedoch auf Art und Weise, wie in dem ersten Artikel dieser Kapitulation enthalten,) verfahren, und solchen suspendirten Stand gleichfalls anderst nicht, als auf einem gemeinen Reichstage nach gegebener Satisfaction, restituiren lassen, sollen und wollen.

§. 10.

(der Mittelbaren)

Wofern sich aber dergleichen bei Mediatständen, und andern so dem Reich immediate nicht, sondern Kurfürsten, Fürsten und andern Reichsständen unterworfen, begäbe, alsdann soll durch dero Landesfürsten und Herrn wider sie, wie sichs gebühret, verfahren und solche Münzgerechtigkeit ihnen gänzlich geleget, kassirt und ferner nicht ertheilet werden.

§. 11.

(Ertheilung an Mittelbare.)

Maſsen dann Wir auch den Mittelbaren Ständen mit dergleichen und andern höheren Privi-

legien, ohne Miteinwilligung der Kurfürsten und Vernehmung auch billigen Beobachtung selbigen Kreises Bedenkens, als obgedacht, und der Mitinteressirten, vielweniger zu derselben Abbruch, nicht willfahren wollen.

---

## Entäusserung deutscher Majestätsrechte, durch die Wahlcapitulation Kaiser *Karl's* des VII. und die nachfolgenden Wahlcapitulationen.

Man kann aus dem Traité historique des monnoyes de France etc. par M[r] le Blanc, Paris 1690, und daselbst pag. XXXIII sowohl, als pag. 337 — 389, geschichtlich nachgewiesen, ersehen, dafs zur Gründung eines dauerhaften Münzsystems allen fremden Geldsorten der Umlauf gänzlich versagt werden mufs, und dafs, wenn einmal fremdes Geld bei der circulirenden Geldmasse zugelassen worden, zu dessen Entfernung alle Palliativ - Maasregeln nicht zureichend sind. Dort ist, Seite 375, von der Zeit *Heinrich's* des IV. her angeführt u. a.

> « Tout le monde convenoit en ce point, qu'il falloit defendre le cours des Monnoyes étrangères; et que tant qu'elles seroient reçues dans le Royaume, l'on

ne pourroit jamais empêcher le surhaussement des Monnoyes. — »

und Seite 389 von der Regierungsperiode *Ludwig's* des XIV her:

« Le surhaussement du prix des Monnoyes qui avoit causé tant de désordres pendant les regnes précédents, continùa d'en faire sous celuy-cy, *tant qu'on permit le cours des Monnoyes étrangères* . . . . . . . . ce qui étoit cause, ainsi que le Roi le dit dans sa Declaration, que toutes les marchandises et menües denrées qui servent au peuple, augmentoient tous les jours de prix, à la ruine de ses Sujets. *Pour empêcher ce désordre il en falut à la fin venir au remede tant de fois proposé, qui étoit de décrier les monnoyes étrangères.* On décria même les Quarts-d'Ecu et les Testons, anciennes monnoyes de France, et de toutes les monnoyes étrangères les seules Pistoles d'Espagne eurent cours en France . . . . . Le désordre qui étoit alors dans l'Etat empêcha l'exécution de cette Ordonnance . . . »

und wenn schon, nach anderwärtigem schriftstellerischen Zeugniſs, von *Ludwig* dem XIV. bereits im Jahr 1705, die völlige Entfernung alles fremden Gelds aus der circulirenden französischen

Geldmasse, zu Stande gebracht worden seyn soll: so ist dennoch anzunehmen, daſs nur erst durch das, von dem am ersten September 1715 zum Thron gelangten *Ludwig* dem XV., im Januar des Jahrs 1726 gegründete Münzsystem (Aphorismen aus dem Fache der Münzgesetzgebung etc. Frft. 1817 Seite 39 u. f.) dem Grundsatz:

*alles fremde Geld aus der Circulation entfernt zu halten* —

entschiedene und vollkommene praktische Anwendung in *Frankreich* verschafft worden. Es ist gewiſs, daſs von dieser Zeit an *Frankreich* niemals einiges fremde Gepräge als Geld zugelassen, und daſs dasselbe dadurch seinem Münzsystem eine, in ihren Folgen höchst wichtige, Unabhängigkeit vom Auslande verschafft hat, welche zusammengehalten mit dem Schwanken, worin das französische Geldwesen sich so lange befand, als in *Frankreich* fremden Münzsorten der Umlauf gestattet gewesen, sehr geeigenschaftet ist, allen Nationen zur Belehrung zu dienen.

Man kann zwar nicht sagen, daſs diejenigen, welche in der Mitte des 16. Jahrhunderts berufen gewesen *Deutschlands* Wohlfahrt, auch durch das Ordnen des Münzwesens, zu befördern,

*die Erforderniſs: fremdes Geld aus der circulirenden Geldmasse zu entfernen und entfernt zu halten* —

nicht eben so gut eingesehen haben, als, obangeführtermafsen, diejenigen Männer, welchen zur damaligen Zeit das Staatsruder *Frankreichs* anvertrauet gewesen; denn dafs auch sie diesen Heischesatz einer gesunden Münzlegislation gekannt, und in *Deutschland* ihn zur Anwendung zu bringen getrachtet haben, solches beurkunden, zu ihrer Ehre, die §§. 50 und 51 der *dritten und letzten* allgemeinen Reichsmünzordnung vom Jahr 1559, also lautend:

«So setzen ordnen und wollen Wir, dafs, nachdem dies unser Kaiserl. Edict publicirt, oder in das Reich teutscher Nation ausgekündt wird, *alle* fremde silberne Müntz, die ausser der, so Unserer Müntzordnung zugethan, oder unterworffen, gemüntzt worden, in dem Werth, wie die jetzund im Gang seynd, und, vor Auskündigung dieses Unsers Kaiserl. Edicts, eine Zeitlang gewesen, sechs Monat die nechsten, und nit darüber, für Wehrschaft, oder Bezahlung gegeben oder genommen werden. *It. Wenn aber solche sechs Monat verflofsen, alsdann sollen sie im Reich teutscher Nation nit mehr für Wehrschaft, sondern gantz und gar verboten, abgethan, und weiter in einiger Bezahlung weder gegeben noch genommen werden, bey Verliehrung derselben Müntzen,*

*die eine jede Obrigkeit desselben Orts einzuziehen, und zu ihren Handen zu nehmen Macht, und daran nicht gefrevelt haben soll.*»

Desto beugender für deutschen Vaterlandssinn ist es aber, dafs ungefähr 200 Jahre später, mithin zu einer Zeit, wo solche, von Erfahrungen der Vorzeit dictirte Anordnung in *Frankreich* schon völlig durchgeführt gewesen, die hochwichtigen Gründe, worauf sie beruhet, den deutschen Staatsmännern — welche doch in den Wahlcapitulationen auf die Münzordnung vom Jahr 1559, wie oben §. 7 des IX. Artikels der letzten Wahlcapitulationen zu ersehen ist, fortdauernden Bezug nahmen — und zwar in solchem Maafse entrückt waren, dafs von ihnen, in den §. 5 des IX. Artikels der am 31. Januar 1742 errichteten Wahlcapitulation Kaiser *Karl's* des VII., eine, in den früheren Capitulationen und in dem Project der beständigen Wahlcapitulation nicht enthaltene Bestimmung gebracht worden, wodurch dem Kaiser die Verbindlichkeit auferlegt ward, besonders darauf zu halten:

dafs, nach Maafsgabe der ältern und jüngeren Reichsmünzordnungen, *ausländische Münzsorten in keinem höheren Werth, als nach dem reichssatzungsmäfsigen Schrot* (Gewicht) *und Korn* (Feingehalt), in denen

Reichslanden und im Handelslauf geduldet werden;

welche Bestimmung auch hernach in allen späteren Wahlcapitulationen (m. s. deshalb den §. 5 des oben abgedruckten IX. Artikels der letzten Capitulationen) nachgeschleifet worden ist, zum Anstofs und Aergernifs aller Sachkundigen *reiner Denkungsart.*

Die ganze Fassung dieser Wahlcapitulationsstelle, bei welcher allein man um deswillen hier stehen bleibt, weil sie das, was bewiesen werden soll, zu beweisen vollkommen genüget, drückt zwar *gar keinen deutlichen Begriff* und mithin nur soviel aus, dafs die Concipienten derselben den Gegenstand, worüber sie capitulirt haben, gar nicht kannten; darüber liefs sie jedoch keinen Zweifel, *dafs, unter gewissen Bedingnissen, auch fremden Geldsorten der Umlauf zu gestatten sey* — und so war also den *Reichsfundamental-Gesetzen,* wozu die Wahlcapitulationen in alle Wege gehörten, eine Bestimmung eingeschaltet, *von welcher sie nachdrucksamst, zur Aufrechthaltung des deutschen Münzwesens und eines sehr wesentlichen Hoheitsrechts Deutschlands, gerade das Gegentheil hätten enthalten sollen!* (Von den bösen Folgen, welche der erwähnte Mifsgriff hatte, sehe man, in der weiter unten folgenden IV. Abhandlung, die Bemerkun-

gen zu dem vierten Absatz des dort erörterten Ständevereins vom Jahr 1765).

Dieser gar leidige Flecken in den vormaligen Reichsgrundgesetzen würde nicht vorhanden seyn, wenn von wegen des Reichs, mutatis mutandis, wie beim alten Frankreich, die Münzhöfe

— m. s. Traité des monnoies et de la jurisdiction de la cour des monnoies etc. par Abot de Bazinchen etc.; Paris 1764. Sub verb. Cour des monnoies —

oder beim jetzigen Frankreich die Administration des monnaies, wovon ein Mehreres aus der am Ende dieser Abhandlung beigefügten Anlage Ziffer 1 zu ersehen ist, eine Centralbehörde für die oberste Aufsicht bei dem deutschen Münzwesen angeordnet gewesen wäre. Denn die von den, bei einer solchen Centralbehörde Functionirenden, einmal erkannten Wahrheiten und erworbenen Einsichten, werden von ihnen nicht nur mehr und mehr ausgebildet, weil sie eigends berufen sind, den Gegenstand in stetem Augenmerk zu halten und demselben ihr Nachdenken zu widmen; sondern dieselbigen vererben auch ihre Erfahrungen, zu immer weiterem Fortschreiten in der Erkenntnifs dessen, was dem gemeinen Wohl erspriefslich ist, auf ihre Nachfolger, so dafs endlich durch diese auch dasjenige zur Ausführung gelangt, was früher von jenen noch nicht

zu Stande gebracht zu werden vermochte. Es würde die Sustentation einer Reichs-Central-Münzcommission nicht mehr gekostet haben, als das vorgewesene Heer von Kreis-Generalwaradeinen, mit deren Unterstützung Commissionen, welche bald durch diese, bald durch wieder andere Staatsmänner gebildet gewesen sind, eine solche Centralbehörde durchaus nicht zu surrogiren vermochten, und um so weniger, da manche der Generalwaradeinen sogar bei den Ausmünzungsgeschäften entweder als Münzmeister oder als Specialwaradeine functionirten, während eine dieser beiden Stellen mit derjenigen eines Generalwaradeins zu vereinigen, dem Sachverhalt ganz unangemessen ist. M. s. deshalb in der IV. Abhandlung die Bemerkungen zu dem eilften Absatz des dort erörterten Ständevereins vom Jahr 1765, sodann Seite 365 des 3. Theils der Sammlung der Reichsabschiede (Frankf. 1747) den dort vorfindlichen Schlufs des §. 71 des Reichsabschieds vom Jahr 1576, und endlich den, am Ende dieser Abhandlung beigefügten Abdruck einer Generalwaradeins-Dienstinstruction.

Wenn die, in der IV. Abhandlung, sogleich im Anfang der Bemerkungen zu dem eilften Absatz des Ständevereins vom Jahr 1765 verzeichneten, gesunden vormaligen Reichsgrundsätze, das Münzwesen betreffend, eingesehen würden:

so sollte man denken, daſs es nicht schwer seyn könne, auch bei der jetzigen Verfassung Deutschlands eine *Bundes-Centralmünzbehörde* zu constituiren.

Der Bundesversammlung Competenz scheint um so gewisser die obere Beaufsichtigung des deutschen Münzwesens in sich zu begreifen, da das Münzwesen, wie sich u. a. aus einem in *Hirsch's* Münzarchiv Th. 4. Seite 130 abgedruckten Kurmainzischen Schreiben zu belehren ist, mit dem Landfrieden im Zusammenhang stehet, und deshalb mit den *Landfriedens-Angelegenheiten* schon in den ältesten Zeiten behandelt ward. M. s. deshalb im ersten Theil der *Sammlung der Reichsabschiede* etc., Frankfurt 1747:

| | | Seite |
|---|---|---|
| *Kaiser Friedrich's* des II. Reichsabschied, zu Mainz errichtet . . . | A° 1235 | 23 |
| *König Rudolf's* Bestätigung dieses Landfriedens von . . . . . . . | » 1281 | 33 |
| *König Rudolf's* Landfrieden, auf d. Reichstag zu Würzburg errichtet | » 1287 | 35—36 |
| *König Albrecht's* Landfriedens-Erneuung zu Nürnberg von . . . | » 1303 | 40 |
| *Landfriedenspunkte*, verabredet zu Constanz . . . . . . . . . . | » 1414 | 111 |
| *Rathschlag des Kaisers und der Kurfürsten* wegen dem Landfrieden zu Eger . . . . . . . . . . . . | » 1437 | 153 |

| | | Seite |
|---|---|---|
| *Verhandlungen über Reichssachen* auf zu Nürnberg gehaltenem Tag . . | A° 1438 | 163 |
| *Reichsabschied* zu Frankfurt am Main errichtet . . . . . . . . . . | » 1442 | |
| insgemein *Kaiser Friedrich's Reformation* genannt . | | 170 |

daher auch der im Jahr

1495,

auf zu *Worms* gehaltenem Reichstag, zu Stande gekommene Reichsabschied, welcher aus neun Abschnitten bestehet,

— Samml. der R. A. Th. 2. Seite 3 u. f. —

im ersten derselben den, zu den vormaligen Reichsgrundgesetzen gehörigen, sogenannten *ewigen Landfrieden vom Jahr 1495*, und im neunten Absatz, die *Bestimmungen das Münzwesen betreffend*, enthält; darum kam auch, nachdem die Kreisverfassung *zur Behauptung des Landfriedens* gegründet war,

— loc. cit. Seite 56 u. f. Regimentsordnung vom Jahr 1500 —

ganz folgerecht, die Behandlung der Münzangelegenheiten an die *Kreise*, und wurden diese in der, zu *Eßlingen* im Jahr

1524

von *Kaiser Karl dem V.* verkündeten, *ersten Reichsmünzordnung*

— loc. cit. Seite 261 u. f. —

sowohl, als durch den im Jahr

1551

zu Stande gekommenen Reichsabschied,

— ibid. Seite 609 u. f. —

sodann durch die, in dessen Folge, sammt einer Probierordnung emanirte, *zweite Reichsmünzordnung*

— Hirsch's Münzarchiv, Th. 1. Seite 344 u. f. —

*Münzprobationstage* zu halten angewiesen; welche Zuweisung der Münzangelegenheiten an die *Kreise* durch die mit dem, *hauptsächlich von der Vollstreckung des Landfriedens handelnden,* Reichsabschied vom Jahr

1559

— Samml. der R. A. Th. 3. Seite 163 —

gegebene *dritte und letzte allgemeine Reichsmünzordnung*,

— ibid. Seite 186, u. Hirsch's Münzarchiv Th. 1. Seite 383 u. f. —

und durch die in demselben Jahr verkündete *Probierordnung*,

— Hirsch's Münzarchiv, Th. 1. Seite 405 u. f. —

auch endlich durch die im §. 28 des Reichs-Deputations-Abschieds vom Jahr

1571

— Samml. der R. A. Th. 3. Seite 345. —

verordnete *Correspondenz der Kreise*, also bestärket ward, daſs, von letztgedachter Corres-

pondenz-Anordnung an bis zur Auflösung der Reichsverfassung, hauptsächlich durch die *Kreise*, als *Handhaber des Landfriedens*, dem *Münzwesen Deutschlands* vorgestanden wurde.

Eine, das Erforderliche leistende, *Bundes-Centralmünzbehörde* würde auch keinen sonderlichen Kostenaufwand erfordern; denn sie könnte füglich constituirt werden durch Ernennung einer beständigen Münzcommission ex gremio der Bundesversammlung, bei Anstellung eines *Bundes-Hauptmünzmeisters* und eines *Bundes-Hauptmünzwaradeins*, zu deren anständigen, gegen Versuchungen schützenden Besoldung 4500 Gulden für jeden, somit 9000 Gulden für beide, zureichend seyn würden.

---

## B) PFLICHTEN UND BEFUGNISSE DER VORMALIGEN REICHSKREISE.

Der vormaligen Reichskreise Pflichten und Rechte bei dem Münzwesen Deutschlands, bestanden in Folgendem:

Sie waren angewiesen, die gerechten Münzstätten aufrecht zu erhalten; dem Münzwesen sorgfältigst vorzustehen; die schlechten Münzen abzuwürdigen und auch zu verbieten; die Hecken- und andere nicht genehmigte Münzstätten nicht zu dulden, und die dabei Verfangenen zu bestra-

fen; auch den Reichstag, der Münzangelegenheiten wegen, zu berathen.

Münz-Ordn. v. J. 1559. § 157. R. A. v. J. 1566. §. 164. R. A. v. J. 1594. §. 102 u. §. 105. R. A. v. J. 1603. §. 51.

In jedem Kreis sollten 3 oder 4 Münzstätten benennet werden,

R. A. v. J. 1570. §. 133. R. D. A. v. J. 1576. §. 70. W. C. Art. IX. §. 2.

welche *Münzstätten* von *Hirsch*, in seinem im Jahr 1762 unter dem Titel: «*Eröffnetes Geheimniß der practischen Münz-Wissenschaft*» herausgegebenen Buch, also verzeichnet sind:

*Im Oberrheinischen Kreis:*

Mainz, Heidelberg, Cassel, Frankfurt.

*Im Niederrheinisch-Westphälischen Kreis:*

Münster, Cleve, Düsseldorf, Paderborn, Lüttich, Osnabrück, Minden, Cölln, Aachen, Dortmund.

*Im Obersächsischen Kreis:*

Berlin, Leipzig, Stettin, Saalfeld.

*Im Niedersächsischen Kreis:*

Magdeburg, Hannover, Hamburg, Lübeck, Braunschweig, Bremen, Halberstadt, Göttingen.

*Im Fränkischen Kreis:*

Würzburg, Schwabach, Wertheim, Nürnberg, und Henneberg wegen des Bergwerks.

*Im Bairischen Kreis:*

München, Salzburg, Regensburg.

*Im Schwäbischen Kreis:*

Stuttgard, Baden, Tetnang, Augsburg.

NOTA des *Hirsch*.

Von den Münzstätten in den Kaiserl. Erblanden, dann denen Königl. Preufsischen Provinzen, ist hier nicht die Rede.

Die Kreise waren angewiesen, miteinander, der Münzangelegenheiten wegen, zu correspondiren

R. D. A. v. J. 1571 §. 28. R. A. v. J. 1582 §. 68.

und einen Kreiswaradein zu haben,

Probations-Ordnung v. J. 1559 §. 24.

auch, jeden Jahrs zweimal, zur Probation sich zu versammeln, Probationstäge zu halten;

Münzordnung v. J. 1559. R. A. v. J. 1566 §. 170. R. A. v. J. 1570 §. 137 u. §. 138. R. A. v. J. 1576 §. 69. R. A. v. J. 1594 §. 106. W. C. Art. IX. §. 5.

die Münzmeister und Specialwaradeine der Stände auf die Reichsgesetze in Pflichten zu nehmen.

R. A. v. J. 1594 §. 103.

Den kreisausschreibenden Fürsten lag es ob, die Probationstäge zu bestimmter Zeit zu veranstalten.

R. A. v. J. 1566 §. 170.

Die Nachläfsigkeit eines Kreises hatte der ihm zunächst gelegene Kreis dem Kaiser anzuzeigen.

R. D. A. v. J. 1571 §. 24.

Denen Kreisen war Befehl und Macht gegeben, in denjenigen sieben Fällen zu verfahren, deren gedacht ist in den §phen 129 — 135 des Reichs-Abschieds v. J. 1570., wohin sonderlich gehört, die Störung der Heckenmünzen sowohl, als der Verpachtungen oder Verlegungen der Münzstätten u. s. w.

R. D. A. v. J. 1571 §. 26.

Mit dem §. 69 des Reichsabschieds v. J. 1582 ward ausgesprochen:

« Und was also von gemeinen Crayfs- und
« Müntz-Correspondenz-Ständen gehandlet
« und verabschiedet, demselben soll auch
« von allen denselben Ständen und Crayfs-
« verwandten gehorsamlich gelebt und nach-
« gesetzt werden, in allermassen es allhie
« von Uns, und gemeinen Ständen constituirt
« und verabschiedet worden wäre. » —

und mit dem §. 105 des R. A. v. J. 1594:

« darneben sollen die Creyfs und ein jede
« Obrigkeit schuldig seyn, damit der schäd-
« lichen Einschleichung oder Einführung der
« bösen Müntz abgewehret und vorkommen
« werde, in den Creyfsen, auch jedes Orts

« Obrigkeit und Gebieten sonderbare Edicta,
« Gebot und Verordnungen, welche gleich-
« wohl dem Müntz-Edict nicht zuwider seyen,
« fürzunehmen und ins Werk zu richten. »

C) DER VORMALIGEN REICHSMÜNZSTÄNDE PFLICHTEN UND BEFUGNISSE.

Die Münzstände des Reichs waren angewiesen, die Reichsmünzgesetze und dasjenige, was in Münzsachen von den Kreisen beschlossen ward, genau zu beobachten,

R. A. v. J. 1570 §. 133. R. A. v. J. 1576 §. 79. R. A. v. J. 1582 §. 69.

und zwar bei Verlust der Münzgerechtigkeit, auch wohl bei Strafe der Acht.

R. A. v. J. 1566 §§. 156 — 158.

Münzen durfte keiner schlagen, er hatte denn die Befugniſs dazu rechtmäſsig hergebracht.

W. C. Art. IX. §. 7.

Die Stände sollten *nicht des Gewinns wegen* ausmünzen, vielmehr das Münzregal nur dem Reich zu Ehren und Wohlfahrt gebrauchen und ihre *Münzgerechtigkeit an andere nicht übertragen in irgend einer Weise.*

R. A. v. J. 1570 §. 132.

Den Ständen lag es ob, bei jeder ihrer Münzstätten einen Münzmeister, und dabei einen Wardein zu haben und sie nicht lediglich in

eigene Pflichten zu nehmen [10]), sondern die selbige zuvor bei dem Kreis examiniren und verpflichten zu lassen.

Probations-Ordnung v. J. 1559 §. 16. R. A. v. J. 1570 §. 134 u. 135. R. A. v. J. 1594 §. 103.

Die Stände hatten ihre Münzofficianten nur auf Besoldung anzunehmen und aller andern pacta mit denselben sich zu enthalten.

Münzordnung v. J. 1559 §. 174.

---

10) Darum liest man in dem Münzabschied der Kreise Franken, Baiern und Schwaben d. d. Regensburg am $\frac{18}{28}$ Juli 1680 in *Hirsch's* Münzarchiv Th. 5 Seite 138:

«.... Wann aber diejenige Münzstadt, so den unverpflichteten Münzmeister zum Examine präsentirt, mit keinem verpflichteten Specialwardein versehen wäre; So hat man auf solchen Fall für gut erachtet, das Examen sammt der Verpflichtung, so lange anstehen zu lassen, bis die Herrschafft solcher Münzstadt, dasjenige, was deroselben, wegen ordentlicher Bestellung eines Specialwardeins zu prästiren oblegen seyn will, der Gebühr nach beobachtet haben werde, gestalten sie sich damit keineswegs zu säumen, sondern dem gemeinen Wesen zu lieb, so viel immer möglich zu fördern, ohnschwer fallen lassen wird.»

Die Stände, welche schlechte Münzen ausgeprägt hatten, waren pflichtig erkannt, den Schaden zu ersetzen.

R. A. v. J. 1566 §. 156. R. A. v. J. 1570 §. 127. R. D. A. v. J. 1571 §. 19.

Die Münzstände, welche bei den Probationstägen nicht erschienen, sollten die dem Kreis verursachten Kosten erstatten

R. A. v. J. 1566 §. 170.

und die Suspension von der Ausübung der Münzgerechtigkeit verwirkt haben.

R. A. v. J. 1570 §. 138 u. 139.

## D) VOM WIRKUNGSKREIS, WELCHER DEM VORMALIGEN REICHSFISCAL, IN ANSEHUNG DES MÜNZWESENS DEUTSCHLANDS, VORGEZEICHNET GEWESEN.

Der Reichsfiscal war beauftragt, alsdann, wenn die Obrigkeiten in ihrem Amt die Münzgesetze zu handhaben *säumig* erfunden wurden, nicht allein gegen die Uebertreter, sondern auch gegen die *säumige* Obrigkeit selbst zu verfahren

Münzordnung v. J. 1559 §. 164. R. D. A. v. J. 1571 §. 24.

und die schlechten Münzen bei Gericht vorzulegen,

R. A. v. J. 1566 §. 157.

auch gegen die, von den Kreisprobationstägen, ausbleibende Stände, wegen Ersatz «*alles des Kreises auffgewendeten Unkosten*», rechtlich zu procediren.

R. A. v. J. 1566 §§. 168. 170.

E) REICHSGESETZLICH BESTANDENE ANORDNUNGEN, DIE MÜNZMEISTER UND SPECIAL-WARADEINE ANLANGEND.

Den Münzmeistern war, bei höchster Leibesstrafe, verboten, für suspendirte Münzstätten zu arbeiten sowohl, als überhaupt anders, denn nach der vom Reich gesetzten Ordnung, zu münzen.

R. A. v. J. 1566 §. 161.

Im §. 176 der Münzordnung vom Jahr 1559 ist ausgesprochen:

> «desſgleichen, da ein Münzmeister von einem Münzherrn sein Müntz-Freyheit Gewinn halber bestehen würde, soll derselbig auch 10 Mark lötigs Golds zur Straff verfallen seyn»

und zwar dieses in Bezug auf die vorhergehenden §§. 174 u. 175, wodurch die Münzstände angewiesen worden, lediglich auf Besoldung mit den Münzmeistern zu contrahiren.

Der §. 159 der Münzordnung vom Jahr 1559 besagt:

«damit auch die Probationstäg desto statt-licher besucht werden, so wollen Wir, und meynen hiermit ernstlich, dafs die Räthe, Müntzmeister, Wardein und andere, die angeregte Täge zu besuchen geschickt werden, alle, und ihr jeder besonder, zu einer jeglichen Zeit, *Unser und des heiligen Reichs, frey, gestrack Sicherheit und Geleit, zu, auf, und von solchen Probationstägen haben*, und ihnen dasselb *stät, fest und unverbrüchlich gehalten werden soll*, bey Vermeidung Unser, und des Reichs schweren Ungnad, auch Pön und Straff, in unserm Kayserlichen Landfrieden begriffen.»

Die Bestrafung der gegen die Münzordnung vom Jahr 1559 handelnden Münzmeister, bestimmte der §. 128 des R. A. vom Jahr 1570, mit den Worten:

«Der Müntz-Meister aber, dieweil er wider Unser Edict, Ordnung und seinen geleisten Eyd, mit ungebührlichen Aufstückeln, oder falschem Gehalt gemünzt, und also Uns und das Heil. Reich fürsetzlich betrogen, und beleidiget, soll er nicht allein dem Creyfs und Unterthanen *den verursachten Schaden*, wie es auf den Probationtägen in einem jeden Creyfs, da die Müntz unterschoben, taxirt, *unverlängt erstatten*,

sondern auch *am Gut, Leib und Leben*, nach Gestalt begangenen Frevels, *gestrafft werden*, demselben dann die Creyſs – Stände allenthalben nachstellen, und auf Recht niederwerffen lassen sollen.»

### F) REICHSGESETZLICHE ERFORDERNISS EIDLICHER VERPFLICHTUNG DER SCHMIDTMEISTER (MÜNZSCHLOSSER) STEMPELSCHNEIDER UND MÜNZGESELLEN.

Der §. 22 der Probierordnung v. J. 1559 besagt:

«Item, die Schmid-Meister oder Münz-Gesellen, so auf den Münzen in nachbenannten Craisen arbeiten werden, sollen den Churfürsten, Fürsten, Herrschafften oder Ständ, auf deſs oder der Münzen sie bestellt seyn, geloben und schwören, diese Ordnung, soviel dieselbe sie berührt, die ihnen dann von ihrer Herrschafft, die sie annimmt, vorgehalten werden soll, vest und stet zu halten, mit getreuem und besten Fleiſs zu vollziehen, zu handeln und darwider nicht zu thun, auch . . . . . . . . . . »

und der

§. 23 derselben Ordnung besagt:

«Gleichfalls sollen die Eisenschneider (Graveurs) mit gebührlichen Eyden und Ge–

lübten verstrickt werden, kein Falsch- oder Ungerechtigkeit durch die und mit den Eisen zu gebrauchen, durch sich oder andere, bey Peen des Meineyds, wie obsteht —»

Wie denn auch ein, am 13. August 1759, ins Reich ergangenes kaiserliches Edict, *die* allgemeine Disposition enthält

«9$^{no.}$ Sollen die Obrigkeiten in Gefolg des Reichs-Schlufs vom 5. Sept. 1667. ad Punctum 2. u. 7. §. 3. wider die deren Münz-Verbrechen Verdächtige inquiriren, und nicht allein auf diejenige, so mit verdächtigen, und ihrer Nahrung nicht gemässen Instrumentis umgehen, fleifsig acht geben, *sondern auch die Handwerker, welche die zum Münz-Gepräg erforderliche Instrumenta und Materialia verfertigen, bey schwerer arbitrarischer Straf gehalten seyn, ohne Vorwissen ihrer Obrigkeit solche, als in specie die Stöcke, Schneid- und Druckwerk, samt den Präg-Stöcken, nicht zu machen, noch auszubesseren* —»

und daher, so nützlich manche Geräthschaften und Werkzeuge der Münzstätten vielen Fabriken seyn könnten, sie zu haben und zu gebrauchen, denselben von sachkundigen Landesbehörden nicht gestattet wird.

So erging, — in Uebereinstimmung mit vorstehenden Anordnungen sowohl, als im Einklange mit demjenigen, so darauf bezüglich, in *Hirsch's* Münzarchiv Th. 8 Seite 77 u. f. zu lesen ist, — in *Frankreich*, noch vor wenig Jahren, in Ansehung des vor profanen Händen vorzüglich zu bewahrenden Anwurfs (Balancier) eine Verordnung, wovon Folgendes Abdruck ist:

N° 556. Bulletin des Lois N° 190.

Décret etc.

Sur la confection des Balanciers adoptés pour la fabrication des monnaies de l'Empire.

le 24. Avril 1808.

Art. 1. Les balanciers adoptés pour la fabrication des monnaies de l'Empire ne pourront être confectionnés que dans notre hôtel des monnaies à Paris, et sous la surveillançe de notre administration des monnaies.

2. Il est défendu à tous artistes d'établir de pareils balanciers, sous peine d'être poursuivis et jugés d'après les lois rendues contre les faux monnayeurs.

3. Notre grand-juge ministre de la justice et notre ministre des finances sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution de notre présent décret.

## G) BESTIMMUNGEN DER PEINL. GERICHTS-ORDNUNG KAISER *CARL'S* DES V. DIE MÜNZ-FÄLSCHER BETREFFEND.

Die von *Kaiser Carl* dem V. errrichtete Peinliche-Gerichtsordnung besagt, in ihrem 111. Artikel, das Folgende:

**Straffe der Münzfälscher, und auch der, so ohn habenden Freyheiten münzen.**

In dreierley Weis wird die Münz gefälscht, erstlich, wann einer betrüglicher Weis eines anderen Zeichen darauf schlägt; zum anderen, wann einer unrecht Metall darzu setzet; zum dritten, so einer der Münz ihre rechte Schwehre gefährlich benimmt. Solche Münzfälscher sollen nachfolgendermassen gestraft werden: nemlich, welche falsche Münze machen, zeichen oder dieselbig falsche Münz aufwechslen, oder sonst zu sich bringen, und wiederum gefährlich und boshaftig, dem Nächsten zum Nachtheil, wissentlich ausgeben, die sollen nach Gewohnheit, auch Satzung der Recht mit dem Feuer vom Leben zum Tod gestraft werden; die ihre Häuser wissentlich leihen, dieselben Häuser sollen sie damit verwirkt haben; welcher aber der Münz ihre rechte Schwehre gefährlicherweis benimmt, oder auch, ohne

habende Freyheit münzte, der soll gefänglich eingelegt, und nach Rath am Leib oder Gut, nach Gestalt der Sachen gestraft werden. Wo aber einer eines andern Münz umpräget, oder wiederum in Tiegel brächt, und geringe Münz daraus machte, der soll am Leib oder Gut, nach Gestalt der Sachen gestraft werden. So aber mit der Herrschaft Willen und Wissen das geschehe; so soll selbige Herrschaft ihre Münzfreyheit verwirkt und verloren haben.

Es erscheint angemessen, aus dem französischen Bulletin des Lois N° 56 folgendes französische Gesetz vom 31. August 1805 —

Sur la peine applicable aux fabricateurs de fausses monnaies étrangères —

hier aufzunehmen. Dasselbe lautet also:

*Du* 13. *Fructidor an XIII.* (31. Aug. 1805).

Le Conseil d'Etat qui . . . . . . . . a entendu le rapport de la section de législation sur celui du grand-juge ministre de la justice, ayant pour objet de statuer sur la question de savoir *si la peine de la flétrissure, prononcée par la loi du 23 floréal an X (3. Mai 1802) contre les fabricateurs de fausse monnaie, est applicable aux fabricateurs de fausse monnaie étrangère;*

Vu le décret du 2 frimaire an II. (22. Novb. 1794) qui établit que les dispositions du Code

pénal relatives aux fabricateurs de fausses monnaies nationales sont communes aux fabricateurs de fausses monnaies étrangères, et papier ayant cours de monnaie en pays étranger.

Vu l'article 6 de la loi du 23 floréal an X. ainsi conçu:

«Tout individu condamné pour l'un des cri-
«mes énoncés en l'article 2, ou pour celui de
«fausse monnaie, sera, dès la première fois, et
«outre la peine prononcée par le Code pénal,
«flétri publiquement sur l'épaule de la let-
«tre F;»

Considérant que le terme de fausse monnaie énoncé en l'article 6 de la loi du 23 floréal étant général, on ne peut admettre une distinction de délit; qu'en conséquence, la loi frappe le fabricateur de fausses monnaies étrangères, comme le fabricateur de fausses monnaies nationales;

Que, lorsqu'une loi veut distinguer les délits, elle les désigne toujours, comme par exemple celle du 14 germinal an XI. (4 April 1803), qui porte peine de mort contre les auteurs, fauteurs et complices de l'altération, de la contrefaçon des monnaies nationales,

Est d'avis que la loi du 23 floréal an X. contre les fabricateurs de fausses monnaies, est applicable aux fabricateurs de fausses monnaies étrangères.

*Approuvé* . . . le 13 fructidor an XIII.

# Anlage Ziffer 1.

(zu Seite 74 oben.)

---

N° 1825. Bulletin des Lois, N° 284.

## ARRÊTÉ

*PORTANT réglement sur l'Administration des Monnaies.*

Du 10 Prairial an XI (30. Mai 1803).

Le Gouvernement . . . . . , sur le rapport du ministre des finances;

Vu la loi du 7 germinal an XI relative à la fabrication et à la vérification des monnaies;

Le Conseil d'État entendu,

Arrête:

### TITRE PREMIER.

*De l'Administration centrale.*

ARTICLE PREMIER.

L'administration des monnaies restera composée de trois membres nommés par . . . . .

II. Elle est chargée de diriger la fabrication des monnaies; d'en juger le poids et le titre; de

surveiller les fonctionnaires, directeurs, caissiers et autres employés; de vérifier la comptabilité des ateliers monétaires, et le titre des espèces étrangères; de proposer la rectification des tarifs qui règlent leur admission au change; de statuer sur les difficultés qui pourraient s'élever entre les porteurs de matières et les caissiers; de surveiller la fabrication des poinçons, matrices et carrés, et leur emploi; de l'épreuve des carrés nécessaires aux monnaies avant d'en faire l'envoi aux commissaires; et généralement de maintenir l'exécution des lois sur les monnaies et la garantie des matières d'or et d'argent.

III. L'administration des monnaies est comprise dans les attributions du ministre des finances.

IV. Les fonctionnaires attachés à l'administration des monnaies sont, 1°. un inspecteur général des monnaies; 2°. un inspecteur des essais, un vérificateur des essais, et deux essayeurs; 3°. un graveur; 4°. un secrétaire général garde des archives et dépôts.

V. L'inspecteur général des monnaies et le secrétaire général de l'administration sont nommés par . . . . , sur la présentation du ministre des finances.

L'inspecteur des essais et le graveur sont également nommés par . . . . , d'après un concours dont le ministre des finances choisira les

juges, sur la proposition de l'administration des monnaies.

VI. Le même concours aura lieu pour les places de vérificateur et d'essayeurs. Ces fonctionnaires sont nommés par le ministre des finances.

## TITRE II.

### *Des Ateliers monétaires.*

VII. Il y aura, pendant trois ans, seize ateliers monétaires, savoir: à Paris, Perpignan, Baïonne, Bordeaux, Toulouse, Limoges, la Rochelle, Nantes, Rouen, Lille, Bruxelles, Strasbourg, Lyon, Genêve, Marseille et Turin. A l'expiration de ce terme, le ministre des finances proposera la conservation de ceux qui auront présenté le plus d'avantage, et qui seront jugés nécessaires.

VIII. Les fonctionnaires de chaque atelier monétaire, sont:

Un commissaire,
Un directeur de la fabrication,
Un contrôleur du monnayage,
Un caissier.

IX. Les directeurs, caissiers et commissaires, seront nommés par . . . . , sur la proposition du ministre des finances.

Le contrôleur du monnayage sera nommé par le ministre des finances, sur la présentation de l'administration des monnaies.

## TITRE III.

### *Des Fonctionnaires attachés à l'administration centrale.*

### PARAGRAPHE PREMIER.

### *De l'inspecteur général des monnaies.*

X. L'inspecteur général des monnaies est chargé de remplir les missions et d'exécuter les opérations qui lui seront prescrites par l'administration des monnaies.

### PARAGRAPHE II.

### *De l'Inspecteur des Essais.*

XI. L'inspecteur des essais surveillera les travaux des essayeurs pour la vérification du titre des matières et des espèces : il dressera procès-verbal de leurs opérations, qui sera signé des essayeurs et du vérificateur, s'il y a lieu ; et il le remettra, avec son avis motivé, à l'administration des monnaies.

Il sera admis et aura voix délibérative dans les séances de l'administration, toutes les fois qu'il y sera question d'objets concernant les essais.

Il procédera tous les trois mois, et plus souvent, si l'administration des monnaies le juge convenable, à la vérification des poids et balances d'essais.

### PARAGRAPHE III.

### *Du Vérificateur des Essais et des Essayeurs.*

XII. Le vérificateur des essais vérifiera le titre des matières et espèces qui aura été indiqué



Bayerische
Staatsbibliothek
München

par les essayeurs; et celui de l'or et de l'argent fin provenant des affinages. Cette vérification se fera en présence de l'inspecteur des essais.

Il choisira un poinçon qu'il fera insculper sur une planche de cuivre déposée au secrétariat de l'administration.

XIII. Les essayeurs de la monnaie indiqueront le titre des espèces fabriquées; ils y procéderont conformément aux instructions arrêtées par l'administration.

Ils choisiront un poinçon qu'il feront insculper sur une planche de cuivre qui sera déposée au secrétariat de l'administration.

XIV. Les essayeurs et vérificateurs des essais ne pourront procéder à l'essai d'aucune matière, que d'après les ordres de l'administration centrale.

Il leur est expressément défendu de faire aucune opération pour le compte des particuliers.

Ils tiendront registre de toutes leurs opérations, dont l'administration des monnaies pourra prendre communication quand elle le jugera convenable; et ils en déposeront un double, tous les ans, au secrétariat général de ladite administration.

Ils ne pourront employer que les agens d'essais qui leur auront été remis par l'administration, près de laquelle il en sera établi un dépôt, où tous les directeurs seront aussi tenus de s'approvisionner.

La quantité de ces agens sera vérifiée en présence des membres composant l'administration centrale, par trois chimistes choisis par l'administration.

### Paragraphe IV.
### *Du Graveur.*

XV. Le graveur sera chargé de la fabrication des poinçons, matrices et carrés nécessaires à la fabrication des espèces: les prix de ces carrés seront réglés par le ministre des finances, sur la proposition de l'administration des monnaies; ils seront payés après l'épreuve, sur les ordonnances du ministre des finances.

L'épreuve des carrés sera faite en présence d'un membre de l'administration, du commissaire et du contrôleur du monnayage; il en sera dressé procès-verbal, qui sera déposé au secrétariat de l'administration.

Le graveur mettra sur les carrés qu'il fabriquera, le signe particulier, ou différent, dont il sera convenu avec l'administration; il le fera insculper sur une planche de cuivre qui sera déposée au secrétariat de l'administration.

### Paragraphe V.
### *Du Secrétaire général Garde des archives et dépôts.*

XVI. Le secrétaire général garde des archives et dépôts de l'administration centrale des

monnaies à Paris, est chargé des registres et papiers qui la concernent, ainsi que des minutes des procès-verbaux, jugemens et décisions relatifs à la fabrication, dont il délivrera les expéditions requises et nécessaires, sans rétribution.

Il est pareillement chargé du dépôt des échantillons qui auront servi au jugement des fabrications, lesquels seront renfermés, pendant le tems prescrit par l'article XXI de la loi du 7 germinal [11]), dans une armoire fermant à trois clefs, dont l'une sera entre les mains de l'administrateur, l'autre entre celles du commissaire et la troisième entre celles du secrétaire général.

Il sera pareillement chargé de la recette des carrés fournis par le graveur général, et de leur livraison ou envoi aux commissaires établis près chacun des hôtels des monnaies: il sera tenu registre des entrées et sorties desdits carrés, qui seront aussi renfermés dans une armoire fermant à trois clefs, déposées ainsi qu'il est dit dans l'article précédent.

## TITRE IV.

### *Des Fonctionnaires des Ateliers monétaires.*

#### Paragraphe premier.

#### *Des Commissaires.*

XVII. Les commissaires exercent la police dans les ateliers monétaires.

---

11) (28. März 1803). M. s. die *Aphorismen* etc. Seite 193 u. f.

Ils veillent principalement à ce que les réglemens qui concernent la fabrication des espèces, soient exactement observés par toutes les personnes chargées de quelques fonctions relatives à cette manipulation.

Ils sont sous les ordres immédiats de l'administration des monnaies, et responsables de l'exécution des ordres et instructions qu'ils en ont reçus.

XVIII. Ils vérifient et arrêtent à la fin de chaque mois, et plus souvent s'ils le jugent convenable, les registres du directeur, du contrôleur du monnayage et du caissier; et ils envoient, à la même époque, au ministre des finances, à celui du trésor public, et à l'administration des monnaies, un bordereau de situation de la caisse, tant en matières qu'en espèces.

Ils procèdent tous les trois mois, et plus souvent s'ils le jugent convenable, à la vérification des poids et balances, autres que ceux d'essais.

XIX. Le commissaire de la monnaie de Paris fera difformer, tous les trois mois, en présence d'un administrateur, du contrôleur du monnayage, du directeur et du graveur, les poinçons, carrés et matrices hors d'usage.

Dans les autres ateliers monétaires, le commissaire fera difformer les carrés hors d'usage,

en présence du contrôleur du monnayage et du directeur.

Il sera dressé procès-verbal de cette opération; et il en sera envoyé expédition à l'administration et au ministre des finances. Les carrés difformés seront renvoyés par le commissaire à l'administration des monnaies à Paris.

XX. Les commissaires feront constater les réparations et entretien en tout genre à la charge du trésor public; ils en rendront compte à l'administration des monnaies, qui prendra l'autorisation du ministre des finances pour y faire procéder.

### Paragraphe II.

*Du Directeur de la Fabrication.*

XXI. Le directeur recevra du caissier les matières destinées à être converties en espèces nationales, et en donnera récépissé.

Il inscrira sur un registre le titre et le poids de ces matières; il en comptera d'après le poids et le titre auxquels il les aura reçues.

Il est maître de ses fontes et alliages, et fait exécuter, sous sa responsabilité, toutes les opérations relatives à la fabrication des monnaies: il est néanmoins soumis à l'inspection du commissaire et du contrôleur du monnayage, et obligé de se conformer aux ordres et instructions de l'administration.

Les espèces qu'il fabriquera, auront le signe particulier, ou différent, dont il sera convenu avec l'administration; il le fera insculper sur une planche de cuivre, qui sera déposée au secrétariat général de l'administration.

Les sommes qui lui seront attribuées pour la fabrication, lui tiendront lieu de traitement, de tous frais de bureau quelconques, ainsi que de ceux de fonte, fabrication, déchets et tous autres.

XXII. Il sera tenu d'employer les carrés qui auront éte fabriqués à Paris par le graveur attaché à l'administration, d'après les poinçons et matrices qui auront été adoptés au concours.

Ces carrés porteront le signe de reconnaissance déterminé pour chaque monnaie par l'administration, et dont le type sera déposé dans ses archives.

XXIII. Les carrés seront remis par le commissaire au contrôleur du monnayage, et rendus au commissaire chaque fois que le travail sera interrompu ou terminé. Les carrés seront repolis aux frais du directeur.

Il sera tenu registre de ces mouvemens de carrés.

### Paragraphe III.

### *Du Contrôleur du Monnayage.*

XXIV. Le contrôleur du monnayage sur-

veillera spécialement les opérations de la fabrication; il veillera à ce que les lois et réglemens soient ponctuellement exécutés: il est sous la direction particulière du commissaire.

PARAGRAPHE IV.

*Du Caissier.*

XXV. Le caissier est chargé de la recette au change, et responsable de toutes ses opérations, tant pour le titre et le poids des espèces et matières, que pour tous autres faits de comptabilité.

XXVI. Il inscrira sur un registre particulier, par ordre de dates et numéros de versement, le poids, le titre et la valeur des matières reçues au change, et le nom du propriétaire.

XXVII. Il remettra de suite au directeur le double de l'inscription au registre, pour être par lui visé et remis au porteur de matières, auquel il tiendra lieu de récépissé.

XXVIII. Le directeur transcrira sur un registre pareil à celui du caissier, les récépissés qu'il aura visés.

XXIX. Les caissiers et directeurs sont tenus de se conformer aux dispositions des articles précédens, même dans le cas où les matières auraient été payées à présentation.

XXX. Les récépissés délivrés au porteur de matières et dûment acquittés, seront représentés par le caissier à l'appui de ses comptes.

XXXI. Les espèces étrangères et les espèces nationales hors de cours seront payées au change conformément aux tarifs qui auront été publiés dans les formes prescrites par les lois: cependant le caissier ne sera tenu de recevoir les espèces qui ne seraient pas énoncées dans les tarifs, et les matières qui ne seraient pas marquées du poinçon d'un essayeur des monnaies, qu'après qu'elles auront été essayées; et, dans ce cas, il payera seulement au porteur les trois quarts de la valeur.

Il est autorisé à retenir et à se faire payer, sur le produit des espèces et matières qu'il recevra, dont le titre serait inférieur à celui des espèces nationales, les frais d'affinage seulement nécessaires pour les élever à ce titre, conformément à ce qui sera réglé à cet égard. [12])

Les tarifs seront affichés à la porte et dans l'intérieur du bureau du change.

Les propriétaires des espèces ou matières pourront exiger qu'on leur en fournisse des bordereaux.

XXXII. Les espèces et matières apportées au change, seront pesées avec la plus grande exactitude; en conséquence, les caissiers seront tenus de se pourvoir d'une série de balances

12) M. s. das Gesetz vom 24. Mai 1803 in den *Aphorismen* etc. Seite 95 u. f.

propres à peser depuis vingt mille grammes jusqu'à la plus petite portion de poids.

XXXIII. Le commissaire surveillera scrupuleusement l'exécution des dispositions ci-dessus.

XXXIV. Le caissier livrera au directeur, sur récépissé qui sera inscrit sur un registre à ce destiné, les matières nécessaires à la fabrication.

Cette remise sera faite en présence du commissaire et du contrôleur du monnayage: il en sera dressé procès-verbal, signé par ces quatre fonctionnaires.

Il se chargera en recette des espèces fabriquées, à mesure qu'elles lui seront délivrées par le commissaire; et il enverra tous les quinze jours, au ministre des finances et à celui du trésor public, le bordereau de sa caisse, tant en matières qu'en espèces, certifié par le commissaire.

XXXV. Il acquittera les dépenses de l'hôtel des monnaies, sur les ordonnances du ministre des finances.

## TITRE V.

### Paragraphe premier.

### *De la Fabrication et Délivrance des Espèces monnayées.*

XXXVI. Le commissaire est chargé d'inspecter et faire surveiller par le contrôleur du monnayage, toutes les opérations relatives à la

fabrication. Le travail en sera fait immédiatement après la remise des matières.

XXXVII. La fabrication terminée, le commissaire et le contrôleur prendront chacun trois pièces sur toutes les autres, au hasard et sans choix: ces six pièces seront mises dans un paquet, sans être pesées, sous les cachets du commissaire, du directeur et du contrôleur; ce paquet sera adressé sans délai à l'administration par le commissaire.

XXXVIII. La masse restante des espèces sera pesée en présence du commissaire, du contrôleur, du directeur et du caissier. Il en sera dressé procès-verbal en triple expédition, signé par eux, et contenant le nombre, la valeur et le poids desdites espéces qui seront remises dans le local destiné à servir de dépôt, jusqu'après la réception du jugement de l'administration: ce dépôt fermera à trois clefs, qui resteront entre les mains du commissaire, du directeur et du contrôleur.

Une expédition du procès-verbal sera envoyée à l'administration; les deux autres resteront entre les mains du commissaire et du directeur.

XXXIX. Aussitôt après la réception du jugement, le commissaire vérifiera le poids et l'empreinte de chaque pièce: il séparera celles qui seront défectueuses ou faibles de poids, pour être refondues en sa présence et celle du con-

trôleur du monnayage; le surplus sera remis au caissier, qui s'en chargera en recette.

Si la fabrication est jugée mauvaise, les espèces ne sortiront du dépôt que pour être refondues en présence des mêmes fonctionnaires.

### Paragraphe II.

### *Des Jugemens du Titre des Espèces monnayées.*

XL. L'administration des monnaies procédera au jugement des espèces, aussitôt qu'elles lui seront parvenues.

Les cachets reconnus sains, l'administration ouvrira le paquet, et vérifiera le poids des pièces envoyées pour échantillons, et en dressera procès-verbal.

Si le poids des échantillons est au-dessous du remède, elle ordonnera la refonte sans vérification du titre.

Si le poids est dans les remèdes, il en sera remis trois à l'inspecteur des essais, qui les fera laminer pour les difformer, et y apposera un poinçon de marque, après les avoir pesés séparément.

Il en remettra une à chacun des deux essayeurs, et gardera la troisième pour la remettre au vérificateur des essais, s'il y a lieu.

Les essayeurs opéreront, chacun séparément dans le laboratoire de l'inspecteur des essais; ils

donneront leurs résultats dans le jour, et par écrit.

Le poids d'essai sera d'un gramme pour l'argent, et d'un demi-gramme pour l'or.

Si les rapports des deux essayeurs sont d'accord, le titre sera jugé d'après ces rapports.

Si les rapports des deux essayeurs ne sont pas d'accord, le vérificateur procédera en présence de l'inspecteur des essais, à la vérification du titre.

Si le rapport du vérificateur est d'accord avec celui d'un des essayeurs, le titre sera jugé d'après ce rapport.

Si le titre annoncé par le vérificateur est entre ceux déterminés par les essayeurs, le jugement sera fait d'après le titre moyen des trois essais.

Si le titre annoncé par le vérificateur n'est pas compris entre ceux déterminés par les essayeurs, il sera fait un nouvel essai par le vérificateur, sous les yeux de l'inspecteur des essais, de la manière suivante.

Il sera pris partie égale de chacune sur trois pièces pour faire un nouvel essai; le résultat déterminera le jugement du titre, s'il n'en est pas autrement ordonné par l'inspecteur des essais.

Les essayeurs et le vérificateur remettront à l'inspecteur des essais, le restant des échantillons,

ainsi que les boutons, cornets et résidus d'essai, pour faire les expériences qu'il jugera convenables.

Si l'inspecteur des essais reconnaissait qu'il y eût lieu à une nouvelle vérification, ou si elle était réclamée par le directeur présent, ou représenté par un fondé de pouvoirs, il y ferait procéder, sous ses yeux, par le vérificateur des essais. Ce dernier résultat déterminera le jugement du titre.

XLI. Il sera dressé procès-verbal de ces opérations, signé de l'inspecteur, du vérificateur des essais, et des essayeurs; il en sera remis expédition à l'administration, qui prononcera le jugement.

XLII. L'administration enverra le jugement au commissaire, qui l'inscrira sur son registre, et en donnera copie certifiée au directeur et au caissier.

XLIII. Les échantillons qui auront servi au jugement de la délivrance, et les pièces de la même délivrance qui auront été conservées entières, seront renfermées dans un paquet sous les cachets de l'administration et de l'inspecteur des essais; ce paquet sera remis dans le dépôt confié à la garde du secrétaire-général. Il en sera dressé procès-verbal, qui fera mention de la date de la fabrication, du jour du jugement, du titre rapporté et du nom de l'atelier monétaire: pareille mention sera faite sur le paquet.

## TITRE VI.

### *Du Traitement des Administrateurs et Fonctionnaires des Monnaies.*

XLIV. Le traitement de chacun des administrateurs des monnaies est fixé à 12,000f.

Celui de l'inspecteur des essais, à . 8,000.

Celui du vérificateur des essais, à 7,000.

Celui de chacun des deux essayeurs, à . . . . . . . . . . . . 6,000.

Celui de l'inspecteur général des monnaies, à . . . . . . . . . . . 10,000.

Il recevra en outre les indemnités de ses frais de voyage.

Celui du secrétaire général garde des archives et dépôts, à . . . . . . 8,000.

Celui du commissaire près la monnaie de Paris, à . . . . . . . . . . 8,000.

Celui des commissaires près les autres monnaies, à . . . . . . . . . 5,000.

Celui du contrôleur du monnayage près la monnaie de Paris, à . . . 3,000.

Celui des contrôleurs près les autres monnaies, à . . . . . . . . . 2,400.

Celui des caissiers des monnaies, à 5,000.

XLV. Les frais des bureaux de l'administration des monnaies seront réglés par le Gouvernement, d'après l'état qui en sera remis au ministre des finances par l'administration des monnaies.

XLVI. Le ministre des finances est chargé de l'exécution du présent arrêté, qui sera inséré au Bulletin des lois.

---

Da, bei Erörterungen das Münzwesen betreffend, es nicht anders als nützlich seyn kann, auch diejenigen Schwierigkeiten und Klippen zu kennen, welche andere Staaten bei dem Ordnen ihrer *Münzverwaltung* zu überwinden und zu vermeiden wufsten und hiervon, Frankreich betreffend, in einem Vortrag gehandelt ist, welcher im Jahr 1803, bei dem damaligen französischen Tribunat, als daselbst das neueste französische Münzsystem vom 28. März jenes Jahrs (*Aphorismen* etc. S. 193 u. f.) in Discussion gestellt war, erstattet worden, welcher Vortrag Seite 822 u. f. des Moniteur vom Jahr 1803 abgedruckt ist: so wird hier dem, vorstehend aufgenommenen Münzverwaltungs-Arrêté, weil der Moniteur nicht überall zu haben ist, der nachstehende, daraus entnommene, Auszug beigefügt:

«L'orateur du Gouvernement a caractérisé avec beaucoup de précision, et en même tems avec exactitude, le projet de loi, qui est soumis à votre examen, en disant: qu'il améliore ce qui est fait, règle ce qui ne l'est pas encore, et qu'il renferme dans un petit nombre

d'articles toutes les dispositions permanentes, que la Constitution a placées dans le domaine de la loi. »

Ce premier apperçu doit déjà vous prévenir en faveur du projèt, parceque vous savez qu'il y a dans la législation monétaire qui existe depuis l'an 4 (1795 — 1796) des dispositions excellentes dont vous pouvez espérer le maintien et *parce-que vous êtes trop éclairés pour ignorer que les innovations en monnaies sont plus redoutables encore que dans les autres parties de finance.*

Que pouviez vous désirer sur cette matière? plus de simplicité, de cohérence et de fixité dans le système: C'est ce que vous promet le projèt de loi. Qu'auriez vous pu craindre? des changemens trop brusques, des innovations trop tranchantes avec l'ordre des choses qu'elles auroient remplacé: le projèt de loi vous annonce, qu'on a cherché à améliorer plus qu'à créer. Enfin le dernier écueil d'une loi générale sur les monnaies était de vouloir fixer par la législation ce qui est trop soumis à l'empire et à l'instabilité des circonstances: le projèt de loi commence par reconnaître, qu'il y a des dispositions variables comme leur cause, et il n'en choisit, qu'un petit nombre pour leur donner la permanence de la loi.

Nous pouvons donc énoncer déjà, d'après ces premières considérations, que le projèt de

loi sur les monnaies est un de ceux qui font le plus d'honneur au Gouvernement, parcequ'il offre les plus rares caractères de la sagesse d'administration: Savoir, *le respect pour les vérités reçonnues, l'esprit de patience et d'ordre qui sait les rassembler et les combiner.* N'est-ce pas là en effet ce qui caractérise la science administrative, qui a rarement besoin d'inventer, mais qui doit toujours coordonner? . . . . . . . . . . .
. . . . . . . . . . . . . . . . . . .

Mais puisque la loi projetée doit améliorer et completter ce qui existe, il faut non seulement vous le faire connaître; il faudra aussi pour apprécier le système monétaire existant et les améliorations qu'il va recevoir, les comparer à ce qui étoit antérieurement . . . . . . . . . . . .

La législation des monnaies étoit hérissée de difficultés. Les unes sont dans la nature de la chose, et proviennent de la presqu'impossibilité d'en faire concorder tous les élémens: les autres résultaient de vices de l'ancien régime monétaire, appuyé sur des lois insuffisantes, défectueuses, quelquefois injustes; sur des abus protégés par ces lois, et passés en habitude, même en théorie; sur l'intérêt personnel opulent, *et sur une sorte de science oculte, réservée à un petit nombre d'initiés.* On ne doit plus s'étonner qu'il ait été si difficile de les réformer,

et qu'il ait sur-tout fallu du courage et de la constance pour y parvenir.

Tel étoit l'état de la législation et de l'administration des monnaies en France, quand l'assemblée constituante entreprit de le changer. Il n'étoit guères possible, que l'ordre le plus simple et le meilleur remplaçât immédiatement une machine aussi vicieuse, aussi compliquée, aussi ancienne. On n'atteint aucune perfection d'un seul effort: mais heureusement qu'en commençant à la réformer, l'assemblée constituante en dévoila les plus grands vices; c'est ce qui a donné aux législatures suivantes, qui n'eurent ni la même puissance sur l'opinion, ni la même faveur de circonstances, les moyens d'avancer dans cette réforme.

*Ce n'est pas qu'on n'ait essayé plusieurs fois de profiter des événemens politiques, des changemens des législatures, de premiers magistrats, ou de ministres pour faire replacer dans les lois des principes, qui auraient ramené des conséquences proscrites, et dans le régime administratif des rouages plus mauvais encore que ces principes.* Mais les rapports faits par le comité des monnaies et l'impression peut-être plus vive encore, produite par l'éloquence de Mirabeau, si terrible dans l'attaque n'etoient point effaces: ces rapports nourris des faits, ces discours véhé-

mens subsistaient pour l'entretenir. On se souvenait que le système monétaire n'avoit point trouvé de défenseurs dans l'assemblée constituante, et lorsqu'on trouvait quelques uns des *intéressés, reconstruisant dans l'ombre à la faveur de quelques circonstances et de quelques appuis, leur ancien édifice,* on se rappelait aussitôt les sévères jugemens de ce même comité et de ce même Mirabeau.

Ainsi s'est maintenue la conviction, que cette réforme était nécessaire à l'établissement d'un bon système de crédit et d'économie publics.

Vous n'avez pas besoin que je vous justifie les reproches articulés alors contre toutes les parties du système monétaire. . . .

Je me contenterai de reduire en un petit nombre de lignes le tableau du régime ancien des monnaies, ce premier point de vue, dont vous jouirez sans embarras, servira à vous faire mieux saisir les questions que vous aurez à examiner.

*Colbert* avait trouvé la fiscalité en possession de tout le système monétaire. Il manque à sa gloire de l'en avoir affranchi tout-à-fait. Il mit en régie les monnaies qui étaient affermées auparavant. Les inconvéniens restaient à-peu-près les mêmes; car les régisseurs, comme les fermiers, cherchaient à augmenter les profits

du fisc pour prouver leur zèle et, comme les fermiers encore, ils tâchaient de partager ces mêmes profits. Ainsi qu'ils fussent zelés ou fripons, les régisseurs et la régie étoient un mal public.

Pour remédier à des abus aussi évidens, on remplaça les régisseurs par un directeur régissant d'une autre manière. Ce ne furent plus tout-à-fait les mêmes abus, parceque le régime fiscal avait perdu de sa vigueur, mais il s'en fallait beaucoup qu'ils fussent moindres. Au contraire, plus concentrés, ils eurent plus d'énergie. Vous vous en ferez une idée, en apprenant qu'on enrégistrait au change public des Guinées et des Portugaises pour des vieux-Louis, malgré les formes et les contrôleurs ou plutôt par la nullité des premières et la connivence des seconds. Ce régime désordonné dura depuis 1726 jusqu'en 1755. Cependant la cour des monnaies et la chambre des comptes s'accordèrent à le poursuivre, malgré leurs rivalités; et comme la première laissait traîner les poursuites en longueur, la seconde coupa court en réfusant d'épurer les comptes que le directeur-général tâchait de rendre interminables. Cette manoeuvre a toujours été la grande ressource des directeurs, et l'un des plus grands abus du régime monétaire. C'est pour cela qu'il auroit été bon, de

fixer dans la loi nouvelle un terme pour arrêter toutes les comptabilités monétaires, et les remettre, si non à la comptabilité nationale au moins au ministre du trésor public. Votre section des finances l'avoit demandé.

Enfin le directeur général voulut bien se démettre, car ces places avoient encore l'inconvenient d'être inamovibles, et l'on eut le tardif courage de sonder l'abime. Il fut avéré que des états de fondes qui sont le fondement de la comptabilité des directeurs, étaient certifiées par des absens; que les régistres des contrôleurs *étoient copiés fidèlement sur les minutes de ces mêmes directeurs,* dont ils étaient institués les surveillans, et contre lesquels leurs régistres devaient offrir une garantie.

. . . . . Je ne vous parlerai pas de quelques améliorations amenées dans les derniers tems et surtout en 1771 par la gravité des abus; elles sont insignifiantes, si on les compare aux vices radicaux de l'ensemble et de toutes les parties du système. Il falloit pour le réformer . . . . que les cours souveraines fussent détruites, et qu'un grand ébranlement mît à découvert toutes les racines des abus parmi lesquelles il y en avait de si vivaces, qu'elles auroient repris, quoique privées de l'abri tutélaire des anciennes institutions.

La cour des monnaies ayant été supprimée, comme un des tribunaux d'exception contraires à une bonne administration de la justice, on supprima de même, comme opposée à une bonne administration publique, la vénalité des charges et par conséquent le régime monétaire; les offices et les emplois qui comme vous l'avez vu, couvraient les délits au lieu d'en préserver.

L'assemblée constituante s'était appésantie sur les reproches à faire aux directeurs de monnaies, parceque c'était le seul des grands rouages anciens qui restât, et il faut aussi en convenir, parceque c'était de là que provenaient les grandes infidélités redoutables au crédit public et aux fortunes particulières. Les directeurs actuels sont placés dans un ordre de choses tout différent, et dans lequel les abus qui ont décrié leurs dévanciers ne sont plus possibles, il ne seront donc point frappés par ce rapel nécessaire au tableau que je trace, et que d'ailleurs je ne crois point encore superflu.

On les accusa, à la tribune, d'avoir secrètement fait la finance des offices des hôtels des monnaies, dont ils étoient directeurs, et d'avoir pourvu de ces offices des hommes à eux, qui au lieu de les arrêter dans leurs opérations frauduleuses, les secondaient. Il y avoit sûrement de l'injustice dans la généralité du reproche, mais

la chose était possible, et l'opinion accréditée que quelques uns l'avoient mise en pratique.

On les accusait encore de fabriquer clandestinement, pour leur compte, des espèces faibles, qu'ils envoyaient dans l'étranger, et qui revenaient ensuite altérer notre crédit et le capital circulant. On savait aussi combien avait été infidèle l'émission de 1726.

C'étoit sur le jugement isolé de l'essayeur attaché à chaque monnaie, que le directeur mettait en circulation les espèces qu'il frappait, et qui n'étaient jugées par la cour des monnaies, que plusieurs années après. Il falloit se reposer entièrement sur l'intégrité des directeurs qui avaient l'appât de grands gains, et sur la moralité d'un essayeur faiblement rétribué, médiocrement instruit, seul contre la séduction possible. On conviendra qu'il y avoit au moins des motifs de crainte et fort peut de sécurité. Je consentirai, si l'on veut, qu'on attribue tous ces vices et ces soupçons au régime plus qu'aux individus; *mais c'est toujours un déplorable effet, et en même tems la preuve de mauvaises lois et d'un mauvais régime, que l'honnêteté elle même ne soit pas préservée de la méfiance.*

Après avoir convaincu tout le monde, de la réalité de tant d'abus, l'assemblée constituante substitua en 1791 à la cour des monnaies, une

commission administrative; les directeurs devinrent révocables ainsi que les autres fonctionnaires, et les causes des révocations furent assignées; on organisa plus fortement à Paris la vérification générale du titre; toutes les fonctions qui exigeaient de l'instruction et de l'habilité dans les sciences ou les arts ne furent conférées qu'après des preuves faites, après des concours et des examens publics: chaque fonction fut bien déterminée et circonscrite.

Ce régime était beaucoup meilleur que le précédent; mais il étoit encore bien imparfait. Au reste si l'on se rapelle les circonstances du tems, la baisse du crédit, l'avénement des assignats, l'on concevra qu'il étoit impossible alors de faire une bonne organisation monétaire: ce n'est donc point pour la censurer que nous rappelons qu'elle fut imparfaite.

D'abord la commission administrative étoit présidée par le ministre des finances; il y avait de l'avantage à forcer les ministres à s'occuper personnellement de cette partie de leur département qu'ils ont presque toujours négligé et abandonné à la tradition d'un bureau qui, au moins, dans les circonstances dont nous parlons, devait tenir plus aux anciens usages et abus qu'à des innovations réformatrices. *Mais aussi, en préposant à la commission le ministre de la chose,*

*cette commission était sans force et sans responsabilité.* De son côté le ministre ne pouvait plus être jugé assez désintéressé des opérations auxquelles il avait pris part.

La nouvelle législation avait d'autres défauts plus essentiels :

1°. Elle conservait auprès de chaque hôtel de monnaies un essayeur particulier sur le prononcé duquel le directeur mettait dans la circulation toutes les espèces qu'il fabriquait.

2°. Ce n'était qu'en proportion de l'activité de la fabrication qu'étaient rétribués ceux, dont les lumières et la sévérité pouvaient garantir le titre et le poids des espèces.

3°. Il y avait un graveur particulier, attaché aussi à chaque monnaie, et quoique ces particuliers ne fussent chargés que des légendes et de quelques détails, ils continuaient à produire par les inégalités d'espace entre les lettres et par d'autres différences, cette bigarrure qui a tant servi les faux monnayeurs, en ôtant même aux fonctionnaires chargés de reconnaître les espèces les moyens du reconnaissement.

On s'étonne que le même comité des monnaies qui avait révelé, peut-être même avec quelque exagération, les dangers de l'influence des directeurs sur ceux qui devaient les contenir, ait

proposé de conserver ces mauvaises dispositions. Le mode de ne salarier qu'en proportion de l'activité des ateliers monétaires, était de tous les moyens celui qui pouvait le plus mettre les divers agens des monnaies dans la dépendance des directeurs ; car c'est de ces derniers qu'il dépendait de faire fabriquer ou non, de laisser languir ou d'accélérer les travaux. Ils auraient pu prendre l'essayeur par famine.

Et qu'on ne dise point, que l'intérêt des directeurs, étant de beaucoup fabriquer, l'inactivité leur étoit trop contraire, pour qu'ils employassent ce moyen. Il ne faut pas beaucoup de tems pour réduire un homme qui ne vit que de son salaire journalier. D'ailleurs les directeurs avoient alors en mains le change et la caisse ; ils faisaient l'agio des matières, et ils se gardaient bien de fabriquer, quand le prix en étoit trop haut. Il y avait donc nécessairement des remittences dans les ateliers et les directeurs auraient pu quelquefois les prolonger long-tems, sans se nuire.

Si l'on veut ajouter le défaut et l'inégalité d'instruction parmi les essayeurs, disséminées dans les hôtels des monnaies, la modicité de leur traitement, et que cet état ne jouissait pas d'une considération proportionnée à son importance et à la moralité qu'il requiert, on en sera plus per-

suadé qu'il n'y avait point assez de préservatifs, ou qu'ils étaient trop faibles.

Qu'arrivait-il quand la cour des monnaies jugeait à propos, de sévir contre quelques contraventions? D'abord que c'était ordinairement des années après le délit et que le coupable en avait recueilli le fruit, qu'il se rejetait sur l'essayeur qui lui avoit donné le titre, mais qui, n'ayant d'autre fortune que son état ne pouvait fournir aucun dédommagement au trésor public. Et que pouvaient au reste produire ces dédommagemens, même de la part des directeurs, lorsqu'ils n'échappaient point aux amendes? Les pièces infidèles une fois émises *en agissaient-elles moins sur le change*, et ne devaient elles pas toujours venir causer une nouvelle perte à ceux qui s'en trouvaient porteurs à l'époque d'une refonte? Les amendes, les destitutions, tout le code pénal, ne remédieraient point à ces préjudices.

Tous ces abus, tous ces vices ont disparu du régime monétaire et le projèt de loi dont votre section des finances m'a chargé de vous développer les dispositions, en empêchera le retour. Les choses sont ordonnées de manière à satisfaire la raison et la justice. Le gouvernement ne cherchera plus dans les monnaies des gains honteux et préjudiciables à leur valeur réelle; au lieu de ces agens fiscaux, de ces spé-

culateurs avides, qui exploitaient les monnaies pour leur compte, il y aura des directeurs de fabrication considérés pour leur habileté monétaire, pour leur activité. Ce ne seront plus des places à fortunes brillantes et rapides: Elles ne seront plus aussi considerées dans la finance mais elles seront plus estimées, elles entrent dans le domaine des sciences et des arts, et participeront à leur noblesse. Au lieu d'une magistrature vanieuse et décriée on aura une administration peu nombreuse, révocable, laborieuse et modeste, et avec cela un système de vérification si bien combiné, que quatre individus garantissent d'une manière infaillible le titre de toutes les espèces qui se frappent . . . . . . . . .

Voilà le régime monétaire nouveau, et il existe dépuis l'an 4 (1795 — 1796). Quant à la législation, le projèt que vous avez sous les yeux conserve toutes les bonnes dispositions de celui de l'an 4. Il admet la même unité monétaire et le même titre qui font la base du système.

L'avantage de cette unité a été développé trop souvent, pour qu'il soit utile d'en recommencer l'apologie. *On sait que les variations dans le titre des monnaies en sont le plus grand fléau.*

Quand le tems et les circonstances ont rompu l'équilibre et que les variations ont produit le désordre dans le système, comment remonter à

l'ordre, d'une manière certaine, si l'on n'a pas une règle fixe, sur laquelle on puisse prendre des dimensions rigoureusement exactes? Cette règle est donnée par le système des poids et mesures . . . Elle est invariable comme son type fondamental, qui est pris dans la nature, et que l'on peut retrouver dans tous les tems.»

In *Deutschland* wird wohl nirgends eine solche Anhäufung von Unwesen und Mifsständigkeiten, wie zufolge dem vorstehenden Vortrags-Auszug in *Frankreich* bekämpfet werden mufste, dem Ordnen der Münzangelegenheiten in dem Weg stehen. Und diejenigen deutschen Staaten, bei welchen das Conventions-Silbermünzsystem das Landesmünzsystem geworden, sind auch nicht in dem Fall, wegen Herstellung der Ordnung erst eine *Normalmünze* erschaffen und decretiren zu müssen. Für sie ist die *Normalmünze*, wovon am Ende des obigen Auszugs die Rede, der, $\frac{1}{10}$ Mark feinen Silbers enthaltende, *Conventionsthaler* und eben so gut die *Münzeinheit* oder der *Conventionsgulden*, welcher $\frac{1}{20}$ Mark feinen Silbers enthält. Man sehe ein Mehreres hierüber in der weiter unten folgenden IV. Abhandlung, und daselbst, in den Bemerkungen zu dem Inhalt des 5. und 6. Absatzes, auch zum Anfang des 7. Absatzes des dort erörterten Ständevereins vom Jahr 1765.

## Anlage Ziffer 2.

(zu Seite 75 oben.)

*DICTATUM* Frankfurt a. M. den 7. Juni 1764.[13])

### Entwurff Instructionis, mit Pflichten für den zum Oberrheinischen Crayſs-General-Münzwaradein per Conclusum de A° 1764. Sessione 29. angestellten Johann Otto Trümmer.

1) Muſs derselbe die Teutsche Reichs-Münzgesetze in allen Stücken jederzeit vor Augen haben, und soviel an ihm ist, selbige in seinem Amt und Verrichtungen genau beobachten, mithin wo er siehet oder höret, daſs selbige bey

13) Es war zwar schon 1763 der Auftrag, zu Entwerfung der Generalwaradeins-Instruction, *dse oberrheinischen Kreises fürwährender Deputation zu den Münzbetreffen* gegeben, wie solches in *Hirsch's* Münzarchiv Th. 8. S. 406 ersehen werden kann; die Vorlage des obigen Instructions-Entwurfs ist aber nur erst geschehen, auf weiteren Kreisschluſs vom 21. Mai 1764, also lautend:

«... 2. Fiat Ein Ersuch ad D. D. Legatos *Baron von Benzel*, *Lehnemann*, *von Riese* und

dieser oder jener Münz-Stadt verletzet, und bey Ausmünzung nicht recht befolget werden, sich alle pflichtmäſsige Mühe geben die Münz-Stadt davon ab- und auf den rechten Weeg zu lenken.

2) Hat er auf alle Reichs und respective Crayſs-Schlüsse sowohl gegenwärtig als künftig noch zu erfolgender ein genaues Aufsehen zu haben, damit selbige bei allen Münz-Städten und von allen Münzmeistern und Special-Waradeinen dieses löblichen Crayses erfüllet und nicht im mindesten davon abgewichen, sondern diese sowohl als eine dauerhafte Münzverfassung beständig aufrecht erhalten werden.

3) Soll er mit Münzmeistern und Gesellen keine besondere oder heimliche Abrede noch Verständniſs, auch mit dem Münzherrn, Münzmeistern, oder Münzgesellen weder Theil noch Gewinns in allem was die Münz berühret haben,

---

*Moors*, es wolle selbigen ohnschwehr gefällig seyn, nicht nur für den oberwehnten *Trümmer* als anjetzo ernannten Crayſs-General-Münzwaradein, eine standhafte Dienst-Instruction zu entwerfen und solche des nächsteren zur Begnehmigung vorzulegen, sondern auch in gleicher Zeit, ihrer stattlichen Einsicht nach, gutachtlich an Handen zu geben . . . . . . .»

noch einig Geschenck oder Liebung, wie man die erdencken mögte, durch sich, noch jemand anders von seinetwegen empfangen, oder nehmen lassen, noch etwas handeln, oder vornehmen was denen Reichsmünzgesetzen und Crayſs-Abschlüssen zuwider oder abbrüchig seyn mögte, sondern all dasjenige, soviel ihm an seinem Ort und in seinem Amt gebühren will, in allen Punckten richtig halten, und in Obacht nehmen, was einem aufrichtigen General-Waradein vermöge derer Reichs-Münzgesetzen und dieses löblichen Crayſses deſshalbigen Abschlüſsen, auch sonsten wohl zustehet.

4) Muſs er bey denen jährlich zu haltenden Probationstägen sich äuſserst angelegen seyn laſsen, daſs alle bestimmte Gold- und Silbermünzen, auch die daraus geschmolzene Zaine, gehörig und accurat probiret, waradirt, und auf das genaueste zu eines jeden Münzstandes, auch Münzmeisters und Special-Waradeins Rechtfertigung und Absolution, valviret, registriret, und sammt seines Namens-Unterschrifft dem löblichen Crayſs überreichet werden.

5) Muſs er auf die Errichtung und Ordnung der Crayſs-Gefahr-Büchsen wohl sehen und Achtung haben, damit nachhero selbige bey jedem Probationstag ordnungsmäſsig in Beyseyn der respective Herrn Gesandten eröffnet, die darinn

vorfindliche Werker durch einen Secretarium wohl registrirt und verzeichnet werden. Nach angefangener und geendigter Probation aber mufs er das Register und Verzeichnifs in pleno laut und verständlich ablesen, damit es von denen Secretarien nachgeschrieben, und das Weitere desfalls completirt werden könne.

6) Soll er bey denen jährlich zu haltenden Probationstägen, und da er Münzmeistere und Special-Waradeine zu examiniren und zu rechtfertigen hat, ehrlich, vernünftig, und gewifsenhaft verfahren, keinen derer Subjecten approbiren, absolviren und zu denen erforderlichen Pflichten kommen lafsen, welcher nicht diejenigen Eigenschafften und Geschicklichkeiten vollkommen besitzt, welche von einem teutschen reichsgesetzmäfsigen Münzmeister und Special-Waradein gefordert werden.

7) Mufs er auch aufser denen jährlichen Probations-Tägen öffters und beständig auf alle im Röm. Reich sonderlich aber auf dieses löblichen Crayses geschlagene und circulirende mannigfaltige Gold- und Silbermünzsorten, ein helles und wachsames Aug haben, selbige aufziehen und probiren, mithin zusehen, ob sie dem vorgeschriebenen Gesetz in Schrot und Korn Reichs- und Crayfsschlufsmäfsig ausgemünzet worden sind.

8) Wo er, es seye bei denen ordentlichen oder aufserordentlichen Probationstägen gewahr wird, und findet dafs auf einer oder der anderen Münzstadt die respect. Reichs- und Crayfs-schlüfse nicht genau und sorgfältig beobachtet, sondern aufser Acht gelafsen, mithin von Münzmeister, und Special-Waradeinen Unrichtigkeit und Unfleifs begangen worden, so mufs er solches alsofort, es seye auch von wem es wolle, an ein hohes Crayfs-Ausschreibamt getreulich anzeigen, und gelangen lafsen.

9) Mufs er bey Münz- und Probationsstrittigkeiten, und da nach denen Vorschrifften Inhalts der Reichs-Probationsordnung von ihm das Decisum seiner unterhabenden Münzmeister und Specialwaradeinen abhanget, ganz unpartheyisch, und gleichgültig seyn, folglich weder diesen noch einem Münzmeister und Waradein zu Lieb oder zu Leyd, zum Hafs, oder Freundschafft anders probiren, rechnen, valviren, und urtheilen, als er es nach seinem Gewifsen und bester Erfahrung auch Vorschrifft der Reichsordnung weis, mithin vor Gott dem Allmächtigen zu verantworten sich getrauet.

10) Hat er auch bey kleinen Fehlern und Irrungen in der Ausmünzung, wenn er dergleichen gewahr wird, und ehe gröfsere Mifsbräuche daraus entstehen, den Münzstand welchen es

betrifft oder dessen Münzbeamten die Erinnerung zu thun, damit denen Reichs- und Crayſsschlüſsen gemäſs, die Fehler und Irrungen abgestellet und verbeſsert werden mögen.

11) Soll er bey Probationstags-Versammlungen die begangenen Fehler und Unachtsamkeiten der Münzmeister und Waradeine mit Rath und Zuziehung derer Herrn Gesandten der Reichsprobationsordnung gemäſs zur Bestraffung suchen zu bringen, damit ein andermahl destomehr Fleiſs angewendet, die Münzbeamten von ihrer Nachläſsigkeit abgeschrecket, und das Publicum nicht gefährdet werden möge.

12) Ist er gehalten, und verbunden seine Authorität und Recht wider denjenigen wer der auch seye zu behaupten, der ihn in seinen Amtsverrichtungen widerrechtlich und boshafter Weise kränken, beleidigen, dem Publico und löblichem Crayſs verdächtig machen wollte, damit die Reputation und Ehre derer Hoch und Löbl. Herren Fürsten und Ständen nicht verletzet, sondern jederzeit durch sein Betragen bey ihrem Münzwesen bey dem ihm anvertrauten Generalwaradeins-Posten im gröſsten Glanz und Klarheit erhalten werden könne.

13) Keinem Münzmeister und Waradein soll er bey Probationen über das vestgesetzte Reme-

dium durch die Finger sehen [14]), sondern der Reichsmünzordnung und Crayſsschlüſsen gemäſs, dieselben ihre Schuldigkeit ausüben und verrichten laſsen, diejenige aber welche sich allenfalls wider ihn auflehnen, und dem Gesetz entgegen handeln wolten, soll er ohngeseumt an hohes Crayſsausschreibamt anzeigen, und bekannt machen, da ihm denn alle Satisfaction und Reichssatzungsmäſsiges-Recht angedeyhen und wiederfahren soll.

14) Ist er schuldig und gehalten, alles dasjenige was er weis, oder künftig erfahret, das dem Münzwesen zum Besten gereichete und die Ausmünzungen ein wie allezeit aufrecht und in dauerhafftem Stand erhalten könne, getreu und pflichtmäſsig an seine Behörde anzuzeigen, damit es beobachtet erwogen und pro bono publico befolget werden könne.

15) Da auch während denen jährlichen Probationstägen die Münzen, bis zur völligen Rechtfertigung der Münzmeister und Waradeine stillestehen, und hierdurch der ein- oder der andere münzende Stand sich behindert finden mögte, so muſs er soviel ihn betrifft, mit

14) Der Herr Concipient muſs eine uralte Instruction zum Muster gehabt und die reichsgesetzliche Abschaffung aller Remedien nicht gekannt haben. M. s. deshalb die III. Abhandl.

denen Probationstagsverrichtungen eilend und geschwind seyn, auch, nöthigenfalls, einen derer anwesenden Münzmeister oder Waradeine, den er selbst wählen und zulaſsen mag, zum Gegenprobierer ordiniren, mithin Weitläufigkeit und Kosten soviel möglich zu vermindern suchen.

16) Alle Miſsbräuche welche bey dem Münz- und Geldwesen es seye von Münzbeamten, Kauſleuten, Juden oder andern Leuten, fremden oder einheimischen begangen werden muſs er, daferne ihm etwas davon bekannt und wiſsend wird, wohl erwägen, und sodann selbige, denen Reichs- und Crayſsschlüſsen gemäſs, an hohes Crayſsausschreibamt auch jeden Orts hoher Obrigkeit pflichtschuldigst und getreulich anzeigen.

17) Da er unter andern auch gewahr würde, daſs von Gold- und Silberschmieden, Juden und andern Leuten gute Reichsmünzen denen Reichs- und Crayſsabschieden zuwider, verbrochen, in die Tiegel geworfen, granalirt, gesaigert und dem Publico entzogen, oder gefährlicher Weise, durch allerhand verbottene Wechseln hinaus und in fremde Länder geschleppet würden, (welches sich auch von dem rohen Gold und Silber verstehet) oder auch daſs einige dieser Leute, die Waradeine ausgenommen, einiges Schmelz- und Probierzeug in ihren Häuſsern hätten, und sich selbiges bedienten, so soll er seine Pflichten auch

hierin erfüllen, und alsofort damit dieses alles abgeschaffet und bestraft werden möge, gehörigen Orts die Anzeige und Eröffnung davon thun.

18) Einen Münzverbrecher, der die teutsche Reichsgesetze bekränket, und das publicum in Nachtheil oder Gefahr setzet, soll er, wenn er einen an Ort und Endten antrifft, und entdeket (da ihm die hohe Obrigkeitliche Hülffe und Anzeigung mangelt) und um den Verbrecher vest zu halten, die Zeit zu kurz ist, nach seinem besten Können und Vermögen antasten, und fesseln [15]), mithin sodann denen Reichsabschieden gemäfs der höchsten Obrigkeit und wo es erforderlich seyn wird, die pflichtmäfsige Anzeigung thun.

19) Lieget ihm überhaupt ob, dem ganzen Heiligen Römischen Reich, Ihro Kayserlichen Majestät wie auch Hoch und Löbl. Herrn Fürsten und Ständen in der Münz-Angelegenheit, in soferne zu dienen, dafs er alles Arge, so gut er kann abwenden, alles Gute hingegen, soviel an ihm ist, befördern helffen mufs, als die teutsche Münzgesetze ihre Krafft und Wirkung darunter behalten, folglich zu allen Zeiten beobachtet und befolget werden sollen.

20) Mufs er zu solchem Ende alle Kräfften

---

15) Diese Pflicht contrastirte, auf eine widerwärtige Art, mit dem Schlufs der oben, unter 12, zu ersehenden Bestimmungen.

und Bemühung vorspannen, dafs überhaupt alles dasjenige von ihm genauest vollzogen und dargethan werde, was sowohl in gegenwärtiger Instruction enthalten, als auch was darinnen zwar nicht wörtlich jedoch sinnlich zu verstehen ist, und von ihm besonders erkennt und eingesehen wird, so dem teutschen Reichsmünzwesen und der Erfüllung derer Gesetzen in allen Stücken vollkommen gemäfs seyn kann.

21) Wird für diese von ihme zu leistende treue Dienste Ein löbl. Crayfs demselben ein jährliches Gehalt 1000 rheinische Gulden [16]) von 3 zu 3 Monaten mit 250 Gulden aus der Crayfs-Casse anweisen und allemahl richtig auszahlen zu lassen geruhen.

Frankfurt a/m. den . . . . . . 1764.

STAABUNG.

Wie mir jetzo vorgehalten, und ich auch wohl verstanden, demselben will ich unter Verbindung meiner Haab und Güter in allem getreulich und ohne Gefährde nachgeleben, so wahr mir Gott helffe und sein heiliges Wort.

---

16) Der General-Waradein des oberrheinischen Kreises war gewöhnlich auch General-Waradein des kurrheinischen Kreises gegen weitere 1000 Gulden Besoldung von diesem.

# III.

## Von den gesetzlichen Remedien bei dem Münzwesen im Allgemeinen, und den ehemaligen deutschen und französischen, auch jetzigen französischen Remedien im Besonderen.

§. 1.

Unter *Remedium* [1]) verstehet man beym *Münzwesen* ein gewisses *Mehr* oder *Weniger*, welches den Münzmeistern, am *Schrot* und *Korn*, nachgesehen wird, wenn die von ihnen verfertigten Münzen nicht ganz der gesetzlichen Vorschrift gemäſs ausgefallen sind. In des Freiherrn von *Praun* gründlicher — A° 1739 zuerst edirten — Nachricht vom Münzwesen Th. 1 Cap. 1 §. 10 Seite 10 — 12 der 3. Auflage ist zu lesen:

« Dieses Remedium ist zweierlei, am Korn « und am Schrot: weil nämlich es nicht wohl

*) Alle Noten zu *dieser* Abhandlung folgen hinter dem Text.

« möglich ist, dafs die Münze präcise, so « wie sie vorgeschrieben wird, ausfallen « kann, dahero ein kleiner Abgang zu über- « sehen und nicht zu attendiren ist. [2]) Es « sind aber von diesem remedio sehr viele « Mifsbräuche entstanden, denn es hat nicht « allein Anlafs gegeben, dafs die reicheste « und schwereste Münzen von gewinnsüch- « tigen Leuten ausgewippet und gekippet « worden und dahero die geringesten im « commercio verblieben: sondern es ent- « schuldigen auch die Münzbediente, wenn « sie wegen solcher geringen Münze zu Rede « gestellt werden, sich immer damit, dafs, « was in derselben zu wenig, in anderer wie- « der eingebracht sey, und eine die andere « übertragen müsse. Indessen, da sie diesen « Vorwand zur Hand haben, sie wohl alle « Stücke zu leicht machen, und mit dem Vor- « theile, so andere Kipper und Wipper davon « haben, selbst vorlieb nehmen mögen. »

und *John Stewart*, in seiner Untersuchung der Grundsätze der Staatswirthschaft, sagt von den Remedien, dafs sie nur Verwirrung in den Berechnungen veranlassen, auch ganz und gar unnöthig seyen, mit dem Beifügen:

« wo eine genaue Richtigkeit zu erhalten « ist, da mufs man sie zu erhalten suchen,

« und da die Arbeiter ordentlicher Weise sich
« alle ihnen erlaubte Remedia zu Nutze
« machen, so ist solches ein Beweis, daſs es
« nicht nöthig ist, bei dem Mangel ihrer Ge-
« schicklichkeit einige Nachsicht mit ihnen
« zu haben ».

Diesem Dafürhalten giebt volles Gewicht *I. Boizard* in seinem, durch die Hallische allgemeine Lit. Zeitung vom Dec. 1817 und daselbst Seite 732 in Erinnerung gebrachten, Traité des Monoyes de leurs circonstances et dependances. Nouv. Edit. 1714. Tom. 1 Chap. 4. woselbst er anführt:

« Il ne se trouve pas mention plus ancienne
« de Remedes de poids et de Loy (der Re-
« medien am *Schrot* und *Korn*) que du regne
« de Saint Louis en 1253. Auquel temps Al-
« phonse Comte de Tolose frere de ce Roy, fit
« Bail de sa monoye de Tolose, par lequel
« il est marqué, *que c'est à condition que*
« *le maitre sera tenu de luy payer le Remede*
« *de Loy* » —

Hieraus gehet hervor, daſs man auch in Frankreich schon vor vielen hundert Jahren selbst das Remedium am *Korn* bei dem Ausmünzungsgeschäft, aus Mangel an Kunstfertigkeit nicht nöthig hatte, und vielmehr dasselbe sich zu Nutzen zu machen verstand, indem man dadurch eine finanzielle Einnahme zu begründen wuſste; daher

auch anjetzt, wie am Ende dieser Abhandlung sich ergeben wird, den französischen Münzmeistern ein Remedium am *Korn* in der That nicht mehr gestattet ist.

§. 2.

Durch die, am 20. August 1559 entstandene Probierordnung des ehemaligen deutschen Reichs

— Hirsch's Münzarchiv, Th. 1 Seite 405 —

war das Remedium am Korn also bestimmt:

I. Für ein Werk Golds zu ½ Grän.

Gemäfs der Reichsmünzordnung vom 19. August 1559 waren

— wie auch bei Hirsch, Th. 1 Seite 390 u. 391 zu ersehen —

zu prägen.

a) 72 Stück Goldgulden auf eine köllner Mark rauh, des Feingehalts von 18 Karat 6 Grän, was, das Karat zu 12 Grän gerechnet, ausmacht 222 Grän fein;

b) 67 Ducaten auf eine köllner rauhe Mark im Feingehalt von 23 Karat 8 Grän, was, das Karat zu 12 Grän gerechnet, beträgt: 284 Grän fein.

Es hat demnach das Remedium von ½ Grän betragen:

ad a) bei den Goldgulden:

$\frac{1}{444}$ des ganzen Feingehalts, was, nach

der jetzigen französischen Bezeichnungsweise, auszudrücken ist durch

$\frac{2\frac{28}{111}}{1000}$ desselben

ad b) bei den Ducaten:

$\frac{1}{568}$ des ganzen Feingehalts, was, nach jetziger französischer Bezeichnungsweise, anzugeben ist durch

$\frac{1\frac{54}{71}}{1000}$ desselben

II. Für ein Werk Silbers zu 1 Grän.

Gemäfs der Reichsmünzordnung vom 19. August 1559

— Hirsch's Münzarchiv, Th. 1 Seite 384 —

wurden geprägt: Reichsgulden, [3]) nämlich $9\frac{1}{2}$ Stück aus der rauhen Mark des Feingehalts von 14 Loth 16 Grän, was, das Loth zu 18 Grän gerechnet, ausmachte 268 Grän fein. Es hat demnach das Remedium von 1 Grän betragen $\frac{1}{268}$ des Feingehalts; was — nach der dermaligen französischen Bezeichnungsart — zu bezeichnen ist durch

$\frac{3\frac{49}{67}}{1000}$ desselben.

Ein Remedium am *Schrot* hingegen, fand schon damals bei der groben Münze gar nicht statt, und war

— Artikel 18 der allegirten Probierordnung —

nur bei der kleinen Münze, welche unter fünf

Kreuzer äufserlichen Werths gemünzt wurde, in bestimmten Verhältnissen zugelassen.

Es war auch dabei ausdrücklich verordnet, dafs:

das, was am *Schrot* und *Korn* bei einem Werk fehle, bei einem andern wieder eingebracht, und also ein solches um soviel schwerer und reicher gemacht werden müsse [4])

und dafs

kein Werk, bei welchem sich ein die Schranken der Remedien überschreitender Manco veroffenbare, unzerbrochen bleiben dürfe, und zwar dies unter Bedrohung der demselben entgegenhandelnden Waradeinen. mit « *Peen des Meineids, auch Straff Leibs und Guts.* »

## §. 3.

Schon durch den §. 136 des Reichsabschieds vom Jahr 1570

— Hirsch's Münzarchiv, Th. 2. Seite 72 u. 161 —

wurden, um dem Mifsbrauch die Thüren zu verschliefsen, die Remedien in Deutschland ganz abgeschafft. Es beurkundet dieses, dafs bereits damals die Münzkunst in Deutschland sehr ausgebildet gewesen; denn es wurden zu derselbigen Zeit — wie dies auch bis zur Auflösung der

Reichsverfassung der Fall gewesen — in Münzsachen niemals einige, und am allerwenigsten solche Anordnungen getroffen, welche die Manipulation im Ausmünzungswesen selbsten betrafen, ohne dafs ihnen vorgängig, die gewesene Kreiswaradeine, als unbefangene periti in arte, das anzuordnen Beabsichtigte, für ausführbar erkannt hatten.

Wenn daher des Remediums in einer Note zu der oben (§. 1) eingeschalteten Stelle aus dem von *Praun'*schen Werk, zwar mit den Worten:

« In dem R. A. de A° 1570 ist wegen des
« Mifsbrauchs alles Remedium abgeschafft
« worden » —

jedoch mit dem Beifügen:

« wiewohl es demungeachtet jetzo mehr als
« jemals obtinirt » —

erwähnt ist, so kann dieses keiner Unzulänglichkeit der Kunst, sondern allein dem Unfleifs, oder aber einer willkührlichen Nichtbeobachtung des Gesetzes, beigemessen werden.

Dieses bestätigend, kommt unter andern schon in dem Abschied der fränkischen, bairischen und schwäbischen Kreise vom 4. Mai 1577 — Hirsch's Münzarchiv, Th. 2 Seite 251 — wörtlich vor:

« Ist Inen, ob es gleich zum Theils bey et-
« lichen vmb ein geringes gefelt, vnd das

« Remedium aufgehoben, dafselbig hinfüro « zu enthalten, vnd nit mehr einer oder der « ander dergleichen zu kommen vndersagt, « vnd dem Müntzherrn gegen Iren Müntz- « maistern, vnd Wardtein der straff halben « Jetziger Verbrechung nach zu einem Vber- « flufs heimbgeben worden, wvrdte aber « weitter Ir Vnfleifs gespürt, So soll Inn ver- « mög Reichs Ordnung gegen Inen ver- « fahren werden ».

## §. 4.

Dem obenerwähnten Reichsgesetz vom Jahr 1570 zufolge, ist auch bei dem A° 1667 entstandenen, später Oberrheinischenfufs genannten, Zinnaischen Münzfufs

— Hirsch's Münzarchiv, Th. 5. Seite 24 —

wonach die feine Mark Silber für

$10\frac{1}{2}$ Rthlr. oder $15\frac{3}{4}$ Gulden

ausgebracht werden mufste, kein Remedium gestattet gewesen. Noch im Jahr 1688

— Hirsch l. c. Seite 246 —

und selbst bei dem Leipziger d. i. dem 18 Guldenfufs vom Jahr 1690, zur Zeit dessen Entstehung

— ebendas. Seite 260 —

wurden nur die Sortenausbringungen zu $15\frac{3}{4}$ Gulden die feine Mark, als der wahrhaften Zinnai-

schen Vorschrift gemäfs geschehen zu seyn erklärt. Es wird daher auch bei *Hirsch* a. a. O. Seite 311 [5]) und bei *von Praun* an mehreren Stellen nur von einem *sogenannten* Remedio des Zinnaischen Fufses gesprochen, durch dessen Anwendung die feine Mark, statt zu $10\frac{1}{2}$ Rthlr oder $15\frac{3}{4}$ Gulden, für $10\frac{2}{3}$ Rthlr oder 16 Gulden ausgebracht worden sey. Bei *von Praun* Th. 1 Cap. 6 §. 4 ist deutlich zu ersehen, dafs diese Ausbringung der feinen Mark Silber für 16 Gulden, schon eine eigentliche Abart des Zinnaischen Fufses gewesen, indem sie aus der Braunschweig-Lüneburgischen Verordnung hervorgegangen, gemäfs welcher zu verfertigen waren:

| | | |
|---|---|---|
| 160 St. | gute Groschen, aus einer rauhen M. des Gehalts v. . . . . . . . | 10 Loth fein |
| 192 » | Mariengroschen, aus einer rauhen M. des Gehalts v. . . . . . . | 8 » » |
| 288 » | Matthier, aus einer rauhen M. des Gehalts v. . . . . . . . . . | 6 » » |
| 320 » | Dreyer, aus einer rauhen M. des Gehalts v. . . . . . . . . . | 5 » » |
| 768 » | Pfennige, aus einer rauhen M. des Gehalts v. . . . . . . . . . | 4 » » |

wodurch, in allen diesen Sorten, die feine Mark Silber ausgebracht wurde für 16 Gulden. [6])

Da diese Ausbringungsart das Resultat bestimmter gesetzlicher Schrot- und Kornvorschrift gewesen; so kann dieselbige durchaus nicht für

Folge eines angewandten Remedii ausgegeben werden. Es würde in der That auch sehr sonderbar und wenig consequent gewesen seyn, wenn, nachdem gemäſs §. praeced. das Remedium von nur einem Grän fein, was $\frac{3\frac{49}{67}}{1000}$ des ganzen Feingehalts betragen hat, als überflüſsig und unnöthig abgeschafft worden war, man, circa 100 Jahr später, wieder ein Remedium, und zwar eins eingeführt hätte, von $4\frac{1}{2}$ Grän fein, d. i. von $15\frac{45}{72}$ Tausendtheilen des ganzen Feingehalts. Soviel beträgt nämlich der Unterschied, welcher vorwaltet zwischen der Ausbringung der feinen Mark zu 16 Gulden, und derjenigen zu $15\frac{3}{4}$ Gulden. [7])

Auch der schon erwähnte — A° 1738 zum Reichsfuſs erhobene — Leipziger oder der 18 Guldenfuſs lieſs keine Remedien zu, und es ist sonderlich gemäſs dem, was in vielen, über die Prüfung von Geldsorten bei den vormaligen Reichskreisen abgestatteten Berichten der Generalwaradeine vorgetragen worden — seit der Einführung der Oesterreich-Bairischen Convention vom Jahr 1753,

— Hirsch's Münzarchiv, Th. 6 Seite 398 —

welche ebenfalls keine Remedien zuläſst, die Abschaffung der Remedien gesetzlich festgehalten worden.

## §. 5.

Aus dem französischen Münzgesetz vom 28. März 1803 und aus den diesfalls, sowohl im Corps législatif als im Tribunat gehaltenen Reden, kann am besten entnommen werden, welche Bewandtnifs es bei dem alten Frankreich mit den Remedien hatte, und welche verbesserte Anordnung hinsichtlich derselbigen anjetzo getroffen ist. In dem eben angeführten Gesetz ist bestimmt:

Art. IV. La tolérance du titre sera pour la monnaie d'argent, de trois millièmes en dehors, autant en dedans.

ERKLÄRUNG.

Das heifst: wenn die Silbersorten statt genau von dem gesetzlichen Titre der 900 Tausendtheile fein, bis zu 897 Tausendtheile, oder bis zu 903 Tausendtheile fein zu seyn befunden werden: alsdann werden sie für gut erkannt. Die fehlenden 3 von den 900 bilden die Tolérance en dedans und die 3 über die 900 bilden die Tolérance en dehors. Es ist also bei dem Gehalt ein plus oder minus bis auf $\frac{3}{900}$ desselben gestattet, und dies ist gleich mit $3\frac{1}{3}$ Tausendtheilen desselben.

Art. V. La tolérance de poids, sera pour les pièces d'un quart de franc de dix millièmes en dehors, autant en dedans; pour les pièces d'un demi franc et de trois quarts de franc, de sept millièmes en dehors, autant en dedans, et

pour les pièces de cinq francs, de trois millièmes en dehors, autant en dedans.

ERKLÄRUNG.

Das heifst: an dem durch das Gesetz bestimmten Schrot der erwähnten Geldsorten — welches bei allen denselben nach dem Verhältnifs von 5 Grammen für einen Franken bestimmt ist — dürfen so viele Tausendtheile fehlen und sie dürfen auch so viele Tausendtheile mehr wiegen. Ersteres nennt man Tolérance de poids en dedans, und Letzteres: Tolérance de poids en dehors.

Art. IX. La tolérance de titre de la monnaie d'or est fixée à deux millièmes en dehors, autant en dedans.

ERKLÄRUNG.

Das heifst: wenn die Goldsorten statt von dem gesetzlichen Titre der 900 Tausendtheile fein, nur zu 898 Tausendtheilen oder bis zu 902 Tausendtheilen fein zu seyn, befunden werden: so werden sie für gut erkannt. Die 2 weniger als 900 bilden die Tolérance en dedans, und die 2 über die 900 bilden die Tolérance en dehors. Es ist also bei dem Gehalt ein plus oder minus von bis auf $\frac{2}{900}$ desselben gestattet, was $2\frac{2}{9}$ Tausendtheile des innern Werths ausmacht.

Art. X. La tolérance de poids est fixée à deux millièmes en dehors, autant en dedans.

ERKLÄRUNG.

Aus einem Kilogramm, das ist: aus 1000 Gram-

men des 900 Tausendtheile fein haltenden französischen Münzgoldes sollen, bei vollkommen gesetzlicher Ausmünzung, gemacht werden.

$77\frac{1}{2}$ Vierzig- oder
155 Zwanzigfrankenstücke.

Wenn aber auch solchem Kilogramm 2 Tausendtheile an der Schwere fehlen, oder wenn dasselbe $\frac{2}{1000}$ zu schwer ist, so wird die Ausmünzung dennoch für gut geachtet. Mit andern Worten

$77\frac{1}{2}$ Vierzig- und auch
155 Zwanzigfrankenstücke werden für gut geachtet,

wenn sie nicht unter 998 Grammen, und nicht über 1002 Grammen wiegen.

---

## Auszug der Motive und Verhandlungen zu den vorstehenden Gesetzesstellen, mit eingeschalteten Vergleichungen des Extrahenten.

*Erstens.* Corps legislatif, Sitzung vom 10. März 1803.

— Moniteur p. 702. —

«Les tolérances de poids et de titre sont exprimées en fractions décimales et reduites en proportion des progrés de l'art. Elles sont divisées moitié en dehors et moitié en dedans. Cette disposition a pour objet de compenser l'emploi des tolérances et de donner à la fabrication toute l'exactitude désirable. Cet heureux effet de la division des remèdes est garanti par

les resultats des vérifications opérées jusqu'à ce jour sur les pièces de cinq francs. L'emploi réel des remèdes en plus et en moins se balance avec une précision étonnante. Les procédés se perfectionnant chaque jour cet avantage est solidement acquis, et il assure à la monnaie nationale une supériorité de confiance proportionnée à la certitude de sa valeur réelle.»

Und in Betreff des Goldes:

«Les tolérances sont réduites au strict nécessaire, et divisées moitié en dehors, moitié en dedans, par les raisons que j'ai eu l'honneur de vous exposer.»

*Zweitens.* Sitzung des Tribunats, vom 23. März 1803:

— Moniteur p. 824. —

«Nous n'avons plus qu'une disposition qui exige un examen un peu approfondi; c'est celle des tolérances. Le projet de loi réduit de beaucoup les tolérances de titre et de poids. L'impossibilité phisique d'arriver avec certitude au degré mathematique énoncé dans les lois, ont déterminé le législateur à accorder aux fabricateurs de monnaies une petite latitude qu'on nomme tolérance. Mais pour que la tolérance accordée à l'imperfection des moyens monétaires ne devienne pas le profit des fabricateurs, il faut la réduire en proportion de ce que ces moyens se sont perfectionnés; ils sont tels aujourd'hui qu'on a cru devoir borner la tolérance à trois millièmes au dessous du titre pour l'argent, et à trois millièmes en dessus; à deux millièmes en-dessus et autant en-dessous, pour l'or. C'est-à-dire, que les espèces d'ar-

gent qui auront trois millièmes soit en moins soit en plus du titre de 900 millièmes, seront légales, de même que celles d'or dans le rapport de deux millièmes seulement. Les lumières pratiques que votre section a récherchées, lui persuadent que le Gouvernement a posé de sages limites pour empêcher, que nos espèces ne soyent fondues par excès, ou trop peu appréciées aux changes par défaut. Pour vous confirmer dans la même opinion, je citerai une vérification, que le ministre du trèsor public vient d'ordonner, et qui prouve le zèle éclairé de cet administrateur: il a pris dans la circulation une grande quantité de pièces de cinq francs, de divers ateliers monétaires et de diverses années; le resultat de plus de deux cents essais est qu'on n'a pas trouvé une seule pièce de cinq francs au dessous de la tolérance légale: mais aussi on n'en a trouvé qu'une seule au dessus de 900 millièmes, *ce qui prouve au moins, que les directeurs peuvent se renfermer dans la tolérance que le projet leur fixe.*» *)

*) *l'équité exige de dire que le directeur de la fabrication de Paris, a toujours fabriqué au plus haut titre.*

«Un autre résultat extrêmement précieux, c'est qu'il est prouvé maintenant que si l'on fondait toutes les pièces de cinq francs, frappées depuis l'an 4, on aurait pour titre moyen $899\frac{250}{1000}$; ce qui ne fait pas un millième de tolérance en dessous».

*Drittens.* Sitzung des Tribunats, vom 24. März 1803:

— Moniteur p. 843. —

«Cette fabrication, malgré une longue expérience

et le perfectionnement des procèdes, n'offre pas encore et probablement n'offrira jamais, des résultats tels que l'alliage des métaux, que le poids des espèces soient toujours exactement dans les proportions prescrites par la loi, sans qu'il y ait absolument aucune différence en plus, ni en moins.

La rapidité qu'exige une grande fabrication, l'imperfection des instrumens, celle des sens même, ne permettent pas de regarder comme une fraude, une inexactitude inévitable. Il s'agit seulement de lui prescrire des bornes, et les progrès de l'art ont permis de les resserrer de manière que cette différence soit toujours imperceptible. On conçoit que plus les espèces d'un même métal sont petites, plus leur pesage exact est difficile, et plus il est juste par conséquent de tolérer une petite erreur. Cette erreur est presque toujours en moins et au désavantage de la pièce, et de ceux par les mains de qui elle doit passer. L'assemblée constituante vit une lèzion, c'est-à-dire, un reproche de plus à faire à l'ancien Gouvernement, et un nouveau moyen de se concilier la bienveillance publique; aussi s'empressa t'on de demander, s'il n'étoit pas utile que la différence tolérée dans les monnaies sous le nom de rémède, fut toujours en dehors, c'est-à-dire qu'une pièce pût bien excèder le poids prescrit par la loi, mais ne pût jamais lui être inférieur. Pour être en état de résoudre cette question il ne faut que se faire une juste idée de la chose. Il est reconnu que les procédés de la fabrication ne peuvent pas donner une monnaie dont le poids et le titre soient rigoureusement exacts. Il faut donc régler que la

monnaie sera valable quoiqu'il y ait une petite inexactitude en moins, ou fournir un peu plus de matière au fabricateur pour que cette inexactitude soit toujours en plus. Ainsi par exemple, s'il est reconnu que la fabrication ne puisse être exact qu'à un centième près, il faut admettre les espèces qui auront 99 centièmes du titre, et du poids déterminé par la loi, ou bien remettre au fabricateur cent et un centième de matière pour que toutes les pièces sortant de l'atelier aient au moins le titre et le poids déterminé. Dans le premier cas, il y aura une diminution d'un centième ou d'une fraction de centième sur la valeur intrinsèque de chaque espèce; dans le second il y aura une perte d'un centième ou d'une fraction de centième sur la totalité des matières employées à la fabrication. La question se réduit donc à savoir s'il faut que cette perte soit supportée par les particuliers ou par l'état, c'est-à-dire, en d'autres termes par les citoyens pris individuellement ou collectivement. On voit que cette question est précisement la même que celle qu'on avait élevée au sujet des frais de fabrication, que si on fait supporter la perte aux particuliers, il n'y a point d'injustice, que si l'administration publique s'en charge, il n'y a point de générosité. En dernière analyse, le choix entre les deux systèmes est à-peu-près indifférent pour les particuliers, mais il ne l'est peut-être pas pour l'état»....

Und im Resumé dieses Vortrags:

«Les imperfections de cette fabrication d'où résulte l'inégalité intrinseque des espèces, doivent

être réstreintes autant que le permet la perfection de l'art.»

*Viertens.* SITZUNG DES CORPS LEGISLATIF, vom 28. März 1803.

— Moniteur p. 847. —

«Suivant les anciennes ordonnances sur les monnaies $8\frac{3}{10}$ d'écus de 6 livres devaient péser un marc de 8 onces, ou suivant l'expression theenique dans un marc on devait tailler $8\frac{3}{10}$ d'écus. Mais comme on ne pouvait pas arriver à une précision assez rigoureuse pour que chaque écu pesât juste son poids, on imagina d'accorder aux directeurs des monnaies une certaine latitude dans leur fabrication, c'est ce qu'on appellait: rémède de poids; ce rémède de poids était de 36 grains par marc, de manière que le marc qui est composé de 4608 grains était reputé de bonne fabrication, lorsqu'il ne pésait pas moins en espèces monnayés de 4572 grains, c'est-à-dire lorsqu'il ne différait que d'un cent vingt-huitième de son poids réel.» —

VERGLEICHUNG.

36 grains am Schrot sind $\frac{36}{4608}$ und diese betragen, gemäſs jetziger französischer Bezeichnungsart, $\frac{7\frac{13}{16}}{1000}$

«La même difficulté existait pour arriver au titre exact des espèces d'argent qui était fixé par les lois à onze douzièmes de fin. On avait donc été obligé d'accorder sur le titre une latitude, comme on en avait accordé une sur le poids; elle s'appellait rémède de loi ou d'alloi, et était fixée à 3 grains; ou à trois vingt-quatrièmes du denier. Ainsi le titre

des écus était repute de bonne fabrication lorsqu'il était à 10 deniers 21 grains de fin, c'est-à-dire lorsque sur 288 parties, il en contenait 261 d'argent fin, et 27 de cuivre.»

VERGLEICHUNG.

Der gesetzliche Gehalt ist gewesen 11 deniers, welche, zu 24 Grains, ausmachten: 264 Grains.

3 Grains manco am Feingehalt wurden pro remedio nachgesehen, das machte $\frac{3}{264}$ oder $\frac{1}{88}$ des Feingehalts und beträgt nach jetziger französischer Bezeichnungsweise:

$\frac{11\frac{4}{11}}{1000}$ desselben.

«Les ordonnances fixaient le titre de l'or comme celui de l'argent à onze douzièmes de fin et un douzième d'alliage; mais ces quantités s'exprimaient différemment: toute masse quelconque d'or, était supposée divisée en 24 parties, que l'on nommait carats, ainsi l'or le plus pur était à 24 carats, chaque carat était divisé en 32 parties que l'on appellait 32me et comme $32 \times 24 = 768$, on peut supposer l'or divisible en 768 parties. La fabrication des Louis était fixée depuis la réfonte de 1785 à la taille de 32 au marc, c'est à dire que 32 Louis devaient péser un marc. Mais les ordonnances accordaient un rémède de poids de 15 grains par marc et les Louis étaient réputés de bonne fabrication, si au lieu de péser 4608 grains, il n'en pésaient pas moins que 4593.»

VERGLEICHUNG.

15 Grains am Schrot sind $\frac{15}{4608}$; diese betragen, nach dermaliger französischer Bezeichnungsweise, $\frac{3\frac{49}{192}}{1000}$.

«Le titre des monnaies d'or devait être de deux vingt-quatrièmes d'alliage, c'est-à-dire à 22 carats de fin, mais les lois accordaient un rémède de dix trente-deuxièmes, de manière que les Louis étaient réputés de bonne fabrication quand leur titre commun était de 21 carats vingt-deux trente-deuxièmes, c'est-à-dire, quand ils contenaient 694 parties de fin et 74 parties d'alliage.»

VERGLEICHUNG.

Der gesetzliche Gehalt ist hiernach gewesen, 22 Karat oder 704 Zweiunddreifsigstheile eines Karats, und

$\frac{10}{32}$ eines Karats wurden pro remedio nachgesehen [8]), das machte

$\frac{10}{704}$ des Feingehalts, und beträgt, in jetziger französischer Bezeichnungsweise ausgesprochen

$\frac{14\frac{9}{44}}{1000}$ desselben;

ferner,

— Moniteur p. 848 —

«Maintenant si vous portez votre attention sur l'extrème reduction des tolérances sur le poids et sur le titre, vous apprécierez facilement les progrés rapides que l'art et la legislation monétaire ont fait depuis quelques années [9]); l'une et l'autre sont fixées à trois millièmes en dehors et autant en dedans, excepté pour les pièces de petites dimensions, telles que celles d'un quart de franc, et d'un demi franc, pour lesquelles il est impossible d'atteindre à une aussi rigoureuse précision. Pour vous mettre à portée de juger des avantages de cette nouvelle mesure, il faut vous rappeller que les tolérances que

l'on appellait autrefois rémèdes de poids et de loi, etaient uniquement en dedans, ce qui faisait que la fabrication tendait toujours au titre le plus bas. Maintenant par une heureuse innovation, on l'a divisée moitié en dessus et moitié en dessous; de manière que les essayeurs declarent que le titre et le poids sont bons, lorsqu'il est ni plus petit que 897 millièmes, ni plus grand que 903; c'est ainsi que dans une grande fabrication, et lorsqu'on a beaucoup de pièces de differentes fontes, le titre moyen de ces pièces se rapproche infiniment du titre de 900 millièmes fixé par la loi.

Les faits viennent confirmer cette théorie; il a été prouvé authentiquement dans un rapport fait par Prieur, au conseil des cinq cents, le 17 Ventose an 5 (7. März 1797) que sur 8,279,769 pièces de 5 francs formant une somme de 41,398,845 francs, le resultat des essais a donné pour titre moyen de la masse entière 0,899,829 millièmes, ce qui diffère d'une manière insensible du titre de 0,900 millièmes voulu par la loi. Le même rapport prouve que le poids commun de chaque pièce en le déduisant de la pesée totale, etait 25 Grammes 0,12 millièmes, quantité bien peu excedent du terme de 25 Grammes assignés par la loi.

Il est très difficile d'évaluer rigoureusement la quantité de fin ou la valeur réelle des anciennes monnaies, d'abord parceque la latitude de la tolérance, étant entièrement en dedans la fabrication devait tendre toujours aux taux les plus bas des titres et des poids; et en second lieu parcequ'il est bien reconnu maintenant que la fidélité la plus scru-

puleuse ne régnait pas toujours dans le travail et dans les essais. Souvent l'authorité publique pour faire un profit aussi honteux qu'illicite, ordonnait au directeur de la monnaie d'affaiblir le titre ou du moins de le porter au terme le plus bas de la tolérance, ce qu'on appellait *chatouiller le rémède* [10]). Nous sommes authorisés à croire, que plus d'un tiers des pièces d'ancienne fabrication sont de cette espèce».

### §. 6.

Resultat des bis hierher Vorgetragenen ist nun:

**A**

Gemäſs §. 2:

daſs die A° 1559 in Deutschland eingeführt gewordenen, und A° 1570 wiederum ganz abgeschafften Remedien, am Korn betragen haben:

| | Auf den ganzen, wirklichen innern Werth der Geldsorten: |
|---|---|
| *für's Gold:* | |
| bei den Dukaten . . . . . . | $1\frac{54}{71}$ Tausendtheile. |
| » » Goldgulden . . . . | $2\frac{8}{111}$ » |
| *für's Silber:* | |
| bei den Reichsgulden . . . | $3\frac{49}{67}$ » |

**BEMERKUNG.**

Daſs durch die Probierordnung von A° 1559 ein Remedium am Schrot bei den groben Sorten gar nicht zugelassen gewesen, dieses ist §. 2 angeführt worden.

## B.

Gemäſs §. 5:

daſs die Remedien, welche bei dem alten Frankreich in minus gesetzlich zugelassen gewesen, betragen haben:

| | Von dem eigentlichen Korn, | und von dem Schrot, | dergestalt, daſs im Ganzen, für Remedien am Korn und Schrot, dem wirklichen innern gesetzl. Werth fehlen durften, |
|---|---|---|---|
| | Tausendtheile. | Tausendtheile. | Tausendtheile. |
| *für's Gold*: bei den Louisd'or oder 24 Livrestücken | $14\frac{9}{44}$ | $3\frac{49}{192}$ | [11] $17\frac{414}{1000}$ |
| *für's Silber*: b. d. 6 Livrethalern | $11\frac{4}{11}$ | $7\frac{13}{16}$ | $19\frac{87}{1000}$ |

## C.

Gemäſs §. 5:

daſs die Remedien, welche, seit dem Jahr 1803, in Frankreich bei den Haupt-Geldsorten, in *plus* und auch in *minus*, zugelassen sind, betragen dürfen:

| | von dem eigentl. Korn, | und von dem Schrot, | daſs also, von den Remedien am Schrot u. Korn her, der wirkliche innere Werth der nebenbemerkten Geldsorten von dem vollständig gesetzmäſsigen Werth verschieden seyn darf, | |
|---|---|---|---|---|
| | | | ins Bessere um | ins Schlechtere um |
| | Tausendtheile. | Tausendtheile. | Tausendtheile. | Tausendtheile. |
| *für's Gold*: und zwar bei d. 40- u. 20-Frankenstücken | $2\frac{2}{9}$ | 2 | [12] $4\frac{227}{1000}$ | $4\frac{218}{1000}$ |
| *für's Silber*: bei den 5-Frankenstücken . . | $3\frac{1}{3}$ | 3 | $6\frac{343}{1000}$ | $6\frac{324}{1000}$ |

Woraus deutlich hervorgehet, daſs man in Deutschland bereits A° 1559 in Betreff des nachher (1570) wegen des Miſsbrauchs gänzlich abgeschafften Korn-Remediums, bei dem Gold sowohl als bei dem Silber, nahe auf diejenigen Verhältnisse gelangt gewesen, welche jetzo in Frankreich dafür angenommen sind, und daſs seit A° 1803 in Frankreich die gesetzlichen Remedien am Schrot und am Korn zusammen genommen beim *Gold* nicht den vierten Theil [13]), beim *Silber* nicht den dritten Theil soviel betragen, als sie bei dem ehemaligen französischen Münzsystem (vom Jahr 1726) betragen haben [14]).

§. 7.

Die §. 1 angeführte Bestimmung vom Jahr 1253, die im bevorstehenden §phen deducirte ausserordentliche Verminderung der früher in Frankreich gestattet gewesenen Remedien, welche durch das Gesetz vom 28. März 1803 und mithin zu einer Zeit eingetreten ist, wo annoch höchst beträchtliche Summen Geldes umzumünzen waren; das, §. 5 unter *Zweitens* bemerkte, Resultat von mehr als 200 Proben, die daselbst zu ersehende, mit *) bezeichnete Anmerkung, der dort unter *Drittens* erwähnte Umstand: daſs die Münzinstrumente, ja selbst die menschlichen Sinne nicht zureichend sind *um bei groſsen zu be-*

*eilenden Ausmünzungen* der Remedien gänzlich entbehren zu können; alles dieses begründet bestens: die mit bestimmten Worten ausgedrückte, gesetzliche deutsche Forderung pünktlicher Genauigkeit, bei dem gewöhnlichen Arbeiten.

§. 8.

Darum wird auch das gesetzlich angeordnete Korn - Remedium den französischen Directeurs de fabrication (Münzmeistern) *bei dem gewöhnlichen Arbeiten der Münzstätten*, in der That, *nicht* gestattet. Dieses findet man deutlich entwickelt in N° 300 der Hallischen allgem. Literatur-Zeitung vom December 1817, woselbst in der Recensions - Anzeige der Schrift: *Aphorismen* aus dem Fache der Münzgesetzgebung und des Münzwesens der vergangenen und gegenwärtigen Zeit; Frankfurt a. M. 1817, zu lesen ist:

« Der wahre Grund, von welchem her das « Remedium am Korn in Frankreich beibe- « halten worden, gehet aus folgenden dahin « gehörigen Bemerkungen hervor, und über « das Unstatthafte eines Remediums am « Schrot bedarf es gar keiner Rede.

« Als das Decimalsystem in das franzö- « sische Münzwesen verwebt werden sollte, « mufste man auch auf den Gedanken kom- « men, den Grad der Feine des Münzmetalls

« durch einen Decimalbruch auszudrücken « (S. 8 d. Aphor.); denn die alte franzö- « sische Bezeichnungsweise des Feingehalts « (ebend. S. 7) beizubehalten, würde der « neuen Ordnung nicht angemessen gewesen « seyn, da sie mit dem vorherigen Mark- « gewicht in Verbindung stand, und dieses « abgeschafft worden war.

« Das Haupt-Münzmateriale Frankreichs « sind, in der Regel, die spanischen Piaster « (m. s. Note 1 Seite 100 u. f. d. Aphor.), « sonst hielten sie meistens 14 Loth 9 Grän « fein (ebend. S. 104) und auf diese Feine « war daher auch durch Gestattung eines « Remediums am Korn (ebend. S. 40 bei b) « der Gehalt der vormaligen französischen « Laubthaler regulirt. Das allmählige Sinken « des Gehalts der Piaster hatte das Sinken « des Gehalts der Laubthaler zur Folge, « (S. 41) und da in der neuern Zeit die « Piaster höchstens nur 14 Loth 6 Grän fein « befunden wurden (S. 104), so gab alles « solches die natürliche Veranlassung, den « Gehalt der neuen französischen Münzen « zwar, den Decimalbrüchen zur Ehre, zu « $\frac{900}{1000}$ fein zu bestimmen, dabei aber, um « dem Gehalt der Piaster möglichst nahe zu « kommen, $\frac{3}{1000}$ für ein Remedium am Korn

« zu gestatten: wo denn, bei Abbrechung « dieses Remediums, gemäſs Seite 104 der « Aphorismen, der Gehalt der französischen « Münzen zu 14 Loth $6\frac{1}{3}$ Grän sich heraus-« stellt und anzunehmen steht, daſs das « Piastersilber durch die Bearbeitung, wie « Seite 101 der Aphorismen angeführt zu « finden, um $\frac{1}{3}$ Grän sich verfeinere, und « dadurch auf den äuſsersten französischen « Münzgehalt von 14 Loth $6\frac{1}{3}$ Grän gelange.... « Die Vorliebe zu Decimalbestimmungen « begründete daher allein bei dem neuen « französischen Münzsystem vom Jahr 1803 « die Beibehaltung von Remedien, und da « das Remedium am Korn nur auf soviel be-« stimmt worden ist, als der gewählte Münz-« gehalt von $\frac{900}{1000}$ gegen den zu 14 Loth « 6 Grän fein festgesetzten Gehalt der Piaster « differirt, so ist nicht zu zweifeln, daſs, « wenn der französische Münzgehalt statt zu « $\frac{900}{1000}$ fein, zu 14 Loth 6 Grän bestimmt « worden wäre, die Remedien — wie schon « längst in Deutschland geschehen ist — « auch in Frankreich, als eine verwerfliche « Einrichtung, würden gänzlich abgeschafft « worden seyn ».

---

# NOTEN.

## *NOTE* 1 (*zu Seite* 137).

Von jeher bestand in Frankreich auch ein Remedium für die Waag- und Gewichtsverfertiger, davon ist aber hier die Rede nicht. Nachricht davon giebt Savary, in seinem Dictionnaire universel de commerce, sub verb. *remède des poids de marc.* Im Manuel pratique et élémentaire des poids et mesures etc. par S. A. Tarbé etc. Paris 1813 findet man, von Seite 31 bis 37, ausführlichen Bericht über die bei den *neuen französischen Maasen und Gewichten* gestatteten Remedien. Bei den Gewichten sind (zufolge l. c. S. 36) geringe, Remedien genannte Unrichtigkeiten, nur in plus gestattet.

## *NOTE* 2 (*zu Seite* 138).

Diese Aeusserung verdankt, unverkennbar, ihr Daseyn den Einflüsterungen eines Mannes, welchem die, zur Störung des Kipper- und Wipperhandwerks, zufolge §. 3 des obigen Textes, im Jahr 1570 erfolgte Abschaffung aller Remedien nicht gefiel. Einer solchen, von unsauberem Privat-Interesse dictirten Einflüsterung, ist auch eine anderweite, dem Remedien-Unfug Thore und Thüren öffnende Einstreuung zuzuschreiben, welche sich bei *von Praun* Th. 1 Cap. 1 §. 12, woselbst von den sogenannten *neun Münzfällen* gehandelt ist, vorfindet. Diese anderweite münzverderbliche Einstreuung im

Besondern etwas ausführlich zu erörtern, erscheint angemessen; daher hier das Folgende.

Dazu, dafs eine Münze vollkommen gerecht sey, gehört, dafs das dazu verwendete Metall, den durch das Münzgesetz vorgeschriebenen Feingehalt, das gesetzliche Korn habe, und dafs die Münze, das Geldstück, so schwer sey, als durch das Gesetz vorgeschrieben ist, nicht nur, sondern dafs auch solches Geldstück nicht anders als für den Belauf tarifirt sey, auf welchen sich dessen Inhalt an feinem edlen Metall berechnet, bei dem durch das Münzgesetz vorgeschriebenen Anschlag der feinen Mark. Man sehe deshalb die weiter unten folgende IV. Abhandlung in den dort dem 5. und 6. Absatz, auch Anfange des 7. Absatzes des daselbst erörterten Ständevereins vom Jahr 1765 beigefügten Bemerkungen.

Das *Schrot* (Gewicht) und das *Korn* (der feine Gehalt) der Geldstücke sind also die Grundlage ihrer Valvation, Würdigung, Schätzung oder Tarifirung.

Weil nun *Schrot* und *Korn*, jedes für sich, in drei verschiedenen Zuständen sich befinden kann, nämlich:

1) in dem richtigen Zustand;

2) in einem verbesserten Zustand;

3) in einem verschlimmerten Zustand;

und weil jeder dieser Zustände am *Schrot*, mit jedem derselben am *Korn* verbunden, und umgekehrt, erscheinen kann: so können überhaupt neun Münzbeschaffenheitsfälle vorkommen und kann demnach ein Geldstück seyn:

| | |
|---|---|
| an Schrot zu gut und | an Korn zu gut,<br>» Korn recht,<br>» Korn zu schlecht. |
| an Schrot recht und | an Korn zu gut,<br>» Korn recht,<br>» Korn zu schlecht. |
| an Schrot zu schlecht und | an Korn zu gut,<br>» Korn recht,<br>» Korn zu schlecht. |

was mithin die sogenannten neun Münzfälle constituirt und auch also sich ausdrückt:

| | |
|---|---|
| an Korn zu gut und | an Schrot zu gut,<br>» Schrot recht,<br>» Schrot zu schlecht. |
| an Korn recht und | an Schrot zu gut,<br>» Schrot recht,<br>» Schrot zu schlecht. |
| an Korn zu schlecht und | an Schrot zu gut,<br>» Schrot recht,<br>» Schrot zu schlecht. |

Der Freiherr *von Praun* bemerkt hierauf bezüglich, loc. cit, indem er von *plus* und *minus* an Schrot und Korn spricht:

«bei welchen Fällen es nur darauf ankommt, daſs «der Abgang und die Uebermaas gegeneinander «gehörig proportionirt sey. Denn bei denen be«schickten Münzen (Münzen, die nicht von ganz «feinem Silber oder Gold verfertigt sind) beste«het der Münzfuſs weder in dem Schrot noch in «dem Korn allein, sondern in einer genauen «Vergleichung des einen mit dem andern.»

So wie aber weiter oben bereits angeführt worden, daſs zu einer gerechten Münze drei Stücke, nämlich: sowohl das gesetzmäſsige Korn als das gesetzmäſsige Schrot und eine darauf sich gründende, der gesetzlichen Vorschrift in Ansehung der Ausbringung der feinen Mark edlen Metalls entsprechende Schätzung erfordert werden: so ist nunmehr in der Kürze zu entwickeln, wohin die eben erwähnte, hiermit unvereinbarliche, durchaus in der Ausübung unzulässige, verkehrte *von Praun*'sche Lehre führen würde. Dieses geschiehet daher mittelst Folgendem.

Das *Schrot* der Conventionsthaler ist dahin bestimmt, daſs $8\frac{1}{3}$ Stück eine köllner Mark wiegen. Das *Korn* derselben ist also regulirt, daſs sie aus der $13\frac{1}{3}$ Loth fein haltenden Silbergattung zu verfertigen sind. Von diesem Schrot und Korn her berechnet sich, bei dem Ausbringen der feinen Mark Silber zu 24 Gulden, der Werth des einzelnen Stücks derselben auf $2\frac{2}{5}$ Gulden.

RECHNUNG.

Wieviel beträgt der äussere Werth v. 1 Convthlr, da
$8\frac{1}{3}$ wiegen . . . . . . . . . . . 1 Mark rauh,
und 1 Mark rauh enthält . . . . . $13\frac{1}{3}$ Loth fein,
wovon 16 anzuschlagen sind für . 24 Gulden?

Facit: $2\frac{2}{5}$ Gulden.

Wenn nun Thaler ausgemünzt würden im Schrot zu $7\frac{1}{2}$ Stück aus der köllner Mark und im Korn von 12 Loth, so würden diese Thaler am Schrot (Gewicht) besser und am Korn (Feingehalt) schlechter seyn als gesetzmäſsige Conventionsthaler, und deren Mangel am Korn würde durch deren Uebermaas am

Schrot netto ausgeglichen seyn; denn auch von diesem Schrot und Korn her berechnet sich, bei dem Anschlag der feinen Mark Silber zu 24 Gulden, der äussere Werth des Thalers zu $2\frac{2}{5}$ Gulden.

RECHNUNG.

Wieviel beträgt der äussere Werth v. 1 Thaler
deren $7\frac{1}{2}$ wiegen . . . . . . . . . 1 M. rauh,
wenn 1 Mark rauh enthält . . . . 12 Loth fein
und 16 Loth fein anzuschlagen sind für 24 Gulden?

Facit: $2\frac{2}{5}$ Gulden.

Nach der angeführten irrigen Lehre des Freiherrn *von Praun* würde man diese letzteren Thaler mit und neben den vorbemerkten Conventionsthalern von gesetzlichem Schrot und Korn dürfen umlaufen lassen, obgleich 9 Stück derselben, zu grofser Verwirrung im Verkehr, schon soviel wiegen würden, als 10 Stück jener ächt gesetzmäfsigen Conventionsthaler.

Dafs aber ein dergleichen Unfug nicht statt finden darf und also vollkommen richtiges Schrot und vollkommen richtiges Korn gefordert werden mufs, ist sonach leicht zu begreifen.

Darum wurden, wie selbst bei *von Praun* loc. cit. Seite 188 — 189 angeführt ist, im Jahr 1766 in den Hessen-Casselllischen Landen, als die effective Ausmünzung gemäfs dem Conventionsfufs eingeführt ward, auch solche hessische Thaler ausser Curs gesetzt, welche bei dem Schrot von $8\frac{8}{9}$ Stück auf eine rauhe Mark und dem Korn von $14\frac{2}{9}$ Loth fein und die Mark fein Silber zu 24 Gulden angeschlagen, sich zwar auf den äusseren Werth von $2\frac{2}{5}$ Gulden, eben so wie der ächte Conventionsthaler berechneten —

RECHNUNG

Wieviel beträgt der äussere Werth v. 1 Thaler, da
$8\frac{8}{9}$ wiegen . . . . . . . . . . 1 M. rauh,
und 1 Mark rauh enthält . . . $14\frac{2}{9}$ Loth fein,
wovon 16 Loth anzuschlagen sind für 24 Gulden ?

Facit $2\frac{2}{5}$ Gulden;

wovon aber, in Folge ihrer erwähnten Beschaffenheit, nur erst 16 Stück soviel gewogen haben, als 15 ächte Conventionsthaler, was sie ungeeignet machte mit und neben letztern umzulaufen.

Kleinere Verschiedenheiten sind auch schon deswegen nicht zu dulden, weil dadurch der Kipper- und Wipperei Raum gegeben werden würde.

*NOTE* 3 (*zu Seite* 141).

Mit diesen Gulden, welche zu 60 Kr. äussern Werths den gesetzlichen Umlauf hatten, war ein $10\frac{1}{5}$ Guldenfuſs constituirt; und zu $10\frac{1}{5}$ Gulden ward auch die Mark feinen Silbers ausgebracht mit den A° 1566 authorisirten Thalern, welcher u. a. in der I. Abhandlung, Seite 4 oben, gedacht ist. Auf diese Thaler ist aber in obigem Text keine Rücksicht genommen, weil das Remedium in Bezug auf die daselbst erwähnten Gulden angeordnet worden.

*NOTE* 4 (*zu Seite* 142).

Dadurch war der Kipper- und Wipperei Spielraum gegeben, wie, aus *von Praun*, im §. 1 des obigen Textes, erwähnt worden.

*NOTE* 5 (*zu Seite* 145).

Die hier allegirte Stelle lautet wörtlich also:

«Und wie es auch mit denen auf den Zinnischen

«Fufs mit dem *also genannten* Remedio, da die
«Mark fein zu 10⅔ Rthlr ausgemünzt worden, ge-
«prägten und noch vorhandenen Stücken, indeme
«eine gleiche Bewandnifs haben mufs, dafs auch
«solche nicht länger als bis zu besagtem Termino,
«nemlich bis zu Ende gegenwertigen 1691sten
«Jahrs in Curs gelassen werden können»

und es ist nicht schwer wahrzunehmen, dafs in der diese Disposition enthaltenden, also rubricirten Urkunde:

«Niedersächsischer Münzrecefs, wie er bei
«der Conferenz zu Hamburg adjustirt worden,
«d. d. 16. September 1691 — »

die Veränderung des Zinnaischen 10½ Rthlr- oder 15¾ Guldenfufses, in einen 10⅔ Rthlr- oder 16 Guldenfufs, durch Vorschützung der Anwendung eines — doch gesetzlich nirgends statuirt gewesenen — Remedii, nur um deswillen zu beschönigen gesucht ward: weil, unter andern, Braunschweig-Lüneburg, welches an der Errichtung dieses Münzrecesses Theil nahm, früher dem ächten Zinnaischen 15¾ Guldenfufs beigetreten war, jedoch hernach zu der erwähnten Sorten-Ausbringung, gemäfs einem 16 Guldenfufs, geschritten ist.

### *NOTE* 6 (*zu Seite* 145).

Dieses berechnet sich mittelst nachstehender fünf Sätze:

| | | | |
|---|---|---|---|
| *Erstens* . | 16 Loth. | *Zweitens* . | 16 Loth. |
| 10 . . . | 160 Gr. | 8 . . . | 192 Mgr. |
| 24 . . . | 1 Thlr.? | 36 . . . | 1 Thlr.? |
| Facit: 10⅔ Thlr. | | Facit: 10⅔ Thlr. | |

| | | | |
|---|---|---|---|
| *Drittens* . | 16 Loth. | *Viertens* . | 16 Loth. |
| 6 . . . . | 288 Matth. | 5 . . . . | 320 Dreier. |
| 1 . . . . | 4 Pfg. | 1 . . . . | 3 Pfg. |
| 288 . . . | 1 Thlr.? | 288 . . . . | 1 Thlr.? |
| Facit: $10\frac{2}{3}$ Thlr. | | Facit: $10\frac{2}{3}$ Thlr. | |

| | |
|---|---|
| *Fünftens* . | 16 Loth. |
| 4 . . . | 768 Pfg. |
| 12 . . . | 1 Gr. |
| 24 . . . | 1 Thlr.? |
| Facit: $10\frac{2}{3}$ Thlr. | |

## *NOTE* 7 (*zu Seite* 146).

### BERECHNUNG.

Bei dem Zinnaischen Fuſs wurden gegeben in $15\frac{3}{4}$ Gulden 288 Grän, oder eine feine Mark, Silber. $15\frac{3}{4}$ Gulden des 16 Guldenfuſses enthalten aber, gemäſs dieser Rechnung:

16 Gulden geben 288 Grän; was $15\frac{3}{4}$ Gulden?

nur .. $283\frac{1}{2}$ Grän, was
$4\frac{1}{2}$ » weniger ausmacht, als 288 Grän, oder 1 Mark.

Und $\frac{4\frac{1}{2}}{288}$ sind $= 15\frac{45}{72}$ Tausendtheilen.

## *NOTE* 8 (*zu Seite* 156).

Der Redner hat wahrscheinlich diese seine Angabe entnommen aus *Necker* de l'administration des Finances, Th. 3 Seite 5. Aber *Necker* war diesfalls nicht vollständig unterrichtet und es ist Th. 2

Seite 228 des *Abot de Bazinghen* Conseiller-Commissaire en la Cour des monnoies, Traité des monnoies et de la jurisdiction de la Cour des monnoies etc. Paris 1714, zu lesen:

> «Suivant l'Edit de Janvier 1726, le remède «de loi étoit de dix trente-deuxièmes. La «Declaration du 12 Fevrier de la même année «l'étend à douze trente-deuxièmes».

Durch die letztere Anordnung sind die, oben im Text erwähnten, $14\frac{9}{44}$ Tausendtheile, erhoben worden auf $17\frac{1}{22}$ Tausendtheile. Werden diese $17\frac{1}{22}$ Tausendtheile an dem vollständigen gesetzlichen Gehalt von 22 Karat, welcher $916\frac{2}{3}$ Tausendtheile ausmacht, abgezogen: so erübrigen nur ungefähr und nicht ganz 900 Tausendtheile (nämlich $899\frac{41}{66}$ Tausendtheile). Ein auch, im Jahr 1803, vorgefallenes Uebersehen dieser urkundlichen Bewandtniſs, hat der französischen Münzverwaltung einen Schaden von 6 bis 7 mal hundert Tausend Franken (Man sehe die amtliche Meldung desselben, Seite 148—149 der *Aphorismen* aus dem Fache der Münzgesetzgebung etc. Frft. 1817) verursachet; indem damals die Einlösung der im Text erwähnten Goldstücke, auf den Fuſs von 901 Tausendtheile fein verordnet ward, was, wenn an die Declaration vom 12. Febr. 1726 gedacht worden wäre, nicht geschehen seyn würde. Oberflächlichkeit in Behandlung der Münzangelegenheiten bleibt niemals unbestraft, sie wird jedoch in Frankreich weniger als sonst irgendwo angetroffen, und der hier erwähnte Fehler muſs einer, sich daselbst nicht leicht ergebenden Zufälligkeit beigemessen werden.

*NOTE* 9 (*zu Seite* 156).

Noch in der Loi relative à la fabrication des pièces d'or du 28 Thermidor an III (15. August 1795) war bestimmt:

«La tolérance du titre sera de trois millièmes «en dedans, et de trois millièmes en dehors «du titre fixé . . . La tolérance du poids «sera d'un quatre centième en dedans et de «$\frac{1}{400}$ en dehors du poids fixé».

und in den Lois relatives à la fabrication *de la monnaie d'argent* et de la petite monnaie du 28 Thermidor an III et 28 Vendémiaire an IV (20. Oct. 1795):

«La tolérance du titre sera de sept millièmes «en dedans, et de sept millièmes en dehors «du titre fixé (bei den 1, 2 und 5 Franken-«stücken). La tolérance du poids sera d'un «deux centième en dedans et $\frac{1}{200}$ en dehors «du poids fixé. —»

M. s. den *Code monétaire* ou recueil complet des lois, arrêtés et lettres ministérielles sur la fabrication et la verification des monnaies etc. Paris an XII. — 1803.

Diese Gesetze von A° 1795, welche durch das neueste französische Münzgesetz von A° 1803 *verändert worden sind*, findet man dennoch als die *neueste* französische Münzlegislation dargestellt in dem Buch: Neueste Geld-, Münz-, Maas- und Gewichtskunde für Kaufleute, Geschäftsmänner und Zeitungsleser etc. Nürnberg im Verlag des Comtoirs der allg. Handlungs-Zeitung 1814!

In dem nämlichen Werk steht, unter andern, auch auf Seite 22 —

. . . . «In Frankfurt ist derselbe (französische
«Frank) — zu 30 Kr. gesetzlich zu rechnen
«verordnet; also 8 Procent über seinen Werth
«(Man sehe allgem. Handlungszeitung 1812.
«Seite 48) . . . . . . . . . . . . . .
. . . . . . . . . . . . . . . . . . . .
«oder $27\frac{7}{10}$ geben 30, was 100? kommen
«$108\frac{84}{277}$ Procent.

Diese Angabe beruhet auf einem grofsen Mifsverständnifs.

In einem unterm 28. December 1810 von *Carl von Dalberg* zum Gesetz erhobenen Gutachten dessen, während seiner damaligen frankfurtischen Zwischenregierung bestandenen Staatsraths, wurde von letzterem die Meinung geäufsert:

«dafs bei der Anwendung des Napoleonischen
«Civilgesetzbuches in allen vorkommenden
«Fällen 1 Frank = 30 Kr. im 24 Guldenfufs
«anzunehmen sey, wobei sich jedoch von
«selbst verstehe, dafs diese Bestimmung für
«die rechtliche Anwendung des Civilgesetz-
«buches auf den eigentlichen Geldcurs und
«Privatübereinkünfte im Handel und Wandel
«keinen Einflufs haben könne».

— Frankf. Regierungsblatt 1r Band Seite 263 — 264. —

Diese Bestimmung war demnach durchaus keine *Münzvalvation* und fand nur allein Anwendung bei den in dem erwähnten Civilgesetzbuch ausgesprochenen Geldsummen von Franken. *Carl von Dalberg* konnte um so weniger in den ungeheuern Mifsgriff verfallen, von sich eine Würdigung des französischen Franken zu 30 Kreuzer ausgehen zu

lassen, da er, *dem Sachverhalt angemessen*, schon im Art. 107 des, im Jahr 1804, mit der französischen Regierung über die Rheinschifffahrt abgeschlossenen Octroy - Vertrags die Reluition der Frankenwährung zu einem Gulden für $2\frac{178}{1000}$ Franken, das ist, zu 1000 Gulden für 2178 Franken vereinbaret hatte, was circa $27\frac{548}{1000}$ Kreuzer für einen Franken ausmacht.

— *Aphorismen* aus dem Fache der Münzgesetzgebung etc. Frft. 1817 und daselbst Seite 201 — 202. —

## *NOTE* 10 (*zu Seite* 158).

Dieses Anführen hat der Redner entnommen aus dem schon oben S. 139 §. 1 angeführten interessanten Werke: Traité des Monnoyes de leurs circonstances et dépendances etc. Par Monsieur *I. Boizard*, conseiller en la Cour des Monoyes, Paris 1714, 2 Th. in 8°, in dessen erstem Theil, Seite 29, zu lesen ist: Quand le maitre approche extrèmement du rémède tout entier, sans néanmoins l'excéder, on appelle cela: *Chatouiller le rémède.*

## *NOTE* 11 (*zu Seite* 159).

### BERECHNUNGSART.

| | | |
|---|---|---|
| 1000 | 1000 | 1000 |
| ab $14\frac{9}{44}$ | ab $3\frac{49}{192}$ | 1000 . . . $985\frac{35}{44}$ |
| $985\frac{35}{44}$ | $996\frac{143}{192}$ | 1000 . . . $996\frac{143}{192}$? |
| | | Facit: $982\frac{586}{1000}$ |
| | | mithin: $17\frac{414}{1000}$ |

Zufolge der Note Ziffer 8 müſsten aber die Tausendtheile der obigen Reihe, statt zu $14\frac{9}{44}$, $3\frac{49}{192}$ und $17\frac{414}{1000}$, angegeben seyn zu: $17\frac{1}{22}$, $3\frac{49}{192}$ und $20\frac{245}{1000}$.

## *NOTE* 12 (*zu Seite* 159).

### BERECHNUNGSART.

| | | |
|---|---|---|
| 1000 | 1000 | 1000 |
| zu $2\frac{2}{9}$ | zu 2 | 1000 . . . . $1002\frac{2}{9}$ |
| $1002\frac{2}{9}$ | 1002 | 1000 . . . . 1002 ? |
| | | Facit: $1004\frac{227}{1000}$ |
| | | ab 1000 — |
| | | bleiben $4\frac{227}{1000}$ |

## *NOTE* 13 (*zu Seite* 160).

Zufolge der Note Ziffer 11 müfste hier stehen: beim *Gold* nur circa den fünften Theil.

## *NOTE* 14 (*zu Seite* 160).

Auch bei den kleinern Geldsorten sind in *Frankreich*, durch das Gesetz vom 28. März 1803, die Remedien sehr herunter gekommen, nämlich

*Erstens*, bei den Viertelsfranken sind, in *plus* und auch in *minus*, pro remedio, gestattet $\frac{10}{1000}$ am Schrot und $3\frac{1}{3}$ Tausendtheile am Feingehalt (nämlich 3 am Korn von $\frac{900}{1000}$). Es darf daher der innere Werth der Viertelsfrankenstücke von der vollständig gesetzmäfsigen Ausmünzung abweichend ausfallen, um

$13\frac{3}{10}$ Tausendtheile ins Schlechtere, oder auch
$13\frac{2}{3}$ » » Bessere.

### BERECHNUNGEN.

| | |
|---|---|
| 1000 | 1000 |
| 1000 . . . 990 | 1000 . . . . 1010 |
| 1000 . . . $996\frac{2}{3}$ ? | 1000 . . . . $1003\frac{1}{3}$ ? |
| Facit: $996\frac{7}{10}$ | Facit: $1013\frac{2}{3}$ |

*Zweitens*, bei den halben und $\frac{3}{4}$ Franken sind, in *plus* und auch in *minus*, pro remedio, gestattet $\frac{7}{1000}$ am Schrot, und, wie vorbemerkt, $3\frac{1}{3}$ Tausendtheile am Korn. Es darf folglich der innere Werth der halben und $\frac{3}{4}$ Frankenstücke, von einer genauen gesetzmäſsigen Ausmünzung verschieden, ausfallen um

$10\frac{31}{100}$ Tausendtheile ins Schlechtere, oder auch
$10\frac{107}{300}$ » » Bessere.

BERECHNUNGEN.

| | | | |
|---|---|---|---|
| | 1000 | | 1000 |
| 1000 . . . . | 993 | 1000 . . . . | 1007 |
| 1000 . . . . | $996\frac{2}{3}$? | 1000 . . . | $1003\frac{1}{3}$? |
| Facit: | $989\frac{69}{100}$. | Facit: | $1010\frac{107}{300}$. |

*Drittens*, bei den Stücken von einem und von zwei Franken sind, pro remedio, in *plus* und auch in *minus*, gestattet $\frac{5}{1000}$ am Schrot und auch die vorbemerkten $3\frac{1}{3}$ Tausendtheile am Feingehalt. Es darf also der innere Werth der Stücke von einem und von zwei Franken, von einer genau gesetzmäſsigen Ausmünzung verschieden, ausfallen um

$8\frac{19}{60}$ Tausendtheile ins Schlechtere, oder auch
$8\frac{7}{20}$ » » Bessere.

BERECHNUNGEN.

| | | | |
|---|---|---|---|
| | 1000 | | 1000 |
| 1000 . . . . | 995 | 1000 . . . . | 1005 |
| 1000 . . . | $996\frac{2}{3}$? | 1000 . . . . | $1003\frac{1}{3}$? |
| Facit: | $991\frac{41}{60}$. | Facit: | $1008\frac{7}{20}$. |

Wohingegen, zur alten Zeit, (gemäſs *Abot de Bazinghen*, Conseiller-Commissaire en la cour des

monnoies de Paris, *Traité des monnoies et de la jurisdiction de la cour des monnoies etc.*, 2 Vol. 4to. Paris 1764, und darin Th. 2, Seite 571,) pro remedio *nur* in minus zugelassen gewesen:

A) bei den 6 Sols-Stücken, ein Mangel am Schrot von $\frac{83}{4608}$, das ist: von $\frac{18}{1000}$, was mit dem Seite 159 oben erwähnten Korn-Remedium von $11\frac{4}{11}$ Tausendtheilen zusammen $29\frac{159}{1000}$ Tausendtheile ausmacht, welche am vollständig gesetzlichen innern Werth der 6 Sols-Stücke fehlen durften von den Remedien an Schrot und Korn her.

BERECHNUNG.

| | | |
|---|---|---|
| | | 1000 |
| 1000 | . . . . . | 982 |
| 1000 | . . . . . | $988\frac{7}{11}$ ? |

Facit: $970\frac{841}{1000}$.

B) Bei den 24- und 12-Sols-Stücken, ein Mangel am Schrot von $\frac{83}{9216}$, das ist: von $\frac{9}{1000}$, was mit dem vorstehend erwähnten Remedium am Korn von $11\frac{4}{11}$ Tausendtheilen zusammen $20\frac{261}{1000}$ Tausendtheile ausmacht, welche am vollständig gesetzlichen innern Werth der 24- und 12-Sols-Stücke fehlen durften von den Remedien an Schrot und Korn her.

BERECHNUNG.

| | | |
|---|---|---|
| | | 1000 |
| 1000 | . . . . . . | 991 |
| 1000 | . . . . . . | $988\frac{7}{11}$ ? |

Facit: $979\frac{739}{1000}$.

# IV.

## Erörterung des Vereins, vom Jahr 1765, der vormaligen fünf Stände: *Mainz, Trier, Pfalz, Darmstadt* und *Frankfurt*, mit beigefügten, darnach erschienenen Frankfurter Münzverordnungen und vorausgeschickten münzgeschichtlichen Momenten, vom Anfang des 18. Jahrhunderts her.

---

Der Erörterung des im Jahr 1765 zu Stande gekommenen Vereins der fünf Stände: *Mainz, Trier, Pfalz, Darmstadt* und *Frankfurt*, sind sachdienlich die folgenden münzgeschichtlichen Momente vorauszuschicken.

Zu Anfang des 18. Jahrhunderts waren nicht allein die guten groben Silbersorten theuer, weil aus denselben viele Scheidemünzen und auch gröbere Sorten zu 20 Gulden und darüber für die feine Mark geprägt wurden; sondern es befanden sich auch eine, alle Ordnung vernichtende, Menge sehr verschiedenartiger fremder und einheimischer Geldgattungen im Umlauf und das Gold war ausnehmend gestiegen in den häufig, in den Jahren

1732 und 1733

zum Vorschein gekommenen Carolinen, die 10 Procent höher cursirten, als ihr Werth, nach demjenigen welcher den Goldgulden beigelegt gewesen, sich berechnete. Dadurch ward eine Prüfung alles umlaufenden Gelds veranlaſst, welche von sämmtlichen, dazu nach Regensburg verschriebenen Kreiswaradeinen, in den Jahren

1737 und 1738

gemeinschaftlich bewerkstelliget wurde. Deren, wegen untersuchten 282 groben Geldsorten, erstattete Probationsberichte

— worin die Mark fein Silber zu 18 Gulden und das Gold nach dem Maasstab von vier Gulden für den Ducaten angeschlagen ist —

sind zu finden in *Hirsch's* Münzarchiv Th. 6 Seite 218 — 248.

Diese Prüfung konnte jedoch nur zur gründlichen Erkenntniſs des damaligen zerrütteten Zustandes des deutschen Münzwesens dienen, indem eine Monstruosität in der Münzgesetzgebung (m. s. deshalb die *Aphorismen* aus dem Fache der Münzgesetzgebung etc. Frft. 1817) würde verschuldet worden seyn, wenn das, nach seiner Beschaffenheit, durch die Generalwaradeine untersucht gewordene *Geldgemengsel*, am Ende durch Münzverordnungen und diesen beigefügte Valvationstabellen authorisirt worden wäre. Daher ist auch die Erlassung diesfallsiger Valva-

tionstabellen nicht verfügt worden [1]), als, in Folge des am 10. September 1738 zu Stande gekommenen Reichsgutachtens, durch kaiserliches Commissions-Ratificationsdekret vom 1. December desselben Jahrs (*Hirsch* loc. cit. Seite 333) der im Jahr 1690 aufgekommene Leipziger 18 Guldenfuſs zum Reichsfuſs angenommen ward.

Da bei dieser Annahme des 18 Guldenfuſses zum Reichsfuſs, der Reichstag nicht alsogleich den Scheidemünzunfug definitive ausgekehret hatte, so wurden die willkührlichen Ausmünzungen von Scheidemünzen fortgesetzt und dadurch alle durch den Reichsschluſs vom Jahr 1738 getroffene Anordnungen, etwa vier Jahre nach dessen Abfassung, kraftlos.

Der durch den

## 1740

erfolgten Tod *Kaiser Carl's* des VI. entstandene und bis 1748 angedauerte, oesterreichische Erbfolgekrieg hatte die Ordnung im Münzwesen so gut wie völlig aufgelöset, und die Regellosigkeit im Scheidemünzwesen noch weiter vermehrt.

Im Jahr

## 1748

kamen sodann unter des Kaiser *Franz's* Namen, Wappen und Bildniſs, Thaler und weiter herabgehende Münzgepräge in den Umlauf, wobei

---

*) Alle Noten zu *dieser* Abhandlung folgen hinter dem Text.

eine geregelte Abweichung von des Reichs *Schrot* und *Korn*, und die Ausbringung der köllner Mark feinen Silbers für 20 Gulden, statt für 18 wahrgenommen ward. Ebendergleichen Sorten kamen auch zum Vorschein von dessen Gemahlin, der Kaiserin *Maria Theresia*, aus derselben Erbstaaten.

Im Jahr

1750

folgte der *Kurfürst von Sachsen, König von Polen, Friedrich August*, diesem Vorgang; doch kamen in diesem Jahr auch $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$ Thalerstücke aus der Münze von *Dresden* in den Umlauf, womit, nach Anzeige der spätern Valvationstabellen, die köllner Mark feinen Silbers zu $13\frac{3}{8}$ Thaler ausgebracht war, desgleichen Groschen oder $\frac{1}{24}$ Thaler, welche hernach $16\frac{2}{3}$ Procent gegen Conventionsgeld verloren haben.

Als der *König von Preufsen, Kurfürst von Brandenburg*, diese Münzneuerungen wahrnahm, *glaubte er* die Ausführung seiner mit besserem Korn ausgebrachten Silbermünzen zu befürchten zu haben, und nahm noch in demselben Jahr einen andern Münzfufs an, von welchem der Königlich Preufsische Kriegsrath *Randel*, Th. 1 Seite 35 seiner *Annalen der Staatskräfte von Europa* etc. *Berlin 1792*, bemerkt hat, dafs derselbe *blos für Brandenburg eingerichtet* sey, und welcher unter dem Namen des

Preufsischen Courantfufses bekannt geworden, auch zuweilen von seinem Urheber her, dem damaligen Generaldirector der königlichen Münzen, *Graumann,* der *Graumännischefufs* genannt wird.

Davon berichtet *Klotzsch* in seinem 1779 — 1780 herausgegebenen *Versuch einer Chursächsischen Münzgeschichte* Th. 2 Seite 823:

« Hiernach sind vom Jahr 1750 an ausgebracht
« worden, aus jeglicher feinen Mark Silber.
« 14 Stück Thalergepräge, in der Aufzahl, für
« 24 Groschen gerechnet,
« 28 Stück halbe, und
« 56 St. $\frac{1}{4}$ Thlrstck; auch weiter, nach der Erklärung in dem Münzedikt d. d. Berlin den 29. März 1764 (in *Hirsch's* Münzarchiv Th. 8 Seite 428)
« 42 » 8 Groschenstücke
« 84 » 4 » und
« 168 » 2 ». Ueber die Scheidemünzen hingegen, ist keine besondere Erklärung bekannt.»

Und der Königl. Preufs. Haupt-Banco-Buchhalter *M. R. B. Gerhardt* hat in seinem 1788 edirten *Handbuch der deutschen Münz-Maas- und Gewichtskunde* etc. Seite 152, die eigentliche Ausmünzungsweise dieser sechserlei Geldgattungen, mit Hinzufügung der Tympfe, folgendermafsen nach *Schrot* und *Korn* verzeichnet.

| Sorten. | Auf die rauhe Mark gehen Stück. | im Gehalt von Loth. | Grän. | Mithin wiegt ein Stück Richtpfennigthle (2) | Demnach gehen auf eine feine Mark Silber Stück. | Ein Stück enthält also an f. Silber Richtpfth. | Diesemnach berechnet sich im 24 Guldenfuſs ein Stück auf Guld. | Kreuzer. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Ganze Thaler gesetzmäſsig . . . . | $10\frac{1}{2}$ | 12 | — | 6241 | 14 | 4681 | 1 | $42\frac{85}{100}$ |
| und mit Abzug des Remediums | $10\frac{11}{20}$ | 12 | — | 6212 | $14\frac{1}{15}$ | 4659 | 1 | $42\frac{37}{100}$ |
| Halbe dergleichen gesetzmäſsig . . | 21 | 12 | — | 3120 | 28 | 2340 | — | $51\frac{42}{100}$ |
| und mit Abzug des Remediums | $21\frac{1}{10}$ | 12 | — | 3106 | $28\frac{2}{15}$ | 2329 | — | $51\frac{17}{100}$ |
| Viertel dergleichen gesetzmäſsig . . | 42 | 12 | — | 1560 | 56 | 1170 | — | $25\frac{71}{100}$ |
| und mit Abzug des Remediums | $42\frac{1}{5}$ | 12 | — | 1553 | $56\frac{4}{15}$ | 1164 | — | $25\frac{58}{100}$ |
| Drittel dergleichen gesetzmäſsig . . | 28 | 10 | 12 | 2340 | 42 | 1560 | — | $34\frac{28}{100}$ |
| und mit Abzug des Remediums | $28\frac{3}{20}$ | 10 | 12 | 2328 | $42\frac{9}{40}$ | 1552 | — | $34\frac{10}{100}$ |
| Tympfe, 5 Stück 1 Rthlr, gesetzmäſsig | $39\frac{3}{8}$ | 9 | — | 1664 | 70 | 936 | — | $20\frac{57}{100}$ |
| und mit Abzug des Remediums | $39\frac{13}{20}$ | 9 | — | 1653 | $70\frac{22}{45}$ | 930 | — | $20\frac{43}{100}$ |
| Sechstel Thaler gesetzmäſsig . . . | $43\frac{3}{4}$ | 8 | 6 | 1498 | 84 | 780 | — | $17\frac{14}{100}$ |
| und mit Abzug des Remediums | $44\frac{2}{25}$ | 8 | 6 | 1487 | $84\frac{396}{625}$ | 774 | — | $17\frac{1}{100}$ |
| Zwölftel dergleichen gesetzmäſsig . | 63 | 6 | — | 1040 | 168 | 390 | — | $8\frac{57}{100}$ |
| und mit Abzug des Remediums | $63\frac{57}{100}$ | 6 | — | 1031 | $169\frac{13}{25}$ | 387 | — | $8\frac{50}{100}$ |

Hiernach erscheint bei diesen Geldsorten zwar kein Remedium am *Korn*, wohl aber ein Remedium am *Schrot* gesetzlich zugelassen zu seyn, welches beträgt:

bei den ganzen, halben, viertels und drittels Thalern $C^a$. — $\frac{1}{2}$ Procent
» » $\frac{1}{5}$ Thalern . . . . . . — $\frac{2}{3}$ »
» » $\frac{1}{6}$ » . . . . . . . . — $\frac{3}{4}$ »
» » $\frac{1}{12}$ » . . . . . . . . 1 — »

des vollständigen gesetzlichen innern Werths. Es wird übrigens das Wiegen der Geldsorten entnehmen lassen, ob die von *Gerhardt* loc. cit. Seite 269 beigefügte Bemerkung, daſs seit 1770 die vorerwähnten sechserlei Geldgattungen *justirt* werden, dahin verstanden werden kann, daſs sie *auf das gesetzmäſsige Gewicht justirt seyen*, und mithin das vorliegend verzeichnete *Remedium am Schrot* abgeschafft worden.

Wegen einigen neueren Königl. Preuſsischen Münzlegislativen Anordnungen, sehe man das in der VI. Abhandlung, unter dem Jahr 1811, Vorkommende sowohl, als die ganze VII. Abhandlung.

Im Jahr

1753

den 21. September kam die bekannte Convention zwischen *Oesterreich* und *Baiern* zu Stande. Dadurch ward vereinbaret, die köllnische Mark feinen Silbers, vom Speciesthaler an bis ein–

schliefslich auf die einzelnen Groschen oder Dreikreuzerstücke herab, für 20 Gulden äufserlichen Werths auszumünzen, und den reichsgesetzmäfsigen Ducaten 4 Gulden 10 Kr. gelten zu lassen.

Schon im Jahr

1754

am 30. Juli kündigte der *Kurfürst von Baiern* der *Kaiserin Königin* den vorbemerkten Vertrag vom J. 1753 wieder auf. Von kaiserlicher Seite wurde kräftigst getrachtet den Kurfürsten bei der abgeschlossenen Convention zu halten. Allein es ward nur soviel errungen, dafs derselbe im Gange der Fortmünzung nach den Grundsätzen des vereinbarten 20 Guldenfufses blieb, wobei er aber den äufsern Werth des Geldes um $\frac{1}{5}$ steigerte, und also die Mark feinen Silbers für 24 Gulden ausbrachte.

Im Jahr

1756

entstand der, für das Münzwesen höchst verderblich gewordene, siebenjährige Krieg, in welchem die Königlich Preufsischen Münzpächter, *Ephraim Itzig und Compagnie*, in der Leipziger Münze, mit dem daselbst vorgefundenen ältern Stempel, eine Gold- und Silbernachprägung unter sehr starkem, anfänglich unbemerkt gebliebenem Kornabbruch vornahmen.

— m. s. über diesen Münzunfug des *Klotzsch* Versuch einer Chursächs. Münzgeschichte Th. 2 Seite 840 bis 914 —

Von mehreren Seiten wurde diesem Beispiel des schlechten Ausmünzens nachgeahmt. Ein Münzunternehmer verwandelte des andern Sorten, so schleunig als möglich, in noch schlechtere. Die Kriegsvorfälle und die damit verbundene Zufuhr schlechten Gelds veranlasten bald den *Fränkischen Kreis*, durch Valvation, zum 24 Guldenfuss überzugehen, welcher auch bereits im Jahr

1758

nach glaubwürdigem Zeugniss,

— m. s. des gewesenen oberrheinischen Kreisgesandten *D. N. de Neufville* unverfängliche Vorschläge etc. Frankft und Leipz. 1766 pag 163 —

in dem Bezirk der fünf correspondirenden Stände — *Mainz*, *Pfalz*, *Trier*, *Darmstadt* und *Frankfurt* — gäng und gebe ward.

Auf dem denkwürdigen, in den Jahren

1760 — 1761,

zu Augsburg gehaltenen Probationstag, wovon die Protokolle in *Hirsch's* Münzarchiv Th. 8 Seite 283 — 336 ersehen werden können, wurde vom Kaiser die Vereinigung aller Stände der drei Kreise *Franken*, *Baiern* und *Schwaben* zum Conventionsfuss zu bewirken getrachtet.

Der Erfolg blieb einige Zeit ungewiss, *Kurbaiern*, gewohnt an seinen 24 Guldenfuss,

welchen es sogar auf einen, bis zum Jahr 1766 standhaft hehaupteten, 25 Guldenfufs getrieben hatte, veranlafste eine bittere Controverse, sonderlich in Betreff der Proportion zwischen Gold und Silber, welche am 24. Sitzungstage nur durch Entfernung dessen Gesandtschaft von den weiteren Verhandlungen sich endigte. *Würtemberg* folgte *Baiern*, wurde aber vom *Kaiser* bewogen zurück zu kommen und verhielt sich leidend. So wurde am 6. Mai 1761 die Grundlage der Vereinigung der erwähnten drei Kreise (*Hirsch* loc. cit. Seite 336 u. f.) zu dem, bald hernach im gröfsesten Theil Deutschlands aufgekommenen, Conventionsmünzsystem bewirkt.

Im Jahr

**1763**

erfolgte am 15. Februar der Hubertsburger Friede, und alle Reichsstände nahmen nun ernstlich Bedacht der eingerissen gewesenen Münzverwirrung ein Ende zu machen. Schon am 14. Mai dieses Jahrs ward der Conventionsfufs definitive durch eine sehr ausführliche Verordnung in Sachsen eingeführt, welche *Hirsch's* Münzarchiv nicht enthält, aber zu finden ist Seite 14 u. f. der *Aphorismen* aus dem Fache der Münzgesetzgebung etc. Frankfurt 1817.

Durch ein Königl. Preufsisches und Kurfürstl. Brandenburgisches Münzedict vom 29. März des Jahrs

1764,

welches *Hirsch* im 8. Theil seines Münzarchivs Seite 425 u. f. aufgenommen hat, wurde dem durch den siebenjährigen Krieg erzeugt gewesenen Verfall des preufsischen Münzwesens abgeholfen, indem damit, vom 1. Juni 1764 an, für sämmtliche preufsische Staaten und Provinzen der *Münzfufs vom Jahr 1750* hergestellt ward und Reluitionsvorschriften, in Bezug auf die während der Münzzerrüttung entstandenen Verbindlichkeiten, gegeben wurden. Aus dem §. 6 des besagten Königlich Preufsischen Münzedicts vom Jahr 1764 ist hier das Folgende aufzunehmen.

« . . . . . . . . Folglich sind künftig Unsere schwere Landes-Münzen und Courant:

I. IN GOLDE.

a) Die *neuen* jetzo nach dem *Münzfufs de Anno* 1750 ausgeprägte, *doppelte*, *einfache*, und *halbe* Friederichsd'or.

b) Die schon vorhin nach diesem Münzfufs ausgeprägte und §. 5 kenntbar gemachte alte doppelte, einfache und halbe Friederichsd'or.

II. IN SILBER.

a) Die *neuen* jetzo nach dem wieder hergestellten Münzfufs ausgeprägte *ganze*, *halbe* und *Viertel-Reichs-Thaler*, 8, 4 und 2

Groschenstücke, *Preuſsische Achtzehner*, oder *Timpfe*.

b) Die *alten* nach dem Münzfuſs de Anno 1750 ausgeprägte *ganze*, *halbe*, und *Viertel-Reichs-Thaler* ».

Im Jahr

**1765**

am 22. Februar kam zu Frankfurt ein im Wesentlichsten auf die Augsburger Bestimmungen von 1760 — 1761 gegründeter Verein zwischen den fünf Ständen *Mainz, Trier, Pfalz, Hessen-Darmstadt* und *Frankfurt* zu Stande. Die fünfzehn Absätze, woraus dieser Verein bestehet, folgen hier mit aufklärenden und erläuternden Bemerkungen.

---

## *ERSTER ABSATZ*
des Vereins vom Jahr 1765.

**Da in gleicher Beherzigung derer von Zeit zu Zeit eingeschlichener schädlicher Münz-Unordnungen, und deren dem gemeinen Wesen darob erwachsenen vielfältigen Benachtheiligungen, zwischen der Allerdurchlauchtigsten und Groſsmächtigsten Fürstin und Frauen M a r i a  T h e r e s i a von Gottes Gnaden Römischen Kaiserin, . . . . . . . . und dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn M a x i m i l i a n  J o s e p h, in Ober- und Nieder-Baiern, auch in der Obern-Pfalz Herzog, Pfalzgraf bei Rhein, des H. R. R. Erz-Truchseſs und Churfürst . . . . bereits im Jahr 1753 den 21sten Septbr., ein aus-**

führlicher Münz-Vertrag errichtet, und daselbst der Vermünzungsfuſs der Cöllner Mark feinen Silbers auf zwanzig Gulden festgesetzt; dieser Oesterreich-Baierische Münz-Conventions-Fuſs auch als in alle Weg erspriefslich und räthlich von mehrern Reichs-Creysen in feyerlichen Schlüſsen allschon *in so weit* angenommen worden: so wird von sämmtlichen hohen und löblichen Herrn Compaciscenten vorgedachter Oesterreich-Baierische Conventions-Fuſs mit gänzlicher Ausschliefsung und Abschaffung aller bishero eingeschlichener unterschiedenen Wechsel, Capital, Waaren und andern Zahlungs-Arten, als der Richtsatz künftiger Vermünzungen und Valvirungen — allemahl einem desfallsigen künftigen Reichs- oder Creyſs-Schluſses ohnbeschadet — vestgesetzet.

## BEMERKUNG.

Zu den oben vorkommenden Worten:

«*in so weit angenommen*»

ist hier anzuführen, daſs sie deswegen gebraucht sind, weil in andern deutschen Landen noch vielfältig über die Proportion zwischen Gold und Silber, deren oben noch nicht, sondern bloſs des Silbermünzfuſses gedacht ist, gestritten ward.

---

## *ZWEITER ABSATZ*

des Vereins vom Jahr 1765.

Wird der bey dem Magistrat der Reichsstadt Augsburg verwahrlich aufbehaltene Richt-Pfennig

vom Jahr 1694, und das dazu gehörige Mark-Gewicht als das sicherste und auf mehrere angestellte legale Proben, Vergleichungen und genaue Untersuchungen nachweils richtig und untadelhaft erfundene köllner Regulativ-Gewicht zu denen künftigen Conventionsmäſsigen Vermünzungen hiermit angenommen, respective und beybehalten.

## BEMERKUNG.

Die hier erwähnten, das köllner Markgewicht betreffenden, Untersuchungen, haben bei dem von 1760 — 1761 gehaltenen Augsburger Probationstag statt gefunden. M. s. deshalb *Hirsch's* Münzarchiv Th. 8. Seite 335 u. 336, und was ferner, von dem köllner Markgewicht, vorgetragen ist in den *Aphorismen* aus dem Fache der Münzgesetzgebung etc., Frankf. a. M. 1817. Seite 1 u. f. Aus allen diesen Stellen gehet hervor: daſs 6 köllner Mark die Schwere von 5 wiener Marken haben.

---

## *DRITTER ABSATZ*
### des Vereins vom Jahr 1765.

Weniger nicht die in besagter Oesterreich-Baierschen Convention vom 21. September 1753 zwischen denen Gold- und Silber-Metallen bestimmte Proportion, wie 1 gegen 14, oder höchstens $14\frac{1}{7}\frac{1}{2}$ zum Grund gelegt, mithin die Cöllner Mark feinen Goldes zu 283 fl. 5 Kr. $3\frac{47}{71}$ Pfennig, oder den ächten Reichs-Ducaten als den Maaſsstab aller auszustück-

lenden Gold-Sorten zu 4 fl. 10 Kr. und zu 23 Karat 8 Grän fein per 67 Stück auf die rohe und $67\frac{67}{71}$ Stück auf die feine Cöllner Mark mit jedesmaliger dreyfacher fleiſsiger Absüſsung des Gold-Kalchs, die Cöllner Mark fein Silbers aber zu 20 fl. oder den Species-Thaler, als den Maaſsstock aller zu stücklender Silber-Sorten zu 2 fl., mithin deren zehen Stück auf die Cöllner feine Mark zu vermünzen, einstimmig beliebt, mit der dem zu Augsburg von denen obern Reichs-Creysen Franken, Bayern und Schwaben unterm 6ten May 1761 errichteten Münz-Abschied beygeruckten Reservation jedoch, daſs auf den Fall, wo ein oder mehrere derer compaciscirenden hohen und löbl. Herrn Ständen bey der näheren Untersuchung finden sollten, daſs entweder jetzo schon oder inskünftige das Gold nach der Conventionsmäſsigen Schätzung zu hoch angeschlagen worden, denenselben ohnverwährt und freygestellt seyn solle, entweder für sich allein oder in Einverständniſs mit denen übrigen deren Compaciscenten unter sich und in denen eigenen Landen das Gold um ein geringeres in Anschlag zu nehmen, und in dessen Verfolg dem Reichs-Ducaten in denen selbstigen Landen das Aufgeld deren 10 Kr. entweder in totum, oder in tantum abzubrechen, nach dieser Abmaaſs sofort die übrige Gold-Sorten mittelst Erniedrigung denenselben jenen gleichzustellen, dergestalten jedoch, daſs eines Theils solche Aenderung der Verhältniſs nicht über den Abbruch des Aufgelds bey dem Ducaten zu 10 Kr. und so a Proportion bey denen übrigen Gold-Sorten sich erstrecken, und andern Theils, daſs solchemnach diese Veränderung in der Verhält-

nifs niemahlen in der Erhöhung des Silbers (als bey dem der 20 fl. Fufs ohnabänderlich beizubehalten ist) sondern alleinig in der Erniedrigung des Goldes gesucht werde.

## BEMERKUNGEN.

Wenn die 283 Gulden 5 Kr. $3\frac{47}{71}$ Pfennig (Heller, deren 4 einen Kr. ausmachen) mit dem für das Silber vorgeschriebenen Ausmünzungsfufs von 20 Gulden dividirt werden: so ergiebt sich die Proportion zwischen Gold und Silber zu $14\frac{11}{71}$ Silber für 1 Gold.

In die Vereins-Ausfertigungen ist, irrig, dafür $14\frac{11}{72}$ geschrieben worden und es hat daher auch *Hirsch,* Th. 8. Seite 445 seines Münzarchivs, solchen Fehler aufgenommen.

Der oben, zu 4 Gulden 10 Kr., ausgesprochene äussere Werth des Ducaten, ist das Resultat dessen Schätzung bei dem 20 Guldenfufs, mit Beobachtung der Proportion zwischen Silber und Gold zu $14\frac{11}{71}$ Silber, gleich 1 Gold.

## RECHNUNGSBEWEIS.

| | | |
|---|---|---|
| Wie hoch bestimmt sich der äussere Werth von . . | 1 | Ducaten, da in |
| 67 enthalten sind. . . . | $23\frac{2}{3}$ | Karat fein Gold u. eine Mark oder |
| 24 Karat fein Gold gleich geachtet werden mit | $14\frac{11}{71}$ | Mark feinen Silbers, sodann |
| 1 Mark feinen Silbers ausgemünzt wird in . . | 20 | Gulden? |

Antwort: 4 Gulden 10 Kr.

Was die Wahl der Proportion zwischen Gold und Silber zu $14\frac{11}{71}$ anbelangt: so war sie eine nothwendige Folge der Absicht, welche dem Entschlufs der Annahme der, durch die Oesterreich-Baierische Convention beliebt gewordenen Ausmünzungsweise zum Grunde lag, nämlich derjenigen, den mancherlei vorgewalteten Divergenzen ein Ende zu machen und zur Herbeiführung einer möglichsten Uebereinstimmung im deutschen Münzwesen mit Ernst zu wirken.

Vor der Festsetzung einer das Silber, welches, bei Weitem mehr als das Gold, ein deutsches Landesprodukt ist, zu gering schätzenden Proportion, fürchtete man sich bei Errichtung des Conventionsfufses ganz besonders, um deswillen, weil bei einem den Goldsorten gegebenen zu hohen äusseren Werth, die Ausfuhr des Silbergelds, durch dessen Umtauschung gegen Goldgeld, herbeigeführet wird; wogegen sodann, wie dies in vordern Zeiten verschiedentlich der Fall gewesen, am Ende, lediglich Gold in der Circulation bleibt und daneben *nur schlechtes* Silbergeld; darum ward, zur Zeit der Einführung der Convention der Bedacht genommen die Proportion zwischen Gold und Silber niedriger zu bestimmen als durch die französischen Gesetze dieselbige damals in *Frankreich* bestimmt gewesen; darum sahe man solchem weisen Bedacht zu selbiger

Zeit, auf allerlei Weise, entgegenstreben von *solchen* Geldwechslern welche, in Folge der Beschränktheit ihrer Einsichten, da ihnen der Profit des Augenblicks über alles ging, Münzunordnungen, als eine ihnen Vortheil bringende Conjunctur, wünschten.

Seit dem königlich französischen Münzedikt vom Jahr 1726 sollten in Frankreich — bei ohne Abkürzung der zugelassenen Remedien geschehenden Ausmünzungen — 30 Stück Schildlouisd'or aus einer $\frac{11}{12}$ fein haltenden französischen Mark Gold, und $8\frac{3}{10}$ Stück Laubthaler aus einer $\frac{11}{12}$ fein haltenden französischen Mark Silber, verfertigt werden. Die gesetzliche Proportion zwischen Gold und Silber war hierdurch, in Frankreich, bestimmt zu

$14\frac{46}{100}$ Silber, für 1 Gold,

denn 30 St. Schildlouisd'. haben, zu 24 Liv. L. 720
und $8\frac{3}{10}$ Laubthaler » » 6 » » $49\frac{4}{5}$
betragen, und dividirt man mit den $49\frac{4}{5}$ in die 720: so erhält man zur Antwort: $14\frac{38}{83}$ oder $14\frac{46}{100}$. Indem also, zufolge oben, die conventionsmäſsige Proportion auf $14\frac{11}{71}$, das ist: $14\frac{16}{100}$ bestimmt ward: so war diese Proportion von der damaligen französischen überstiegen um circa $2\frac{15}{100}$ Procent. Die Stärke dieses Unterschieds fand darin ihre Rechtfertigung, daſs Deutschland, damals, mit Goldsorten überführt gewesen;

daher denn die Proportion zwischen Gold und Silber, besser zu niedrig als zu hoch, zu reguliren gewesen.

Die Veränderung der gesetzlichen Proportion zwischen Silber und Gold kann, begreiflich, sowohl durch Annahme eines andern Schrot und Korns, oder durch die Abänderung des einen oder des andern bei den Gold- oder Silbersorten, als auch durch, bei jenen oder diesen, erfolgende andere Bestimmungen ihres äusseren Werths geschehen; und bald auf die eine, bald auf die andere Art ist, wirklich, nach Ausweis der Münzgeschichte, die Proportion zwischen Gold und Silber — aus Anlafs von Weltereignissen nicht nur, sondern auch öfters blofs aus Anlafs von ephemeren Handlungsbegebenheiten, welche niemals dazu hätten veranlassen sollen — früher nicht selten gesetzlich vorgenommen worden. Sonderlich die deshalb theils bei der Beschaffenheit, und theils beim äusseren Werth des *Silbergelds,* successive verfügt gewordenen Veränderungen führten in Deutschland von einer Münzverwirrung, von einem Münzfufs zum andern. Wenn, zum Beispiel, die Proportion von

1 Gold, gleich $14\frac{11}{71}$ d. i. circa $14\frac{16}{100}$ Silber,

würde herunter gesetzt werden wollen auf

1 Gold, gleich $13\frac{59}{100}$ Silber:

so könnte es sowohl dadurch geschehen, dafs

der, bei der Proportion von $14\frac{16}{100}$ zum Grunde liegende äussere Werth des Ducaten von $4\frac{1}{6}$ Gulden oder 4 Gulden 10 Kr. auf 4 Gulden herabgesetzt würde, als auch dadurch, wenn man den Silbermünzfuſs (wobei die feine Mark Silber für 20 Gulden ausgebracht wird) entweder bei Ausmünzung der Geldsorten, durch deren Verschlechterung oder, was auf dasselbe hinausläuft, durch Erhöhung deren äusseren Werths, auf einen $20\frac{5}{6}$ Guldenfuſs zu steigern unternähme.

### Erster RECHNUNGSBEWEIS.

| | | |
|---|---|---|
| Wieviel Mark Silber sind gleichgestellt mit | . . . . . . . | 1 Mark Gold, da |
| 1 | Mark Gold sich theilet in . . | 24 Karat, und aus |
| $23\frac{2}{3}$ | Karat Gold bestehen . . . | 67 Ducaten, deren |
| 1 | stehet im äussern Werth von | 4 Gulden, wovon |
| 20 | enthalten an feinem Silber | 1 Mark? |

Antwort: $13\frac{209}{355}$ Mark Silber.

### Zweiter RECHNUNGSBEWEIS.

| | | |
|---|---|---|
| Wieviel Mark Silber sind gleichgestellt mit | . . . . . . . | 1 Mark Gold, da |
| 1 | Mark Gold sich theilet in . | 24 Karat, und aus |
| $23\frac{2}{3}$ | Kar. Gold verfertigt werden | 67 Ducat., wovon |
| 1 | stehet im äussern Werth von | $4\frac{1}{6}$ Gulden, deren |
| $20\frac{5}{6}$ | enthalten an feinem Silber | 1 Mark? |

Antwort: $13\frac{209}{355}$ Mark Silber.

Also auf dem einen Weg wie auf dem andern, circa $13\frac{59}{100}$ Mark fein Silber für 1 Mark fein Gold.

Diese, sehr wesentliche, Quelle des bis dahin erlebten deutschen Münzübels, der Veränderung des *Silbermünzfuſses,* aus Anlaſs einer für nothwendig erachteten Veränderung des gesetzlichen Verhältnisses zwischen Silber und Gold, auf immer zu entfernen, findet man daher, sehr angemessen, in dem oben stehenden dritten Absatz des Vereins vom Jahr 1765, festgesetzt, daſs die Veränderung des Verhältnisses zwischen Silber und Gold niemals durch Bestimmungen geschehen dürfe, welche den Silbermünzfuſs alteriren, indem daselbst, hierauf bezüglich, ausgesprochen vorliegt: daſs vielmehr der 20 Guldenfuſs unabänderlich beibehalten werden solle und eine allenfallsige Veränderung der Proportion zwischen Gold und Silber nur durch Verfügungen, in Ansehung des Golds, zu geschehen habe. Ueber allenfallsige Erhöhung oder Erniedrigung der Proportion muſste aber um deswillen disponirt werden, weil die Erfahrung gelehret hatte, daſs für alle Zeiten unabänderlich solches Verhältniſs festzusetzen unmöglich ist, wie dasselbe denn von A° 1524 bis zur Oesterreich-Baierischen Convention vom Jahr 1753, unter verschiedentlichem Hin- und Herschwanken, allmählig, um mehr als 24 Procent gestiegen ist. Diese Erfahrung hat auch, in der spätern Zeit, den Irrthum: ein festes Verhältniſs zwischen Gold und Silber ge-

setzlich festhalten zu wollen, — in welchen fast alle Nationen durch alte Vorurtheile und die Macht der Gewohnheit verfallen gewesen, in vielen Landen erkennen lassen, und es ist hiernach der Grundsatz, dafs so wie die Münze das Maafs der Preise jeder Art ist, nur ein einziges Metall diesen Maafsstab liefern könne, mehr und mehr anerkannt worden und damit die Regel: dafs, sonderlich in Landen wo, wie in Deutschland, das Silber das Hauptmünzmateriale ist, [3]) die Zulassung fremder Goldsorten in die Reihe des cursirenden Geldes ganz unrathsam, und selbst der den einheimischen Goldmünzen gesetzlich beizulegende äussere Werth nur als eine Schätzung aufzustellen ist, *über welche hinaus* sie niemand aufgedrungen werden dürfen, die aber durch eine Belegung mit Agio zu überschreiten, den deshalb unterhandelnden Parthien, unbenommen bleiben mufs, wo alsdann solches Agio den, in dem Verhältnifs zwischen Silber und Gold aussergesetzlich erwachsenden, Steigerungen sehr natürlich folgt, und, in Ansehung derselben, die Sache von selbsten sich in das Gleichgewicht stellt. Diesem entsprechend findet man schon in einem von Kaiser *Joseph* dem II., am 12. Januar 1786, für seine Erbstaaten, erlassenen Edict, *alle wegen Belegung der Goldsorten mit einem Agio ehemals erlassenen Verbote und*

*Strafgesetze* — wovon die Reichsgesetze strotzten und die sämmtlich nur auf Trugschlüssen beruhten und daher weit mehr Unordnung als Ordnung im Münzwesen zu stiften, geeignet gewesen — *für aufgehoben und unverbindlich erklärt*. Dieses Edict Kaiser *Joseph's* des II. ist abgedruckt zu finden in der weiter unten folgenden VI. Abhandlung, woselbst auch noch weiter von der gesetzlichen Bestimmung der Proportion zwischen Gold und Silber gehandelt wird.

Zu den, in dem oben stehenden dritten Absatz des Ständevereins vom Jahr 1765, vorkommenden Worten:

> «*mit jedesmaliger dreyfacher Absüſsung des Gold-Kalchs*»,

ist das Nachfolgende hierher zu bemerken.

Diese, das rein Technische des Probierwesens betreffende, Vorschrift, gehörte gar nicht in den Münzverein. Dergleichen Einstreuungen werden, bei Deliberationen über Münzsachen, gewöhnlich von Münzofficianten vorgebracht, um damit diejenigen, welche zur Gesetzgebung berufen sind, in Ansehung eines selbstständigen Vorschreitens, soviel möglich schüchtern und dadurch dieselbigen desto mehr von sich abhängig zu machen. In Bezug auf derlei, in der Vorzeit oft angewandt gewordenen, Kunstgriffe, hat schon *von Bielefeld*, in seinem Lehrbegriff der Staats-

kunst, geäufsert: «die Münzmeister haben aus dem Münzwesen ein Zauberbuch, nicht nur für das Volk, sondern auch für die Cabinette gemacht.»

Vorschriften wie diejenige der *Absüfsung des Goldkalchs* haben nur in eigenen Probierordnungen, wie z. B. eine von Kaiser *Ferdinand,* neben der Münzordnung vom 19. Aug. 1559, am 20. ejusdem erlassen worden ist und welche seitdem wohl, nach Maafsgabe der veränderten Verhältnisse und den Fortschritten der Kunst, eine Erneuung verdient hätte, ihren Platz zu finden. Es sind auch übrigens in Ansehung der Goldproben, ausser der Absüfsung des Goldkalchs noch gar manche andere Cautelen zu beobachten. Empfehlbare, vom Probierwesen handelnde, Schriften, sind:

a) Elemens de Chimie Docimastique à l'usage des Orfevres, Essayeurs et Affineurs etc. par *de Ribaucourt.* Paris 1786 in 8vo.

b) Manuel de l'Essayeur par *Vauquelin,* Essayeur du Bureau de Garantie du Département de la Seine et membre de l'Institut national. Approuvé par l'Administration des monnaies sur le rapport de *Darcet,* Inspecteur général des essais. Paris (1798—1799). 80 Seiten in kl. 4to.

Beide diese Schriften geben auch die Mittel an, wodurch die, bei den edeln Metallen etwa vorhandene, Beimischung von *Platina* zu erkennen ist. Die wenigsten deutschen Probierer sind

bis jetzt in Ansehung dessen instruiret. Daſs bei einer etwaigen künftigen Berichtigung und Erneuung der erwähnten alten Probierordnung, *nicht*, wie noch darinnen zu finden ist, *Remedien* (wovon in der III. Abhandlung gehandelt vorliegt) zu gestatten sind, solches wird um deswillen hier angemerkt, weil, von Münzofficianten, die Erneuung jener Probierordnung schon, mit Verschweigung *der* wesentlichen Veränderung, zur Sprache gebracht worden, welche sie, durch die mit dem Reichsabschied vom Jahr 1570 verfügte Abstellung alles Remedienwesens, erlitten hat, was dem Verdacht Raum giebt: daſs die Nachsucher solcher Erneuung damit die Absicht verbanden, zu ihrem Vortheil, den *Remedienunfug* von neuem gesetzlich zu begründen.

---

## *VIERTER ABSATZ*
### des Vereins vom Jahr 1765.

**Nach diesem also beliebten Conventions-Fuſs der zu 20 fl. auszumünzenden Cöllner Mark feinen Silbers, und der in der festgesetzten Proportion zu 283 fl. 5 Kr. 3$\frac{47}{71}$ Pfennig zu verprägenden Cöllner Mark fein Golds sollen nicht weniger alle durch den jüngern Münz-Abschied vom 6ten May 1761 ohne Abbruch des Schlagschatzes im Cours belassene in- und auswärtige Gold- sowohl als die zeither zu 24 fl. und darunter vermünzte harte Silber-Sorten, und zwar nicht nach denen schweren, sondern nach**

denen darunter befindlichen leichtesten Stücken reducirt und nach solchem reducirten Conventions-Werth, sonderbar aber mit genauer Einhaltung deren in der Oesterreich-Bayerschen Convention bei denen Gold-Sorten des Gewichts halben §. 7. heilsam geordneten Vorsichten fortwührig im Cours beybehalten, der desfalſsigen Valvation halben sofort lediglich der vorerwähnten Augsburger Probations-Tags-Operation, und denen dabey befindlichen Valvations-Tabellen eingefolget werden, es wäre dann, daſs bei einer oder der andern daselbsten valvirten Münz-Sorte insonderheit ein Irthum dargethan werden wollte, wo alsdann ein solcher in alle Wege attentiret und demselben durch weiter verlässige und legale Waradirung und Valvirung abgeholfen werden solle.

## BEMERKUNGEN.

Fremdes Geld bei der circulirenden deutschen Geldmasse zuzulassen, dieser Verstoſs gegen die ersten Elemente der Münzlegislation,

(Aphorismen etc. Seite 160 u. f.)

datirt von alten Zeiten her. Es haben dazu in *Deutschland* die nächste Veranlassung gegeben die vorgewalteten Münzunordnungen, wodurch eine groſse Menge am innern Werth, bei gleichem Zählwerth, unter sich verschiedene, nach und nach immer schlechter ausgemünzt gewordene, und dadurch unter den höchsten Grad des Verdachts und des Miſstrauens gekommene Geldgattungen die circulirende Geldmasse, bei-

nahe ausschliefslich, bildeten. Bei dem, dadurch erzeugten Mangel an einländischen gerechten Geldsorten, wurden, wie ein Uebel immer leichtlich ein anderes zur Folge hat, als Surrogat derselben, ausländische Geldsorten factisch eingeführt, treuherzig angenommen und endlich, als sie eingenistet waren, auf vereinten Betrieb der *Schlauheit* und der *Unkunde* durch Edikte zugelassen, somit dadurch für cursirendes Geld gesetzlich anerkannt.

Zur Zeit der Reichstagsverhandlungen von A° 1737 — 1738 sind von ausländischen Goldsorten 32 und von ausländischen Silbersorten, 51 aus dem Umlauf gegriffen, und, mit 66 inländischen Gold- und 133 inländischen Silbersorten, zur Untersuchung gezogen worden.

Bei Verbreitung des Conventionsfufses in den 1760r Jahren hatte *solcher* Münzwirrwar sich jedoch so weit geläutert, dafs das ausländische Silbergeld anlangend, eigentlich nur noch die französischen Laubthaler, und etwa die Louisblancs, in Betrachtung kamen, wovon erstere den gröfsesten Theil der circulirenden Silbergeldmasse, in vielen deutschen Ländern, ausmachten.

Diese Bewandtnifs und eine Verirrung, welche die Concipienten des §. 5 des IX. Artikels der Wahlcapitulation Kaiser *Carl's des VII.* vom Jahr 1742 verschuldet haben (m. s. deshalb,

weiter oben, Abhandl. II. Seite 72 u. f.) verschaffte dem Vorgeben Eingang, dafs sonderlich die französischen Geldsorten, bei Einführung der Convention, um deswillen, weil des Conventionsgelds noch nicht genug verfertigt sey, in ungestörtem Umkreisen gelassen werden müfsten und dürften, somit dieselbigen nach dem Conventionsfufs zu schätzen seyen. Solcher Tarifirungs-Antrag ward aufserdem unterstützt durch das Anführen, dafs die Balanz der grofsen Handlung *gegen* Deutschland stehe und man daher zur Berichtigung der von Deutschland zu bezahlenden Ausgleichungs-Summe jene ausländischen Geldsorten nicht entbehren könne, welches Vorgeben aber die gegen die Admittirung fremder Geldsorten streitenden staatsoekonomischen und politischen Gründe im allermindesten nicht erschüttert und eben so wenig hätte beachtet werden sollen, als wenig der Rath für consequent zu achten seyn würde, welchen man einem Schuldner geben möchte, die zur *definitiven* Bezahlung seines Gläubigers bedürfende Baarschaft von diesem zu entnehmen. Ueber das Tarifiren ausländischer Geldsorten enthält u.a. die Hallische allgem. Literatur Zeitung N° 183 vom Juli 1818 folgende Wahrheiten:

«Es würde auf einen wahren Unsinn hinaus-
«laufen, wenn man das Geld eines fremden

«Landes, bei der Voraussetzung, dafs dasselbe «Land die *Balanz* der grofsen Handlung von «uns gewinne, zum Zweck seiner Circulation «bei uns als Geld, tarifiren wollte, um sofort «mit diesem also tarifirten Gelde die bei dem «Verkehr von Volk zu Volk sich gegen uns her- «ausstellende *Balanz* vortheilhaft zu bezahlen. «Wenn von zwei gegebenen Ländern das eine «Land die *Balanz* der gegenseitigen Handlung «wider sich hat: so liegt es an sich schon ausser «der Möglichkeit, dafs das Land, welches die «*Balanz* gegen sich hat, die Münzen des andern, «von welchem es überflügelt ist, und *von welchem* «*es nichts zu fordern* hat, also an sich ziehen «könne, um denselben mit Effect, nur nach «Maafsgabe ihres wirklichen innern Werths, «einen äussern Werth beizulegen; und auch «im umgekehrten Fall, wo nämlich die *Balanz* «der grofsen Handlung zu unserm Vortheil sich «herausstellt, ist eine solche Tarifirung fremden «Geldes als Geld, nicht rathsam.»

«Die *Balanz* beim Verkehr von Volk zu Volk «ist bei weitem nicht immer dieselbige; es be- «darf diesfalls hier nur angeführt zu werden, «was die neueste Zeit empfindlich genug in Er- «innerung gebracht hat, nämlich: dafs schon «Mifsjahre mächtig darauf einwirken können.»

«Gesetzt nun, irgend ein Land habe augen- «blicklich die stets wandelbare *Balanz* des gro- «fsen Verkehrs mit einem andern für sich ge- «wonnen; es sey dadurch in den Stand gesetzt «worden, die Münzen desjenigen, welches es

«überflügelt habe, auf eine angemessene Art zu «tarifiren; es habe sie wirklich also tarifirt und «neben seinem eigenen Landesgeld umlaufen «lassen: so ist einleuchtend, daſs alsdann, wenn «die *Handlungsbalanz* zu einer andern Zeit wie«der eine gegentheilige Stellung annimmt, die «Kaufleute jene fremde Münzen, der Versendung «halber, aufsuchen werden, und daſs dieses Auf«suchen auch deren Steigerung im gemeinen in«nern Landesverkehr zur Folge haben wird, wo «dann, wenn diese Steigerung einmal bis auf «einen gewissen Grad gediehen und Wurzel ge«faſst hat, die Ebbe und Fluth der groſsen Hand«lung und die auf diese einwirkende Ausglei«chung der gegenseitigen *Balanz* des Verkehrs «*vieler* Länder den Kaufleuten Mittel darbietet, «sich wegen der im Auslande zu machenden Zah«lungen auf eine vortheilhaftere Art abzufinden, «als mit dessen gesteigertem Gelde zu geschehen «vermag. Die natürliche Folge hiervon ist aber «sodann diese, daſs die im äussern Werth gestei«gerten fremden Geldsorten, wie dies in Deutsch«land mit den französischen Laubthalern gesche«hen, im innern Landesverkehr nicht nur blei«ben, sondern daſs am Ende auch das eigene «Silber des Landes, in welchem solche fremde «Münzen einen gegen das Landesgeld vorschla«genden äussern Werth errungen haben, ins «Ausland versandt wird, und nachher von da als «Geld, unter dem gesteigerten Gepräge zurück«kommt.».

«Alsdann aber ist das landesherrliche Münz-

«regale so gut wie verschwunden, die Münz-
«gesetzgebung geräth auf Abwege und in Ver-
«wirrung, oder die Münzstätten des Landes
«müssen stille stehen.»

Wären diese Consideranden bei den Reichsständen, welche successive das Conventionsmünzsystem angenommen haben, in angemessene Erwägung gekommen: so würde wohl auch von ihnen deren Richtigkeit anerkannt, und somit eine, nach Art der Schätzung des cursirenden eigenen Landesgelds vorzunehmende, Valvirung der fremden Geldsorten nirgends beliebt, vielmehr überall, in Ansehung derselben, so verfügt worden seyn, wie von dem fränkischen Kreis — obwohl, wegen der unterbliebenen Nachfolge anderer Stände, vergeblich — wenn schon, auch daselbst, man der fremden Geldsorten nicht entbehren zu können erachtete, am 3. Septb. 1754 beschlossen worden ist, verbis:

« diesemnächst ist

5) in Ansehung der unumgänglich vorzukehrenden Devalvation und Abwürdigung deren, mit dem diesseits beliebten und festgesetzten neuen conventionsmäſsigen Münzfuſs in ihrem wahren Gehalt nicht übereinkommenden theils fremden, und theils einheimischen, so Gold- als Silbersorten, und so weiters der Noth erforderlichen Auf- und Beibringung halber eines hinlänglichen Surrogati ferners davor gehalten und beschlossen worden, daſs an-

forderst dem fremden Stempel, oder denen im deutschen Reich roulirenden Gold- und Silbermünzen auswendiger Staaten kein Schlagschatz zuzulassen, sondern solcher bei der Abwürdigung abzubrechen . . . . sey.»

Bei Ausführung dieser Verfügung hätten sodann, mittelst Anwendung der in den schon allegirten *Aphorismen* etc. Seite 189 — 190 erwähnten und bildlich dargestellten Bezeichnung, die fremden Geldsorten noch während einiger Zeit, welche jedoch nach dem Anschein der Fortdauer des, als bestehend anerkannten, Bedürfnisses des innern Landesverkehrs zu bestimmen und auszusprechen gewesen seyn würde, dem Aufkommen des Conventionsmünzsystems unnachtheilig, können im Umlauf gelassen werden.

Es haben aber die zur Erörterung und Regulirung der Münzangelegenheiten berufen gewesene Diplomaten den vorgekommenen, und vorerwähntermaafsen unterstützt gewordenen, Antrag zur Tarifirung der fremden Geldsorten nicht gehörig begriffen, dessen Folgen nicht durchblickt, ja selbst die, in Ansehung der fremden Geldsorten, im 6. Absatz der Oesterreich-Baierischen Convention vom Jahr 1753 enthaltene Bestimmung

— wodurch zu Abhaltung der Verführung des Silbers vereinbaret worden: dafs jedoch *bei der Schätzung der ausländischen Gold-*

*sorten*, welchen der Umlauf ferner gestattet werden wolle, die beliebte Proportion von $14\frac{11}{71}$ Silber für 1 Gold, wodurch die feine

| | |
|---|---|
| Mark Gold für | 283 Gld. 5 Kr. $3\frac{47}{71}$ Pf. |
| angeschlagen ist, nicht beobachtet werden sollte, und in solchen fremden Goldsorten, die Mark feinen Golds um . . . . . | 3 » 5 » $3\frac{47}{71}$ » |
| niedriger anzunehmen, | |
| mithin nicht höher als zu | 280 Gld. — » — » |
| zu schätzen sey — | |

gänzlich übersehen; und darum ist um so weniger nach richtigen Grundsätzen verfahren und mithin nicht wie vorstehend angeführt worden, daſs es ohne Nachtheil hätte geschehen können, sondern davon ganz verschieden und abwegig, verfügt worden.

So wurde nämlich u. a. bei dem, in den J. 1760—1761 abgehaltenen, Augsburger Münzprobationstag, als in Umfrage gestellt worden war:

« Ob bei Valvirung der goldenen und silbernen
« Sorten die auswärtigen den einheimischen
« gleich zu halten, und ob ersteren wie letz-
« tern der Schlagschatz zu lassen oder abzu-
« brechen? »

*einmüthig* (!) beschlossen:

« *die* auswärtigen Gold und groben Silber-
« sorten *welchen* noch ferner der Curs zu
« gestatten, denen einheimischen durch-

« gehends gleich zu halten, und jenen *wie* die-
« sen, den Schlagschatz, jedoch in der Maafs zu
« lassen, dafs die Valvation auswärtiger Gelder
« nach den leichtesten, als welche dem Publico,
« da die schwehren allzeit ausgewogen wer-
« den, zur Last bleiben, geschehen solle. — »

In Folge dieses Beschlusses, wurde damals zu Augsburg u. a. der — mit Abbruch der Remedien an Schrot und Korn (m. s. deshalb die alleg. *Aphorismen* etc. Seite 40) zu 8 Stücken auf die rauhe köllner Mark, im Feingehalt von $14\frac{1}{2}$ Loth ausgemünzte — Laubthaler, unter Abrundung der, bei der Valvationsrechnung sich ergebenen, unzahlbaren Kreuzerbrüche,

a) in der Währung des 20 Guldenfufses, auf 2 Gulden 16 Kr. und
b) in der Währung des 24 Guldenfufses, auf 2 Gulden 43 Kr.

äufseren Werths gesetzt und also ist bei des Laubthalers Valvation, kein weiterer Mangel an dessen vollständig gesetzmäfsiger Beschaffenheit unterstellt worden, als derjenige, welcher dessen Ausmünzung mit Abzug der Remedien begründete.[4])

VALVATIONSRECHNUNG ad a).

Mit wieviel ist auszusprechen der äufsere Werth von 1 Laubthaler, da

| | |
|---|---|
| 8 Stück enthalten . . | $14\frac{1}{2}$ Loth fein Silber, und |
| 16 Loth fein Silber anzuschlagen sind für . . | 20 Gulden? |

Antwort: 2 Gulden $15\frac{15}{16}$ Kr.

VALVATIONSRECHNUNG ad b).

Mit wieviel ist auszusprechen der äufsere Werth von
1 Laubthaler, da
8 Stück enthalten . . $14\frac{1}{2}$ Loth fein Silber, und
16 Loth fein Silber anzuschlagen sind für . . 24 Gulden?

Antwort: 2 Gulden $43\frac{1}{8}$ Kr.

Durch die erwähnten, ohne Abbruch des Schlagschatzes geschehenen, Schätzungen des Laubthalers zu 2 Gulden 16 Kr. des 20 — und resp. 2 Gulden 43 Kr. des 24 Guldenfufses, ist *Frankreich* die Ausübung des Münzregals in *Deutschland*, mit einem Schlagschatz von resp. $1\frac{74}{100}$ und $1\frac{62}{100}$ Procent, oder im Durchschnitt genommen von $1\frac{68}{100}$ Procent, eingeräumt worden! wie solches die hier folgenden Berechnungen ausweisen.

ERSTE BEWEISRECHNUNG.

Wieviele Gulden des 20 Guldenfufses bekommen die französischen Münzstätten zurück, für jede Verwendung zum Silberankauf von
100 Gulden des 20 Guldenfufses; wenn sie, gemäfs dem so weiter unten bemerkt wird, wie die deutschen Münzstätten
$19\frac{2}{3}$ Gulden geben, für . 16 Loth fein Silber, u. aus
$14\frac{1}{2}$ L. f. Silber verfertigen 8 St. Laubthaler, wovon
1 St. auszubringen ist, für $2\frac{16}{60}$ Gulden?

Antwort: $101\frac{74}{100}$ Gulden.

ZWEITE BEWEISRECHNUNG.

ad modum der vorigen ersten.

| | | |
|---|---|---|
| | | 100 Gulden des 24 Guldenfuſses |
| $23\frac{3}{4}$ | . . . . . . . | 16 Loth |
| $14\frac{1}{2}$ | . . . . . . . | 8 Stück |
| 1 | . . . . . . . | $2\frac{43}{60}$ Gulden? |

Antwort: $101\frac{62}{100}$ Gulden.

DRITTE BEWEISRECHNUNG.

101, 74 und
101, 62 machen zusammen

203, 36 und diese dividirt durch 2, geben
101, 68 mithin im Durchschnitt $101\frac{68}{100}$ Gulden.

Diese, bei dem Augsburger Probationstag decretirte, Schätzung der fremden Geldsorten ohne Abbruch des Schlagschatzes, ist, durch den oben eingeschalteten vierten Absatz des Vereins der fünf Stände: *Mainz*, *Trier*, *Pfalz*, *Darmstadt* und *Frankfurt*, vom Jahr 1765, angenommen worden und darnach wurden auch bei diesen die Laubthaler auf den äusseren Werth von 2 Gulden 16 Kr. des 20 Guldenfuſses und später auf jenen von 2 Gulden 43 Kr. des 24 Guldenfuſses gesetzt.

Dadurch ward *Frankreich* in ein eigentliches deutsches *Majestäts*- und *Hoheitsrecht*, von deutschen Reichsständen (welche doch, zur Abscheidung unter sich, Hoheitszeichen errichteten und dieselbigen, mit gröſsester Sorgfalt, intact zu erhalten suchten), in *Deutschland*

wirklich immittirt nicht nur, sondern auch *Frankreich* für dieses Hoheitsrechts Ausübung, in der That mehr Vortheil eingeräumt, als den eigenen deutschen Ständen, da diesen zwar

(Man setze hiermit die Erwägung dessen in Verbindung, was weiter unten zu dem neunten und eilften Absatz des Vereins vom Jahr 1765, auseinandergesetzt wird)

durch die Convention ein von jenem, dem französischen Geld eingeräumten, soviel wie um nichts verschiedener, Schlagschatz von $1\frac{69}{100}$ Procent zugestanden worden ist, dabei aber ihnen auferlegt werden mufste und auferlegt ward, mit diesem Schlagschatz nicht lediglich bei Emittirung von ganzen Thalern, sondern auch in Anbetracht des bei deren Verfertigung erübrigenden Nutzens, bei dem nach einem bestimmten Quantitäts-Verhältnifs zu bewerkstelligenden, mit einem gröfseren Kostenaufwand verknüpften Ausmünzungen der kleinern Geldgattungen sich gnügen zu lassen, während Frankreich die Kosten seiner Laubthalerausmünzungen — man kann dieses mit Gewifsheit unterstellen — mit der Hälfte des Schlagschatzes von $1\frac{68}{100}$ Procent zu bestreiten vermochte, und die andere Hälfte für Deutschland nicht zu verwenden hatte!

*Frankreich* hat diese ihm von *Deutschland* gewordene grofse und weitgreifende Begünstigung und Ehrenbezeugung nicht erwiedert.

Es hat weislich und klug

— Aphorismen etc. Seite 160 u. f. —

die *deutschen* Münzen niemals als Geld, sondern jederzeit nur als Tiegelgut, und mithin nur zum Einschmelzen, angenommen, was an sich schon sehr natürlich die Laubthaler von darum, weil gegentheilig diese in *Deutschland* und in *Frankreich* als geschätztes Geld cursirten, *über* das deutsche Geld erhob, mithin die Besitzer von Silber geneigter machte, dasselbe zur Ausmünzung von Laubthalern als zur Verfertigung deutscher Geldsorten zu verwenden.

Es ist also auch durch die Admittirung der Laubthaler bei der circulirenden deutschen Geldmasse der Alimentation der deutschen Münzstätten auffallend in den Weg getreten worden und zwar zu einer Zeit, wo gegentheilig zur Consolidirung des Conventionsmünzsystems es erforderlich war, alles zu verfügen, was die Alimentation der deutschen Münzstätten befördern konnte!

Die Ablenkung des Silbers von den deutschen Münzstätten, welche durch die erwähnte Beibehaltung der Laubthaler bei der circulirenden Geldmasse gesetzlich herbeigeführt worden war, wurde aber durch das nun weiter hier in Anregung zu bringende noch mehr begründet.

Von früherer Zeit her hatten die Laubthaler unter der irrigen Voraussetzung,

— m. s. deswegen die *Aphorismen* etc. S. 45 §. 7 —

dafs das Remedium am Schrot zwar, nicht aber dasjenige am Korn dabei abgebrochen sey, zu $2\frac{3}{4}$ Gulden des 24 Guldenfufses den Umlauf errungen, in Folge der

RECHNUNG.

| | |
|---|---|
| Wieviel Gulden ist werth . . . | 1 Laubthaler, da |
| 1 Laubthaler bei Abbruch des Remediums am Schrot (zufolge Seite 42 der *Aphorismen* etc. u. das. §. 3) wiegt . . . . | 2 Loth köllnisch u. |
| 16 Loth ausmachen . . . . | 1 köllner M. rauh, welche |
| 1 köllner Mark Laubthalersilber, wenn dabei das Remedium am Korn nicht abgebrochen ist (zufolge Seite 40 der *Aphorismen* etc. und daselbst sub b) enthält . . . | $14\frac{2}{3}$ Loth fein Silber, deren |
| 16 anzuschlagen sind für . . | 24 Gulden? |

Antwort: $2\frac{3}{4}$ Gulden.

Und dieser einmal gewohnte und hergebrachte, auch vorlängst durch öffentliche Edikte eingeführte, äufsere Werth von 2 Gulden 45 Kr. des 24 – also 2 Gulden $17\frac{1}{2}$ Kr. des 20 Gulden-

fuſses, ist den Laubthalern (m. s. d. *Aphorismen* etc. Seite 162 — 163) auch geblieben, als sie, auf dem angeführten Augsburger Probationstag und später dahier, für fernerhin circulirendes Geld angenommen und dabei auf resp. 2 Gulden 16 Kr. des 20 – und 2 Gulden 43 Kr. des 24 Guldenfuſses valvirt worden waren. Bei solchem äusseren Werth des Laubthalers zu $2\frac{3}{4}$ Gulden wurde aber der vorangeführte, *Frankreich* in *Deutschland* zur Ungebühr gesetzlich gestattete, Schlagschatz von $1\frac{68}{100}$ Procent um $1\frac{18}{100}$ Procent factisch gesteigert, und mithin auf $2\frac{86}{100}$ Procent erhoben, wie solches ausweiset die

RECHNUNG.

Wieviele Gulden des 24 Guldenfuſses bekommen die französischen Münzstätten zurück, für jede Verwendung zum Silberankauf von

100 Gld. des 24 fl. Fuſses, wenn sie, wie die deutschen Münzstätten,

$23\frac{3}{5}$ dieser Gld. geben für 16 Loth fein Silber u., bei Abkürzung der Remedien an Schrot u. Korn (m. s. die *Aphorismen* etc. S. 40 bei Lit. b und S. 42 §. 3) aus

$14\frac{1}{2}$ L. f. Silber verfertigen 8 St. Laubth., wovon

1 St. auszubringen ist für $2\frac{3}{4}$ Gld. des 24 fl. Fuſses?

Antwort: $102\frac{86}{100}$ Gulden.

*Frankreich* konnte also schon damals für das Silber weit über ein Procent mehr geben, als die deutschen Münzstätten; und wo es nicht soviel mehr dafür gab, da gewann dasselbe soviel mehr an seinen, für *Deutschland* unternommenen, Laubthalerausmünzungen.

Es ist damit, für *Deutschland*, auch noch weit ärger geworden. *Frankreich* hat sehr bald angefangen unter $14\frac{1}{2}$ Loth fein, seine Laubthaler auszumünzen (m. s. die *Aphorismen* etc. Seite 40 — 41) und als es mit dieser Ausmünzungsverschlechterung soweit gekommen war, daſs es den Gehalt seiner Laubthaler bis auf 14 Loth 6 Grän, das ist $14\frac{1}{3}$ Loth fein, heruntergebracht hatte, da erhob es von *Deutschland* einen Schlagschatz von mehr als 4 Procent!

### BERECHNUNG DIESER ANGABE.

**Wieviele Gulden des 24 Guldenfuſses bekommen die französischen Münzstätten zurück für jede Verwendung zum Silberankauf von**

| | |
|---|---|
| | **100 Gld. des 24 fl. Fuſses, wenn sie, wie die deutschen Münzstätten,** |
| **$23\frac{3}{5}$ dieser Gld. geben für** | **16 Loth f. Silber u. alsdann aus** |
| **$14\frac{1}{3}$ L. f. Silber verfertigen** | **8 St. Laubth., wovon sie jedes** |
| **1 Stück ausbringen für .** | **$2\frac{3}{4}$ Gld. des 24 fl. Fuſses?** |

**Antwort: $104\frac{6}{100}$ Gulden.**

So ist *Deutschland* dadurch, dafs *Frankreich* durch die, mit Kreisschlüssen und Ständevereinen resp. beliebt und vereinbaret gewordene, Tarifirung seiner Laubthaler die Ausübung des Münzregals in *Deutschland* eingeräumt ward, gegen *Frankreich* wahrhaft *münztributpflichtig* geworden; so verwandelte sich die *Frankreich* zugestandene Concurrenz bei dem deutschen Münzwesen, in eine *Münz-Oberherrschaft.* Es ist leicht begreiflich, dafs bei dem deducirten Verhältnifs alle hochhaltige Silbergattungen und zwar das Silber welches *Deutschland* selbst producirte davon nicht ausgenommen, weit eher als in die deutschen Münzstätten zu gelangen, nach *Frankreich* wanderte, um den gesteigerten französischen Stempel sich aufdrücken zu lassen und hernach — bei in *Deutschland* zu leistenden Zahlungen — unter dem gesteigerten französischen Gepräge, als Geld zu functioniren. Nicht minder ist begreiflich, dafs durch jenen aufserordentlich hohen Schlagschatz, welcher für die französischen Laubthaler in *Deutschland* begründet ward, *Frankreich* recht eigentlich für die spanischen Piaster ein *Stapel-Land* geworden, indem Piastersilber, womit *Frankreich* seine Münzstätten alimentirt, nur selten nach *Deutschland* gekommen, ohne vorher in *Frankreich* in Laubthaler verwandelt worden

zu seyn und somit *Frankreich* den ihm, in *Deutschland*, eingeräumten Schlagschatz eingetragen zu haben. Es ist ferner begreiflich, daſs bei solchem, *Frankreich* für seine Laubthaler in *Deutschland* eingeräumten Schlagschatz in der Regel, und die Gelegenheiten wo jeweilige Handlungsconjuncturen eine augenblickliche Ausnahme begründeten abgerechnet, nur diejenigen deutschen Münzstände, welche eigene Bergwerke hatten, ohne Schaden zu münzen im Stande gewesen sind, und daſs diese, wie namentlich Oesterreich und Sachsen, weil auch sie ihr Silber mit mehr Vortheil an *Frankreich*, oder dessen Silberlieferanten, gegen Laubthaler verkaufen als conventionsmäſsig dasselbe vermünzen konnten, ein patriotisches Opfer brachten, indem sie conventionsmäſsige Ausmünzungen unternahmen, wo im übrigen in diesem Verhältniſs, für nicht mit Bergwerken versehene Reichsstände eine verstärkte Provocation zu unconventionsmäſsigen Ausmünzungen lag, welche sodann um desto leichter Nachahmung fanden; da es nie an Staatsbeamten fehlte, welche, wie von *Klotzsch* in seinem Versuch einer Chursächsischen Münzgeschichte Th. 2 Seite 817 beschrieben vorliegt, bestrickt gewesen und denen dadurch die Grundsätze entrückt geblieben, wodurch motivirt in den hannöverischen gelehr-

ten Anzeigen vom Jahr 1754 (Stück 55 Seite 761 u. f.), die Frage:

«Ob es rathsam sey, im Ausprägen ge-
«ringhaltiger Münzen den Nachbarn nach-
«zugehen, und um eine Gleichheit mit den-
«selben zu erreichen, den gewohnten bes-
«sern Münzfuſs zu verlassen?»

durchaus stringent *verneinend* beantwortet ist [5]).

Die Laubthaler haben auch zum Aufkommen des Kronengelds die Veranlassung gegeben,

— *Aphorismen* etc. Seite 176 u. f. —

und durch das Aufkommen des Kronengelds, ist der anjetzt vorwaltende Münzwirrwar erzeugt worden, welcher also, zufolge der obigen II. Abhandlung Seite 73 hiervor, den Concipienten des §. 5 des IX. Artikels der Wahlcapitulation Kaiser *Carl's* des VII. zugeschrieben werden muſs!

---

## *FÜNFTER ABSATZ*
des Vereins vom Jahr 1765.

**Alte nicht conventionsmäſsig verprägte kleine Münzen vom Kopfstück anzufangen, bis auf die Kreuzer und Hellerstück sowohl als alle über 24 fl. auf die feine Mark Silbers vermünzte oder zu 24 fl. auch darunter auf die feine Mark zwar verprägte unter dem nämlichen Stempel und Gepräg aber von unterschiedenem Gehalt erfundene harte Sorten sollen gänzlich verrufen und auſser Cours gesetzt seyn.**

## *SECHSTER ABSATZ*
### des Vereins vom Jahr 1765.

Von nun an sollen an Conventions-Münzen von jedem Theil pro prima Executione Achtzig tausend Gulden, in denen folgenden drey Jahren aber Zehentausend Mark Silbers jährlich verpräget, sofort keine andere Münzgattungen als Thaler zu 10 Stück auf die feine Mark, Guldiner zu 20 Stück auf die feine Mark, halbe Guldiner zu 40 Stück auf die feine Mark, sogenannte Kopfstück oder 20kr. Stück zu 60 Stück auf die feine Mark, halbe detto, oder 10kr. Stück zu 120 Stück auf die feine Mark, dann 5kr. Stück zu 240 Stück auf die feine Mark nach dem Oesterreich-Baierischen Conventions- oder 20 fl. Fufs vermünzet und auf dem Stempel die Anzahl derer auf die feine Mark gehenden Stücken bemerket werden, *alle übrige zeithero üblich gewesene Münz-Gattungen aber* nach Maasgab beyder vorhergehenden §phen *gänzlich abgeschaft, und derselben Cours sowohl, als weitere Verprägung untersagt seyn,* jedoch solle der Churfürstl. Trierischen Münzstatt die fortwührige Vermünzung derer sogenannten Petermännger dergestalt freigelassen bleiben, dafs solche als eine daselbst übliche und nicht wohl entbehrliche Land-Münz lediglich allein in denen Chur-Trierischen Landen den Cours haben, mithin aufser solchen dieselbige in keinerley Weg ausgeblich seyn, sondern vielmehr von denen übrigen hohen und löblichen Herren Paciscenten per Patentes publicas auf denen Gränzen und allenthalben dorthin zurückgewiesen werden sollen, wohingegen auch Chur-Trier die Oberländische mit seinen

Petermänngern in ohngleichem Verhalt stehende Kreuzer Schied-Münzen zurück zu weisen, ohnbenommen bleibt.

---

## *ANFANG DES SIEBENTEN ABSATZES*
## des Vereins vom Jahr 1765.

Vorerwähnte Münz-Gattungen sollen anderst nicht, als in nachstehendem Feingehalt verprägt werden, und zwar, die Species-Thaler, Guldiner und halbe Guldiner zu 13 Loth 6 Grän fein Halt, die Kopfstück oder 20kr. Stück zu 9 Loth 6 Grän fein Halt, die halben detto oder 10kr. Stück zu 8 Loth fein Halt, und endlich die 5kr. Stück zu 7 Loth fein Halt.

## BEMERKUNGEN
## zu dem vorstehenden Inhalt des fünften und sechsten Absatzes des Ständevereins vom Jahr 1765 sowohl, als zu jenem des beigefügten Anfangs des siebenten Absatzes desselben Vereins.

Die Oesterreich–Baierische Münzconvention vom 21. Sept. 1753 läſst zwar auch Groschen, zu 20 Gulden aus der feinen Mark ausgemünzt, zu; die Erwägung der groſsen Schwierigkeiten, welche der Ausführung dieser Bestimmung entgegen stehen, muſste sie aber aus dem vorliegenden Ständeverein entfernt halten, um nicht Veranlassung zu Unregelmäſsigkeiten zu geben.

Durch die hier, und in dem weiter fol–

genden achten Absatz des Vereins vom Jahr 1765, enunciirten Bestimmungen ist die pünktlichste Ausmünzung der Geldsorten vorgeschrieben, wie nachstehende Tabelle zeigt:

| Geldgattungen. | Auf die rauhe Mark | Im Gehalt von | | Mithin aus der feinen Mark. |
|---|---|---|---|---|
| | Stück. | Loth | Gr. | Stück. |
| Conventionsthaler ....... | $8\frac{1}{3}$ | 13 | 6 | 10 |
| Halbe Conventionsthaler oder Gulden des 20 Guldenfuſses | $16\frac{2}{3}$ | 13 | 6 | 20 |
| Viertel Conventionsthaler od. halbe Gld. d. 20 Guldenfuſses | $33\frac{1}{3}$ | 13 | 6 | 40 |
| Kopfstücke oder 20 Kreuzerstücke des 20 Guldenfuſses . | 35 | 9 | 6 | 60 |
| Halbe dergl. oder 10 Kreuzerstücke des 20 Guldenfuſses | 60 | 8 | — | 120 |
| Viertel dergl. oder 5 Kreuzerstücke des 20 Guldenfuſses | 105 | 7 | — | 240 |

Durch diese Schrot- und Kornbestimmungen ist, in Verbindung mit der im dritten Absatz des Vereins gegebenen Vorschrift der Ausbringung der feinen Mark Silber zu 20 Gulden, alles ausgedrückt worden, was dazu gehört eine Münze zu cursfähigem gutem Gelde zu qualificiren, als wozu blose Schrot- und Kornvorschriften nicht genügen.

Gesetzmäſsig ausgemünzte Conventionsthaler

sind von gutem *Korn* und *Schrot*; und gesetzmäſsig ausgemünzte Brabanterthaler, deren schon $7\frac{11}{12}$ Stück eine köllner Mark wiegen welche 13 Loth 17 Grän fein Silber enthält, sind nicht nur ebenfalls von gutem *Korn* und *Schrot*, sondern von besserem *Korn* und *Schrot* als gesetzmäſsige Conventionsthaler, und *dennoch* sind die gesetzmäſsigen Brabanterthaler ein, über 2 Procent, schlechteres Geld als Conventionsthaler bei dem äussern Werth dieser, zu 2 Gulden 24 Kr., und demjenigen des Brabanterthalers, zu 2 Gulden 42 Kr. Es ist mithin durch eine blose *Schrot*- und *Korn*-Angabe, cursfähiges gutes Geld zu bezeichnen, unmöglich. Daher hat auch *Jaster*, J. U. Dr. und des vormaligen kurrheinischen Kreises gewesener Rath und General-Münzwaradein, in seinen im Jahr 1751 herausgegebenen Münz- und Wechselanmerkungen, sich also ausgedrückt:

> «Gutes Geld hat dreyfache Eigenschafften «und bestehet erstlich in Materia publicé «electa, zweytens in aestimatione propor-«tionali electae materiae und drittens in «pondere quod in bonitate in et extrinseca «consistit.»

Das heiſst:

> dazu daſs eine Münze *gut*, das ist, *gerecht* sey, gehören drei Stücke, nämlich:
> 1) daſs das dazu verwendete Metall den durch

das Münzgesetz vorgeschriebenen Feingehalt, das *gesetzliche Korn* habe; und

2) daſs die Münze, das Geldstück, das Gewicht, das ist das *Schrot*, habe, *welches durch das Gesetz vorgeschrieben ist* nicht nur, sondern

3) daſs auch dasselbe Geldstück nicht anders als für den Belauf tarifirt sey, auf welchen dessen Inhalt an feinem edlen Metall sich berechnet bei dem, *durch das Münzgesetz vorgeschriebenen, Anschlag der feinen Mark.*

(*Hirsch's* Münzarchiv Th. 3. Seite 288.)

Dieses ist, gewisser Wahrnahme wegen, anhero bemerkt indem übrigens, zu den zunächst vorstehenden Vereinsstellen, annoch das Nachfolgende angefügt wird:

Es ist ein höchst wichtiger und streng zu beobachtender *münzlegislativer Grundsatz, nicht mehr Geldsorten einzuführen, als zu einer bequemen Auseinandersetzung im Verkehr erfordert werden,* und dieser Grundsatz ist bei den vorliegenden Bestimmungen richtig in Anwendung gebracht worden (m. s. auch deshalb die *Aphorismen* etc. Seite 73 in der daselbstigen Note Ziffer 2).

Für ein vorzügliches Münzsystem kann nur dasjenige erklärt werden, welches Geldstücke liefert *wobei Jedermann, ohne sonderliche Nebenrechnungen und Bemühung, die Quantität edlen Metalls ersehen kann, welche damit gegeben*

*und empfangen wird.* Dafs in Ansehung dessen dem auf die Oesterreich-Baierische Münzconvention vom Jahr 1753 und auf die Beschlüsse des Augsburger Probationstags von 1760 u. 1761 gegründeten, Ständeverein vom Jahr 1765, von welchem hier gehandelt wird, vor allen je bestandenen Münzsystemen der Vorzug gebührt und damit auch, dem Punkt einer, den Münzsystemen zu gebenden, *zweckgemäfsen* Decimaleinrichtung weit besser entsprochen ist, als durch das neueste französische Münzsystem vom Jahr 1803 (*Aphorismen* etc. Seite 193 u. f.); solches fällt in die Augen und ist übrigens sehr gründlich entwickelt in den Nummern 299 — 301 der Hallischen allgem. Literaturzeitung vom Jahr 1817.

Der Hauptbeweggrund wodurch die Stifter des Conventionsmünzsystems sich bestimmt fanden, die Verfertigung der ganzen, halben und viertel Kopfstücke aus andern Silbergattungen zu verordnen, als der $13\frac{1}{3}$ löthigen, welche sie für die ganzen, halben und viertel Conventionsthaler angenommen haben, bestehet in Folgendem.

Es würde allerdings, in manchem Betracht, besser gewesen seyn, aus der für die ganzen, halben und viertel Thaler bestimmten $13\frac{1}{3}$ löthigen Silbergattung, auch die Ausmünzung der

übrigen Conventionssorten zu verordnen; es waren aber, wie auch jetzt, zur Zeit in welcher das Conventionsmünzsystem zur Ausführung zu bringen gewesen, mancherlei Geldgattungen im Umlauf, durch deren Einschmelzung und Vermischung die resp. $9\frac{1}{3}$ – 8 – und 7löthige Silbergattungen, welche die Stifter der Convention für die ganzen, halben und viertel Kopfstücke bestimmt haben, schnell erzielet werden konnten. Hätten sie, statt der $9\frac{1}{3}$ – 8 – und 7löthigen Silbergattungen, die $13\frac{1}{3}$löthige Silbergattung dafür bestimmt: so würden dadurch bei dem, des Zwecks seiner Umwandlung in Conventionsgeld wegen, zur Einschmelzung zu bringen gewesenen Geld, Kupfer-Abtreibungs-Operationen nothwendig geworden seyn, welche bei den gegebenen angeführten andern Bestimmungen eintreten zu lassen nicht nöthig gewesen ist und durch deren Umgehung nicht nur Zeit- sondern auch bedeutender Kostenaufwand ersparet ward, was zur *schnellen* Ausführung des Conventionsmünzsystems sowohl, *als besonders zur Schonung des Publikums,* welches bei Münzcuren schon unvermeidliche Einbufsen zu leiden hat und also dabei um so mehr gegen solche Verluste, welche von ihm abgehalten werden können, billig zu schützen ist, nicht anders als wünschenswerth erscheinen konnte.

Zur Erwägung der Bedeutenheit der Kupfer-Abtreibungs-Operationen, welche nöthig geworden seyn würden, wenn zur Verfertigung der ganzen, halben und viertel Kopfstücke $13\frac{1}{3}$ löthiges Silber bestimmt, und nicht statt dessen, die aus den im Umlauf sich befundenen Geldgattungen leichtlich zu componiren gewesenen $9\frac{1}{3}$–, 8– und 7 löthigen Silbergattungen gewählt worden wären, können die hiernach, in den möglichst kleinsten ganzen Zahlen, ausgedrückten drei Bemerkungen dienen. —

*Erstens*, wenn die $9\frac{1}{3}$ löthige Silbergattung, durch Abtreibung, in die $13\frac{1}{3}$ löthige Silbergattung verwandelt werden soll: so müssen von jeden 25 Mark jener, in die Abtreibung kommen 18 Mark, damit diese von allem Kupferzusatz befreiet werden;

*Zweitens*, von der 8löthigen Silbergattung sind, zu derselben Verwandlung in die $13\frac{1}{3}$löthige Silbergattung, von jeden 5 Mark, welche man besitzt, in die Abtreibung zu geben 4 Mark; und

*Drittens*, soll die 7löthige Silbergattung in die $13\frac{1}{3}$löthige, durch Abtreibung umgeschaffen werden: so müssen von jeden 45 Mark derselben in die Abtreibung gegeben werden 38 Mark [6]).

Sonderlich also um die Abtreibungs-Operationen, soviel nur immer möglich, zu vermeiden, fanden die Stifter der Convention sich bewogen zur Verfertigung der ganzen, halben und viertel Kopfstücke geringere Silbergattungen zu bestimmen, als für die Ausmünzung der ganzen, halben und viertel Conventionsthaler. Sie haben sich dabei — wie aus dem was Seite 10 der *Aphorismen* etc. vom 10. Absatz der Oesterreich-Baierischen Convention angeführt worden, deutlich zu entnehmen ist — das nämliche gesagt, was, u. a. (Seite 102 ebendaselbst) bei der Discussion des neuesten französischen Münzgesetzes vom Jahr 1803, ausgesprochen wurde, in den Worten:

«D'ailleurs la valeur du cuivre qui entre dans «l'alliage, n'est point comptée ordinairement «dans la valeur de la monnaie, et si la mon-«naie contient *le poids d'argent fin proportionné* «*à la valeur qu'on veut donner à l'espèce*, il «importe fort peu que cet argent fin soit allié «de plus ou de moins de cuivre. Ainsi *tant* «*que le Gouvernement se fera un devoir de dé-*«*clarer authentiquement le titre de ses monnaies*, «*c'est-à-dire leur valeur intrinsèque*, les mon-«naies, quelle que soit la proportion de leur al-«liage, conserveront leur crédit, s'il n'y a aucun «soupçon sur la fidélité de leur fabrication.»

Da endlich bei den obigen *Schrot*- und *Korn*-Bestimmungen nirgends einiges Remedium

verordnet worden: so ist es in Ansehung dessen bei der durch den Reichsabschied vom Jahr 1570 ausgesprochenen Abschaffung aller Remedien verblieben. Von den Remedien ist übrigens ausführlich gehandelt in der III. Abhandlung, Seite 137 oben.

---

## *FORTSETZUNG DES SIEBENTEN ABSATZES*
### des Vereins vom Jahr 1765.

Gleichwie aber von einem und anderen deren hohen und löblichen Herrn Compaciscenten zu mehrerer Befestigung gegenwärtiger Münz-Verfassung und zu gänzlicher Verbannung deren verderblich aus der Vorlieb zu einer Münz-Gattung vor der anderen leichtlich entstehenden zu der Münz-Zerrüttung gemeiniglich den ersten Anlaſs gebenden Agiotirung und zu durchaus gleicher Bequemlichkeit des commercirenden Publici auf die Verprägung aller Münz-Gattungen bis auf die Fünfkreuzerstück inclusive unter einerley Legirung und Feinhalt der wohlbedächtliche Antrag geschehen, so wird, in Rücksicht deren des Endes vorgebrachten erheblichen Gründen, einem jeden derer Herrn Paciscenten frey und anheim gelassen, die Vermünzungsart unter einerley Feinhalt und Vermischung, wie oberwehnt, nicht nur nach Gefallen einfolgen zu mögen, sondern auch allerdings für heilsamlich angesehen und beschlossen, mehrerwähnte Vermünzungsart unter einerley Alliage in gemeinsamer Vorstellung Sr. Kaiserlichen Majestät

zu dem Ende allerunterthänigst anzuempfehlen, um solche beschaffenen Umständen nach in der Folge dem ganzen Reich annehmlich zu machen.

## BEMERKUNGEN.

Wenn ein solcher Vorschlag an den damaligen, in Sachen des Münzwesens gut berathen gewesenen, Kaiser befördert worden wäre: so würde er gewifslich dessen Beifall nicht erhalten haben, indem durch die Ausführung desselben das Conventionsmünzsystem, welches zu jener Zeit bereits eine grofse Ausbreitung errungen hatte, auf das Wesentlichste verändert und die Uebereinstimmung im deutschen Münzwesen, die Vereinigung *Deutschlands* zu einem und demselben Münzsystem, in so weit sie durch die Verbreitung des Conventionsmünzsystems bereits erzielet worden war, in neues Schwanken gebracht worden seyn würde. Die, in dem vorstehenden Auszug des Ständevereins vom J. 1765 ausgedrückte, Anheimgebung, wodurch den Compaciscenten frei gelassen ward, nach einseitiger Convenienz zur Verfertigung der ganzen, halben und viertel Kopfstücke, statt der $9\frac{1}{3}$–, 8– und 7löthigen Silbergattungen ein $13\frac{1}{3}$löthiges Silber zu verwenden, war ein Verstofs gegen die ersten Elemente der Münzlegislatur nicht nur, sondern auch gegen den, diesen entsprechend abgefafsten, weiter oben bereits abgehandelten, sechsten Absatz des

besagten Ständevereins, wodurch ausdrücklich festgesetzt worden, sämmtliche Conventions-sorten

«*anders nicht*»

als nach den Vorschriften der Oesterreich-Baierischen Convention zu verfertigen.

Zur *Annahme* eines Münzsystems genüget es keineswegs, daſs man die Mark feinen Metalls für den dadurch bestimmten Zählwerth ausmünzt; sondern es muſs damit auch das gesetzliche Schrot und Korn verbunden seyn (m. s. deshalb die, dem Anfang des siebenten Absatzes des Vereins beigeschriebenen Erfordernisse einer gerechten Münze), weil die Geldstücke sonst nicht Geldsorten solchen Münzsystems und also auch nicht geeigenschaftet seyn würden, mit und neben den eigenthümlichen Münzsorten desselben Münzsystems umzulaufen.

Wenn man erwägt, daſs bei Ausmünzung der feinen Mark Silber zu 20 Gulden

a) von ganzen Kopfstücken, aus $13\frac{1}{3}$löthigem Silber verfertigt, nur erst 10 Stück soviel wiegen würden, als 7 Stück, conventionsmäſsig, aus $9\frac{1}{3}$löthigem Silber verfertigte ganze Kopfstücke; sodann daſs

b) 5 Stück, aus $13\frac{1}{3}$löthigem Silber verfertigte halbe Kopfstücke das nämliche Gewicht haben müſsten, welches die Schwere von

3 Stück aus 8löthigem Silber verfertigten halben Kopfstücken ausmacht —; und endlich dafs

c) 40 Stück viertel Kopfstücke, aus $13\frac{1}{3}$löthigem Silber verfertigt, ebensoviel wiegen müfsten als 21 Stück, conventionsmäfsig aus 7löthigem Silber verfertigt:

so wird man schon genugsam die Verwirrung ermessen können, welche entstanden seyn würde, wenn $13\frac{1}{3}$löthige ganze, halbe und viertel Kopfstücke den nach den Vorschriften der Convention ausgemünzten an die Seite gesetzt worden wären nicht nur, sondern man wird auch einsehen, warum, nach gepflogener näherer Ueberlegung, solchem, in dem vorstehenden Schlufs des siebenten Absatzes des Vereins vom Jahr 1765 ausgedrückten, Vorbehalt, keine Folge gegeben ward und warum selbst von Seiten derer welche diesen Vorbehalt veranlafst haben die ganzen, halben und viertel Kopfstücke aus den durch die Convention dafür bestimmten $9\frac{1}{3}$, 8 und 7 löthigen Silbergattungen fortdauernd, niemals aber aus $13\frac{1}{3}$löthigem Silber, ausgemünzt worden sind.

---

## *ACHTER ABSATZ*
### des Vereins vom Jahr 1765.

***Sämmtliche*** **in Silber zu verprägende Münz-Sorten, vom Speciesthaler anzufangen bis auf die 5 Kreu-**

zerstück inclusive, *sollen ohne Ausnahm durch die Feile genau justirt, und mit der Waage Stück für Stück aufgezogen,* sämmtliche zeithero obgleich nach diesem 20 fl. Fuſs jedoch blos al marco verprägte und in obiger Maaſs nicht justirte Münz-Gattungen aber gänzlich verrufen und zum Tiegel verdammt werden.

## BEMERKUNGEN.

Das stückweise Justiren der Geldsorten ist zwar eine derjenigen Hauptarbeiten bei dem Münzwesen, welche die Kosten der Ausmünzungen zu vermehren sehr geeigenschaftet ist, da es in Ansehung dessen nicht nur auf die Geschicklichkeit und Aufmerksamkeit des Münzmeisters, bei Vollbringung der dem Justiren vorhergehenden Arbeiten, sondern auch gar sehr auf die Fertigkeit der Arbeiter ankommt, welchen dieses Geschäft aufgetragen wird, von diesen Arbeitern aber viele, sonderlich mit der nothwendigen Geschwindigkeit, die Feile gehörig zu führen, nur schwer lernen. Es ist jedoch solches stückweise Justiren mittelst der Feile, welches neuere Verfahrungsweisen, bei Vollbringung der ihm vorhergehenden Arbeiten, zwar erleichtert, nicht aber unnöthig gemacht haben, ein dringendes Erforderniſs zur Zustandebringung guter Ausmünzungen; daher solches auch —

m. s. Traité des monnoyes de leurs circonstances et dépendances etc. Par *Boizard*, Conseiller en la Cour des Monnoyes — Paris 1714. Traité des monnoyes et de la jurisdiction de la Cour des Monnoyes par *Abot de Bazinghen*, Conseiller Commissaire en la Cour des Monnoyes de Paris. Paris 1764. —

in Frankreich hergebracht ist und ferner u. a. nachdrücklichst empfohlen zu finden, in einem Promemoria des kaiserl. königl. Herrn Ministers *Baron von Ramschwang* ad conventum circuli Suevici, d. d. Ulm, den 20. Mai 1754 — abgedruckt in *Hirsch's* Münzarchiv Th. 6 Seite 414 u. f. woselbst u. a. vorkommt:

« lassen Ihro Kaiserl. Königl. Majestät aus
« Eifer und Liebe vor das gemeine Beste,
« dem Hoch- und Löbl. versammleten Craifs,
« unverhalten, wie dafs die accurate *Stück*
« vor *Stück* aufgezogene, und mit der Feile
« justificirte Stückelung *einmal ein solches*
« *Fundament seye*, ohne welches *keine* gute
« Münzordnung bestehen könne, massen,
« wenn auch nur die Groschen davon exim-
« mirt seyn sollten, mittelst deren schlechten
« Ausbringung, die höhere Silbermünzen
« wiederum aufgekaufft, *und das Publikum*
« *in die alte Verwirrung dadurch versenkt*
« *werden würde.* »

Der neunte Absatz des Vereins
vom Jahr 1765

sollte nun hier folgen; weil aber dessen Inhalt in genauer und unzertrennlicher Verbindung stehet mit dem eilften Absatz desselben Vereins und damit, von dessen Concipienten, hätte billig verschmolzen werden sollen: so wird dem neunten und dem eilften Absatz, Behufs ihrer demnächstigen gleichzeitigen Erörterung, anmit vorausgeschickt, der zehnte Absatz des Vereins vom Jahr 1765.

---

## *ZEHNTER ABSATZ*
des Vereins vom Jahr 1765.

Aufser denen vorerwähnten Münz-Gattungen sollen zur täglichen Scheidung des Handkaufs keine andere Schiede-Sorten, als Kreuzer, und zwar in Silber zu 4 Loth fein Halt auf die rauhe Cöllner Mark und zu 25 Gulden auf die feine Mark, dann 2 und 1 Pfennig-Stück zu 2 Loth 9 Grän auf die rauhe Cöllner Mark und zu 33 fl. 40 Kr. auf die Cöllner feine Mark zu vermünzen, mithin zwischen denen 5 Kr. Stück und denen 1 Kr. Stück keine weitere Schied-Sort zu schädlicher derenselben Vervielfachung einzuführen zugelassen seyn, und zwar dergestalten, dafs in deren hohen und löblichen Herren Paciscenten sämmtlichen Landen nur jene Kreuzer und Pfennig-Stück, welche von einem derer Herren Compaciscenten gangbarer Münz-Statt nach Masgab dieser Vereinigung ächt ausgemünzt worden, giebig und annehmlich, allen übrigen aus-

wärts dieser vereinigten Münz-Stätten verprägten oberwähnten Kreuzer und Pfennig aber der Cours in besagten sämmtlichen Landen gänzlich untersaget seyn soll; Jedoch nimmt man hieran Chur-Trierscher Seiten, in Verfolg dessen was oben ad Art. 6. bedungen worden, keinen Antheil.

## BEMERKUNGEN.

In der Oesterreich-Baierischen Münzconvention vom Jahr 1753, ist u. a. unter *Fünfzehentens*, ausgedrückt:

«und seynd . . . . . die Kreutzer, so zu fünf «und zwanzig Gulden auszumünzen seynd, «dann die zu drey und dreyſsig Gulden und «vierzig Kreutzer per feine Cölner-mark Sil«ber ausmünzende halbe Kreutzer und Pfen«ning, bey welchen als nur in alleinige eigene, «und nicht in des anderen Theils Lande, «Cours haben mögende particular kleine Land«schied-münzen es provisorie um so mehr ver«bleiben kan, als solche minderen Inconve«nienzien unterworfen seynd, als nicht derley «ganz Kupferne seyn wurden, und man übri«gens dahin beederseitig conveniret ist, daſs «solchen weiters, als in jedes eigenem Land, «kein Cours gebühret, auch in eigene Lande «nur zu dem kleinen alla Minuta Hand-kauf «und kleinen Aus- und einwechslungs-aus«gleichungen, keines Weegs aber in grösse«rem Commercio, noch Zahlungen zu ge«brauchen seyen; respectu solcher jedoch zu «des gemeinen Manns an der äussersten Gränz «kleinen hin- und wieder Handel- und Wan-

«dels-facilität, (ohne jedoch derowegen im «mindesten einige Erlaubnuſs oder Bekannt«machung zu publiciren) sondern nur tacitè «et connivendo hinc inde in denen nächst «und alleräusserst praecisè angränzenden «Dorfschaften die hinc inde alla Minuta Ver«ausgebung und Annahm besagter Schied«münzen (in solang daraus kein Ungemach «entstehen wird) gegen deme zuzulassen, daſs «solche von einem äusserist angränzenden «Dorf in kein anderes tiefer im Land, wie «wenig es immer seye, liegendes Dorf oder «Ort sub poena confiſcationis weiter herein «gebracht werden.»

Diese von Oesterreich und Baiern, beim Auskehren des in ihren Landen vorgewalteten Münzunraths — welchen vollständig auf einmal wegzuschaffen sie nicht zu unternehmen gut fanden — mit der gröſsesten Aengstlichkeit, und offenbar *nur interimistisch, ausgesprochene* Gehaltsbeschaffenheit der Kreuzer, halben Kreuzer und Pfennige, haben, unbegreiflicher Weise, die Negociatoren des Ständevereins vom Jahr 1765, in dessen vorstehend eingeschaltetem zehnten Absatz, *als definitive Regel* zur Ausmünzung der kleinsten Schiedemünzen flugs, unbedachtsam, angenommen! Sie haben kein Bedenken getragen dadurch einzuräumen, beim Ausmünzen der Kreuzer um 25 Procent, und beim Emittiren von 2 und 1 Pfennigstücke um 68⅓ Procent, die feine

Mark Silber höher auszubringen, als in den übrigen Geldsorten. Sie hatten vergessen, wie höchst gefährlich, nachtheilig und schädlich solche schlechte Scheidemünzen den Staaten werden (m. s. deshalb die Note Ziffer 4 Seite 75 u. f. der *Aphorismen* etc.). Sie hatten zu selbiger Zeit vergessen, dafs alles bis dahin in *Deutschland* erfahrne Münzübel zu grofsem Theil, durch die Fabrication solcher, gegen den Hauptsilbermünzfufs so äufserst schlechten Scheidemünzgattungen entstanden ist. Dieses Uebersehen stellet sich um so auffallender heraus, da doch die nämlichen Männer welche es verschuldeten, sehr weislich, selbst gegen diejenige Steigerung des Münzfufses gesetzlich verfügten, welche zu erfolgen pflegt, wenn die Geldsorten nicht *Stück* vor *Stück* justiret werden (m. s. oben die Bemerkungen zum achten Absatz des Vereins), und die dann doch nur ein oder wenige Procente betragen kann.

Uebrigens ist anhero zu bemerken, dafs die Ausmünzung von 2 und 1 Pfennige niemals aufgekommen ist.

---

## *NEUNTER ABSATZ*
### des Vereins vom Jahr 1765.

**Für alle Münz-Gattungen und derenselben Verprägung immittels solle mehreres nicht an Münzen-Lohn als 20 Kr. pr. Cöllner Mark fein denen Münz-**

Stätten passirt werden, so daſs für den Schlag-Schatz bei denen kleineren Münzsorten bis auf die 5 Kr. Stück inclusive mehreres nicht als bey den harten Sorten in Anschlag gebracht werden mag.

---

## EILFTER ABSATZ
### des Vereins vom Jahr 1765.

Von einem jeden Münzwerk [7]) solle mehr nicht, als der achte Theil in kleineren Sorten von dem 20 Kr. Stück anzufangen, bis auf die 5 Kr. Stück inclusive vermünzet, sieben Achtel sofort jedesmahlen in harten Silber-Sorten als Species-Thaler, Gulldiner und halben detto ohnabbrüchig verpräget, das zu vermünzende eine Achtel kleinerer Sorte aber dergestalten eingetheilet werden, daſs ein Drittel davon oder respective ein 24tel der Total-Summe des ganzen Münzwerks in Kopfstück ein Drittel respective oder 24tel dessen in halben detto und eben soviel in 5 Kr. Stück auszumünzen ist. An Kreuzer-Stück dahingegen solle ein mehreres nicht als auf jedes Münz-Werk nur eines vom Hundert, mithin der hundertste Theil einer jeden zu vermünzenden Total-Summe verpräget, an Hellern aber der zehende Theil dessen, was an Kreuzern verpräget wird, und mehreres nicht allemahl vermünzet werden, also zwar, daſs alsdann, wann ein hinlänglicher Vorrath dieser Kreuzer- und Heller-Stück auf mehrere Jahre in dem Publico wahrgenommen wird, mit fernerer Vermünzung derenselben auf eine zeitlang an sich gehalten, bey wahrnehmenden etwaigem Abgang und Mangel solcher

geringster Schied-Sorten aber zu einer mehreren derselben Vermünzung sich gemeinschaftlich verstandenen und des Endes unter denen hohen und löblichen Herren Paciscenten von einer Zeit zur andern getreuliche Communication gepflogen werden solle. Gleichwie dann in Verfolg dessen, und in der besondern Rücksicht deren aufser Cours zu setzenden, und in den Tiegel zu bringenden zeithero vermünzten NB. ohnjustirten 5 Kr. Stück zu ergiebiger Darstellung eines desfalfsigen Surrogati paciscirende hohe und löbl. Stände sich fernerweit dahin einverstanden, dafs für diesmal bey denen erstern zu vermünzenden Werken nach Erheischung der allgemeinen Nothdurft, mithin für die übrige und künftige Zeiten gegenwärtig getroffener Vereinigung allerdings ohnabbrüchig an Platz des oberwehnten einen 24tel ein ganzes Achtel in justirten 5 Kr. Stück vermünzet, dahingegen auf eben so lang mit Vermünzung deren ohnehin in hinlänglicher Anzahl vorräthigen justirten 20 und 10 Kr. Stück an sich gehalten, und so auch in nöthiger Proportion in Ansicht deren 1 Kr. Stück hinreichige Vorsehung getroffen werden solle; damit auch die zeithero ohne Justirung vermünzte 5 Kr. Stück von denen künftig zu verprägenden justirten 5 Kr. Stück männiglich sogleich bey erster Ansicht kantbahr seyn mögten, so solle künftig auf diese Münz-Sorte das Wappen der Zug oder die Aufschrift mit jedesmaliger Bemerkung deren Worten: justirt 240 *auf die feine Mark* auf beiden Seiten in einem quarré oder sogenannten Stutzweck eingeschlossen und ausgedruckt, denen Kreutzern aber die Jahrzahl und

das Wappen deutlich und getreulich aufgetragen werden.

BEMERKUNGEN.

Der, vorliegend *Münzlohn* genannte, *Schlagschatz*, zerfällt in zwei Theile, nämlich in:

a) die wirklichen Münzkosten und

b) einigen Ueberschufs über diese Kosten.

Die Regel will, dafs der hier zuletzt erwähnte Bestandtheil des Schlagschatzes sich höher nicht herausstelle, als erfordert wird den zuerst erwähnten zu sichern; *denn die Münzgerechtigkeit ist keine Mercantzey* (Reichsabschied v. J. 1570 §. 132, bei *Hirsch* im Münzarchiv Th. 2 Seite 71). Und

« dieweil die Münz nicht dazu, dafs sie
« materia negotiationis seyn soll, sondern
« allein in eum finem erfunden ist, dafs sie
« medium et mensura commerciorum sey »

(Probations-Abschied dreier Kreise in *Hirsch's* Münzarchiv Th. 2 Seite 340):

so ist auch die Münze nicht nur keineswegs bestimmt, gleich einem Fabricat, jederzeit Profit abzuwerfen, sondern es ist vielmehr der Münzgerechtigkeit Ausübung jeweilen mit Beschwerden verbunden, welche aber *intuitu salutis vel securitatis publicae* getragen werden müssen: Lucrum autem ex Regali juris monetae, minime captandum esse, erinneren gemeinschaftlich

*Klock*, de aerario lib. 2 Cap. 84.

*Carpzow*, in leg. reg. germ. Cap. 8 Sect. 7 N° 23.

*Limn.* ad Capitulat. *Caroli V.* Art. 27.

Daher ist auch den vormaligen Reichsständen das Verpachten ihrer Münzstätten untersagt gewesen bei Verlust des Münzregals, und findet man von jeher gegen die Münzverpachtungen in allen Sprachen nachdrücklichst geschrieben, videatur *Knipschild* de jure et privil. Civitat. L. 2 Cap. 21 wo es heifst:

« Ejusmodi conductores et emtores, maxime « si privati sint, quò melius mercedem sol- « vere valeant, atque ipsi etiam citius dites- « cant, in adulterandà monetà, nihil non « fraudis excogitant et praetermittunt, quo- « tidiè magis ac magis de pondere et puri- « tate aliquid detrahunt, numismata non « modo vulgaria, sed etiam Imperatoria, « legum prohibitione non obstante, recudunt, « et in deterius convertunt, atque ita mun- « dum vilissima corruptissimaque mòneta « replent, et rem nummariam hominum so- « cietati utilissimam, in gravissimam et rei- « publicae intolerabilem fraudem convertunt.

— Die Berechnung des zur Vollbringung der Ausmünzungen *nothwendigen* Kostenaufwands kann aber, mit Zuverläfsigkeit, nur aufgestellt

werden von, in den Handarbeiten des Münzwesens, erfahrnen Personen, wofür, in der Regel, die Münzmeister anzusehen sind, daher schon oft bei diesen eine über die Ausmünzungskosten verlangte Auskunft gesucht ward. Der Münzmeister individuelles Interesse leitet sie aber, sehr natürlich, dahin, grade über diesen Punkt ihre Vorgesetzten und deren Obern, soviel nur immer möglich, zu verwirren und unaufgeklärt und im Dunkel zu halten; denn es haben die Münzmeister entweder die Kosten der Ausmünzungen zu *verrechnen* oder es wird mit ihnen, den vormaligen Reichsgesetzen —

«Solle keiner seine Münzgerechtigkeit oder «Münzstadt verkauffen, verleihen, verpfän«den, oder verlegen lassen, vielweniger mit «dem Münzmeister wegen Theilung des Ge«winns, dem Reichsabschied de A° 1594. §. 103. «und dem Reichsschlufs vom Jahr 1667 §. 5 «ad Punctum 2 et 7 zuwider, einigen Pact «treffen, und alle Pacta de quota lucri ohne «Unterschied gänzlich verbotten, und mehr «nicht als dem Münzmeister eine gebührende «Besoldung, aber nicht per modum quotae zu «bestimmen erlaubt, auch der Verkäuffer, «Verleiher, Verpfänder, oder der, so eine «quotam des Gewinns versprochen, oder das «Münzen verlegen lässet, seiner Münzfreyheit «verlustiget, und noch dazu der Kauf- oder «Pfandschilling, oder was er mittels solchen

«verbottenen Contract an sich gebracht, ver-
«fallen seyn u. hierinn mit fiscalischen-Pro-
«cessen» u. s. w.

Kaiserl. Edict vom 13. Aug. 1759 in *Hirsch's* Münzarchiv Th. 8. Seite 118 u. f. —

nicht entsprechend, dieser Kosten wegen, aversionaliter abgefunden durch Vereinbarung eines, dieselbige zusammenbegreifenden, Münzlohns. Von ihnen, den Münzmeistern, zu fordern, dafs sie, zur Aufklärung der Staatsbehörden, diesen die möglichste Oeconomie bei dem Ausmünzungswesen darstellen und begreiflich machen sollen, dieses heifst also auf den ersten Fall, wo nämlich die Münzmeister als verrechnende Diener agiren, ebensoviel, als *von ihnen* die Angabe der Mittel verlangen, *sie*, in solcher Eigenschaft, aufs äufserste zu controliren; und auf den zweiten Fall, wo nämlich mit ihnen, den Münzmeistern, der Ausmünzungskosten wegen aversionaliter von Staatsbehörden sich abgefunden werden will, da stellt sich ein an Münzmeister zu richtendes Gesinnen der Ertheilung von Aufschlüssen, über die Art in welcher die Ausmünzungen mit dem wenigst möglichsten Kostenaufwand vollbracht werden können, eben so vergeblich, und in Ansehung des Befragten dabei versirenden Interesses, unangemessen heraus, als offenbar vergeblich und unangemessen es seyn würde, wenn man

irgend einen andern Künstler zu Rathe ziehen wollte darüber: wie die von ihm verfertigten Kunstwerke zu bezahlen seyen, wenn ihm, dem Verfertiger und Verkäufer derselben, nicht mehr dafür gegeben werden sollte, als die von ihm, deren Zustandebringung wegen, gemacht gewordenen Auslagen betragen!

Dieser Klippe der Befragung durch Privat-Interesse bestrickter, und von daher incompetenter, Männer, über diesen Gegenstand sowohl als über andere technische Dinge des Münzwesens, hat man zwar in *Deutschland*, schon von den ältesten Zeiten gemeinsamer Verfügungen her,

— *Aphorismen* etc. Seite 204 u. f. —

durch die Anstellung von, sonderlich die bei den Münzstätten angestellten Münzmeister und Waradeine in Ansehung des gesetzlichen Ausmünzens zu controliren bestimmt gewesenen, General-Waradeinen, auszuweichen getrachtet; allein durch die vorgefallenen unsorgfältigen Wahlen, wodurch oftmals solche Männer zu dieser Dienstwirkung berufen worden, welche vorher weder Münzmeister noch Waradeine gewesen sind; und endlich von dem Umstand her, daſs solche, welche vorher bei dem ausübenden Münzwesen functionirt hatten, verschiedentlich es dahin zu bringen wuſsten, ganz incompatibel mit der Generalwaradeins-Function, die Dienst-

anstellung in der Münzmeisterseigenschaft damit zu verbinden[8]); durch diese und andere ähnliche Verhältnisse und Verkettungen ward bewirkt, dafs die General-Waradeine bei weitem nicht allemal leisteten, was Deutschlands Wohl erforderte. Und liest man auch nur was (ehrenvollen Ausnahmen unbeschadet) von Münzoffizianten in *Hirsch's* Münzarchiv Th. 5. Seite 121 und Th. 8. Seite 157 und das. §. XVII in fine vorkommt: so findet man dadurch nicht allein das Unangemessene einer Zulassung der Vereinigung der verschiedenen Anstellungen als Münzmeister oder Specialwaradein und Generalwaradein bestätiget, sondern man entnimmt auch dafs, uneingedenk dessen dafs die Münzwissenschaft, wie jede andere Wissenschaft, in sehr verschiedene Theile zerfällt,

— *Science* (Logique et Metaphys.) definition:
«La science se partage en quatre branches qui «sont l'intelligence, la sagesse, la prudence «et l'art.»

Encyclopédie ou Dictionnaire raisonné des Sciences, des Arts et des Métiers. —

die Schranken der Angemessenheit des Befragens der Techniker oftmals also überschritten worden, dafs bei diesen selbst solche Begutachtungen gesucht worden sind, in Ansehung welcher die Fähigkeit sie zu ertheilen vielmehr bei denjenigen vorauszusetzen gewesen, welche sie

verlangten. Dafs auch sonderlich von daher ein grofser Theil des Münzübels entstanden, wodurch Deutschland, so oft, schwer bedrückt worden, dieses ist sonach unbezweifelbar mehr als Voraussetzung. Hierin und nicht, wie doch oft vorgespiegelt wurde, in der jeweiligen Wahl eines oder des andern Münzfufses, bestand die Quelle alles, zur Zeit der Reichsverfassung entstandenen, Tergiversirens in der Ausübung des Münzregale.

Bei dieser Bewandtnifs ist es um so erfreulicher, dafs, durch die Gegenwart einer *wohl instruiret gewesenen* österreichischen Gesandtschaft bei dem Augsburger Probationstag von A° 1760 — 1761, und durch die Einwirkung des, hinter derselben gestandenen, österreichischen Generalwaradeins, welch letzterer auch, unangesehen einer diesfallsigen Widerstrebung des fränkischen Kreises Generalwaradeins *v. Metzger,*

— *Hirsch's* Münzarchiv, Th. 8. Seite 318. —

bei dem damaligen Valvationswesen einwirkte, über die *einzelnen Bestandtheile* der Ausmünzungskosten solche Aufschlüsse zur Notorietät gekommen sind, welche — bei ihrer angemessenen Erwägung — in allen folgenden Zeiten noch zu einem höchst nützlichen Leitfaden dienen können. Diese Aufschlüsse sind abgedruckt in *Hirsch's* Münzarchiv Th. 8. Seite 279 u. f. und

es ist auch davon §. 8. Seite 63 — 68 der *Aphorismen* etc. gehandelt.

Auf diesen, bei dem Augsburger Probationstag geschehenen, Angaben beruhet die, in dem obstehenden 9ten Absatz des Vereins vom Jahr 1765 enthaltene, und mit Bezug auf die in dem, oben ebenfalls beigefügten, eilften Absatz desselben Vereins gegebenen Quantitäts-Vorschriften, geschehene Festsetzung des Durchschnitts-Münzlohns oder Schlagschatzes von 20 Kreuzer für die köllner Mark feinen Silbers.

Da diese Bestimmung vorliegend bei Einführung des 20 Guldenfufses gegeben worden: so verstehet es sich von selbst, dafs auch solche 20 Kr. in der Währung des 20 Guldenfufses zu verstehen sind, und dafs damit zugleich festgesetzt ward, dafs, wenn Silber-Planschen und zwar nach dem Verhältnifs, welches in Ansehung der verschiedenen Gehalts-Gattungen im obigen eilften Absatz des Vereins vorgeschrieben ist — an die Münzstätten geliefert werden würde, für jede darin enthaltene feine Mark Silber 20 Kreuzer weniger als 20 Gulden und mithin 19 Gulden 40 Kreuzer ($19\frac{2}{3}$ Gulden) des 20 Guldenfufses d. i. 23 Gulden 36 Kreuzer ($23\frac{3}{5}$ Gulden) des 24 Guldenfufses zu bezahlen seyen. Es beträgt also solcher Schlagschatz eigentlich $1\frac{69}{100}$ Procent, nach *der* Rechnung:

$19\frac{2}{3}$ Gulden geben $\frac{1}{3}$ Gulden, wieviel geben 100 Gulden?

Antwort: $1\frac{69}{100}$ Gulden;

und wenn man ihn nach Procenten von den Ausmünzungen angeben will: so ist derselbe mit $1\frac{2}{3}$ Procent auszusprechen, in Folge *der* Rechnung:

für ausgemünzt werdende
20 Gulden, ist zu geben $\frac{1}{3}$ Gulden; wieviel beträgt dieses für auszumünzende 100 Gulden?

Antwort: $1\frac{2}{3}$ Gulden.

Oftmals haben aber dennoch seit 1765, deutsche Münzofficianten gesucht, diesen damals bestimmt gewordenen Schlagschatz zu ihrem Vortheil zu steigern, sonderlich durch das Anführen, dafs der Arbeitslohn, die Kohlen und andere Bedürfnisse (diese sind sämmtlich Seite 64 der *Aphorismen* etc. verzeichnet) seit der Festsetzung desselben aufgeschlagen seyen; wo aber die Sache in gehörige Ueberlegung gezogen ward, was jedoch nicht überall, und bei den kleinern Reichsständen am wenigsten, geschahe, da setzten sie mit ihren Steigerungsversuchen nicht durch; weil man begriff, dafs das seit 1765 erfolgte Aufschlagen des Arbeitslohns und so weiter reichlichst compensirt

ist durch die, auch seitdem gemachten Fortschritte in der Ausmünzungskunst, durch Verbesserung der Münzinstrumente nicht nur, sondern auch weiter daſs die Anschaffung des, als Bestandtheil solchen Schlagschatzes, in die Rechnung gezogenen Kupfers (Seite 64 der *Aphorismen* etc.) bei dem meist vorwaltenden Vorhandenseyn der erforderlichen Silbergattungen, nur in höchst seltenen Fällen nöthig und auch deshalb der Inhalt der, auf der so eben angezogenen Seite der *Aphorismen* etc. stehenden, Anmerkung, zu berücksichtigen ist, dessen nicht zu gedenken, daſs der ebenwohl unter dem Schlagschatz begriffene, Pferdelohn (*Aphor.* etc. loc. cit.) da, wo das Münzstreckwerk durchs Wasser getrieben wird, gänzlich wegfällt u. s. w.

*Es hat übrigens die vorbemerkte, im Jahr 1765 geschehene, Bestimmung des Schlagschatzes, durch die neueste Regulirung des französischen Schlagschatzes vom Jahr 1803, welcher ebenfalls Durchschnittsweise, und zwar zu* $1\frac{1}{2}$ *Procent von den Ausmünzungen der* $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{4}$, *1, 2 und Fünffrankenstücke, ausgesprochen worden, ein neues Anerkenntniſs ihrer Angemessenheit erhalten* (m. s. deshalb die *Aphorismen* etc. §. 7. Seite 61 — 63).

Endlich ist, den Schlagschatz betreffend, noch das Folgende anhero zu bemerken.

Um den Ausmünzungsfuſs nicht zu steigern und dennoch beim Ausmünzungswesen soviel Profit zu finden als man wollte, hat man, in der alten Zeit, gestrebet,

die Eigenthümer edler Metalle, zu deren Ablieferung an die Münzstätten, durch *gesetzlichen Zwang* anzuhalten und zwar zu Preiſsen, welche sich herausstellten durch den Abzug dessen, was man für Schlagschatz (Unkosten und Profit) haben wollte an dem Belauf dessen, wofür die Münzbehörden, in den gemünzten Geldsorten, die Mark edlen Metalls dem Publikum lieferten —

Das Rechtswidrige solcher, aus rohen Zeiten datirender, Zwangsmaasregel und die Fortschritte in der Erkenntniſs des Handels und der mannigfaltigen Beziehungen, worin die Staaten zu einander stehen, haben aber solche Verfahrungsweise entfernt.

Bei dem Entferntbleiben der erwähnten veralteten *Zwangsmaasregel*, mag man nun aber den Schlagschatz bestimmen, wie man will: so werden *dafür* die Besitzer von edlen Metallen gar bald nicht mehr zugestehen, als die oben sub a) erwähnten wirklichen Münzkosten betragen und man wird, ihnen nachgebend, sich damit begnügen oder von Verschlechterung der Ausmünzungen zur immer weitern Verschlech-

terung derselben schreiten oder aber das Ausmünzen unterlassen müssen; *denn der Preiſs des rohen Metalls rücket, ganz natürlich, immer demjenigen nach, welcher dafür in dem gemünzten Zustande zu erhalten ist.* Man sehe die diesfallsige Erfahrung Frankreichs Seite 46 — 48 der *Aphorismen* etc., und auch ein, in *Hirsch's* Münzarchiv Th. V. Seite 196 u. f. abgedrucktes, Bedenken den Silberkauf betreffend, «in welchem gezeigt wird, daſs selbiger sich jederzeit «*nach denen Münzen richte und regulire,* und «dahero auch mit denselbigen steige oder falle, «nachdem sie gut und gerecht, oder böse und «ungerecht ausgepräget seyn», so wie ferner die schon allegirten hannövrischen gelehrten Anzeigen vom Jahr 1754 Seite 761 u. f., woselbst hiervon sehr gründlich gehandelt ist.

Es ist also anjetzt die Bestimmung des Schlagschatzes durchaus nicht mehr, wie ehemals, *ein Hauptgegenstand der, das ganze Publikum interessirenden, Münzgesetzgebung;* sondern ein *untergeordneter,* sich weit mehr zum Wirkungskreis der Münzverwaltungsbehörden eigenschaftender, Punkt.

Denn wenn das Münzgesetz die drei Stücke klar stellt, welche als Erfordernisse einer *guten,* das ist, *gerechten* Münze (oben in den Bemer-

kungen zu dem Anfang des 7ten Absatzes des Vereins vom Jahr 1765) angeführt worden sind: so kann es andern Staaten und jedermann völlig gleichgültig seyn, auf welche Weise die Münzbehörden das dazu verwendete edle Metall an sich bringen; völlig gleichgültig ob z. B. die Münzbehörden Sr. Majestät des *Königs* von Sachsen für das Silber, welches die sächsischen Bergwerke produciren,[9]) der sächsischen Bergwerkscasse wenig oder viel geben und dadurch von letzterer viel oder wenig Schlagschatz nehmen, oder ob sie dasselbe, sonsten woher, im Vergleich gegen die Ausmünzungs-Vorschrift, zu hohem oder niederm Preifs erhalten.

---

## *ZWÖLFTER ABSATZ*
### des Vereins vom Jahr 1765.

**Nach einmahl eingeführten und zum behörigen Vollzug gebrachten diesem gemeinsamlich vereinigten Münz-Fufs sollen für die Zukunft alle Münz-Zahlungen ohne Unterschied bis auf die 10 Kr. Stück einschliefslich mit denen harten Gold- und Silber-Zahlungen unter einander parificirt, die zu kleinern Handkäufen dienende 5 Kr. Stück, mithin unter die Parification der mehreren Bequemlichkeit des Commercii halben nicht begriffen, die Handlungen und Unterthanen aber solche in dieser Maafs ohnweigerlich ohne Agio und Auflag anzunehmen schuldig seyn, und durch ausgiebige Landsherrliche Ver-**

ordnungen darzu stärklich angewiesen werden, auch im übrigen alle zeithero eingeschlichene unterschiedene Wechsel, Capital, Waaren und andere Zahlungs-Arten, wie oberwehnet, ein für allemahl gänzlich untersagt seyn.

## BEMERKUNGEN.

Dieser Absatz des Vereins rechtfertiget sich schon durch die, oben, dem Anfang des 7ten Absatzes beigefügten Bemerkungen, welchen hier noch das Folgende angereihet wird.

Das Schrot und Korn der, Seite 225 verzeichneten und hier vorstehend, erwähnten Geldgattungen, ist also combinirt, dafs, in *jeden* 20 Gulden des 20 - oder 24 Gulden des 24 Guldenfufses, eine köllner Mark feinen Silbers gegeben und empfangen wird. *Dem zufolge konnten*, in obigem Vereinsabsatz, füglich alle diese Geldgattungen, ohne Unterschied, *für alle Zahlungen* authorisirt werden.

Die Verfügung dieser Gleichstellung bis einschliefslich der, sonderlich vom Bedürfnifs des kleinern Verkehrs geforderten, Stücke von 10 Kr. des 20 - oder 12 Kr. des 24 Guldenfufses

— in Verbindung mit der Bewandtnifs, dafs, obwohl die bei dem 24 Guldenfufs für 6 Kr. zählenden 5 Kreuzerstücke des 20 Guldenfufses, ihrer Geringfügigkeit wegen und als eine nur für die kleineren Handkäufe, mithin übrigens nur zur Ergänzung von gröfsern

Zahlungen, bestimmte Münze von solcher Parification ausgeschlossen blieben, denselben dennoch, verhältnifsmäfsig, der innere Werth der stärkern Geldgattungen gegeben ward — entsprach einem der durchdachtesten Grundsätze, welche die Oesterreich-Baierische Münzconvention aufgestellt hat.

Wenn nämlich der Kleinhändler sich mufs gefallen lassen, mit Geldgattungen bezahlt zu werden, welche, weil sie eines mindern innern Werths sind als, verhältnifsmäfsig, das Geld, womit die Grofshandlung betrieben wird, hat: so kommt, *noch anderer Inconvenienzen gar nicht zu gedenken,* der Kleinhändler, weil er seiner Seits von der Grofshandlung seinen Waarenbedarf beziehen mufs, in die Lage, dasjenige Geld, welches er einnimmt, mit Verlust verwechslen zu müssen gegen das bei der Grofshandlung den Umlauf habende Geld. Diese Einbufse erleidet jedoch nicht *er,* der Kleinhändler; denn er setzt seine Verkaufspreise verhältnifsmäfsig höher an (gewöhnlich auch, in Bausch und Bogen, noch höher. M. s. deshalb Seite 76 der *Aphorismen* aus dem Fache der Münzgesetzgebung, Frankf. 1817). Dadurch entstehet aber eine Vertheuerung der *nothwendigsten Bedürfnisse des menschlichen Lebens,* worunter alle Staatsbürger leiden, sonderlich

die von bestimmtem Einkommen lebenden Personen und, vor Allen, die ärmere Volksclasse. Solche traurige Folgen würden vorbereitet worden seyn, wenn die Anordnung der Ausprägung der erwähnten 10 und 5, oder 12 und 6, Kreuzerstücke zu, verhältnißmäßsigem, nämlichen innern Werth wie die stärkern Geldgattungen nicht statt gefunden hätte, und wenn z. B. dieselbigen surrogirt worden wären durch, lediglich für den Kleinhandel bestimmte, Geldgattungen von der Beschaffenheit der, im Jahr 1808 aufgekommenen, Kreuzer (m. s. das davon, in der VI. Abhandlung, unter dem Jahr 1808 Angeführte), welchen, gegen die für die Groſshandlung bestimmten Geldgattungen, ein minderer innerer Werth gegeben ward von $12\frac{8}{11}$ das ist circa $12\frac{3}{4}$ Procent.

(Man sehe hierbei, in der nachfolgenden V. Abhandlung, das was die daselbstigen Bemerkungen, zu dem Inhalt der frankfurter Münzverordnung vom 3. Febr. 1766, sub e e enthalten).

---

## *DREIZEHNTER ABSATZ*
### des Vereins vom Jahr 1765.

Zu ohnverschüblicher Einführung dieses gemeinsam beliebten Münz-Fuſses und zu desselben gemeinschaftlicher Vollziehung sollen in gemeinschaftlich zu verabredenden Inhalt auf den 4ten März

1765 die gewöhnliche Hortatoria oder Verwarnigungs-Edicten und den darauf folgenden ersten Juny 1765 die würklichen Verrufungs-Patenten und Edicten von sämmtlichen hohen und löbl. Herren Compaciscenten in ihren Landen zu gleicher Zeit erlassen, und fortan auf derselben ohnverbrüchlicher Festhaltung mit ernstlichem Nachdruck gehalten werden.

## BEMERKUNG.

Wenn es Lande giebt, in welchen den zu verrufenden Münzgattungen fortdauernd der Umlauf gestattet wird, und wohin also dieselbigen, unter der Hand, von ihren Besitzern verschoben werden können: so ist es rathsam, dem wirklichen Verruf, Hortatoria vorauszuschicken. Dies war im Jahr 1765 hier zu Lande der Fall. Bei gegentheiligem Verhältnifs wird, angemessener, der Verruf zugleich mit dessen Ausspruch in Kraft und Wirkung gesetzt. Hierauf bezüglich ist von *Boxhorn,* in Disquisitione politica, casu 46, vernünftig gesagt: «quod nempe mora in tali casu «nihil aliud sit, quam postposita subditorum «curâ favere falsariis, in fucato aere dissemi- «nando continùo festinantibus.»

Die in dem obigen Ständevereins-Absatz auf den 4. März und 1. Juni 1765 vereinbarten Verordnungen sind, wie sie zu Frankfurt erlassen worden, am Ende dieser Abhandlung

abgedruckt zu finden; mit beigefügten weitern Bemerkungen.

---

## *VIERZEHNTER ABSATZ*
des Vereins vom Jahr 1765.

Damit aber nicht nur in der Zwischenzeit der Verwarnigung bis zur gänzlichen Devalvation, sondern auch forthin denen besorglichen Verwirrungen, Zweifelen, und unbilligen Gefährden verläſslich vorgebogen werden möge, so solle alsbald denen Verwarnigungs-Edicten die besondere Clausul dahin beygefügt werden, daſs von dem Tag ihrer Publication an, der Oesterreich-Bayersche Conventions-Fuſs zu 20 fl. in denen Capital-Zahlungen, bey welchen keine groben Sorten in einem bestimmten äuſserlichen Werth der Rückzahlung halben stipulirt, sondern letztere nur generaliter in Rheinischer- oder Frankfurter Währung gangbaren Sorten, alter Münz oder Batzen versprochen worden, sogleich eingeführet, und sofort beybehalten, in denen Waaren, und gemeinen Zahlungen aber bis zum Devalvations-Termin verschoben werden solle.

### BEMERKUNGEN.

In der frankfurter Stadtreformation Th. II, Tit. 24. §. V. ist, weil alte Geldsorten oftmals gar nicht mehr existiren, in Ansehung der Ablage alter Capitalien festgesetzt:

«Wann mitler Zeit, und ehe der Termin
«zur Bezahlung erschienen, der Werth der
«Müntz, juxta bonitatem extrinsecam, das ist

«dem eusserlichen Werth nach, wie der in «gemeiner Bezahlung gehet ersteigert würde, «Oder die Münz gar fiele, oder auch abkäme: «So soll die Bezahlung dem Wehrt nach, «wie der zu Zeit des Contracts gewesen, «geschehen. Also auch, wann das Schrot »und Korn, und also bonitas intrinseca, an «der Müntz verendert würde: Soll aber- «mahls die Bezahlung solcher Müntz dem «Wehrt nach, darin sie zu Zeit deſs Con- «tracts gangbar und gültig gewesen, gesche- «hen. Wie auch in andern Fällen, wann «der Schuldner mit der Bezahlung zu be- «stimpter Zeit säumig wirdt, er dem Gläu- «biger allen Schaden und Abbruch, so ihme «an der Müntz dardurch zusteht, zu erstatten «schuldig ist.»

Wenn der Fall eintritt, diese gesetzlichen Bestimmungen in Ansehung von in Gold angelegten Capitalien zur Anwendung zu bringen: so ist sich zu erinnern der, von *Neller*, der geistlichen Rechte gewesenen öffentlichen Lehrer zu Trier, Seite 40 seiner, daselbst im Jahr 1763, unter dem Titel: «*Kurzer Unterricht von den Alt-Römischen, Fränkischen, Trierischen auch Gemein-Rheinländischen Pfenningen und Hellern etc.*» herausgegebenen Schrift, ausgesprochenen Lehre:

«Nichts ist daran gelegen, daſs nunmehro die Verhaltung des Golds gegen das Silber

weit höher gestiegen ist: denn die Zeit des Contractes wird angesehen, und wer zu selbiger Zeit soviel Gold gelehnt hatte, der hat ebensoviel Silber gelehnt, als damahls das Gold werth gewesen ist, gibt demnach nicht soviel Gold, sondern nur soviel Silber, zurück —;»

denn, also muſs, weil der Werth des Goldgelds nur in dem bestehet was es in der Silberwährung gilt, nothwendig, bei der Reluition auf Goldgeld angelegter Capitalien, die obige Reformationsstelle zur Anwendung gebracht werden, wenn die Bezahlung «*dem Werth nach, wie der zur Zeit des Contracts gewesen,*» geschehen, wenn weder Schuldner noch Gläubiger verkürzt werden sollen.

Dieses beweiset sich durch folgende drei Beispiele.

*Erstens.*

Wer im Jahr 1560

2600 Gulden in Ducaten ausgeliehen hat, von dem sind —

weil zufolge der Reichsmünzordnung vom Jahr 1559 der Ducat, damals, den äussern Werth von 1 Gld. 44 Kr. des circa $10\frac{1}{5}$ Guldenfuſses hatte —

gegeben worden

1500 Stück Ducaten, deren Werth in Silbergeld betragen hat

2600 Gulden des $10\frac{1}{5}$ Guldenfufses, welche letztere im 24 Guldenfufs ausmachen 6117 Gulden 39 Kr.

Durch die Zurückbezahlung der letzterwähnten Summe, würde weder Schuldner noch Gläubiger gewinnen oder verlieren.

Würde hingegen die Rückzahlung mit 1500 Stück Ducaten geleistet, welche anjetzt zu 5 Gulden 24 Kr. tarifirt sind und folglich nunmehr betragen . . . . . 8100 Gulden —:

so würde der Gläubiger zuviel erhalten . . . . . . 1982 » 21 Kr.

und der Schuldner würde soviel mehr zurückgeben, als sein Vorfahrer erhalten hat.

*Zweitens.*

Wer zur Zeit, da bei dem Leipziger 18 Guldenfufs der Ducat auf den äusseren Werth von 4 Gulden gesetzt gewesen,

6000 Gulden in Ducaten ausgeliehen hat, von dem sind gegeben worden

1500 Stück Ducaten deren Werth in Silbergeld bestand in

6000 Gulden des 18 Guldenfufses, welche

8000 Gulden des 24 Guldenfufses ausmachen.

Durch die Zurückbezahlung der letzterwähnten Summe, würde weder Schuldner noch Gläubiger verloren haben. Würden aber, statt dessen, zur Zeit worin der Ducat auf den äussern Werth von 5 Gulden des 24 Guldenfufses gesetzt gewesen, 1500 Stück Ducaten zurückbezahlt worden seyn: so würde der Gläubiger — den Ducaten zu 5 Gulden gerechnet — . . . . 7500 Gulden
und also . . . . . . . . . . 500 »
des 24 Guldenfufses weniger, als er ausgeliehen, zurückerhalten haben; und diese 500 Gulden hätte der Schuldner zu des Gläubigers Nachtheil gewonnen.

*Drittens.*

Wer zur Zeit, da bei dem 24 Guldenfufs der Ducat auf den äussern Werth von 5 Gulden gesetzt gewesen,
7500 Gulden des 24 Guldenfufses in Ducaten ausgeliehen hat, von dem sind
1500 Stück Ducaten gegeben worden, deren Werth in Silbergeld bestand in
7500 Gulden des 24 Guldenfufses, durch deren Rückzahlung mit Silbergeld weder der Gläubiger noch der Schuldner verkürzt werden würde. Wenn aber, statt dessen, die Rückzahlung anjetzt, wo die Ducaten zu 5 Gulden 24 Kr. des 24 Guldenfufses tarifirt sind, mit

1500 Stück Ducaten bewerkstelliget würde: so würden damit gegeben werden 8100 Gulden des 24 Guldenfufses, wo alsdann der Gläubiger zum Nachtheil des Schuldners . . . . . . . . . . 600 »
gewinnen würde.

Die oben abgedruckte Stelle aus der frankfurter Stadtreformation ist aus den römischen Gesetzen entnommen und darum stimmen auch, fast alle, deutsche Landesordnungen, alten Schlags, damit überein.

Gleichfalls übereinstimmend damit ist auch eine am 6. März 1725 emanirte und durch den Druck publicirt gewordene frankfurter Rathsverordnung, welche also lautet:

«Demnach ein Hoch-Edler Magistratus hiesi-
«ger Stadt einweilhero mifsfällig vernehmen
«müfsen, dafs die im Königreich Franckreich
«und andern Orthen ohnverhofft offters be-
«schehene Erhöh- oder auch Abwürdigung
«der Geld-Sorten, in Handel und Wandel,
«vielen Streit und Procefs verursachet, wor-
«durch die dabey interessirte Handelsleuth
«in grossen Schaden, Weitläufftigkeit und
«Unkosten gerathen; So hat derselbe vor
«nöthig erachtet, zu auffrechthaltung des
«Commercii, hiermit zu verordnen, dafs von
«dato an Handelsleuth, so Wechsel nach Paris
«oder andere frantzösische und sonstige Han-
«dels-Orth geben und schliessen, dafür kein

«ander Geld oder Werth, als sie hier em-
«pfangen, wieder zu geben schuldig seyn,
«auch bei ereignenden Fällen, es mag das
«Geld in Franckreich und sonsten inzwischen
«auffschlagen oder heruntergesetzt werden,
«diese zu einem andern nicht angehalten,
«sondern allein diese Verordnung, zu ab-
«schneidung alles Processirens, in judicando
«beobachtet, und darnach die strittige Theil
«ohne Ausnahm entschieden werden sollen.
«Wornach sich dann ein jeder zu richten.»

Die Veranlassung zu dieser Rathsverordnung ist zu entnehmen aus dem 1ten Theil des Traité des Monnoies etc. Par *M. Abot de Bazinghen*, Conseiller-Commissaire en la Cour des Monnoies de Paris. Paris 1764, woselbst u. a. Seite 396 — 397 zu lesen:

«Par Edit du mois d'Août 1723, il a été ordonné que les écus de 10 au marc fabriqués par l'Edit du mois de Septembre 1720, du même poids et titre que ceux fabriqués par l'Edit du mois de Mai 1718 qui avoient cours pour sept livres dix sols, seroient reduit à six livres dix-huit sols.»

«Le même Edit a augmenté les écus de dix au marc non reformés, pour avoir cours dans le commerce sur le même pied de six livres dix-huit sols.»

«Par Arrêt du 4 Février 1724, les écus de dix au marc ont été réduits à cinq livres.» .

. . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

Laubthalergeld unserer Zeit, wovon anjetzt das ganze Stück zu 5 Franken 80 Cent. in Frankreich geschätzt ist. (*Aphorismen* etc. Seite 141 u. f.)

«Par Edit du mois de Janvier 1726, il a été ordonné une réfonte générale des espèces d'or et d'argent, et en conséquence il a été fabriqué des écus de onze deniers de fin, au remède de trois grains, à la taille de huit et trois dixièmes au marc, du poids de vingt-trois deniers un grain, qui *ont eu cours pour cinq livres. Les demis, cinquièmes, dixièmes et vingtièmes à proportion.*»

«Il a été ordonné par le même Edit, que toutes les anciennes espèces d'or et d'argent seroient décriées de tout cours à commencer du jour de sa publication.»

«Par Arrêt du 26 Mai suivant, les écus fabriqués en conséquence de l'Edit du mois de Janvier 1726 *ont été augmentés et ont eu cours pour six livres, les demis pour trois livres, les cinquièmes pour vingt-quatre sols, les dixièmes pour douze sols, et les vingtièmes pour six sols.*»

«Depuis ce tems, ces espèces n'ont pas varié, elles continuent d'avoir cours pour le même prix.»

Diesemnach würden im April 1726 zu Frankfurt aufgenommene und verschriebene 12000 Livres, dem Darlehnsnehmer, mit 2400 Laubthalern zu bezahlen gewesen seyn; und wenn der Termin der Rückzahlung Ende Mai 1726 erschienen wäre: so würde alsdann, den daselbstigen obangeführten Gesetzen zufolge, der Darleiher auch 2400 Laubthaler zurück zu empfangen gehabt haben. Hätte aber in der ersten Hälfte des

Jahres 1726 der Art. 1895 des französischen Civil-Gesetzbuchs zu Frankfurt Gesetzeskraft gehabt: so würde der Darleiher sich haben gefallen lassen müssen, für seine dargeliehenen 12000 Livres, statt der von ihm gegebenen 2400 Laubthaler, nur 2000 Laubthaler zurück zu empfangen. Dieses wird, weil im obigen 14ten Absatz des erörtert werdenden Ständevereins von Capital-Rückzahlungen gehandelt ist, als verschiedentlichen Bedenkens werth hierher bemerkt mit dem Anfügen, dafs Vertheidigungsmittel gegen die Anwendung des Art. 1895 des französischen Civil-Gesetzbuchs auf commercielle Verbindlichkeiten zu finden sind, bei dem an der Rechtsfacultät zu Paris als Professor des Code de commerce angestellten *J. M. Pardessus* in dessen Élemens de Jurisprudence commerciale. Paris 1811. Seite 107 u. f.

Uebrigens ist, in Bezug auf den 14ten Absatz des Ständevereins selbsten, zu erwähnen, *dafs dessen Fassung so allgemein ausgefallen, dafs sie einen starken Verstofs contra jus in thesi constituirte*; denn, indem dadurch schlechtweg ausgesprochen worden, dafs *alle vorhin* in alter Münz oder *generaliter in rheinischer oder frankfurter Währung* angelegte Capitalien, als im 20 Guldenfufs angelegt zurück bezahlt werden sollten: so konnte z. B. die Behauptung

aufgestellt werden, dafs 100 Gulden, welche, als die Abart der Zinnaischen Währung [10]) die hierländische Währung gewesen, angelegt worden und deren Rückzahlung, vorstehender Reformationsstelle entsprechend, bei Einführung des Leipziger 18 Guldenfufses mit 112½ Gulden desselben, welche 125 Gulden des 20 Guldenfufses ausmachen, zu bewerkstelligen wäre, so wie jede auch noch früher verschriebene 100 Gulden frankfurter oder rheinischer Währung, durch Entrichtung von 100 Gulden des 20 Guldenfufses abzutragen seyen. Diesem, im Jahr 1765 geschehenen, Mifsgriff, ward durch spätern Verein vom Jahr 1766 abgeholfen, m. s. deshalb in der nachfolgenden V. Abhandlung die Bemerkungen sub b und daselbst bei *Erstens.*

---

## *FÜNFZEHNTER ABSATZ*
des Vereins vom Jahr 1765.

Zu genauer und beständiger Aufrechthaltung dieser gemeinsamen Münz-Vereinigung und zu möglichster Bevorkommung und Abstellung deren dagegen besorglichen Unterschleifen solle auf die Ausfuhr deren mittelst dieser Münz-Reduction gänzlich aufser Cours zu setzenden vorhin verprägten geringhaltigen Sorten allenthalben ein sorgsames Aug geworfen und durch ernstgemessene Gebot und Verbot in deren hohen und löblichen Herren Compaciscenten Landen darauf gesehen werden,

damit weder einige Conventions-Sorten, weder andere in die Reduction fallende Reichs-Münz-Gattungen aufser Reichs, so auch nicht in jene Gegenden des Reichs verbracht werden, wo kundbarlich Conventionsmäfsig nicht ausgeprägt wird; Weniger nicht solle ohnausstellig darauf gehalten werden, damit die nicht approbirte Münz-Stätte mit Gold- und Silber-Metallen zum vermünzen keineswegs versehen, auswärts verprägte geringhaltige Sorten in deren hohen löblichen Herren Paciscenten Lande nicht eingeschleifet, und das Wucherliche Auf- und Auswechseln derer Gelder, und noch mehr das Privat-Einschmelzen oder Abtreiben deren vermünzten Metallen Christen und Juden, und selbsten denen Gold- und Silberarbeitern höchlich untersaget, dieses Einschmelzen und Abtreiben sofort lediglich denen des Endes aufgestellten verpflichteten Waradeins überlassen werden. Dann wird sich pacto communi zu ohnfehlbarer Vesthaltung alles dessen und gegen allenfalfsige allzumilde und schädliche Nachsichten sub fide status sonderbar verbunden, auf behörige Anzeigen die Remedur ohne Umtrieb wider den daran schuldhaft befindenden von denen übrigen hohen und löblichen Herren Paciscenten nach ohnehinniger Erheischung deren Reichs-Gesetzen überhaupt und insonderheit würksam eintretten zu lassen, und des Endes zur mutuellen Assistenz sich anheischig gemacht, und endlich verbinden sich sämmtliche paciscirende hohe und löbliche Theile, bey sich ergebendem Anstand über den Ausschlag eines Münzwerks, und desfalls bey einem oder dem andern deren Herren Paciscenten

billig erweckter Aufmerksamkeit einander mutue auf Verlangen die Original-Tiegel-Register getreulich vorzulegen, und sonsten überhaupt vollermaſsen eintretten zu lassen, was zu Aufrechthaltung guter Münzverfassung und zu Coercirung deren darunter besorglichen Unterschleifen in denen Gesetzen allschon heilsamlich geordnet ist, so daſs keiner deren hohen und löblichen Herren Paciscenten in denen gegenwärtig beschlossenen Articuln, wie sie Namen haben mögen, in der Ausübung einigerley Aenderungen einzuführen Fug und Macht haben solle, es wäre sich dann darüber mit gemeinsamer Einstimmung allerseits compaciscirenden Theilen fernerweit besonders vereiniget worden.

## BEMERKUNGEN.

Was das hier abgedruckte, sehr alte Verbot der Ausfuhr des gemünzten und ungemünzten Goldes und Silbers anbelangt; so ist deshalb das hiernach Folgende anzuführen.

Die inDeutschland sich zugetragenen Münzzerrüttungen, wodurch das gute Geld entfernt und blos schlechtes im Umlauf geblieben, veranlaſsten, von Zeit zu Zeit, daselbst die Schärfung des besagten Ausfuhrverbots.

Dadurch ward aber die Quelle des Uebels nicht nur nicht verstopft, sondern es konnten auch groſse Nachtheile, durch solche Maaſsregel, herbeigeführt werden.

Wenn ein Land die Balanz des grofsen Verkehrs an Andere schuldet, so bleibt kein anderer Weg der Tilgung übrig, als: die Verschickung von geprägtem oder ungeprägtem Gold oder Silber; oder, man mufs zu Wechseloperationen seine Zuflucht nehmen, welche sich aber bei solchem Verhältnifs auf kein reelles Guthaben, vielmehr blos auf Credit gründen. Dadurch wird der Wechselcurs, zum Nachtheil des Landes, herunter gedrückt und dasselbe mufs den hierdurch entstehenden Verlust eben so oft leiden, als es zur Erneuung solcher Wechseloperationen genöthiget ist, bis am Ende doch kein anderes Mittel zur Schuldentilgung übrig bleibt, als heimlich oder öffentlich, geprägtes oder ungeprägtes Gold oder Silber zur definitiven Bezahlung der Schuld zu verschicken. Bei der Ausfuhr von zu vieler Baarschaft kommt das Land, welches solche empfängt, am Ende in die nämliche Lage; dasselbe mufs die zuviel erhaltene Baarschaft, Geld oder Barren, zurückführen. So lange dieses nicht geschiehet, häufet sich der Verlust an den alsdann wiederholt nöthig werdenden Wechseloperationen und solcher Verlust bildet sehr theuere Zinsen des, in zu grofser Menge, zugeführten gemünzten oder ungemünzten edeln Metalls; durch solche Zinsen wird der Belauf der zurückzubringenden Summe,

zum Nachtheil des schuldenden Landes vergrösert. Es sind daher, dem vorliegenden ähnliche, Ausfuhr-Verbote, die Sache gehörig erwogen, nur in ausserordentlichen Fällen und mit diesen vorübergehend zu billigen.

Man sehe Necker de l'administration des Finances etc. Tom. III. Chap. VII, wo Alles, was das Ausführen der Landesmünzen anbelangt, auf das gründlichste, zum Beweis der Unangemessenheit der Ausfuhr-Verbote, erörtert ist.

Dass Privaten keine Schmelz- und mithin auch keine eigentlichen Abtreibungsvorrichtungen zu gestatten sind, solches ist eine, der obrigkeitlichen Uebersicht der Sache wegen, zu allen Zeiten und in allen Landen anerkannt gewordene, nie ausser Augen zu setzende polizeiliche Maassregel.

Zu loben ist es aber, dass in dem obigen Vereins-Absatz nicht auch, wie noch in dem kaiserl. Edikt vom 13ten August 1759, Privaten verboten worden Probieröfen zu haben; denn man muss niemand verbieten mit eigenen Augen zu sehen. Wer über Probierungen *fidem publicam* habende Atteste braucht, der lässt sie von selbst durch die Waradeine vornehmen.

Das erwähnte Verbot ist noch in das kaiserl. Edict vom Jahr 1759 gerathen aus dem, auf erstattetes Reichsgutachten, am 9ten Septem-

ber 1667 erfolgten kaiserl. Commissions-Decret. (Samml. der R. A. Frft. 1747. Th. 4. Seite 54). Es ist nicht anders zu glauben, als daſs dasselbe, ursprünglich, durch die Einwirkung eines Waradeins veranlaſst worden, des Zwecks, andere von der Concurrenz bei dem Erwerb durchs Probieren zu entfernen.

Anders würde nur alsdann zu urtheilen seyn, wenn in deutschen Archiven Weisungen und Instructionen gefunden wären, wie diejenigen, wovon *Boizard*, Conseiller en la cour de Monoyes, in seinem Traité des monoyes de leurs circonstances et dépendances etc. Paris 1714. S. 297 u. f. Bericht giebt, mit den Worten:

«Surquoy il est à remarquer que quand nos Rois affoiblissoient leurs Monoyes, ils cachoient ces affoiblissemens au peuple, témoin l'Ordonnance de Philippe de Valois de l'année 1350. par laquelle ayant ordonné qu'on fit des doubles tournois à 2. d. 5. grains et un tiers de loy. Il dit dans son mandement parlant aux Officiers des Monoyes en ces termes. *Sur le serment que vous avez au Roy, tenez cette chose secrette le mieux que vous pourrez . . . . . Le Maître, celuy ou ceux qui sont établis de par luy à allayer, les Fondeurs, Tailleurs et Essayeurs de la dite Monoye, que par vous, ne aucuns d'eux,*

*les Changeurs ne autres en puissent scavoir ou sentir aucune chose; car si par vous est sceu, en serez punis par telle manière que tous autres y auront exemple.*

Quelque temps après, le même Roy ayant ordonné qu'on fit des blancs à 4. den. 12. grains de loy, le mandement porte, *Tenez la chose secrette, et se aucun demande à combien les blancs sont de loy, feignez qu'ils sont à six deniers.*

Le mandement du mois de Septembre 1351. n'est pas moins singulier, les écus d'or qu'on faisoit auparavant à 20 Karats furent abaissez, et on les fit seulement à 18 Karats; et pour cacher cet affoiblissement, le même Roy fit le mandement suivant:

*Si vous avez des Royaux pour un jour; si les faites ouvrer et monoyer ez coins des fers precedans, afin que les Marchands ne puissent appercevoir l'abaissement; toutefois dites leur bien qu'ils auront 62 des dits écus pour marc. Gardez si cher comme vous avez vos honneurs, qu'ils ne scachent la loy par vous, à peine d'être déclarez pour traîtres; et les flaons que vous aurez avec une journée de Royaux, faites ouvrer et monoyer en fers que vous avez à present; et tous les autres royaux faites refondre; en feignant, et*

*disant aux Fondeurs, (afin qu'ils ne se puissent de ces choses appercevoir) que le Maître avoit failly à alayer, et pour cette cause les faites refondre.»*

In der Zeit, aus welcher diese Weisungen datiren, hatte der, den spätern Fortschritten der Civilisation entsprechende, Grundsatz:

*öffentlich zu verkündigen, wieviel edles Metall mit den in den Umlauf gesetzten Geldsorten gegeben werde,*

das ruhmvolle practische Anerkenntniſs noch nicht, welches, vor Allen, (1748 — 1753) Kaiser *Franz der I.* ihm verschafft hat durch Gründung des Conventionssilbermünzsystems, wovon die Einführungs-Edicte nicht nur, sondern, vielfältig, selbst die Stempel der darnach ausgemünzten Geldsorten deutlich verkündigen, wieviel feines Silber damit gegeben wird.

# Anhang.

Die in der vorstehenden Abhandlung Seite 260 am Ende der Bemerkungen zum 13ten Absatz des Ständevereins erwähnten frankfurtischen Verordnungen sind folgende, nämlich:

A) das Dehortations-Edikt vom 4ten März 1765, welches also lautet:

«Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heil. Römischen Reichs freyen Stadt Frankfurt am Mayn, fügen hiermit zu wissen:

Demnach Wir in näherer Behertzigung der bey dem Teutschen Müntzwesen von mehreren Jahren her bedauerlich eingerissenen, noch immer fortwährenden gemein-schädlichen Zerrüttung, mit heilsamer Einverständnüs mehrerer für die Wohlfarth des Vatterlandes in gleicher Maas rühmlichst eifernder benachbarten Hohen Herrn Churfürsten und Ständen, den wohlbedachten Entschlufs genommen, zu zeitlicher Abwendung des ab diesem Gebrechen auf das gesammte Publicum täglich mehr und ohnersetzlicher sich ergiefsenden Schadens, den zwischen Ihro Kayserlich-Königlich-Apostolischen Majestät, dann Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Bayern, unterm 21. Sept. 1753. mittelst einer besondern Convention festgesetzten Müntz-Fufs, in hiesiger Stadt und deren Gebiet mit dem ersten

Tag Junii lauffenden Jahrs zum ohnfehlbaren allgemeinen Vollzug bringen zu lassen, so wird solches männiglichen zur nöthigen Abmaase hiermit kund gemacht, und weiter verordnet, dafs

Erstens, von nun an, bis auf so ebengedachten ersten Tag Junii, die zeithero im Cours verbliebene, durch vorherige Patenten noch nicht verrufene, so Gold- als Silber-Sorten in dem bisherigen, nach dem connivirten 24. fl. Fufs (den Reichs-Ducaten zu 5. fl. und den Conventions-Thaler zu 2 fl. 24. kr.) abgemessenen äusserlichen Werth bey gemeinem Handel und Wandel, fort dahin einschlagenden Waaren- und andern Zahlungen, ihren fortwührigen ohnweigerlichen Lauf, wie vorhin, haben und behalten sollen, mit ausdrücklicher Ausnahm jedoch der öffentlichen Abgaben auf denen Stadt-Aemtern, wie auch der An- und Ablage verbriefter Capitalien, bey welchen die Geld-Sorten in keinem bestimmten äuserlichen Werth, der Rückzahlung halben, besonders stipuliret, sondern nur generaliter in Rheinischer oder Frankfurter Währung, gangbarem Valor, alter Müntz, Batzen, und so weiter, versprochen worden, als welche von dem Tag gegenwärtiger Verordnung anzufangen sogleich anderst nicht, als in Gold- und Silber-Sorten, nach dem Conventions-20. fl. Fufs, das ist, in dem Anschlag des Reichs-Ducaten zu 4. fl. 10. kr. und des Conventions-Thaler zu 2. fl. geschehen solle.

Zweytens. Nach eingetrettenem mehrerwehntem 1. Junii lauffenden Jahres sollen durchgängig in Zahlungen keine andere als die in hierbey gedruckter Verzeichnüs benahmste Conventions- und

nach dem Conventions-Fuſs reducirte Geld-Sorten durchaus in dem dabey ausgedruckten Conventions-mässigem Werth angenommen werden, mithin alle übrige nicht Conventions-mäsig ausgemüntzte, oder nach dem 20. fl. Fuſs reducirte in nachfolgender Verzeichnüs nicht angemerckte so Gold- als Silber-Sorten gäntzlich verrufen, und auser allem Cours gesetzet seyn.

Drittens. Alle Müntz-Zahlungen ohne Unterschied, bis auf die halbe Kopf- oder 10. Kreutzer-Stücker inclusivè sollen von dem ersten Tag Junii anzufangen, mit denen harten Gold- und Silber-Sorten unter einander vollkommen parificiret- und gleichgehalten- die Handlungen sofort und Unterthanen solche in dieser Maas ohne Agio, oder Aufgab ohnweigerlich anzunehmen schuldig, von dieser Müntz-Parification jedoch die 5. Kreutzer-Stücke allerdings ausgeschlossen, und diese nur in kleineren Summen, und zu denen täglichen Hand-Käuffen annehmlich- und ausgeblich seyn.

Viertens. Alle Zeithero eingeschlichene unterschiedene Wechsel- Capital- Waaren- und andere Zahlungs-Arten sollen, nach obbesagtem ersten Junii a. curr. und alsdann eingeführten Oesterreich-Bayerischen Conventions-Fuſs ein für allemal gäntzlich aufgehoben, und als in viele Weeg nachtheilig und schädlich für die Zukunft unter empfindlicher fiſcalischen Straf verbotten seyn.

Fünftens. Keine mit dem 1. Junii a. c. in die Reduction fallende vorhin gering haltig verprägte Reichs-Müntz-Gattung sollen nun und jemahls bey Confiſcation und annebst schwerer Leibs- auch be-

schaffenen Umständen nach, Lebens-Straff von jemanden, wer es auch seye, ausser Reichs, so auch nicht in jene Gegenden des Reichs verbracht werden, wo kundbarlich Conventionsmäſsig nicht ausgemüntzet wird; Unter gleicher Straffe sollen die nicht approbirte Münz-Städte mit Gold- und Silber-Metall zum Vermüntzen unter keinerley Vorwand versehen- auswärts Conventions- wiedrige vermüntzte geringhaltige in nachstehender Verzeichnüs nicht begriffene Münz-Sorten in die disseitige Lande nicht eingeführet, alles wucherliche auf- und auswechseln deren Geldern durchaus eingestellet und unterlassen, von niemanden, so Christen als Juden, und selbsten nicht von denen Gold- und Silber-Arbeitern einiges vermüntzte Metall zum Privat-Tiegel gebracht, und eingeschmoltzen, sondern dieses Einschmeltzen und Abtreiben lediglich allein denen des Endes aufgestellten verpflichteten Waradeins überlassen werden. Solchemnach haben

Sechstens. Nach eingetretenem ofterwehntem erstem Tag Junii lauffenden Jahrs die hier verzeichnete Gold- und Silber-Sorten in dem durchaus bemerckten Conventions- und dahin reducirten Werth mit Ausschliessung aller dahier nicht benahmsten Geld-Sorten den alleinigen Cours:

GOLD-SORTEN.

| | fl. | kr. | ₰ |
|---|---|---|---|
| Churfürstlich-Cöllnische- Bayerische- und Pfältzische, dann Hochfürstlich-Anspachische, Herzoglich-Würtembergische, Hochfürstlich-Hessische u. Fuldaische Carolinen | 9 | 12 | — |
| NB. Die Hochfürstl. Baden-Durlachische Hohenzollerische, und Waldeckische dann | | | |

| | fl. | kr. | ₰ |
|---|---|---|---|
| Gräfl. Montforter seind und bleiben gäntzlich verruffen und ausser Cours gesetzet. | | | |
| Halbe detto | 4 | 36 | — |
| Viertels detto | 2 | 18 | — |
| Königl. Französische Schild-Louis d'Or | 8 | 50 | — |
| Halbe detto | 4 | 25 | — |
| Viertels detto | 2 | 12 | 2 |
| Königl. Französische Sonnen-Louis d'Or | 8 | 50 | — |
| Königl. Französische alte Louis d'Or | 7 | 20 | — |
| Königl. Spanische Doppien | 7 | 18 | — |
| Doppelte detto | 14 | 36 | — |
| Spanische Quadruples | 29 | 12 | — |
| Königl. Preufs. Friedrichs d'Or de Anno 1763 | 7 | 17 | — |
| NB. Diese Sorte ist als Posthuma zwar nicht in denen Augspurger Tabellen, wohl aber von Schwäbischen Crayfses wegen waradieret, und den 25ten Aug. 1764. eben so vollhältig, als die Herzogl. Braunschweigische Louis d'Or befunden worden. | | | |
| Herzogl. Braunschweigische Louis d'or | 7 | 17 | — |
| Churfürstl. Bayrische Max d'Or | 6 | 8 | — |
| Halbe detto | 3 | 4 | — |
| Vollwichtige Kayserl. Reichs-Ducaten | 4 | 10 | — |
| Kayserlich Königl. Cremnitzer-Ducaten | 4 | 11 | — |
| Päbstliche Ducaten | 4 | 9 | — |
| Königl. Preufsische Ducaten | 4 | 10 | — |
| Kayserl. Rufsische Ducaten | 4 | 6 | — |
| Zürcher Ducaten | 4 | 10 | — |
| Holländische Ducaten | 4 | 9 | — |
| Herzoglich-Braunschweigische de Anno 1742 | 4 | 9 | — |
| Souverains | 12 | 17 | — |

## SILBER-SORTEN.

| | fl. | kr. | ₰ |
|---|---|---|---|
| Neue in Schroot und Korn gerechte Conventions-Thaler | 2 | — | — |
| detto Guldner | 1 | — | — |

| | fl. | kr. | ℋ |
|---|---|---|---|
| Halbe Guldner . . . . . . . . . . . . . . | — : | 30 : | — |
| Kopfstück . . . . . . . . . . . . . . . | — : | 20 : | — |
| Halbe detto . . . . . . . . . . . . . . | — : | 10 : | — |
| Viertels detto oder 5. Kreutzer-Stück . . . | — : | 5 : | — |

NB. Alle bis anhero al marco ausgeprägte 5. Kreutzer-Stücke werden ausdrücklich verrufen; dahingegen sollen vom 1. Junii an keine andere, als solche, welche durch die Feile genau justiret, und mit der Waage Stuck vor Stuck aufgezogen worden, einigen Cours haben, weshalben sich dann zwischen denen Hohen und Löblichen Herren Compacifcenten verstanden worden, um nur gedachte justirte 5. Kreutzer-Stücke bey erster Ansicht kenntbar zu machen, auf diese Müntz-Sorte künftig das Wappen, den Zug, oder die Aufschrift, mit jedesmahliger Bemerckung deren Worten: *Justirt* 240. *auf die feine Marck*, auf beyden Seiten in einem Quarré, oder sogenannten Stutzweck, einzuschliessen und auszudrücken.

| | fl. | kr. | ℋ |
|---|---|---|---|
| Alle von Chur-Mayntz, Chur-Trier, Chur-Pfaltz, Hessen-Darmstadt, und der Reichs-Stadt Franckfurt, Conventions-mäsig ausgeprägte, mit der Jahrzahl und dem Wappen derer Herrn Müntz-Stände bezeichnete 1. Kreutzer-Stücke . . . . . . . . . . | — : | 1 : | — |
| Alle von oberwähnten Müntz-Stätten ausgeprägte Heller-Stücke *) . . . . . . . . | — : | — : | 1 |

*) Wegen der hier erwähnten Hellerstücke, ist auf dasjenige zu verweisen, was oben, am Ende der Bemerkungen zum 10ten Absatz des Ständevereins, angeführt worden.

| | fl. | kr. | ₰ |
|---|---|---|---|
| Aeltere Kayserliche und vormahls gerechte Reichs-Species Thaler . . . . . . . . | 2 : | 13 : | — |
| Halbe detto, oder Gulden . . . . . . . . . | 1 : | 6 : | 2 |
| Viertels detto . . . . . . . . . . . . . . | — : | 33 : | 1 |
| Königlich-Frantzösische Laub-Thaler . . . | 2 : | 16 : | — |
| Halbe detto . . . . . . . . . . . . . . . | 1 : | 8 : | — |
| Alte Französische Thaler oder Louis blancs | 1 : | 52 : | — |
| Halbe detto . . . . . . . . . . . . . . . | — : | 56 : | — |
| Viertels detto . . . . . . . . . . . . . . | — : | 28 : | — |
| Churfürstlich-Bayerische halbe Gulden de anno 1746. . . . . . . . . . . . . . | — : | 27 : | — |
| detto von verschiedenen Jahren . . . . . . | — : | 25 : | — |
| Herzoglich-Würtembergische detto . . . | — : | 25 : | — |

Alle übrige in vorstehender Verzeichnüs nicht benannte Gold- oder Silber-Sorten werden, wie oberwehnt, von dem ersten Tag Junii ann. curr. für ausdrücklich verrufen geachtet, können mithin demnächst, auser denen herrschafftlichen approbirten Müntz-Stätten, nirgendswo, und in keinerley Zahlungs-Art, angebracht, oder ausgegeben werden.

Geschlossen bey Rath,
Montags, den 4ten Martii, 1765.»

---

Mit diesen Anordnungen hat auch *Hanau*, welchem nomine der fünf Stände von Seiten *Mainz*, unter Einladung zum Beitritt, von der getroffenen Vereinbarung Mittheilung geschehen ist, durch ein am 25. März 1765 erlassenes ähnliches Edikt, sich conformirt.

Dieses hier vorliegende frankfurtische Münzdehortations-Edikt vom 4ten März 1765, cor-

respondirt seinem Inhalt nach, mit dem hiervor erörterten Ständeverein, vom Jahr 1765, auf folgende Weise:

| | | |
|---|---|---|
| §. 1 | desselben, beruhet auf des, vorstehend erörterten, Ständevereins Absatz | XIV. |
| » 2 | desselben, beruhet auf des, vorstehend erörterten, Ständevereins Absatz | V et VI. |
| » 3 | desselben, beruhet auf des, vorstehend erörterten, Ständevereins Absatz | XII. |
| » 4 | desselben, beruhet auf des, vorstehend erörterten, Ständevereins Absatz | I. |
| » 5 | desselben, beruhet auf des, vorstehend erörterten, Ständevereins Absatz | XV |
| » 6 | desselben, beruhet auf des, vorstehend erörterten, Ständevereins Absatz | II. III. IV. V. VIII. X. XI. |

und die Absätze VII. IX. und XIII. des erwähnten Ständevereins erscheinen hierbei um deswillen nicht, weil der Inhalt der beiden ersten blos die Ausmünzung betrifft und durch den letztern Absatz lediglich die Erlassung der Edikte, zwischen den fünf Ständen, vereinbaret worden; welches alles in dem vorliegenden Dehortations-Edikt eben so füglich nicht zu berühren gewesen, als, bei dessen Redaction, der XVte Absatz des mehrberührten Ständevereins in Berücksichtigung nicht gekommen ist, weil, was von dessen Inhalt dem Publikum zu wissen nöthig gewesen, schon vielfältig demselben, durch anderwärtige Verordnungen und Bekanntmachungen, eröffnet

worden war. Uebrigens spricht sich hierbei von selbsten aus, daſs dasjenige, was, vorstehend, den verschiedenen Absätzen des Ständevereins mittelst Anmerkungen beigeschrieben ist, nicht weniger auch auf die, sich darauf gründende, frankfurter Anordnungen vom 4. März 1765 Bezug hat.

Endlich folgt

B) hier das definitive frankfurtische Münzedikt vom 1. Juni 1765 im Abdruck:

«Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heil. Römischen Reichs freyen Stadt Franckfurt am Mayn, fügen hiermit zu wissen: Nachdem Wir, zur Verbesserung des zeithero kundbarlich so tief versunckenen Teutschen Müntzwesens, und zu künftiger Abwendung der aus diesem Zerfall, auf das werthe Vatterland überhaupt und auf das hiesige gemeine Wesen insbesondere sich ergiesenden, länger ohnerträglichen Beschädigung, Unsere in gemein erspriefslicher Einverständnufs mehrerer benachbarten Hohen Herren Churfürsten und Ständen genommene Obrigkeitliche Entschliessung bereits unterm 4ten Martii lauffenden Jahrs, mittels eigener des Endes ausgelassener Verwarnigungs-Patenten, dem Publico in voraus verkünden zu lassen für gut gefunden, und es dermahlen andeme seyn will, daſs nunmehro, mit dem würcklichen Eintritt des zum Entscheidungs-Ziel vorhin bestimmten und bekannt gemachten ersten Tags Junii, sothane Unsere Verordnung zu ihrem gäntzlichen und ohnabfälligen

stracken Vollzug zu gelangen hat, so wird, in dessen Verfolg, oberwehnte, in solcher Absicht am 4ten Mertz erlassene, Verfügung anhero wiederhohlet, und anderweit hiermit verordnet, wie folget:

*Erstens:* Von nun an sollen künftighin in hiesiger Stadt und deren Gebiet bey Zahlungen, von welcher Gattung sie seyn mögen, keine andere Geld-Sorten gangbar und giebig seyn, als welche, in Gemäſsheit der Oestreich - Bayerischen Convention, ächt ausgemüntzet, oder nach diesem Conventions-Fuſs in ihrem Werth reduciret, und in nachstehendem Verzeichnuſs bemercket sind.

*Zweytens:* Diese, in angefügter Verzeichnuſs enthaltene, so gröbere als kleinere Geld-Sorten sollen nun und niemahlen anders als in dem durchgehends dabey bemerckten Werth in Zahlungen, ohne alle Ausnahm, angenommen, oder ausgegeben werden.

*Drittens:* Alle übrige vorhin im Cours gewesene, in dieser Verzeichnuſs nicht ausgedruckte, Gold- und Silber-Müntzen sollen hiemit gäntzlich verruffen und ausser Cours gesetzet, derenselben Annahm und Ausgab sofort (ausser denen alleinigen approbirten Creyſs-Müntzstätten) durchaus in Handel und Wandel unter Christen und Juden auf das höchste und unter ohnausbleiblicher nachdrücklicher Bestrafung gäntzlich untersaget seyn.

*Viertens:* Alle Müntz-Zahlungen ohne Unterscheid, bis auf die halbe Kopf- oder Zehen-Kreutzer-Stücke inclusivè, sollen von nun an, mit denen harten Gold- und Silber-Sorten untereinander vollkommen parificiret und gleichgehalten, sofort jeder-

männiglich solche in dieser Maas ohne alles Agio oder Aufgab ohnweigerlich anzunehmen schuldig, von dieser Müntz-Parification jedoch die obgleich durchaus justirte Fünf-Kreutzer-Stücke allerdings ausgeschlossen, und diese nur in kleinern Summen und zu denen täglichen Handkäuffen annehmlich und ausgeblich seyn.

*Fünftens:* Alle zeithero schädlich eingeschlichene unterschiedene Wechsel- Capital- Waaren- und andere Zahlungs-Arten sollen, von dem Tag dieser Verkündung anzufangen, für die Zukunft ein- für allemahl gäntzlich aufgehoben, und, als in viele Wege nachtheilig und schädlich, auf alle Zeit verbotten seyn, die Uebertrettere sofort als Verächtere deren Obrigkeitlichen Gebotten und Gesetzen mit gemessenen fiscalischen Strafen ohnerbittlich angesehen werden.

*Sechstens:* Keine kraft dieser Verordnung in den Verruf fallende vorhin geringhaltig verprägte Reichs-Müntz-Gattung solle nun und jemahls, bey Confiscations- und annebst schwerer Leibs- auch beschaffenen Umständen nach Lebens-Strafe, von jemanden, wer es auch seye, ausser Reichs, so auch nicht in jene Gegenden des Reichs verbracht werden, wo kundbarlich Conventions-mäßig nicht ausgemüntzet wird; Unter gleicher Strafe sollen die nicht approbirte Müntzstätten mit Gold- und Silber-Metall zum Vermüntzen unter keinerley Vorwand versehen, auswärts Conventions-widrig vermüntzte geringhaltige in nachstehender Verzeichnuß nicht begriffene Müntz-Sorten in hiesiger Stadt und deren Gebiet nicht eingeführet, alles wucher-

liche Auf- und Auswechseln derer Gelder eingestellet, und unterlassen, von niemanden, so Christen als Juden, und selbsten nicht von denen Gold- und Silber-Arbeitern, einiges vermüntzte Metall zum Privat-Tiegel gebracht und eingeschmoltzen, sondern dieses Einschmeltzen und Abtreiben lediglich allein denen des Endes aufgestellten verpflichteten Waradeins überlassen werden. Endlich und

*Siebendens:* Haben von nun an die hier verzeichnete Gold- und Silber-Sorten, in dem durchaus dabey bemerckten, Conventions- und respective dahin reducirten Werth, den alleinigen, alle übrige dahier nicht benahmte Geld-Sorten gäntzlich aus schliessenden, Cours:

GOLD-SORTEN.

| | fl. | kr. | hl. |
|---|---|---|---|
| Chur-Cöllnische, Bayerische und Pfältzische, dann Hochfürstlich-Anspachische, Hertzoglich-Würtenbergische, Hochfürstlich-Hessische und Fuldaische Carolinen . . . . . | 9 | 12 | — |
| *Nota.* Die Hochfürstl. Baden-Durlachische, Hohenzollerische- und Waldeckische, dann Gräfl. Montforter seynd und bleiben gäntzlich verruffen. | | | |
| Halbe detto . . . . . . . . . . . . . . | 4 | 36 | — |
| Viertels detto . . . . . . . . . . . . . . | 2 | 18 | — |
| Königl. Französische Schild-Louis d'Or . . . | 8 | 50 | — |
| Halbe detto . . . . . . . . . . . . . . | 4 | 25 | — |
| Viertels detto . . . . . . . . . . . . . . | 2 | 12 | 2 |
| Königl. Französische Sonnen-Louis d'Or . . | 8 | 50 | — |
| detto alte Louis d'Or . . . . . . . . . . . | 7 | 20 | — |
| Königl. Spanische Doppien . . . . . . . | 7 | 18 | — |
| Doppelte Spanische Doppien . . . . . . . | 14 | 36 | — |
| detto Quadruples . . . . . . . . . . . . | 29 | 12 | — |
| Kön. Preuss. Friedrichs d'Or de An. 1763 . . | 7 | 17 | — |

| | fl. | kr. | hl. |
|---|---|---|---|
| Hertzogl. Braunschweigische Louis d'Or . . | 7 | 17 | — |
| Churfürstl. Bayerische Max d'Or . . . . . | 6 | 8 | — |
| Halbe detto . . . . . . . . . . . . . . | 3 | 4 | — |
| Vollwichtige Kayserliche und Reichs-Ducaten | 4 | 10 | — |
| Kayserlich Königl. Cremnitzer detto . . . . | 4 | 11 | — |
| Päbstliche detto . . . . . . . . . . . . | 4 | 9 | — |
| Königl. Preufsische detto . . . . . . . . . | 4 | 10 | — |
| Kayserl. Rufsische detto . . . . . . . . | 4 | 6 | — |
| Zürcher detto . . . . . . . . . . . . . . | 4 | 10 | — |
| Holländische detto . . . . . . . . . . . | 4 | 9 | — |
| Herzoglich-Braunschweigische detto . . . . | 4 | 9 | — |
| Souverains . . . . . . . . . . . . . . . | 12 | 17 | — |
| Reichs-Gesetz-mäfsige Gold-Gulden . . . . | 3 | 4 | — |

## SILBER-SORTEN.

| | fl. | kr. | hl. |
|---|---|---|---|
| Neue in Schrot und Korn gerechte Conventions-Thaler . . . . . . . . . . . . . . | 2 | — | — |
| detto Guldner . . . . . . . . . . . . . | 1 | — | — |
| Halbe Guldner . . . . . . . . . . . . . | — | 30 | — |
| Kopfstücke . . . . . . . . . . . . . . | — | 20 | — |
| Halbe detto . . . . . . . . . . . . . . | — | 10 | — |

*Nota.* Die Gräfl. Montforter sogenannte Conventions- halbe und gantze Kopfstücke de Annis 1762., 1763. und 1764. seynd als im Schrot und Korn nicht allerdings gerecht, gäntzlich verruffen und ausser Cours gesetzet.

| | fl. | kr. | hl. |
|---|---|---|---|
| Justirte viertels detto oder 5. Kreutzer-Stücke. | — | 5 | — |

*Nota.* Alle zeithero obgleich Conventions-mäfsig verprägte und im Cours gewesene 5. Kreutzer-Stücke, welche durch die Feile nicht genau justiret, und mit der Waag Stück vor Stück aufgezogen, des Endes auch zur Käntnufs, wenigstens auf einer Seite mit einem die Aufschrift oder den Zug einschliessenden Quarré oder sogenannten Stutzweck nicht versehen sind, benebst die Worte: *Ju-*

| | fl. | kr. | hl. |
|---|---|---|---|
| *stiret 240. auf die feine Marck*, auf dem Gepräg besonders bemercken, werden hiemit ausdrücklich verruffen, und zum Tiegel an die approbirte Creyſs-Müntzstätte verwiesen, jenen Churfürstl. Trierischen vorhin Conventions-mäſsig verprägten 5. Kreutzer-Stücken jedoch, welche hiernach Stück vor Stück mit der Wag aufgezogen vollwichtig erfunden, und des Endes an Platz des vereinigten Quarré oder Stutzwecks in der Mitte des Wappens durch einen Beystempel mit dem Wort *justiret* in kleiner Schrift einsweilen bezeichnet worden, wird der Cours, so wie denen übrigen mit der Feil justirten und mit dem behörigen Quarré versehenen, noch zur Zeit und bis auf anderweite Verordnung gestattet. | | | |
| Alle von Chur-Mayntz, Chur-Trier, Chur-Pfaltz, Hessen-Darmstadt und der Reichs-Stadt Frankfurt Conventions-mäſsig ausgeprägte, mit dem Wappen und der Jahrzahl versehene 1 Kreutzer-Stücke . . . . . . | — | 1 | — |
| Alle von oberwehnten Müntzstätten Conventions-mäſsig ausgeprägte halbe detto . . . | — | — | 2 |
| Alle von diesen Müntzstätten gleichermassen vermüntzte viertels detto oder 1. Heller-Stücke . | — | — | 1 |
| Aeltere Kayserl. und vormahls gerechte Reichs-Species-Thaler . . . . . . . . . . . . | 2 | 13 | — |
| Halbe detto, oder Gulden . . . . . . . . | 1 | 6 | 2 |
| Viertels detto . . . . . . . . . . . . . . . | — | 33 | 1 |
| Königl. Französ. Laub-Thaler . . . . . . . | 2 | 16 | — |
| Halbe detto . . . . . . . . . . . . . . . | 1 | 8 | — |
| Alte französische Louis blancs . . . . . . | 1 | 52 | — |
| Halbe detto . . . . . . . . . . . . . . . | — | 56 | — |
| Viertels detto . . . . . . . . . . . . . . . | — | 28 | — |
| Churf. Bayerische halbe Gulden de Anno 1746 | — | 27 | — |
| detto von verschiedenen Jahren . . . . . | — | 25 | — |
| Hertzoglich-Würtembergische . . . . . . . | — | 25 | — |

Alle übrige in obstehender Verzeichnuſs nicht benannte Gold- und Silber-Sorten, werden, wie oberwehnt, von nun an gäntzlich verruffen und ausser allem Cours gesetzet, können mithin ausser denen Herrschaftlichen approbirten Müntzstätten nirgendswo und in keinerley Zahlungs-Art angebracht und ausgegeben werden; Wornach sich männiglich zu achten, und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,
den 1sten Junii 1765.»

---

## NOTEN.

### *NOTE* 1 (*zu Seite* 181).

Es scheint daſs diejenigen, welche im Jahr 1742 die Abfassung der Wahlcapitulation *Kaiser Carl's des VII.* berathen halfen, die, *weislich* unterbliebene, gesetzliche Valvirung der, in den Jahren 1737 — 1738, von den Generalwaradeinen probirten in- und ausländischen Gold- und Silbersorten für ein, beschlossenes, *vom Kaiser genehmigtes*, aber noch rückständiges und daher nothwendig noch zu vollbringendes, Geschäft des Reichstages angesehen haben! denn nur bei solcher Unterstellung ist es

— da die Reichstagsverhandlungen v. 1737 — 1738 sonst nirgends zu Valvationstabellen Stoff geliefert haben —

möglich gewesen, daſs, in dem §. 4 des IX. Artikels der Wahlcapitulation *Carl's des VII.*, diesem, in Bezug auf die des Münzwesens wegen in den Jahren

1737 und 1738 unter Carl dem VI. bei dem Reichstag vorgewesenen Verhandlungen, die Verbindlichkeit auferlegt ward *ernstlich daran seyn zu wollen*, *daſs*

> «. . . . . . das bereits beschlossene aber einstweilen, mittelst auszulassender Münz-Verordnungen, *und dazu gehöriger Valvationstabellen* verkündet . . . . . werde.»

Bei dem Irrthum, welcher diese Bestimmung veranlaſste, mögen vielleicht die Concipienten der Wahlcapitulation *Carl's des VII.* die in dem §. 5 des IX. Artikels derselben enthaltene Anordnung, als ein, nachtheiligen Folgen solcher Bestimmung in den Weg gestelltes, von ihnen zu Stande gebrachtes, *rechtes Meisterstück* angesehen haben, *obgleich* — was von ihnen nicht begriffen ward — *deutsche Majestätsrechte damit entäuſsert wurden*, wie dieses oben, Seite 68 u. f., gerüget und, in den, Seite 211 u. f., zu ersehenden, Bemerkungen zu dem 4. Absatz des Ständevereins vom Jahr 1765, mathematisch entwickelt ist! Es ist übrigens bereits, Seite 73 oben, angeführt worden, daſs der §. 5 des IX. Artikels der Wahlcapitulation *Carl's des VII.* in alle folgende Wahlcapitulationen aufgenommen wurde und solches muſs auch hier, mit Hinweisung auf Seite 62, von dem §. 4 desselben Wahlcapitulations-Artikels gesagt werden, mit dem Beifügen, daſs dieses jeden Sachkundigen *betrüben* muſste, weil es noch in Zeiten geschahe worin von der Festhaltung des 18 Guldenfuſses, welcher der Gegenstand der Reichstagsverhandlungen in den Jahren 1737 und 1738 gewesen, die Rede nicht mehr seyn konnte und worin die circulirende Geldmasse, schon längst,

die Beschaffenheit nicht mehr hatte welche dabei bestand, als jene Verhandlungen gepflogen wurden!

*NOTE* 2 (*zu Seite* 184).

Die Eintheilung des Richtpfennings sehe man, Seite 4 der *Aphorismen aus dem Fache der Münzgesetzgebung* etc. Frft. a. M., 1817.

*NOTE* 3 (*zu Seite* 200).

Nach der allgem. Lit. Zeitung vom Jahr 1801 N° 172 producirte im Jahr 1791 das Chursächsische Erzgebirg 56161 Mark Silber, und *Bissinger* führt in seinem, im Jahr 1809 zu Wien bei *Gerold*, in einer 2ten Auflage herausgegebenen, Versuch einer General-Statistik des Oesterreichischen Kaiserthums an: es producire die oesterreichische Monarchie jährlich 3900 Mark Gold und 170,000 Mark Silber (5 wiener Mark sind 6 köllner Mark). Die Silberproduction des Harzes hat *Randel*, in seinen, unvollendet gebliebenen, Annalen der Staatskräfte von *Europa* zu jährlichen 30,000 Mark angegeben.

Von Frankreichs Gold- und Silberproduction sehe man hiernach die Note Ziffer 9 Seite 300 u. f.

*NOTE* 4 (*zu Seite* 212).

Die Bestimmung des obigen 4. Vereins-Absatzes, wonach die Valvation der damals noch zugelassenen ausländischen Geldsorten nach den im Umlauf zu finden gewesenen leichtesten Stücken hat geschehen sollen, war in der That völlig abwegig von den Grundsätzen einer gesunden Münzlegislation; sie würde, wenn sie zur Ausübung gekommen wäre, weil die Gröſse des dadurch tolerirten Gewichts-Manco ein Geheimniſs unmöglich hätte bleiben

können, einer ganz heillosen Kipper- und Wipperei Thür und Thor geöffnet haben.

NOTE 5 (*zu Seite* 222).

Sehr klar wurde auch gegen das Steigern des Ausmünzungsfufses gesprochen in einer, am 24. März 1803 gehaltenen, Sitzung des damaligen französischen Tribunals. Der Redner sagte (Moniteur v. J. 1803 pag. 842):

«.... Presque tous les gouvernemens ont été séduits par l'avantage momentané qu'ils ont entrevu dans l'altération des espèces. Mais quel est le resultat réel et trop certain de cette altération? Lors même qu'on la cache, elle finit par être remarquée, elle décrédite inévitablement la monnaie; et comme la monnaie ne peut pas perdre de sa valeur nominale, *elle perd de sa valeur rélative.* Toutes les choses nécessaires à la vie, tous les salairs augmentent. Quand la méfiance est une fois éveillée, elle ne s'arrête pas dans de justes limites. Le marchand, le journalier prévoyant qu'il peut leur arriver d'être payé en mauvaise monnaie, supposent toujours cette perte dans le calcul du prix qu'ils ont à demander, et ne mesurent point l'augmentation qu'ils exigent sur l'altération des signes monétaires, mais sur leurs craintes d'abord et bientôt sur leur cupidité. J'ajoute que les espèces décreditées sont toujours les premières qui rentrent dans les coffres du gouvernement par la voie des contributions; car à moins d'une tyrannie révoltante, il est bien forcé de les recevoir pour la valeur imaginaire qu'il lui a plû de leur donner. Nous avons fait l'experience des effets désastreux, de mesures semblables en

France et dans une circonstance bien remarquable. Le législateur avait amélioré la valeur intrinsèque des pièces d'argent; le nummeraire etait d'une rareté effrayante: on imagina de faire avec des métaux grossiers une monnaie, dont la valeur intrinsèque etait dans un rapport trop inégal avec sa valeur nominale; et toutes les denrées, tous les salaires, qui par la rareté du nummeraire, auraient dû baisser s'élevèrent à des prix excessifs.

L'etat fut bientot puni de cette faute du gouvernement; un administrateur également connu par ses lumières et par son amour courageux pour la verité, vint quelques mois après déclarer aux représentans de la nation, qu'on ne gagnait pas journellement 25000 francs sur cette monnaie grossière et que les dépenses de l'etat s'etaient accrûes de plus de 100,000 francs par jour. Ainsi puisque l'histoire des tems anciens et celle de nos jours, puisque l'experience des autres peuples et la nôtre *nous avertissent des dangers de toute altération dans les monnaies*; nous devons nous féliciter de voir s'établir un système qui non seulement ne les altére pas, mais qui, les rattachant à un autre ordre de choses invariable de sa nature, interdit en quelque sorte à toutes les autorités qui nous succéderont, cette dangereuse facilité. »

*NOTE* 6 (*zu Seite* 230).

Von den Abtreibungskosten ist gehandelt in den *Aphorismen* etc. Seite 105.

*NOTE* 7 (*zu Seite* 242).

Hier würde statt: «*Von einem jeden Münzwerk*» besser stehen: *Von den gemünzt werdenden feinen*

*Marken*; denn jedes Münzwerk, wie oben weiter folgt, zu theilen, ist nicht wohl thunlich.

Zu Ende der 1780r Jahre leiteten Commissarien bei der Prüfung von, durch Concurrenten zu einer Münzamtsstelle ertheilten, Antworten, ihre Beurtheilung dieser, u. a. von folgenden, in Bezug auf die im obigen eilften Absatz des Ständevereins enthaltenen Ausmünzungs-Quantitäts-Vorschriften gestellten, zwei Berechnungen her.

## ERSTE BERECHNUNG.

| | | |
|---|---|---|
| 21 Mrk. in Thalern zu 18 Kr. für die M. . . | 378 | Kr. |
| 1 » » Kopfst. » 28 » » » » . . | 28 | » |
| 1 » halben dgl. » 32 » » » » . . | 32 | » |
| 1 » viertels dgl. » 42 » » » » . . | 42 | » |
| 24 Mark zusammen . . . . . . . . . . | 480 | Kr. |

mithin 1 Mark 20 Kr.

## ZWEITE BERECHNUNG.

2400 Mark davon

$\frac{7}{8}$ od. 2100 M. in Thlrn . . . . die M. zu 14 Kr. fl. 490. —

und

$\frac{1}{8}$ » 300 » f. d. kleinern Sorten, v. welchen 300 M., der hundertste Theil der 2400 M. mithin

24 » zu Kr. die M. zu 1 fl. » 24. —

die übrigen

276 M. aber per *Drittel* also zu vermünzen:

92 M. zu Kopfst. d. M. z. 22 Kr. » 33. 44

92 » » $\frac{1}{2}$ dgl. » » » 26 » » 39. 52

92 » » $\frac{1}{4}$ dgl. » » » 30 » » 46. —

276 Mark

zusammen

2400 Mark fein . . . . . . . . . . fl. 633. 36

mithin 1 Mark $15\frac{84}{100}$ Kr.

Man vergleiche hiermit die Angaben in *Hirsch's* Münzarchiv Th. 8 Seite 277 u. f.

*NOTE* 8 (*zu Seite* 249).

In einem Münzprobationsabschied des Oberrheinischen Kreises d. d. Worms den $\frac{21}{31}$ Mai A° 1616 ist, in *Hirsch's* Münzarchiv Th. 7 Seite 435, zu lesen:

> «Nachdem auch bey nechst vorgeweſsenen *Münz-Probation-Tag*, des *General-Craiſs-Wardeins* halben erhebliche Motiven angezeigt, warumb derselbe nit zugleich auch bey der Statt *Wormbs* sich deſs *Münzmeister-Amts* gebrauchen solte; So ist von ihme, wie sub N° 5 hiebey jetztmahls schrifftlicher Bericht geschehen, daſs solche Function ohne allen Verdacht, gleich hiebevor sowohl bey diesem, alſs auch andern Crayſsen nachgesehen, vnnd verstattet worden, wohl bey einander bestehen vnnd compatirt werden könnten, höchstes Fleiſses bettend, ihn als einen alten Craiſs-Diener also darbey zu lassen; Alſs haben der Ständt Gesandte vnnd Räth hierzwischen schierstkünfftigen *Münz-Probation-Tag*, vielerwogen Ursachen halber mit des *General-Craiſs-Waradeins* Veränderung halben, dergestalt einstehen wollen, daſs immittelst der Versehung, ob seinetwegen in zugleich tragenden *Münzmeister-Amt*, fernere Difficultäten oder besorgliche Unrichtigkeiten sich würden erregen, alſsdann ihme willkührlich haben anzufügen einen oder den andern Dienst zu verlassen, vnnd demselben alleinig abzuwartten.»

Der Verfasser war begierig, von den Gründen, welche den Kreis zu der vorbemerkten Nachsicht zu bestimmen vermochten, Kenntniſs zu erhalten. Die Einsicht von Archival-Acten hat ihm diese Kenntniſs verschafft; *aber wie?* Dort fand er den oben erwähnten Bericht des General-Waradeins (*W. Krämer*) in Abschrift, womit dieses Mannes Bitte, zugleich Münzmeister der *Stadt Worms* bleiben zu dürfen, motivirt ist:

1s) durch das Anführen: daſs ja vormals auch der Generalwaradein *Philipp Muſsler* zugleich Münzmeister der *Stadt Frankfurt*, und ebenso der Generalwaradein des Sächsischen Kreises *Steffen Fronning* zugleich Münzmeister zu *Goslar*, gewesen sey, und

2s) durch die Erwähnung: daſs, bei dem *langjährigen Rückstand seiner Besoldung und Auslagen* und seiner bewährten Treue, er nicht zweifle, man werde ihm ferner gestatten, durch die zweierlei Dienste sein und der Seinigen *ehrliches Ausbringen*, *Nahrung* und *Unterhaltung* zu finden — schlieſslich anfügend:

3s) «Sonsten ist der Ausstand von dem Herrn «Grafen . . . . . . eingeliefert, *erwarte aber* « *mit Verlangen die von des Creises wegen hinterstellige Besoldung und Auslagen.* Also langt « an . . mein unterthäniges Bitten u. s. w.» . . !

## *NOTE* 9 (*zu Seite* 256).

Eine groſse Verirrung fand oftmals bei den Reichstagsverhandlungen dadurch statt, daſs eine vorzügliche Befähigung zu Ausmünzungen bei den

Bergwerke besitzenden Reichsständen vorausgesetzt ward (m. s. deshalb u. a. den §. 133 des R. A. vom Jahr 1570 Th. 2 Seite 69 der Sammlung der Reichsabschiede. Frankf. 1747 und ibid. Th. 3 S. 353 den §. 78 des Reichsabschieds vom Jahr 1576) nicht nur, sondern daſs man auch, im Aufsuchen der Hülfe umherschweifend, auf die Meinung kam, es seyen Bergwerksverständige Personen *vor andern* qualificirt in den Münzangelegenheiten Rath zu geben (§. 52 des R. A. vom Jahr 1603 loc. cit. Th. 3 Seite 498). Der letztern Meinung schwaches Fundament stellt sich schon bei *der* Erwägung heraus, daſs, wenn sie gegründet wäre, man alsdann auch überhaupt vorzüglich der Bergwerksverständigen Rathgebung und Belehrung anzusprechen berechtiget seyn würde in Ansehung alles dessen, was wegen der Verwendung aller und jeder Production der Bergwerke zu wissen resp. nöthig und wünschenswerth ist in politischer, staatsrechtlicher, staatswirthschaftlicher und artistischer Hinsicht! Und daſs der *Bergbau* nicht *Bedingniſs* zur *Ausmünzungsbefähigung* ist, solches bestätiget *Frankreich*, wovon *Crome*, in seinem Werke: Europens Produkte etc. Tübingen 1805 —, anführt:

« *Silber* und *Gold* ist in *Frankreichs* Gebirgen
« in so geringer Menge vorhanden, daſs es
« einen unbedeutenden Gegenstand des Berg-
« baues abgiebt. Doch fehlt beides nicht ganz.
« Eine Goldader hatte man längst in dem
« Departement *Isère* (Dauphiné) bei *Gardette*
« entdeckt, und sie versprach eine reiche
« Ausbeute; man hat aber ihre Spur verloren.

«Auch geben sehr viele andere Minen in «*Alt-Frankreich, Piemont* etc. Anzeigen von «Gold, ohne dafs man besser darauf gebauet «hätte. Ueberdem führen der *Rhein*, die «*Rhone*, der *Doubs*, die *Garonne* und die «kleinen Flüfsgen *Coze*, *Garelon*, *Arriege*, «*Salat*, *Tarn*, *Aisne* und *Ceze*, nebst zwölf «Bächen in der Grafschaft *Foix* u. a. m. Gold- «körner bei sich, welche 18 bis 20 karatiges «Gold geben. *Silber* gewinnt man im De- «partement *Isère* bei *Allemont*. Allein seit 1800 «ruht dies Bergwerk, welches von 1770 an, «innerhalb 30 Jahren für 2 Mill. Livr. *Silber* «gab. Eben so wenig hat man bisher die «vielen andern Anzeigen von *Silber* in *Frank-* «*reichs* Gebirgen gehörig benutzt, da doch «die *Pyrenäen* 46 Silberminen enthalten sollen; «auch *Roussilion*, die *wasgauischen* Gebirge, «*Piemont* u. s. w. Spuren davon aufzuweisen «haben. Das Bergwerk bei *Giromagny* im «*Ober-Elsafs* gab ehemals 1600 Mark Silber, «und bei *Auxelle* zu *St. Marie aux mines* «wurde ebenfalls auf Silber gegraben. Dies «hat aber alles aufgehört. In dieser Hinsicht «so wie für den ganzen Bergbau überhaupt «ist dem französischen National-Fleifs noch «vieles vorbehalten. Uebrigens zieht man «aus vielen *Bleiminen* in *Frankreich* etwas «*Silber*, das jedoch gegen die grofse Quan- «tität dieses Metalls, welche in *Frankreich* «vorhanden ist, gar nicht in Betrachtung «kommt. — *Frankreich verschafft sich*

«*aber die edeln Metalle durch den* «*Handel, von andern Nationen.* Kein «Staat in *Europa* besafs im Jahr 1789 mehr «klingende Münze (2000 Mill. Livr.) als «*Frankreich,* keiner prägte mehr Münze «aus . . . . Im Jahr 1787 zog *Frankreich* für «$70\frac{1}{2}$ Mill. Livr. gemünztes *Gold* und *Silber* aus « *Spanien* und *Amerika*, und für 8,771,356 Livr. «Stangengold über *England* —

«*Arnould* balance du commerce et des relations «commerciales extérieures de la France. à Paris «1789.»

*NOTE* 10 (*zu Seite* 270).

Der 16 Guldenfufs. Man sehe die von daher resultirende Valvation in dem: *Versuch einer Einleitung in die Staatsverfassung der Reichsstadt Frankfurt* etc. von *I. A. Moritz,* Th. 1 S. 343 sub 5.

# V.

## Erörterung des Vereins vom Jahr 1766 der vormaligen fünf Stände *Mainz*, *Trier*, *Pfalz*, *Darmstadt* und *Frankfurt*, mit beigefügter, darauf ergangener, frankfurter Münzverordnung; nebst Bemerkungen.

---

Mit der, in Folge des im Jahr 1765 zwischen den fünf Ständen *Mainz*, *Trier*, *Pfalz*, *Darmstadt* und *Frankfurt* abgeschlossenen Vereins, geschehenen Einführung des 20 Guldenfusses wurden die, schon bei der Voraussicht dessen Anordnung in vielfältigen Flugschriften abgehandelten Beschwerden und Klagen, deren Vorbringen, zu grossem Theil, dennoch nur vom Unverstand oder von Privatinteresse dictirt gewesen ist, mehr und mehr laut. Man war nun einmal im gemeinen Handel und Wandel, und bei dem Lohnen geringer Arbeiten gewohnt, eine schlechtere Währung zu geben, als Währung des 20 Guldenfusses, und die Zählungsart nach dem 24 Guldenfuss drängte sich wiederum, bei-

nahe überall, hervor. Die hierdurch entstandenen Remonstrationen und deren und noch anderer zur Sprache gekommenen Punkte, nöthig gewordenen Erörterungen, veranlafsten *Churmainz*, einen neuen Zusammentritt von, durch die erwähnten fünf Stände abzuordnenden, Bevollmächtigten, auf den 18ten December 1765, und zwar diesmal nach *Worms*, auszuschreiben. Da die daselbst am 9ten Januar 1766 zu Stande gekommenen weiteren Vereinbarungen entnehmen lassen, was alles dorten, als Punkte des Anstofses in Deliberation gestellt worden ist: so folgt hier, mit Beifügung erläuternder Bemerkungen, ein Abdruck der besagten Wormser Vereinbarungen.

## *ABDRUCK.*

Nachdem (*Mainz*, *Trier*, *Pfalz*, *Darmstadt* und *Frankfurt*) zu gemeinsamer Berathung der sich von Zeit letzterrichteter frankfurter Convention in dem Münzwesen ergebenen Ereignifsen auch zu einer desto mehreren Befestigung der darinnen heilsamlich angenommenen Grundsätze, eine anderweite Zusammentrettung Ihrer des Endes eigends ausersehenen Räthe auf den 18ten des letzt verschienenen Monats und Jahrs nach der freyen *Reichstadt Worms* zu vertragen räthlich gefunden, in dessen Verfolg . . . . . . . . . . sich eingefunden; so wurde auf die zur Erledigung vorgewesenen Deliberationen ausgestellte Proponenda nachste-

hende Vereinigung abgeschlossen und in gegenwärtigen Entwurf gefaſset:

I.

Ob bey dem in der frankfurter-Convention angenommenen Oesterreich-Bayerischen 20 Guldenfuſs bey den dermalig vorwaltenden Umständen zu beharren?

II.

In dem Fall, daſs solches nicht vor thunlich erachtet würde, ob der zu erwählende Fuſs durchgehends und in allen Zahlungen anzunehmen, oder der 20er Fuſs in einigen Gattungen, als z. B. in den herrschafftlichen Abgaben oder in den Capital-Zahlungen beyzubehalten seye?

Primo. Erkenne man den 20 Guldenfuſs allerseits für den erspriesslichsten, den nothwendigsten und dem gemeinen Wohl am nächsten angemessen.

2do Wolle man sich allerseits bona fide und mit vereinigten Kräfften dahin verwenden, solchen bey Reichs- und Craiſs-Tägen auch sonstigen Behörden, möglichst zu befördern, und zu befestigen, und derhalben

3tio solle auch der 20ger Fuſs in denen Herrschafftlichen Abgaben sowohl, als in den künftigen Capital- und Wechsel-Zahlungen zur Richtschnur verbleiben, jeder Landes-Obrigkeit jedoch ohnbenommen seyn, was sie deſsfalls nach der Verhältniſs ihrer Landen und Umständen abzuändern, oder Partes unter sich zu pactiren, vor gut befinden, in dessen Ermanglung jedoch darauf tanquam legem Conventionis publicam ge-

halten, und ihre Handlungen darnach beurtheilet werden sollen. Jedoch allegirt *Chur-Trier* quoad hunc Articulum 3<sup>tium</sup> defectum instructionis. Deſswegen man dann auch

4<sup>to</sup> in dem übrigen Handel und Wandel inzwischen den 24 Guldenfuſs nur alleinig permissivè, und biſs zu einem künfftigen Reichs-Schluſs vorbehaltlich, auch der bereits vorwaltenden Craiſs-Schlüſsen nachsehen will, wobey

5<sup>to</sup> Es in Ansehung der bereits vor der Convention contrahirten Capital-Schulden und Interesse-Zahlungen bey dem Stand, worinnen solche vor der errichteten Convention gewesen, und hierunter ohnehin Juris, auch an eines jeden rechtmäſsigen Gerichts-Stand zu entscheiden ist, verbleibe.

### III.

In wie weit alsdann die frankfurter Convention in ihrem Wesen zu erhalten, und der künfftigen provisorischen Münz-Verfassung zum Grund zu legen?

6<sup>to</sup> Hat es bey der frankfurter Convention, so wie es in gegenwärtiger Punctation ohnehin schon enthalten ist, überhaupt sein ohnabänderliches beharren, wieweit nicht gegenwärtig ein besonderes bestimmt werden solte.

### IV.

Was wegen der Proportion zwischen beeden Metallen und der Valvirung auswärtiger Gold- und Silbersorten zu verfügen?

7<sup>mo</sup> In Ansehung der Proportion zwischen beeden Metallen haltet man *Chur-Maynzischer* und *Chur-*

*Pfälzischer Seits* dafür, daſs es bey der Oesterreich-Bayrischen Proportion ohnabänderlich zu verbleiben und die Augspurger Valvationen hierunter einzuhalten seyen.

*Fürstl. Hessen-Darmstätt-* und *Stadt frankfurtischer Seits* stimmet man mit der gleichmäſsigen Beybehaltung der Oesterreich-Bayrischen Proportion und deren *Ausübung* überein, jedoch daſs über die Parificirung derer 4 Laubthaler gegen die französische Schild-Louisd'or die Communication inter Paciscentes gepflogen werde.

*Chur-Trierischer Seits* ist man zu gleicher Communication erbiethig, jedoch daſs immittelst Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier vorbehalten bleibe, inzwischen zu verfügen, was die Lage Dero Landen erfordere.

V.

Welche Vorsichten 1) zu Erhaltung ächter Münz-Sorten, sonderlich in Anbetracht der in der frankfurter Münz - Convention nicht begriffenen Münz-Städte zu nehmen, 2) ob mithin der Cours aller Conventions-Sorten ohne Unterscheid zu gestatten, 3) ob nicht vielmehr zu Vermeidung des Ueberflusses der kleinen Sorten, wieviel an dergleichen man in einer Zahlung anzunehmen habe, zu bestimmen, und endlich 4) ob nicht die ausgeprägte Kreutzere in die Gränzen eines jeden Gebieths zu beschränken seyen?

ad Membr. 1.

8vo Zu Erhaltung ächter Münz-Sorten solle mit denen Waradirungen fleiſsig verfahren, und darunter das-

jenige beobachtet werden, was in den Vorsichten der frankfurter Convention und der Disposition des Art. 15. schon vorgesehen und enthalten ist.

ad Membr. 2.

9^no^ Wäre allen ächten Conventions-Sorten der Cours ohne Unterschied zu gestatten.

ad Membr. 3.

10^mo^ Läſst man es bey der Disposition des §. 12 der frankfurter Convention bewenden.

ad Membr. 4.

11^mo^ In Ansehung der Kreutzer solle es bey dem Inhalt der frankfurter Convention verbleiben, jedoch behaltet man sich Chur-Maynzischer Seits bevor, desfalls bey vorseyender Ratification das weitere annoch zu äuſsern.

12^mo^ Der wirkliche Vollzug gegenwärtiger Vereinigung wäre a termino ratificationis anzuverfügen.

13^tio^ Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz zu ersuchen, die Communication der gegenwärtigen Vereinigung an die allerhöchste, höchste und hohe Behörden nomine communi gelangen zu lassen.

Also beschlossen, salva tamen ratificatione derer hohen und löbl. Herren Committenten. In Urkund

sämtlicher Deputatorum eigenhändiger Unterschrifft und beygedruckten dererselben gewöhnlichen Siegel. So geschehen Worms den 9. Januarii 1766.

BEMERKUNGEN.

Der wesentliche Inhalt dieser Vereinbarungen spricht sich dahin aus:

a) *Den Bestimmungen des im Jahr 1765 zu Frankfurt errichteten Vereins entsprechend:*

*Erstens,* dafür, daſs es namentlich bei der angenommenen Oesterreich-Baierischen Proportion (von $14\frac{11}{71}$ Silber für 1 Gold), und ferner

*Zweitens,* auch bei allen übrigen Verabredungen verbleibe, welche in dem Verein v. J. 1765 beschrieben und durch den nunmehrigen weitern Verein nicht abgeändert seyen; ferner

*Drittens,* dafür, daſs ohne Unterschied *allen* ächten Conventionssorten in den Landen der fünf Stände der Umlauf zu gestatten sey, übrigens aber

*Viertens,* zur Handhabung der Ordnung, ein fleiſsiges Waradiren (Probieren) des umlaufenden Gelds Statt finden müsse —;

b) *Die Bestimmungen des Vereins v. J. 1765 abändernd:*

*Erstens,* dafür, daſs es (zur Wegschaffung des, in den Bemerkungen zum 14. Absatz des Ver-

eins vom Jahr 1765 gerügten Fehlers, (m. s. deshalb Seite 269 — 270 oben) in Ansehung der bereits vor der Convention (worunter hier der Verein vom Jahr 1765 zu verstehen ist) contrahirten Capital-Schulden und Interesse-Zahlungen bei dem Stand, worinnen solche vor der Convention gewesen, und bei demjenigen so hierunter ohnehin juris, auch an eines jeden rechtmäſsigen Gerichts-Stand zu entscheiden sey, verbleibe —;

*Zweitens*, dafür, daſs zwar der 20 Guldenfuſs bei *Abgaben- Capital-* und *Wechselzahlungen zur Richtschnur beibehalten*, jedoch jeder Landes-Obrigkeit unbenommen sey, hierbei nach dem Verhältniſs ihrer Lande und Umstände Abänderungen zu verfügen, wie nicht weniger Partes ebenmäſsig überlassen bleibe, je nach Gutfinden, auf andere Weise zu pactiren—;

*Drittens*, daſs in dem *übrigen* Handel und Wandel der 24 Guldenfuſs (die Zählungsart nach dem 24 Gldenf.) permissive nachgesehen werde, und

*Viertens*, dieser Zulassung des 24 Guldenfuſses ohnerachtet, es doch in Ansehung der Kreuzer bei denjenigen Vorschriften verbleibe, welche bei Einführung der Währung des 20 Guldenfuſses durch den Verein vom Jahr 1765 gegeben worden seyen.

Hierdurch ist dem in der obigen IVten Abhandlung, in den Bemerkungen zum 10ten Absatz des Vereins vom Jahr 1765 (Seite 239 oben), gerügten Fehler einer ganz unangemessenen, um Vieles zu hohen Ausmünzungsweise der Kreuzer, über alle Maafsen, abgeholfen worden.

Durch die Ausmünzung der Kreuzer zu 25 Gulden aus der feinen Mark, welche loco citato angeordnet vorliegt, war der 20 Guldenfufs um $\frac{1}{4}$ und mithin um 25 Procent überstiegen und Zahlung mit Kreuzern war dadurch eine um 20 Procent schlechtere Zahlung als Zahlung mit den andern, zu 20 Gulden aus der feinen Mark verfertigten, Geldgattungen [1]).

So wie aber die besagte Vorschrift zur Ausmünzung der Kreuzer, bei der zur Zeit ihrer Ertheilung (A° 1765) beabsichtiget gewesenen Festhaltung des 20 Guldenfufses, um sehr Vieles zu hoch gegriffen gewesen: so war sie hingegen für den Umlauf derselben als Kreuzer des jetzt (1766) zugelassenen 24 Guldenfufses, welchen sie nur um $4\frac{1}{6}$ Procent überstieg [2]), um mehrere Procente zu niedrig (m. s. die *Aphorismen* aus dem Fache der Münzgesetzgebung etc. Frft. 1817 u. das. Seite 13); denn hierbei war Zahlung mit solchen Kreuzern eine nur um 4 Procent schlech-

1) Alle Noten zu *dieser* Abhandlung folgen hinter dem Text.

tere Zahlung [3]) als, unter Anwendung der Zählungsart nach dem 24 Guldenfufs, mit, zu 20 Gulden aus der feinen Mark ausgemünzten Geldgattungen, geleistete Zahlung.

Uebrigens ist

c) in Ansehung dessen

dafs, sub IV. der obigen Wormser-Vereinbarungen vom Jahr 1766, *Darmstadt* und *Frankfurt* die, von *Mainz* und *Pfalz* ganz unumwunden und unbedingt angenommene und neuerdings (vorstehend sub a) bestättigte, *Oesterreich-Bairische* Proportion

— indem sie solcher nur für die *Ausübung* beistimmten, unter welchem, vorliegend mystischen, Wort, sie lediglich die eigenen Ausmünzungen verstanden wissen wollten —

zwar auch, jedoch nicht allerdings zur Anwendung bei den französischen Geldsorten anerkannt und, deshalb, auf eine weitere Communication, wegen Gleichstellung der französischen Schildlouisd'or mit 4 Laubthalern, angetragen haben;

so wie

zu dem *Trier*'schen Vorbehalt:

inzwischen zu verfügen, was es in Ansehung des französischen Gelds der Lage seiner Landen angemessen finden werde —

hier anzufügen: dafs der besagte Wunsch einer

weiteren Communication, mit gutem Fug, auf sich beruhen geblieben indem, vernünftig, neben der bei dem Conventionsgeld eingeführt gewordenen Proportion von $14\frac{11}{71}$ (circa $14\frac{15}{100}$), für das französische Geld, die, aus der Parification von 4 Laubthalern mit einem Schildlouisd'or resultirende, Proportion von $14\frac{48}{83}$ (circa $14\frac{46}{100}$), welche sie um circa 2 Procent übersteiget, nicht anzunehmen gewesen [4]).

Dem Inhalt dieses Vereins entsprechende Verordnungen wurden demnächst erlassen. Von der diesfallsigen definitiven Frankfurtischen Verordnung, wird hier, zur schnelleren Uebersicht und wegen ihr anzufügenden Bemerkungen, ein Abdruck aufgenommen.

**Wir Burgemeistere und Rath dieser des Heil. Röm. Reichs Freyen Stadt Franckfurt am Mayn, fügen hiermit zu wissen:**

**Obwohlen Wir, bey der in dem vorigen Jahre mit einigen benachbarten Hohen Herrn Churfürsten und Ständen getroffenen Vereinigung im Münzwesen, und denen darnach erlassenen Obrigkeitlichen Verfügungen, die baldig zu erhaltende Allgemeinheit solcher Vorkehrungen, wenigstens in denen vorderen Löblichen Reichs-Kreysen, zumalen bey denen schon seit etlichen Jahren darüber vorwaltenden feyerlichen Schlüssen, für ganz ohngezweifelt voraus setzen, auch in dieser Erwartung um tso mehr bestärcket werden müssen, als, gleich**

nach Errichtung obgedachten Münz-Vereins, verschiedene Hohe und Löbliche Reichs-Stände demselben beygetreten: So hat dennoch der Erfolg diese Gleichförmigkeit, noch zur Zeit, nicht ergeben wollen; sondern es ist vielmehr durch den bisherigen Verzug eines weiteren Beytritts allschon die würckliche Zurückweichung davon, in einigen ohnfern gelegenen Landen, verursachet worden.

Nachdem nun hierdurch sämtliche Hohe Herrn Theilhabere an mehrerwehntem Münz-Verständniſs Sich bewogen gesehen, die dermalige Lage des Münzwesens, und die dabey, zu Beförderung derer Handelschafften und Gewerbe, allenfalls zu ergreifende Maasregeln in nähere Berathung zu ziehen, auch hierüber, in einer eigenen Zusammentretung Ihrer allerseitigen Herrn Räthen und Abgeordneten, eine gemeinschafftliche Vereinigung getroffen worden; So sehen Wir Uns anjetzo veranlasset, in Gemäſsheit derselben, diese Unsere anderweite Obrigkeitliche Verfügung zu ertheilen: Ordnen und wollen demnach, daſs

1) Bey denen hiesigen Stadt-Aemtern und öffentlichen Abgaben,

2) Bey allen künftigen Capital-Anlagen,

3) Bey denen Wechsel-Geschäfften,

4) Bey Ablage dererjenigen Capitalien, welche seit dem 4ten März 1765, ohne besondere Bestimmung der Rückzahlungs-Art, angeleget worden, und

5) Bey Bezahlung aller und jeder von Zeit des 1sten Junii vorigen Jahres herkommenden Schulden der bisherige zwanzig Gulden-Fuſs beybehalten, sofort die Gelder in keinem andern, als dem darnach

abgemessenen, allschon verkündeten, und zu desto mehrerer Bestätigung hier abermals angefügten äuserlichen Werth ausgegeben und angenommen werden sollen, als:

## GOLD-SORTEN.

| | fl. | kr. | hl. |
|---|---|---|---|
| Chur-Cöllnische, Bayerische, und Pfälzische, dann Hochfürstl. Anspachische, Herzogl. Würtembergische, Hochfürstl. Hessische und Fuldaische Carolinen . . . . . . . . . | 9 | 12 | — |
| Halbe detto . . . . . . . . . . . . . . . | 4 | 36 | — |
| Viertels detto . . . . . . . . . . . . . . | 2 | 18 | — |
| Königl. Französische Schild-Louis d'Or . . | 8 | 50 | — |
| Halbe detto . . . . . . . . . . . . . . . | 4 | 25 | — |
| Viertels detto . . . . . . . . . . . . . . | 2 | 12 | 2 |
| Königl. Französische Sonnen-Louis d'Or . . | 8 | 50 | — |
| detto alte Louis d'Or . . . . . . . . . . | 7 | 20 | — |
| Königl. Spanische Doppien . . . . . . . . | 7 | 18 | — |
| Doppelte detto . . . . . . . . . . . . . | 14 | 36 | — |
| Detto Quadrupeln . . . . . . . . . . . . | 29 | 12 | — |
| Königl. Preus. Friedrichs d'Or von 1763. . . | 7 | 17 | — |
| Herzoglich-Braunschweigische Louis d'Or . . | 7 | 17 | — |
| Chur-Bayerische Max d'Or . . . . . . . . | 6 | 8 | — |
| Halbe detto . . . . . . . . . . . . . . . | 3 | 4 | — |
| Vollwichtige Kaiserl. Reichs-Ducaten . . . | 4 | 10 | — |
| Kaiserl. Königl. Cremnizer detto . . . . . | 4 | 11 | — |
| Päbstliche detto . . . . . . . . . . . . . | 4 | 9 | — |
| Königl. Preusische detto . . . . . . . . . | 4 | 10 | — |
| Kaiserl. Rufsische detto . . . . . . . . . | 4 | 6 | — |
| Zürcher detto . . . . . . . . . . . . . . | 4 | 10 | — |
| Holländische detto . . . . . . . . . . . . | 4 | 9 | — |
| Herzoglich-Braunschweigische detto . . . . | 4 | 9 | — |
| Souverains . . . . . . . . . . . . . . . | 12 | 17 | — |
| Halbe detto . . . . . . . . . . . . . . . | 6 | 8 | 2 |
| Reichsgesetzmäfsige Gold-Gulden . . . . | 3 | 4 | — |

## SILBER-SORTEN.

| | fl. | kr. | hl. |
|---|---|---|---|
| Neue in Schrot und Korn gerechte Conventions-Thaler . . . . . . . . . . . . | 2 | — | — |
| Detto Guldener . . . . . . . . . . . . | 1 | — | — |
| Halbe Guldener . . . . . . . . . . . . | — | 30 | — |
| Kopfstücke . . . . . . . . . . . . . . | — | 20 | — |
| Halbe detto . . . . . . . . . . . . . | — | 10 | — |
| Alle Viertels detto, wenn solche durch die Feile genau justiret, und mit der Waag Stück vor Stück aufgezogen, des Endes auch zur Kentnis, wenigstens auf einer Seite mit einem die Aufschrift oder den Zug einschliesenden Quare oder sogenannten Stutzweck versehen, annebst mit denen Worten: *Justiret 240. auf die feine Mark*, auf dem Gepräg besonders bemerket sind . . | — | 5 | — |
| Alle von Chur-Maynz, Chur-Trier, Chur-Pfalz, Hessen-Darmstadt, und der hiesigen Reichs-Stadt Conventionsmäſsig ausgeprägte, mit den Wappen und der Jahrzahl versehene 1 Kreuzer-Stücke . . . . . . . . . . . | — | 1 | — |
| Alle von oberwehnten Münz-Städten Conventionsmäſsig ausgeprägte halbe detto . . . | — | — | 2 |
| Alle von diesen Münz-Städten gleichermassen vermünzte Viertels detto, oder 1 Heller-Stücke | — | — | 1 |
| Aeltere Kaiserliche und vormahls gerechte Reichs-Species-Thaler . . . . . . . . . | 2 | 13 | — |
| Halbe detto oder Gulden . . . . . . . . | 1 | 6 | 2 |
| Viertels detto . . . . . . . . . . . . . | — | 33 | 1 |
| Diese dreyerley Sorten dörfen nicht beschnitten seyn, sondern der Thaler muſs 2 Loth, der Gulden 1 Loth, der halbe Gulden ein halbes Loth Cöllnischen Gewichts scharf haben, auser deme, wenn solche zu leicht, sind sie nicht gültig, und verbleiben auser allem Lauf. | | | |
| Königlich-Französische Laub-Thaler . . . | 2 | 16 | — |
| Halbe detto . . . . . . . . . . . . . . | 1 | 8 | — |

Dahingegen wollen Wir

6) In dem gemeinen Handel und Wandel, jedoch mit Vorbehalt eines künftigen Reichs-Schlusses, auch derer desfalls bereits fürwaltenden Kreys-Schlüsse, dermaliger Zeit und Umstände halber, den vier und zwanzig Gulden-Fufs, keineswegs Gebott-mäsig, sondern lediglich Zulassungs-weis, und bey demselben nach folgenden öffentlichen Lauf derer Geld-Sorten nachsehen:

GOLD-SORTEN.

| | fl. | kr. | hl. |
|---|---|---|---|
| Alle hieroben bemeldete Carolinen . . . . | 11 | — | — |
| Halbe detto . . . . . . . . . . . . . . | 5 | 30 | — |
| Viertels detto . . . . . . . . . . . . . | 2 | 45 | — |
| Königl. Französische Schild-Louis d'Or . . . | 10 | 36 | — |
| Halbe detto . . . . . . . . . . . . . . | 5 | 18 | — |
| Viertels detto . . . . . . . . . . . . . | 2 | 39 | — |
| Königl. Französische Sonnen-Louis d'Or . . . | 10 | 35 | — |
| Detto alte Louis d'Or . . . . . . . . . . | 8 | 50 | — |
| Königl. Spanische Doppien . . . . . . . . | 8 | 45 | — |
| Doppelte detto . . . . . . . . . . . . | 17 | 30 | — |
| Detto Quadrupeln . . . . . . . . . . . | 35 | — | — |
| Königl. Preusische Friedrichs d'Or v. 1763. . | 8 | 45 | — |
| Herzogl. Braunschweigische Louis d'Or . . . | 8 | 45 | — |
| Chur-Bayerische Max d'Or . . . . . . . . | 7 | 20 | — |
| Halbe detto . . . . . . . . . . . . . . | 3 | 40 | — |
| Vollwichtige Kaiserliche Reichs-Ducaten . . | 5 | — | — |
| Kaiserlich-Königliche Cremnitzer detto . . . | 5 | 1 | — |
| Päbstliche detto . . . . . . . . . . . . | 4 | 58 | — |
| Königlich-Preusische detto . . . . . . . . | 5 | — | — |
| Kaiserlich-Rufsische detto . . . . . . . . | 4 | 55 | — |
| Zürcher detto . . . . . . . . . . . . . | 5 | — | — |
| Holländische detto . . . . . . . . . . . | 4 | 58 | — |
| Herzoglich-Braunschweigische detto . . . . | 4 | 58 | — |
| Souverains . . . . . . . . . . . . . . | 14 | 44 | — |
| Halbe detto . . . . . . . . . . . . . . | 7 | 22 | — |
| Reichsgesetzmäfsige Gold-Gulden . . . . | 3 | 40 | — |

## SILBER-SORTEN.

| | fl. | kr. | hl. |
|---|---|---|---|
| Oben bemeldete Conventions-Thaler . . . | 2 | 24 | — |
| Detto Guldener . . . . . . . . . . . . | 1 | 12 | — |
| Halbe Guldener . . . . . . . . . . . . | — | 36 | — |
| Kopfstücke . . . . . . . . . . . . . . | — | 24 | — |
| Halbe detto . . . . . . . . . . . . . | — | 12 | — |
| Viertels-Kopfstücke nach obiger Vorschrift . | — | 6 | — |
| Alle oben gemeldete 1 Kreuzer-Stücke . . | — | 1 | — |
| Alle gleichmäsig erwehnte halbe detto . . . | — | — | 2 |
| Alle vorgedachte Viertels detto oder 1 Heller-Stücke . . . . . . . . . . . . . . . | — | — | 1 |
| Aeltere Kaiserl. und vormals gerechte Reichs-Species-Thaler . . . . . . . . . . . . . | 2 | 40 | — |
| Halbe detto oder Gulden . . . . . . . . | 1 | 20 | — |
| Viertels detto . . . . . . . . . . . . . | — | 40 | — |
| In diesen dreyen Sorten bleibt es durchaus bey obiger Anmerkung | | | |
| Königl. Französische Laub-Thaler . . . . | 2 | 43 | — |
| Halbe detto . . . . . . . . . . . . . . | 1 | 21 | 2 |

Soviel aber

7) Diejenigen Schulden anbetrift, welche bereits vor Unseren unter dem 4ten März und 1sten Junii vorigen Jahres erlassenen Verordungen obgewaltet haben und dermalen würcklich noch obwalten, werden selbige wegen Bezahlung sowohl des Capitals, als derer Zinsen, in denjenigen Stand zurückgesetzet, in welchem sich dieselben, vor Ertheilung nurgedachter Unserer Verordnungen vom 4ten März und 1sten Junii 1765. befunden haben; Und nachdem

8) Hierunter ein groser Theil solcher Verbindlichkeiten begriffen ist, bey denen die Rückzahlung in der vormals dahier üblich gewesenen alten Münze zu leisten versprochen worden, letztere aber nunmehro auser allem Lauf gesetzet ist und bleibet,

mithin die Nothdurft erfordert, an deren Stelle eine dem Werth derselben gleichkommende Zahlungs-Art zu bestimmen, und dann Wir in Gegeneinanderhaltung derer bey gedachter alter Münze fürgewalteten verschiedenen Ausmünzungs-Arten, wie auch des sich dabey ereigneten Abschleiffens und anderer Betrachtungen, an die Stelle derselben die Marck verprägten feinen Silbers zu zwey und zwanzig Gulden anzuschlagen, für das billigste und gleichförmigste ermessen: So verordnen Wir hierdurch, daſs bey Ablage aller dererjenigen Schulden, deren Bezahlung ehemals in alter Münze, oder der damit vormals ausgedruckten Franckfurter Währung zu leisten versprochen worden, in Zukunft die nurgedachte Bestimmung der Conventionsmäsig verprägten Marck feinen Silbers auf zwey und zwanzig Gulden zur Richtschnur dienen, sofort dabey nachfolgender äuserlicher Werth derer Geld-Sorten beobachtet werden solle:

GOLD-SORTEN.

| | fl. | kr. | hl. |
|---|---|---|---|
| Alle vorbemeldete Carolinen . . . . . . . | 10 | 6 | — |
| Halbe detto . . . . . . . . . . . . . . | 5 | 3 | — |
| Viertels detto . . . . . . . . . . . . . | 2 | 31 | 2 |
| Königl. Französische Schild-Louis d'Or . . . | 9 | 43 | — |
| Halbe detto . . . . . . . . . . . . . . | 4 | 51 | 2 |
| Viertels detto . . . . . . . . . . . . . | 2 | 25 | 3 |
| Königl. Französische Sonnen-Louis d'Or . . | 9 | 42 | 2 |
| Detto alte Louis d'Or . . . . . . . . . . | 8 | 5 | — |
| Königlich-Spanische Doppien . . . . . . . | 8 | 1 | 2 |
| Doppelte detto . . . . . . . . . . . . . | 16 | 3 | — |
| Detto Quadrupeln . . . . . . . . . . . . | 32 | 6 | — |
| Königl. Preusische Friedrichs d'Or v. 1763. . | 8 | 1 | — |
| Herzogl. Braunschweigische Louis d'Or . . | 8 | 1 | — |

| | fl. | kr. | hl. |
|---|---|---|---|
| Chur-Bayerische Max d'Or . . . . . . . . . | 6 | 44 | — |
| Halbe detto . . . . . . . . . . . . . . | 3 | 22 | — |
| Vollwichtige Kaiserl. Reichs-Ducaten . . . | 4 | 35 | — |
| Kaiserl. Königl. Cremnitzer detto . . . . . | 4 | 36 | — |
| Päbstliche detto . . . . . . . . . . . . | 4 | 33 | 2 |
| Königlich-Preusische detto . . . . . . . . | 4 | 35 | — |
| Kaiserlich-Russische detto . . . . . . . . | 4 | 30 | 2 |
| Zürcher detto . . . . . . . . . . . . . | 4 | 35 | — |
| Holländische detto . . . . . . . . . . . | 4 | 33 | 2 |
| Herzoglich-Braunschweigische detto . . . . | 4 | 33 | 2 |
| Souverains . . . . . . . . . . . . . . | 13 | 30 | 2 |
| Halbe detto . . . . . . . . . . . . . . | 6 | 45 | 1 |
| Reichsgesetzmäfsige Gold-Gulden . . . . | 3 | 22 | — |

SILBER-SORTEN.

| | fl. | kr. | hl. |
|---|---|---|---|
| Vorbemeldete Conventions-Thaler . . . . | 2 | 12 | — |
| Detto Guldener . . . . . . . . . . . . . | 1 | 6 | — |
| Halbe Guldener . . . . . . . . . . . . | — | 33 | — |
| Kopfstücke . . . . . . . . . . . . . . | — | 22 | — |
| Halbe detto . . . . . . . . . . . . . . | — | 11 | — |
| Viertels detto nach obiger Vorschrift . . . | — | 5 | 2 |
| Alle oben gemeldete 1 Kreuzer-Stücke . . | — | 1 | — |
| Alle gleichmäfsige erwehnte halbe detto . . | — | — | 2 |
| Alle vorgedachte Viertels detto oder 1 Heller-stücke *) . . . . . . . . . . . . . . | — | — | 1 |

*) Wegen diesen Hellerstücken wird, unter Bezug auf dasjenige was in der vorstehenden IVten Abhandlung Seite 241 am Schlufs der Bemerkungen zum 10. Absatz des Vereins vom Jahr 1765 angeführt worden ist, anhero bemerkt, dafs durch eine am 6. August 1767 erschienene Bekanntmachung des Frankfurter *Rechneiamts* ausgesprochen worden:

«Nachdem ein hochedler Rath bei der allzuungleichen «Beschaffenheit derer zeithero im Laufe sich befun-

| | fl. | kr. | hl. |
|---|---|---|---|
| Aeltere Kaiserliche und vormals gerecht Reichs-Species-Thaler . . . . . . . . . . . . . | 2 | 26 | 2 |
| Halbe detto oder Gulden . . . . . . . . . . | 1 | 13 | 1 |
| Viertels detto . . . . . . . . . . . . . . | — | 36 | 2½ |
| Bey welchen dreyen Sorten obige Anmerkung wiederholet wird. | | | |
| Königlich-Französische Laub-Thaler . . . | 2 | 29 | 2 |
| Halbe detto . . . . . . . . . . . . . . . | 1 | 14 | 3 |

Und gleichwie es

9) Dabey lediglich sein Bewenden hat, dafs die viertels Kopfstücke, ganze, halbe und viertels Kreutzer keineswegs zu grofsen Zahlungen, sondern einzig und allein zum Scheiden zu gebrauchen: Also sollen auch

10) Nicht nur alle diejenigen Geld-Sorten, welche in Unseren, theils unter dem 4ten März und 1sten Junii vorigen Jahres, theils neuerlich zu verschiedenen malen erlassenen Verordnungen verrufen worden, sondern auch alle diejenige, welche

---

«denen, Heller-Münzen, dem Rechneyamt aufge-
«tragen, zum Behuf hiesiger Stadt und deren Gebieth,
«kupferne Heller ordnungsmäfsig verprägen zu lassen,
«dieses auch nunmehro bewerkstelligt und das Pu-
«blikum nicht nur bereits damit ziemlicher Weise
«versehen worden, sondern dergleichen überdem zur
«nöthigen Scheidung vorräthig liegen, und auf dem
«Rechneyamt einzuwechseln stehen; So werden in
«einer Folge hiervon, die Eingangs erwähnte in hie-
«siger Stadt und deren Gebiethe zeither im Curs ge-
«standene Heller, hiermit in Verruf gesetzt, *anbe-*
«*nebst solches Verbot auf alle und jede aufserhalb ver-*
«*prägte Kupfer-Heller, ohne Unterschied, ausdrück-*
«*lich erstrecket.*

sich nicht in denen hieroben eingerückten Verzeichnissen befinden, hinführo völlig ausser allem Lauf belassen und gehalten werden; Wie denn endlich

11) Alle Unsere ältere Münz - Verordnungen, namentlich aber diejenigen vom 4ten März und 1sten Junii 1765, in sofern solche durch die gegenwärtige keine Abänderung erleiden, hierdurch nochmalen, alles ihren Inhalts, erneuert und bestätiget werden.

Wornach sich also jedermänniglich zu achten.

Geschlossen bei Rath,
den 3ten Februarii 1766. »

---

## BEMERKUNGEN
### zu vorstehender Verordnung.

aa) Von den, oben sub C erwähnten, eigenen Ansichten *Darmstadt's* und *Frankfurt's,* kommt in der obigen Verordnung nichts vor. Die Schildlouisd'or und Laubthaler sind dadurch ebenso geschätzt worden, wie von *Maynz* und *Pfalz.*

bb) Dadurch, dafs, in der obigen Verordnung sub 3 « bei den Wechsel - *Geschäften* » den 20 Guldenfufs zu gebrauchen, verordnet ist, sind zu Zeiten Personen auf den Gedanken gekommen, es müfsten hiernach auch *alle Wechselbriefe* in der Währung des 20 Guldenfufses zahlbar *ausgestellt werden*, eben so wie die Insätze, zufolge ebendaselbst sub 2, in dieser Währung eingeschrieben werden sollen.

Dies ist aber irrig; und konnte bei dem Bestehen von zweierlei Währungen, ohne erhebliche Unbequemlichkeit für das Commerz, zu Frankfurt nicht verordnet werden. Es scheint daher angemessen hier, in der Kürze, zu entwickeln, was, durch die erwähnte nicht für alle Wechsel-*Ausstellung*, sondern für die Wechsel-*Geschäfte* gegebene Bestimmung des 20 Guldenfuſses, hat eigentlich verordnet werden wollen und somit, in der That, verordnet vorliegt.

Unter Wechsel-Geschäften sind — den Ausdruck im engeren Sinn genommen — eigentlich zu verstehen, die Umsätze der ausländischen Währungen gegen die heimische und umgekehrt. Dazu muſs ein Maaſsstab gesetzlich gegeben werden, worauf das Ausland eine sichere Rechnung machen kann. Fehlt dieser Maaſsstab: so rechnet das Ausland

— m. s. *von Schmidt - Phiseldek*, über den Begriff vom Gelde und den Geldverkehr im Staate. Koppenhagen 1818 u. das. Absatz IV —

auf die schlechteste, in dem Staat womit es in Verkehr tritt, eingeführte Währung und es müssen alsdann die Produkte der Natur und Kunst des Auslandes soviel theuerer bezahlt werden.

Hat nun ein Staat nur *eine* effective Währung, wie Frankreich und England: so bedarf

es bei ihm der besondern Anordnung eines Wechselgeldes nicht; alsdann liefert von selbst eine *gewisse* Silber- oder Goldmünze dieser Währung den unveränderlichen Maaſsstab, das zuverlässige Vergütungsmittel, dessen seine und des Auslandes Groſshandlung bedarf, um den Werth der ausländischen Währungen, gegen die ihrigen, zu bemessen und auch damit den Werth alles dessen auszugleichen, was Gegenstand des, in die Ferne sich erstreckenden, Handels ist im gegenseitigen Activ- sowohl als Passivverkehr. Wenn aber in einem Staate mehrerlei Währungen eingeführt sind: so muſs er des erwähnten Zwecks wegen, festsetzen, in welcher derselben die Wechselcurse, als wonach die gegenseitigen Währungen der Länder reluiret werden, bestimmt werden sollen. Daſs hierzu die zuverlässigste Währung zu wählen ist, solches gehet aus dem schon Angeführten hervor und so ergiebt sich denn auch, daſs, consequent, in den Jahren 1765 und 1766 zu Frankfurt der 20 Guldenfuſs für die erwähnten Wechsel-Geschäfte resp. eingeführt und beibehalten worden; nicht aber der 24 Guldenfuſs welcher eigentlich gar kein *Münzfuſs*, sondern nur eine *Zählungsart* ist. Um indessen verständlicher zu seyn, und sonderlich um den berührten Miſsverstand nicht zu veranlassen und das auszudrücken, was wirklich hat

verordnet werden wollen, würde es gut gewesen seyn, wenn, in obigem Edikt, statt « 3) *bei den Wechsel-Geschäften,* » gesetzt worden wäre: 3) *bei Bestimmung der Wechselcurse und den darnach geschlossen werdenden Händeln.*

Das frankfurter Wechselgeld anlangend, ist übrigens annoch das folgende hier anzuführen.

Die frankfurter Kaufmannschaft hatte vorlängst den gewissen und zuverlässigen Zahlungsmaafsstab, welcher jeder grofsen Wechselhandlung Bedürfnifs ist, in den, bei vorgewalteter Unordnung im Münzwesen, dem Hauptbelang nach, an die Stelle des Silbergeldes getreten gewesenen, Carolinen gesucht und daher den deutschen Carolin im äufseren Werth von 9 Gulden 42 Kr. zum eigentlichen frankfurter Wechselgeld angenommen [5]).

Als hernach Anno 1765 der deutsche Carolin bei Einführung des 20 Guldenfufses, in die Reihe des cursirenden Geldes zum äufsern Werth von 9 Gulden 12 Kr. des 20 Guldenfufses aufgenommen und der 20 Guldenfufs zum Wechselgeld bestimmt worden war; da fügte sich, sehr bald, die frankfurter Wechselhandlung diesen Anordnungen und liefs den Carolin zu 9 Gulden 12 Kr. ihr Wechselgeld seyn. Dabei ist es auch verblieben nach Publication der vorstehenden Verordnung vom Jahr 1766 nicht

nur, sondern auch nachdem die Carolinen gänzlich aufser dem Umlauf gekommen, und bis auf den heutigen Tag, jedoch so, dafs seither, statt jede 9 Gulden 12 Kr. Wechselgeld mit einer Carolin zu bezahlen, jede 9 Gulden 12 Kr. Wechselgeld durch 11 Gulden des 24 Guldenfufses berichtiget werden, weil durch die vorstehende Verordnung der Carolin in der Währung des 24 Guldenfufses auf 11 Gulden tarifirt geworden, obwohl die 9 Gulden 12 Kr., wofür ebendaselbst in der Währung des 20 Guldenfufses der Carolin tarifirt ist,

11 Gulden 2 Kr. $1\frac{3}{5}$ Heller [6])

des 24 Guldenfufses betragen.

Und da nicht erst 9 Gulden 12 Kr. oder $9\frac{1}{5}$ Gulden, sondern schon $9\frac{1}{6}$ Gulden des 20 Guldenfufses, im 24 Guldenfufs 11 Gulden ausmachen: so ist, bei der erwähnten jetzigen Wechselgeldwährung, der 20 Guldenfufs gesteigert auf einen

$20\frac{4}{55}$ Guldenfufs, zufolge der Rechnung:

wenn $9\frac{1}{6}$ gesteigert werden auf

$9\frac{1}{5}$, auf wieviel werden hierdurch gesteigert 20?

Antwort: auf $20\frac{4}{55}$.

Demnach haben die Gesetzgeber, welche gleichzeitig, im Jahr 1766, den Carolin

in der Währung des 20 Guldenfuſses, auf 9 Gulden 12 Kr., und

in der Währung des 24 Guldenfuſses, auf 11 Gulden [7]) tarifirten, durch solche Tarifirungen, ihre Bestimmung des 20 Guldenfuſses zum Wechselgeld, selbsten factisch aufgehoben, indem von ihnen durch diese, nicht wie 20 zu 24 Guldenfuſs, sondern wie 46 zu 55 zu einander sich verhaltende, zweierlei Valvirungen, ein $20\frac{4}{55}$ Guldenfuſs zum Wechselgeld angeordnet worden. Es sind also in jeden $20\frac{4}{55}$ Gulden oder $13\frac{21}{55}$ Thaler frankfurter Wechselgeld, welche mit ächtem Conventionsgeld bezahlt werden, eine köllner Mark fein Silber enthalten. Der Bruch bei diesem frankfurter Wechselgeld-Fuſs wird nicht beachtet. Dasselbe ist auch bei dem hamburger $9\frac{5}{24}$ Thaler- oder $27\frac{5}{8}$ Mark-Bancofuſs der Fall [8]).

cc) Es ist schon in der vorhergehenden IVten Abhandlung zum 14ten Absatz des Ständevereins vom Jahr 1765, bemerkt worden, daſs und auf welche Weise dort eine, in zu generellen terminis, gegebene Vorschrift zur Reluition der vor Einführung des Conventionsfuſses geschehenen Capitalanlagen, einen gar argen Verstoſs contra jus in thesi constituirt. Daſs dem dort urgirten Miſsgriff durch die Wormser Vereinigungen vom Jahr 1766 abgeholfen worden, die-

ses ist, hieroben bei b und daselbst neben Erstens, bereits angeführt. Da nun jener fehlerhafte Ausspruch des Ständevereins vom J. 1765, auch durch die am Ende der vorstehenden IVten Abhandl. ihrem ganzen Inhalt nach zu ersehende frankfurtische Münzverordnung vom 4ten März 1765, welche am 1ten Juni 1765 nochmals bestätiget ward, verkündiget und darin unter *Erstens* ausgesprochen worden ist, dafs die

«Ablage verbriefter Capitalien, bey welchen «die Geldsorten in keinem bestimmten äufserlichen Werth, der Rückzahlung halben, «besonders stipulirt, sondern nur generaliter «in Rheinischer oder frankfurter Währung, «gangbarem Valor alter Müntz, Batzen, und «so weiter, versprochen worden . . . von «dem Tag gegenwärtiger Verordnung (4ten «März 1765) anzufangen anderst nicht, als in «Gold- und Silbersorten, nach dem 20 Gul-«denfufs, das ist, in dem Auschlag des Reichs-«Ducaten zu 4 Gulden 10 Kr. und des Conven-«tions-Thaler zu 2 Gulden geschehen solle;»

wodurch aber die jura privatorum, ebenso wie durch den Ständeverein vom Jahr 1765 — als der Quelle dieser frankfurter Verordnung — mit grofser Verletzung bedrohet waren: so wurde in gleicher Weise, wie der besagten fehlerhaften Bestimmung des Vereins vom Jahr 1765 durch die Wormser Vereinigungen vom Jahr

1766 abgeholfen worden ist, auch der vorstehende unzulässige Inhalt des ersten Absatzes der frankfurter Münzverordnung vom Jahr 1765, durch den 7ten Absatz der oben abgedruckten anderweiten frankfurter Münzverordnung vom 3ten Februar 1766, aufgehoben, und damit übereinstimmend haben auch, obgleich mit andern Worten, den urgirten Mifsgriff dadurch beseitigend, Mainz und Pfalz Verordnungen ergehen lassen.

Dabei erachtete man frankfurter Seits, dafs, wegen der vielen, über die Beschaffenheit der mit Einführung des 20 Guldenfufses ausser allem Lauf gekommenen alten Münz oder Batzen, zu befürchtenden Streitigkeiten, eine eigene Reluitionsvorschrift gegeben werden müsse, zu desto sicherer Vollstreckung der (in vorstehender IVten Abhandlung zum 14ten Absatz des Vereines vom Jahr 1765 enunciirten), wegen der Art der Heimzahlung angelegter Capitalien, in der frankfurter Stadtreformation enthaltenen gesetzlichen allgemeinen Vorschrift. In Folge der deshalb statt gefundenen Erörterungen wurde solche Reluitionsvorschrift, im 8ten Absatz der obigen Rathsverordnung vom 3ten Febr. 1766, dahin gegeben, dafs Capitalschulden, welche mit dem besagten, ausser Lauf gesetzten, Geld angelegt worden, als in einem 22 Guldenfufs

angelegt anzusehen und deren Rückzahlungen, unter Anrechnung der conventionsmäfsig ausgemünzten Mark feinen Silbers zu 22 Gulden, also mit Conventionsgeld, zu bewerkstelligen seyen.

dd) Zwar ist in der vorliegenden frankfurter Münzverordnung vom 3ten Februar 1766, sowohl in der Valvationstabelle nach dem 20 Guldenfufs, als auch in der nach dem 24 Guldenfufs, das vereinbarte Einkreuzerstück als, bei jener wie bei dieser Währung, für einen Kreuzer anzunehmen aufgeführt; es hat sich aber dennoch in der Ausübung zu Frankfurt der Brauch begründet, solche Kreuzer lediglich als Kreuzer des 24 Guldenfufses für voll gelten zu lassen, wonach denn bei, nach der Währung des 20 Guldenfufses geleistet werdenden, Zahlungen 6 Kreuzer stets nur für fünfe gegeben und genommen werden und bei Zahlungen nach dem erwähnten 22 Guldenfufs 11 Kreuzer für 10.

ee) Sehr angemessen und hochwichtig ist die, im 9ten Absatz der vorliegenden Verordnung vom 3ten Febr. 1766 enthaltene ausdrückliche Wiederholung der Anordnung, dafs die viertels Kopfstücke und kleineren zugelassenen Geldgattungen, *einzig und allein zum Scheiden*, das heifst, nur soweit, als sie zur Vervollständigung einer Zahlung hinreichend oder zur Er-

gänzung einer Zahlung *nöthig* sind, gebraucht werden sollen.

*Sehr angemessen* ist diese Anordnung deswegen, weil reiner Zweck der Ausmünzung kleiner Geldgattungen kein anderer seyn kann, als der, die Auseinandersetzungen im Verkehr, durch Lieferung des Mittels zu *bequemer* Effectuirung kleiner und Ergänzung grofser Zahlungen, zu erleichtern; wo, im Gegentheil, eine grofse *Unbequemlichkeit* im Verkehr herbeigeführt wird, wenn kleine Geldgattungen auch für solche Zahlungen bestimmt werden, welche, in Folge ihres Belangs, schicklicher mit stärkern Geldgattungen geleistet werden können.

*Hochwichtig* ist diese Anordnung, *weil dadurch das Quantitäts-Bedürfnifs kleiner Geld gattungen sehr beschränkt wird* die Beschränkung dieses Bedürfnisses aber *erhebliche* Folgen hat. Denn

1^mo^: ist bekannt, dafs die Ausmünzungskosten solcher kleinen Geldgattungen, welche

— wie die, bei dem 20 Guldenfufs 5 Kreuzerstücke und bei dem 24 Guldenfufs 6 Kreuzerstücke genannten, viertels Kopfstücke —

mit den Hauptgeldsorten, verhältnifsmäfsig, gleichen innern Werth haben, stärker sind

als die Ausmünzungskosten der Hauptgeldsorten (m. s. deshalb u. a. die Note Ziffer 7 Seite 296 oben) wo dann, durch Ersparniſs an den Ausmünzungskosten der Hauptgeldsorten der erforderte gröſsere Aufwand bei dem Ausmünzen einer geringen Quantität guten kleinen Geldes, eher gedeckt und ausgeglichen werden kann, als wenn dessen vieles gemünzt wird.

Und

2° was solche kleinere Geldgattungen anbelangt, deren innerer Werth mit demjenigen der Hauptmünzsorten nicht, verhältniſsmäſsig, übereinstimmet und worin (m. s. deswegen die nachfolgende VIte Abhandl. und das. unter dem J. 1808) wie, zum Beispiel, in den frankfurtischen Kreuzern vom Jahr 1808, $12\frac{8}{11}$ (circa $12\frac{3}{4}$) Procent innerer Werth weniger enthalten ist, als in den Hauptgeldsorten: so ist die, durch die dergleichen kleinen Geldgattungen lediglich für die Ausscheidung gegeben werdende Bestimmung, zu erzielende *möglichste Beschränkung deren Umlauf* um deswillen erforderlich:

a) weil solches Geld, *mit Gewinn*, im Ausland aufs genaueste nachgemacht und von daher zugeführt werden kann, der Reiz hierzu aber entfernt wird, wenn dessen

Verausgebung nur bei den *allerkleinsten* Ausscheidungen statt findet;

ferner

b) weil, wenn von solcherlei kleinem Gelde mehr in den Umlauf gebracht wird, als schlechterdings nöthig ist um, bei dem Verkehr, diejenigen Ausscheidungen zu bewerkstelligen, wozu die, dem innern Werth nach, den Hauptgeldsorten entsprechenden kleinsten Geldgattungen zu stark sind, alsdann erhebliche Benachtheiligungen entstehen (m. s. oben Seite 258 — 259 [9]) und, am Ende, auch eine, die gerechten Ausmünzungen der Hauptgeldsorten störende, Steigerung des Preifses des rohen Silbers dadurch herbeigeführt wird (m. s. deshalb Seite 255 oben).

Der Keim der Verwilderung und des Verderbens wird jedem Münzsystem eingeimpft, bei dessen Anordnung diese Consideranden die gehörige Berücksichtigung nicht finden.

Es ist übrigens bezüglich auf den 9ten Absatz der erwähnten frankfurtischen Verordnung vom 3ten Februar 1766, weiter hierher zu bemerken, dafs, in Folge desselben, *zwischen* den viertels Kopf- und den Einkreuzerstücken, zu Abhaltung der, deducirtermafsen, gefährlichen und gemeinschädlichen Vermehrung der

Scheidemünzen, durchaus keinerlei Art von Geldgattungen zugelassen ist und dafs dieses, zu *Frankfurt*, dem Publicum auch noch besonders in Erinnerung gebracht worden durch ein *Rechneiamts-Publicatum vom 16ten Nov. 1767*, dessen Inhalt seitdem öfters, erneuert, bekannt gemacht wurde und jetzt messentlich publicirt zu werden pflegt.

Endlich ist

ff) zu dem zehnten Absatz der obigen Verordnung vom 3ten Febr. 1766 welcher, wie auch (Seite 284 u. 292 oben) am Schlufs der beiden, in der vorstehenden IVten Abhandlung zu ersehenden, Verordnungen vom Jahr 1765 zu finden ist, die Bestimmung enthält

> «dafs alle Geldsorten, welche nicht tarifirt «sind, *ausser allem Lauf belassen und ge-* «*halten werden sollen*»

anhero zu bemerken, dafs diese Bestimmung

> — welche ebenfalls durch das vorerwähnte Publicatum des frankfurter *Rechneiamts* v. J. 1767 verkündet ward, und zwar mit den Worten:
>
> > «Als wird jedermann erinnert, und verwarnet . . . gegen die im Münzwesen ergangene Verordnungen überhaupt, und vorbelobtes Edikt vom 3ten Februar 1766 insonderheit, theils *durch Annahme und Auszahlung anderer nicht darinnen ausdrücklich benannter*, theils durch etwaige Steigerung des bestimmten

Werths derer, im Curs gestatteten *so inn- als ausländischen gold- oder silberner Münzgattungen* im mindesten nichts sich zu Schulden kommen zu lafsen, oder, auf den Uebertrettungsfall, unausbleiblicher schwerer Ahndung unfehlbar zu gewärtigen» —

ein unerläfsliches Erfordernifs der Münzgesetzgebung ist zur Handhabung der Münzpolizei sowohl, als zur Richtschnur des Richteramtes in vorkommenden Streitfällen. Dieser, auch in aller Welt hergebrachten, Bestimmung zufolge konnte z. B. zu Frankfurt niemals irgend jemand durch richterlichen Zwang angehalten werden, sich, ganz oder zum Theil, mit fünftel Laubthalerstücken bezahlen zu lassen; denn es sind zwar die, jetzt gänzlich ausser Curs gesetzten, ganzen und halben Laubthaler, niemals aber die fünftel Laubthalerstücke, und zwar weder bei der Währung des 20 Guldenfufses, noch bei der Währung des 24 Guldenfufses tarifirt gewesen. Hierdurch blieben sie von dem Gebrauch sowohl bei Zahlungen nach dieser, als bei Zahlungen nach jener Währung, ausgeschlossen.

# NOTEN.

## *NOTE* 1 (*zu Seite* 311).

RECHNUNG.

25 verlieren 5; wieviel verlieren 100? Antw. 20.

## *NOTE* 2 (*zu Seite* 311).

Die Berechnung der Uebersteigung des 24 Guldenfuſses, durch die Ausmünzung der Kreuzer zu 25 Gulden aus der feinen Mark, geschiehet also:

24 . . . . 25 . . . . 100?

Antwort: $104\frac{1}{6}$

ab 100 bleiben

$4\frac{1}{6}$ Procent.

## *NOTE* 3 (*zu Seite* 312).

RECHNUNG.

25 verlieren 1; wie viel verlieren 100? Antw. 4,

## *NOTE* 4 (*zu Seite* 313).

Die Schildlouisd'or waren zu 30 Stück und die Laubthaler zu $8\frac{3}{10}$ Stück, bei, ohne Abkürzung der zugelassen gewesenen Remedien, geschehenen Ausmünzungen, aus einer französischen Mark von $\frac{11}{12}$ fein verfertigt.

Von daher berechnete sich die französische Proportion also:

Wie viel Mark Silber sind gleichgestellt
1 Mark Gold, da
1 liefert . . . . . . 30 Schildlouisd'or, wovon
1 gilt . . . . . . . 4 Laubthaler, deren
$8\frac{3}{10}$ wiegen . . . . . 1 Mark?

Antwort: $14\frac{48}{83}$ Mark Silber.

*NOTE* 5 (*zu Seite* 325).

In einer im Jahr 1766 unter dem Titel: *Anmerkungen über derer Herren Beurse-Deputirten* (Börsevorsteher) *zu Frankfurt bey Einem Hochedlen Magistrat übergebene Gründe etc.* zu *Frankfurt* erschienenen kleinen Schrift, ist zu dem Anführen der besagten Börsevorsteher, das Wechselgeld der Carolin zu 9 Gulden 42 Kr. betreffend, enthalten: es sey

«dafs der Wechselcurs *seit* 18 *Jahren* unver-«änderlich auf dem Fufs derer Carld'or zu «9 Gulden 42 Kr. bestanden, .... dieses blos ein «casus fortuitus, und eine Nothhülf gewesen, «weil zu der Zeit, wo die Geldsorten will-«kührlich, wöchentlich, ja täglich erhöheter «an Zahlung gegeben worden; folglich man «nothwendig bey einem sichern Preifs fest «stehen müfsen, ohne welchen unmöglich ein «Curs in Banco zu reguliren gewesen wäre —»

*NOTE* 6 (*zu Seite* 326).

20 fl. . . . . . 24 fl. . . . . $9\frac{1}{7}$ fl.?

Antwort: 11 Gulden 2 Kr. $1\frac{5}{7}$ Heller.

*NOTE* 7 (*zu Seite* 327).

Auch in dem Pfälzischen Edikt vom 29sten Jan. 1766 ist der Carolin auf resp. 9 Gulden 12 Kr. und

11 Gulden tarifirt. So wird es auch bei den Edikten der übrigen Stände seyn.

*NOTE* 8 (*zu Seite* 327).

Die Entstehungsursache des Bruchs bei der hamburger Wechselgelds- oder Bancowährung ist nicht so unschuldig, wie diejenige des Bruchs bei dem frankfurter Wechselgeld. Es wird nicht uninteressant seyn, zur Bemessung dessen, das Nachfolgende hier anzuführen.

Durch die alten Reichs-Speciesthaler war — das Stück zum äusseren Werth von 3 Mark gerechnet — der erste hamburger Bankfond constituirt.

Neun dieser alten Speciesthaler enthielten an feinem Silber eine köllner Mark. Der hamburger Bancofuſs war also, ursprünglich, ein 9 Thaler- oder 27 Markfuſs.

Eine köllner Mark bestehet aus 4864 holländischen Assen; und folglich enthielt der einzelne Speciesthaler 540 Assen feinen Silbers.

Später kamen Speciesthaler in den Umlauf, welche nur 516 holländische Assen feinen Silbers enthielten und in die Bank gerathen sind. Hierauf bezüglich ist in einer kleinen Schrift, welche den Titel hat:

«*Geschichtliche Darstellung der Banken mit vor-*
«*züglicher Rücksicht auf die hamburger Bank etc.*
«*Von einem hamburger Banker. Hamburg und*
«*Altona bei Gottfr. Vollmer*»

zu lesen:

«Aber nun entsteht die Frage, wie kam es denn, «daſs diese . . . geringhaltigere Species in der «Bank aufgenommen wurden, und warum wurde

«diese Ungleichheit der Species in Rücksicht «ihres innern Werths nicht gleich bemerkt, oder «da sie doch gewifs wahrgenommen wurde, «warum schlofs man ihnen die Bank nicht? «Hierauf weifs ich nichts anders zu antworten, «als dafs die Banker, *die das Geschäft haupt-«sächlich mit diesen Thalern trieben, sie mit «Vortheil in die Bank zu bringen verstanden.* «Indessen hätte dagegen die Bankdirection wa-«chen sollen, der man freilich dies Versehen (!) «beilegen mufs. Da nun der geringhaltigen «Thaler so viele in der Bank sich befanden: so «wurde deren Direction zu dem bösen Schritt «gezwungen, allen denen, die ihre vollhaltige «Species, die sie vorher deponirt hatten, zurück-«ziehen wollten, die Hälfte in diesen schlechtern «Thalern aufzudringen. Weil aber der alte Spe-«cies 540 holländische Assen, dieser aber nur «516 Assen fein hielt, so entstand daraus der «mittlere Bankthaler von 528 Assen. —»

Wenn man rechnet:

528 Assen werden ausgebracht für
3 Mark, für wie viel werden hiernach ausgebracht die eine Mark bildende 4864 Assen?

---

so ergeben sich zur Antw: 27 Mk. $10\frac{2}{11}$ Schillinge

---

Auf diesem Calcul beruhet der Anschlag von 27 Mark 10 Schilling ($27\frac{5}{8}$ Mark oder $9\frac{5}{24}$ Thaler), welche die hamburger Bank für die, in hochhaltigen Barren, ihr geliefert werdende köllner Mark feinen Silbers giebt (*Aphorismen* etc. Seite 86), seit — besage der erwähnten geschichtlichen Darstellung —

durch Rath und Bürgerschlufs, vom 18ten Januar 1770, das gemünzte Geld aus der hamburger Bank entfernt und die Bildung des Bankfonds durch Silberbarren, verordnet worden.

*NOTE* 9 (*zu Seite* 333).

Zu dieser allegirten Stelle ist weiter hierher zu bemerken, dafs, wenn ja, von der Grofshandlung, dergleichen geringes Geld ohne Nachlafs angenommen wird, alsdann, schon bei ihr, die Preise der Waaren steigen.

# VI.

## Münzgeschichtliche Momente aus dem vom Jahr 1766 bis ins Jahr 1815 verlaufenen Zeitraum [1]), mit Darstellung der anjetzt, in Folge deren Tarifirung, zu Frankfurt gesetzlichen Umlauf habenden Geldsorten.

Vom Jahr 1766 an bis in die 1780r Jahre waren, im oberrheinischen Kreis, keine Hauptmünzanordnungen zu treffen; alles, was in solchem Zeitraume zu geschehen hatte und wirklich ge-

1) Hierbei kommt nichts vor von den, im letzten Jahrzehend dieses Zeitraums, in Deutschland verfügt gewesenen französischen Münzanordnungen. Es wird daher deshalb verwiesen auf die *Aphorismen* aus dem Fache der Münzgesetzgebung etc. Frankfurt 1817 sowohl, als auf eine kleine Schrift, deren Titel ist: *Prüfung der in dem neuesten Entwurf einer interimistischen Instruction für die Rheinschifffahrt enthaltenen Vorschläge das Münzwesen betreffend.* Sie ist im Jahr 1818 erschienen, mit dem Motto: Serviendum etiam iis judicibus, qui multis post seculis de nobis judicabunt — *Cic.* orat. pro M. Marcello.

schehen ist, bestand darin, daſs jeweilen zum Vorschein gekommene schlechte und unconventionsmäſsige Geldsorten, sobald sie wahrgenommen worden waren, in Verruf gesetzt wurden und daſs, nach Erforderniſs sonstiger Tagserscheinungen einzelne Theile des Inhalts der Münzanordnungen von den Jahren 1765 und 1766 dem Publikum, unter erneuter Einschärfung ihrer Befolgung, in Erinnerung gebracht worden sind.

Im Jahr

1783

erfolgte aber, am eilften Juni, ein oberrheinischer Kreisschluſs von dessen Inhalt, weil weiter unten darauf zurück zu kommen seyn wird, anhero zu bemerken ist:

a) daſs zwar dadurch der von *Mainz*, *Trier*, *Pfalz*, *Darmstadt* und *Frankfurt* zu Stande gebrachte Frankfurter Münzverein v. J. 1765 und die von Abgeordneten dieser Stände im Jahr 1766 zu *Worms* getroffene Vereinbarungen, als dem ganzen oberrheinischen Kreis geltend, bestätiget und den Bestimmungen solcher Vereinigungen, sammt den *darnach* von verschiedenen Ständen publicirten Edikten, nachzukommen befohlen ward; dabei aber doch

b) jenen Vereinbarungen von den Jahren 1765 und 1766 *entgegen*, und wesentliche deren

Bestimmungen — unter dem eitlen Vorwand einer vorwaltenden Nothwendigkeit, — damit aufhebend, nicht nur 4 Laubthaler mit einer Schildlouisd'or parificirt, sondern auch der Umlauf der Schildlouisd'or zu eilf Gulden, und des Laubthalers zu 2 Gulden 45 Kr. des 24 Guldenfufses, *connivendo* gestattet ward, wodurch, weil dabei einer verhältnifsmäfsigen Steigerung des äusseren Werths des Ducatens nicht gedacht worden,

*Erstens,* gegen die früheren Schätzungen des Ducatens zu 5 Gulden und des Schildlouisd'or zu 10 Gulden 36 Kr. (Seite 317) verglichen, der französische Schildlouisd'or über den deutschen Ducaten, in seinem Werth erhoben ward um $3\frac{4}{5}\frac{1}{3}$ Procent —,

und auch

*Zweitens,* der Laubthaler-Unfug von welchem in der IV. Abhandlung, oben Seite 211 u. f., gehandelt ist, noch recht befestiget ward, *zur Lähmung der deutschen Ausübung des Münzregals in Deutschland —!*

Diese wenigen Bemerkungen werden hinreichend seyn, um entnehmen zu lassen, dafs bei Abfassung solchen Kreisschlusses *die* Einsichten nicht die Oberhand hatten, welche bei Resolvirung der Ständevereinbarungen von den Jahren 1765 und 1766, diese nämliche Punkte betreffend, den

Ausschlag gegeben haben. Am 21. November

**1785**

ward aber in Frankreich eine Umprägung der Schildlouisd'or also verordnet, dafs, von da an, bei vollständig gesetzmäfsiger Ausmünzung, ferner nicht 30 sondern 32 Stück neue Louisd'or aus einer $\frac{11}{12}$ fein haltenden französischen Mark Golds verfertigt werden sollten.

Dadurch bestimmte sich, von da an, die gesetzliche französische Proportion zwischen Silber und Gold auf $15\frac{35}{83}$ oder $15\frac{42}{100}$ Silber, für 1 Gold. [2]). Hierbei konnte in Deutschland die conventionsmäfsige Proportion von $14\frac{11}{71}$ oder $14\frac{16}{100}$ Silber, für 1 Gold, gesetzlich nicht beibehalten werden; denn sie war von dieser neuen französischen Proportion zu sehr, nämlich um $8\frac{9}{10}$ Procent, überstiegen. *Alles* Gold würde, durch die Festhaltung der con-

---

2) Es berechnet sich dieses, unter geeigneter Abänderung, wie Note 4 S. 336 beschrieben ist, also:

| | |
|---|---|
| | 1 |
| 1 . . . . . . . | 32 |
| 1 . . . . . . . | 4 |
| $8\frac{3}{10}$ . . . . . . | 1 ? |

Facit: $15\frac{35}{83}$.

Jetzt (A° 1821) bestehet, zufolge dem neuesten Münzgesetz vom J. 1803, die gesetzliche franz. Proportion zu netto $15\frac{1}{2}$ Silber, für 1 Gold. M. s. desh. S. 93 der mehrangezogenen *Aphor.* etc.

ventionsmäfsigen Proportion, aus Deutschland entfernt worden seyn. Es erschien daher in Wien, schon am 12. Jenner

1786,

ein hierauf bezügliches kaiserliches Münzedikt, wovon hier ein Abdruck folgt. Dasselbe lautet also:

«Wir *Joseph der Zweite* etc. Nachdem sowohl «überhaupt in dem allgemeinen Handel von Europa, «als durch besondere in einigen auswärtigen Staaten «ergangene Münzverordnungen das Verhältnifs des «Goldes gegen das Silber zu einem Werthe erhöhet «worden, der denjenigen merklich übersteiget, «welchen unsere bisherigen Münzgesetze für die «Goldmünzen des Landes bestimmt haben: so wäre «als eine unausbleibliche, selbst durch einige Bei-«spiele bereits bestättigte Folge, zu besorgen, dafs «die Goldmünzen durch Aufwechslung nach und «nach aus dem Umlaufe verschwinden, und in die-«jenigen Länder, wo sie in einem höheren Werthe «stehen, versendet werden würden.»

«Um diesem, der Nationalhandlung und dem «allgemeinen Kreislaufe bevorstehenden Nachtheile «zuvorzukommen, sehen Wir uns in die Nothwendig-«keit gesetzt, in Ansehung der eigenen, und der «in unseren Staaten kursirenden fremden Goldmün-«zen, folgende Verfügung zu treffen.»

1) «Sollen vom 1. Februar gegenwärtigen Jah-«res 1786 unsere alten und neuen nach dem Reichs-«schrote und Korn ausgemünzten kaiserl. königl. «*Dukaten*, die nach bisheriger Vorschrift das ge-

«hörige Gewicht haben, im Werthe von 4 Gulden «30 Kreuzer, die niederländischen sogenannten «*Souveraind'or* vom älteren und neuen Gepräge «und gesetzmäfsigen Gewichte zu 13 Gulden 20 Kr. «und nach diesem Verhältnisse die halben Souverain-«d'or zu 6 Gulden 40 Kr. bei allen Zahlungen sowohl «an unsere öffentlichen Kassen, als im gemeinen «Handel und Wandel ohne Weigerung angenommen «und ausgegeben werden.»

2) «Den sogenannten *Kremnitzer Dukaten* von «gesetzmäfsigem Gewichte bewilligen Wir den all-«gemeinen Umlauf in dem Werthe der kaiserlichen «*Dukaten* zu 4 Gulden 30 Kr. noch auf zwei Jahre «nämlich bis 1. Jänner 1788; nach dieser Zeit aber «sollen sie als Kurrentmünzen nicht mehr im Um-«laufe bleiben, sondern aufser Kurs gesetzten «übrigen Münzen nach Erläuterung des 4ten §. gleich «gehalten werden.»

3) «Allen übrigen *Goldmünzsorten*, welche in «Unsern hungarischen, böhmischen und oesterreichi-«schen Erblanden nach einem bestimmten Werthe «den öffentlichen Umlauf gehabt haben, wird dieser «Umlauf in der *Eigenschafft* einer (gangbaren) «Kurrentmünze noch bis letzten December dieses «1786. Jahres nach den dem gegenwärtigen Münzge-«setze unter A. angehängten Tarife gestattet: wobei «von selbst verstanden ist, dafs sie das gesetzmäfsige «bestimmte vollständige Gewicht haben müssen.»

4) «Nach Verlauf dieses Jahrs, angefangen «also, vom 1. Jänner 1787 sollen diese in der «Zwischenzeit im Kurse geduldeten *Goldmünzen*, «weder bei öffentlichen Staatskassen, noch im ge-

«meinschaftlichen Umlaufe als Currentgeld ausge-
«geben und angenommen, auch können dieselben
«niemanden in Zahlungen, Darlehn, oder andern
«Geschäften aufgedrungen werden: sondern erklä-
«ren Wir sowohl diese, als alle andere *in dem Tarife*
«*nicht begriffenen*, und selbst die bis jetzt in Unsern
«Erblanden verrufenen Goldmünzen lediglich für
«*Handelswaare*, welche nach Willkühr und Ein-
«verständnifs der Käufer und Verkäufer, je nach-
«dem es ihnen zuträglich scheint, an sich gebracht
«und hintangegeben werden kann: auch gegen die
«*alleinige Anmeldung* und unentgeldliche Pafsirung,
«auf bisherigen Fufs die unbeschränkte zollfreie
«Ein- und Ausfuhr zu geniessen haben wird.»

«Dieser eingeräumten Freiheit zufolge werden
«alle gegen den *freien Goldhandel* oder das soge-
«nannte Goldagiotiren bis nun erlassenen Verbote
«und Strafgesetze aufgehoben und unverbindlich
«erklärt, welches jedoch nur von dem allgemeinen
«*Privathandel*, keineswegs aber von *Staats und*
«*öffentlichen Kassen* und den dabei angestellten
«*Beamten* zu verstehen ist, in Ansehung welcher
«das Verbot des Goldagiotirens oder Handels mit den
«ihnen anvertrauten Goldmünzen in voriger Kraft
«zu bleiben hat. Ingleichen wird von dem *freien*
«*Goldhandel* das Gold, welches in den Bergwerken
«Unserer Erblanden erzeuget, oder aus dem Sande
«der Flüsse gewaschen wird, ausgenommen, dessen
«Kauf oder Einlösung als ein Regale, wie bisher
«noch ferners Unserm Aerarium vorbehalten bleibt.»

5) «Damit aber jeder Besitzer eines Pagament-
«goldes in oder aufser Landes Gelegenheit haben

«möge, solches sicher und geschwind in Kurrentgeld «umzusetzen, haben Wir an unsere Münzämter Land-«probierer, oder Gold- und Silbereinlöser bereits «Befehl ertheilet, das zur Einlösung angebotene «Pagamentgold, die *feine Wiener Mark* zu 24 Karat «gerechnet, ohne Abzug eines Schlagschatz, Schei-«derlohns, Probgeldes oder irgend sonst einer Ge-«bühr um 359 Gulden 30 Kr. in erbländischer Kur-«rent Gold- oder Silbermünze; die *einzelnen* Stücke «hingegen, nach dem unter B beigedruckten Tarife «einzulösen.»

«Sollte übrigens die Veränderung der Umstände «es in Zukunft zur Aufrechthaltung Unsers Münz-«systems nothwendig oder nützlich machen, in dem «für gegenwärtig nach dem angeführten Tarife «bestimmten Goldkaufe oder Einlösungspreise zu «steigen oder zu fallen: so wird das Publikum in «und aufser Landes davon auf die gewöhnliche «Weise, und insbesondere durch die Wechsel-«preiszettel der hiesigen Börse jedesmal benach-«richtiget werden.»

Gegeben Wien den 12. Jänner 1786.

Joseph.

## A. TARIF

über den Preifs, in welchem die hier verzeichneten Goldsorten bis letzten Dec. 1786 in den K. K. Erbländern bei öffentlichen Kassen als im gemeinen Handel und Wandel angenommen und ausgegeben werden können.

| | Gld. | Kr. |
|---|---|---|
| Mailänder neue Zecchino . . . . . . . . . . | 4 | 22 |
| Mailänder neue Doppia . . . . . . . . . . | 7 | 12 |
| Florentiner Gigliato . . . . . . . . . . . . | 4 | 22 |
| Venezianer Zecchino . . . . . . . . . . . | 4 | 22 |
| Kur-Pfalzbaierische und Salzburger Ducaten . . | 4 | 20 |
| Holländer und sogenannte Ordinari Ducaten . . | 4 | 18 |
| Alte französische Schildlouisd'or, Gepräg von Anno 1726 bis inclusive 1784 . . . . . . . . | 9 | 12 |
| Neue französische Louisd'or von 1785 . . . . | 8 | 37 |
| In Ansehung des Gewichts dieser Goldmünzen ist sich nach der Vorschrift des Patents vom 15. Sept. 1755 zu halten: Nur ist dabei anzumerken, dafs die in diesem Patente noch nicht enthaltene Mailänder neue Doppien 1 Ducaten 48 Grän, und die neuen franz. Louisd'or v. 1785. 2 Ducaten 11 Grän wägen müssen. | | |

## B. TARIF

nach welchem bei den K. K. Münzämtern, Landprobierern und Gold- und Silber-Einlösern die hier verzeichneten Goldmünzen stückweise eingelöset werden sollen.

| | Ein Stück mufs nach dem Ducatengewicht wiegen: | | Dafür wird bezahlt: | | | Für jeden valirenden Ducatengrän wird abgezogen | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Duc. | Grän. | Gld. | Kr. | Dr. | Kr. | Dr. |
| Mailänder neue Zecchino . | 1 | — | 4 | 26 | 2 | 4 | — |
| Mailänder neue Doppia . . | 1 | 48 | 7 | 19 | 2 | 3 | 2 |
| Florentiner Gigliato . . . | 1 | — | 4 | 26 | 2 | 4 | — |
| Venezianer Zecchino . . . | 1 | — | 4 | 26 | 2 | 4 | — |
| Kur-Pfalzbaierische u. Salzburger Ducaten . . . . | 1 | — | 4 | 24 | — | 4 | — |
| Holländer u. alle sogenannte Ordinari Ducaten . . . | 1 | — | 4 | 23 | — | 4 | — |
| Alte französische Louisd'or von 1726 bis 1784 inclusive | 2 | 20 | 9 | 22 | — | 3 | 2 |
| Neue französische Louisd'or von Anno 1785 anfangend | 2 | 11 | 8 | 47 | — | 3 | 2 |
| ANMERKUNG. Alle andere in diesem Tarife auch nicht enthaltene fremde Goldsorten ohne Unterschied werden nach der Feine ihres Gehalts bei einzelnen Stücken nach dem Nadelstrich; alles Gold aber, das mehr als eine Mark beträgt, nach der Feuerprobe, die feine wiener M. zu 359 Gulden 30 Kr. gerechnet, eingelöset und bezahlt werden. | | | | | | | |

## BEMERKUNGEN

**zu diesem kaiserl. Edikt vom 12ten Januar 1786.**

a) Der, durch dieses Edikt, dem reichsgesetzmäfsigen Ducaten beigelegte äussere Werth von 4 Gulden 30 Kr. des 20 Guldenfufses, das ist, von 5 Gulden 24 Kr. des 24 Guldenfufses, bestimmte die gesetzliche Proportion zwischen Silber und Gold, zu

$15\frac{102}{355}$ oder $15\frac{28}{100}$ Mk. Silber, für 1 Mk. Gold, welche Proportion von der *gesetzlichen französischen* de A° 1785 zu $15\frac{42}{100}$ nur um $\frac{9}{10}$ Procent überstiegen ist, mithin noch nicht um halb soviel, als die vormalige Conventions-Proportion, von der vormaligen französischen Proportion, überstiegen war.

Der Abstand ist, offenbar, um deswillen nicht so stark bestimmt worden, wie zur Zeit der Errichtung der Convention, weil damals man dadurch der vorgewalteten, seitdem aber beseitigten, Ueberführung mit Gold, etwas stark, entgegen zu wirken beabsichtigte; und eben so hoch als die französische Proportion, ist, durch das vorliegende kaiserliche Edikt, die Proportion zwischen Silber und Gold von darum, sehr angemessen, nicht bestimmt worden, weil das Silber, weit mehr als das Gold, ein deutsches Landesprodukt ist, mithin auch, in Deutschland, dem Silber vorzüglich Ehre gegeben werden mufs,

wie schon in obiger IVten Abhandl., Seite 194 u. ff., in den Bemerkungen zum 3ten Absatz des daselbst erörterten Ständevereins vom J. 1765, mit mehrerem, angeführt worden.

Uebrigens ist durch das besagte kaiserliche Edikt vom Jahr 1786 einer übertriebenen Vermünzung von, aus dem Ausland zugeführtem, Gold, auch noch durch die Bestimmung eines, bei der Regulirung des Einlösungspreifses in Anschlag gekommenen, hohen Schlagschatzes, vorgebeugt worden. Es wird nämlich, bei dem äusseren Werth des reichsgesetzmäfsigen Ducaten von 4 Gulden 30 Kr. des 20 Guldenfufses, die wiener Mark ganz feinen Golds ausgebracht für 366 Gld. 54 Kr.;

und da, für die Einlösung einer ungemünzten Mk. feinen Golds, durch solches Edikt bestimmt sind . . . . . . . . . . 359 » 30 »

so ist damit eingeführt worden ein Schlagschatz von . . . . 7 Gld. 24 Kr., welcher circa 2 Procent von der Ausmünzung beträgt.[3])

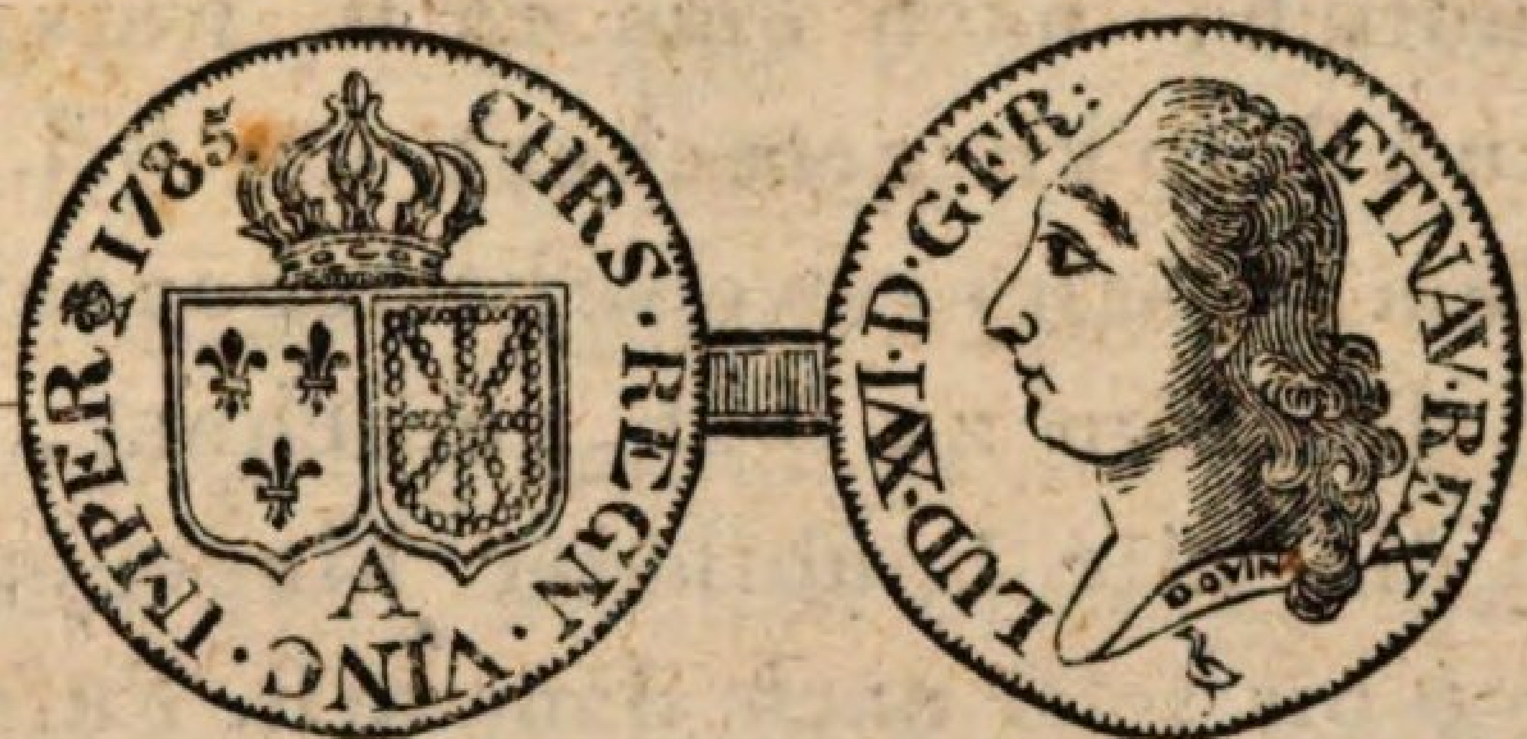
3) Im Jahr 1820 war bei dem wiener Münzamt durch einen Anschlag bestimmt: die Einlösung von Gold des Feingehalts von 23 Kr. 8 Gr. und darüber, gegen einfache K. K. Ducaten, zu 362 Gulden für die feine wiener Mark.

Die Stärke dieses damaligen Schlagschatz-Ansatzes zu begreifen, ist schon die Betrachtung zureichend, dafs *Frankreich* für Arbeitslohn und Nutzen, als worin der Schlagschatz zerfällt, bei Ausmünzung seiner Stücke von 20 Franken sich mit circa einem drittel Procent genügen läfst (m. s. die *Aphorismen* etc. Seite 94);

b) Es ist durch solches, am 12ten Jenner 1786 emanirte, kaiserliche Edikt, von allem Goldgeld nur dem reichsgesetzmäfsigen Ducaten und dem kaiserlichen Souveraind'or die Geldeswürde erhalten und alle fremde Goldsorten sind von der Annahme bei den Staatskassen sowohl, als von dem Umlauf im gemeinen Verkehr, schlechterdings ausgeschlossen, den Landesmünzstätten als Tiegelgut, der Handlung als Waare, deren Preifs nach den jeweiligen Umständen zwischen Verkäufer und Käufer zu bedingen ist, überlassen worden. Diese Verfügung rechtfertiget sich durch die Erfahrung der Resultate eines, während Jahrhunderten vergeblich entwickelten Strebens nach einer standhaltenden Proportion zwischen Gold und Silber, zu welcher zu gelangen auch die Gesetzgeber die Gewalt haben müfsten, mit Effect, der Natur zu gebieten bei Production der beiden Metalle, Gold und Silber, sich nach dem von ihnen beliebten Verhältnifs zu richten.

Die in Frankreich im Jahr 1785 sich zugetragene Veränderung in der gesetzlichen Proportion zwischen Silber und Gold, und die Wahrnahme der Verschlechterung des Laubthalergelds, haben auch, am 3ten April 1786, einen Schlufs des oberrheinischen Kreises veranlafst, von welchem ein Abdruck hier folgt.

*ABDRUCK.*




Die Münz-Veränderung, welche sich ohnlängst in mehreren auswärtigen Staaten, besonders in Frankreich, wegen daselbst vorgenommener Erhöhung des Goldes und geringhaltiger, als vormals, ausgeprägt befundener Laubthaler, ereignet, hat hohe Herren Fürsten und Stände dieses Löblichen Oberrheinischen Kreises veranlasset, die neue Französische Schild-Louisd'or von den Jahren 1785 und 1786 sowohl, als die ältere und neue Laubthaler, weniger nicht halbe dergleichen, wovon diese und jene durch die Länge der Zeit sehr abgeschliffen, und durch ungetreue Hände noch mehr verringeret worden, durch den bestellten und verpflichteten Kreis-General-Waradein Eberle, und den ihm noch, auf sein Ersuchen, zu mehrerer Erprobung seiner gänzlichen Ohnpartheylichkeit, zu diesem

Geschäfte beygegebenen Reichs-Stadt-Frankfurtischen, bey diesem Löblich Oberrheinischen Kreise ebenfalls verpflichteten, Münzmeister Bunsen, mit möglichster und gewissenhafter Genauigkeit, unter der angeordneten Münz-Deputation Direction und Aufsicht, probiren, valviren, und hierüber ihren pflichtmässigen Bericht abstatten zu lassen, woraus sich dann ergeben, dafs das Stück der vorbesagten neuen Französischen Schild-Louisd'or von den Jahren 1785 und 1786, wovon ein Abdruck hier oben befindlich, nach dem 20 fl. Fufs, oder den Ducaten zu 4 fl. 10 kr. gerechnet, nur 8 fl. 20$\frac{1250}{2201}$ kr., und nach dem Zulassungsweise bestehenden 24 fl. Fufs, oder den Ducaten zu 5 fl. gerechnet, nur 10 fl. $\frac{1500}{2201}$ kr., die alte Laubthaler hingegen von den Jahren 1726 bis 1783 nach dem 20 fl. Fufs im Durchschnitt nicht mehr, als 2 fl. 15 kr., nach dem Conventions-24 fl. Fufs aber 2 fl. 42 kr., und ferner die neue Laubthaler von den Jahren 1784 und 1785 nach dem 20 fl. Fufs nur 2 fl. 14$\frac{3}{8}$ kr., und nach dem 24 fl. Fufs 2 fl. 41$\frac{1}{4}$ kr. werth seyn. Um nun

*Erstens*, dem immer rarer werdenden Gold, nach dem Beyspiel anderer und besonders auswärtiger Staaten, theils eine etwelche Erhöhung angedeihen zu lassen, und dadurch dessen gänzliche Auswanderung zu verhüten, theils aber und vornehmlich eine bessere Gleichheit unter dessen so in- als ausländischen Geprägen zu erwürken, besonders aber dem Uebel nachdrucksamst zu steueren, und Sorge zu tragen, dafs die ausländische Geldsorten in ihrem äusserlichen Werth nicht über die inländische dominiren, die Conventionsmäfsig aus-

geprägte Silbersorten hingegen in ihrem bisherigen Gesetzmäſsigen Werth ohngesteigert erhalten werden mögen; So haben hohe Herren Fürsten und Stände dieses Löblichen Kreises keinen Umgang nehmen können, vermittelst angebogener Valvations-Tabelle, dem gesammten Publico bekannt zu machen, und um Schaden und Nachtheil von demselben abzuwenden, provisorie und bis zu nöthig findenden anderweiten Maasnehmungen, insbesondere aber einem allgemeinen Reichs-Schluſs ohnvorgreiflich, zu verordnen, wie ersagte Gold- und Silbersorten sowohl im 20- als connivirten 24 fl. Fuſs, in dieses Löblichen Kreises Landen, vom 15. Mai a. c. anfangend, ausgegeben und angenommen werden sollen, auch wie man sich, in Betref derer das gehörige Gewicht nicht habenden Goldsorten, wegen Vergütung derer daran fehlenden Aſs, zu verhalten habe; Wobey jedermann ernstlich erinneret und gewarnet wird, sich darnach genau zu bemessen, und bey schwerer Strafe und Ahndung darwider nicht zu handlen.

*Zweytens*, werden alle durch die Länge der Zeit sehr abgeschliffene, und durch strafbare Feilung noch mehr verringerte Königlich Französische halbe Laubthaler von voriger Regierung, wovon das Stück nach dem 24 fl. Fuſs anstatt 1 fl. 21 kr. 2 Pf. dermalen nur noch 1 fl. $17\frac{2}{3}$ kr. werth ist, hiermit von gedachtem 15ten Mai c. a. an, gänzlich verrufen und auſser Cours gesetzet. Hingegen

*Drittens*, der Handelschaft frey gelassen, die ausländische Gold- und Silbersorten, zum Behuf des auswärtigen Handels, als eine blose Waare zu

betrachten und zu benutzen, mithin über oder unter oben bemerktem gesetzlichen Werth, blos unter sich, nach eintrettenden Umständen im Wechsel und Grofshandel, gelten zu lassen; Jedoch dergestalt, dafs ihr unter scharfer Ahndung verbotten bleibe, solche über den in angebogener Valvations-Tabelle gesetzlich bestimmten Preifs in hiesigen Kreises Landen jemanden an Zahlungsstatt anzumuthen, oder aufzudringen; Und da

*Viertens*, ersagte Handelschaft auf den mehresten Handelsplätzen dieses Löblichen Oberrheinischen Kreises sich, gegen die deutliche Vorschrift des 12ten §phi der Münz-Verein vom 22. Febr. 1765. auch denen Ständischen Edicten zuwider, strafbarerweise beygehen lassen, nicht denConventionsmäfsigen 20 fl. Fufs überhaupt zum Maasstock in Handlungs- und besonders Wechsel-Geschäften anzunehmen, sondern demselben eigenmächtigerweise die Caroline ad $9\frac{1}{5}$ fl. allein zu substituiren, und dieser eine Schild-Louisd'or oder vier Laubthaler zu parificiren, ohnerachtet nach dem damals valvirten Werth der Schild-Louisd'or ad 8 fl. 50 kr., diese per Stück 22 kr., und nach dem Werth eines Laubthalers ad 2 fl. 16 kr., vier solche Laubthaler 8 kr. weniger als eine Caroline betragen, verfolglich dadurch die in Wechselgeschäften ohnerfahrene Personen augenscheinlich verkürzet, und diese fremdeGold- und Silbersorten vor den einheimischen, zu deren offenbarem Nachtheil, begünstiget, ja ohnschicklicherweise selbst zum Wechsel-Zahlungs-Maasstock unterschoben worden; So haben hohe Herren Fürsten und Stände dieses Löblichen Kreises den einmüthigen

Schlufs gefasset, sothanem Unfug nachdrucksamst zu steuren, und der Handelschaft in Ihro sämmtlichen Landen, durch Verkündigung dieser Verordnung, bey Vermeidung schwerer Geldstrafe und anderer Ahndung, wie andurch geschiehet, gemessen und alles Ernstes anzubefehlen, dessen sich für die Zukunft gänzlich zu enthalten, hingegen aber in allen Wechselgeschäften den Conventionsthaler à 2 fl. per Stück, und alle übrige darnach ausgeprägte Geldsorten bis auf die 10 kr. Stück einschliefslich, mithin lediglich den 20 fl. Fufs zum Maasstock anzunehmen, und künftig Gesetzmäfsig beyzubehalten. Auch wird

*Fünftens*, ersagte Handelschaft, so wie das gesammte Publicum dieses Löblichen Kreises, andurch benachrichtiget, dafs man von dem Kreis-General-Waradein Eberle einen Gewichtstein von denen neuen Französischen Schild-Louisd'or derer Jahre 1785 und 1786 besorgen lassen, vermöge welchem, nach dem erprobten Erfund, jedes einzelne Stück 2 Ducaten 11¼ Afs scharf wiegen mufs, wornach alle diejenige, welchen die Justirung der Gewichter oblieget, von Kreises wegen durch ihre Behörde angewiesen werden, sich bei Fertigung des Gewichtsteins von dieser neuen Gold-Species, ohne Abbruch eines oder mehrere Asse, genau zu richten, und solche zu jedermanns nothdürftigen Gebrauch zum Verkauf in Bereitschaft zu halten. Schliefslich und

*Sechstens*, werden die Vereine von den Jahren 1765 und 1766, wie auch das neuerliche Edict vom 11ten Juny 1783 und sonstige Münz-Gesetze, in so ferne sie durch diese neue Verordnung nicht

abgeändert worden, hiermit bestättiget, und zu deren genauen Beobachtung jedermänniglich angewiesen. Wornach sich zu achten, und für Schaden und Nachtheil zu hüten, alles Ernstes ermahnet wird. Geschlossen in Conventu Circuli zu Frankfurt am Main, den 3ten April 1786.

Der Fürsten und Stände des Löblich Oberrheinischen Kreises allhier versammlete Räthe, Bottschafter und Gesandte.

(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

---




## *VALVATIONS-TABELLE*

Wie hoch nachstehende Gold- und Silber-Sorten, provisorié und bis zur weitern Verordnung, in diesseitig Ober-Rheinischen Kreises-Landen, vom 15ten May 1786 an, ausgegeben und angenommen werden sollen.

| GOLD-SORTEN. | Werth im 20 fl. Fufs. | | | Werth im 24 fl. Fufs. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | fl. | kr. | pf. | fl. | kr. | pf. |
| Chur-Köllnische, Bayerische, Pfälzische, Fürstlich-Anspachische, Herzogl. Würtembergische, Fürstl. Hessische u. Fuldaische Carolinen | 9 | 30 | — | 11 | 24 | — |
| Halbe detto . . . . . . . . . . | 4 | 45 | — | 5 | 42 | — |

| | Werth im 20 fl. Fuſs. | | | Werth im 24 fl. Fuſs. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | fl. | kr. | pf. | fl. | kr. | pf. |
| Viertels detto . . . . . . . . . | 2 | 22 | 2 | 2 | 51 | — |
| Chur-Bayerische Maxd'or . . . . | 6 | 20 | — | 7 | 36 | — |
| Halbe detto, oder Reichsgesetzmäſsige Goldgulden . . . . . . . | 3 | 10 | — | 3 | 48 | — |
| Souverainsd'or . . . . . . . . . | 12 | 42 | — | 15 | 14 | — |
| Halbe detto . . . . . . . . . . | 6 | 21 | — | 7 | 37 | — |
| Vollwichtige Kaiserliche, und andere nach Korn u. Schrot gleiche Reichs-Ducaten . . . . . . . . . . | 4 | 18 | — | 5 | 10 | — |
| Königlich-Preuſsische detto . . . | 4 | 18 | — | 5 | 10 | — |
| Zürcher detto . . . . . . . . . | 4 | 18 | — | 5 | 10 | — |
| Kaiserl. Königl. Kremnitzer detto . | 4 | 19 | — | 5 | 11 | — |
| Päbstliche detto . . . . . . . . | 4 | 16 | — | 5 | 8 | — |
| Holländische detto . . . . . . . | 4 | 16 | — | 5 | 8 | — |
| Herzoglich-Braunschweigische detto | 4 | 16 | — | 5 | 8 | — |
| Kaiserlich-Russische detto . . . . | 4 | 14 | — | 5 | 5 | — |
| Königlich-Preuſsische Friedrichsd'or v. Jahr 1763, und folgenden Jahren | 7 | 30 | — | 9 | — | — |
| Chursächsische detto . . . . . . | 7 | 30 | — | 9 | — | — |
| Herzoglich-Braunschweigische detto | 7 | 30 | — | 9 | — | — |
| Fürstlich-Hessen-Casselische detto . | 7 | 30 | — | 9 | — | — |
| Königl. Französische alte Louisd'or von Louis XIV. . . . . . . . . | 7 | 34 | — | 9 | 5 | — |
| Königlich-Spanische Doppie . . . | 7 | 32 | — | 9 | 3 | — |
| Doppelte detto . . . . . . . . . | 15 | 4 | — | 18 | 6 | — |
| Vierfache detto . . . . . . . . . | 30 | 8 | — | 36 | 12 | — |
| Königlich-Französische ältere Schild-Louisd'or . . . . . . . . . . | 9 | 10 | — | 11 | — | — |
| Halbe detto . . . . . . . . . . | 4 | 35 | — | 5 | 30 | — |
| Viertels detto . . . . . . . . . | 2 | 17 | 2 | 2 | 45 | — |
| Detto Sonnen-Louisd'or . . . . . | 9 | 6 | — | 10 | 56 | — |
| Französische ganz neue Schild-Louisd'or vom Jahr 1785 und 1786 nach obigem Abdruck . . . . . . . | 8 | 36 | — | 10 | 20 | — |

Damit aber bey vorstehenden Goldsorten, in Ansehung des Gewichts, niemand verkürzet werde, auch sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge; So hat man die Schwere, was jedes Stück nach dem Richtmaas des Ducatens eigentlich wägen mufs, allhier mit anzumerken, für nöthig erachtet.

| | Ducaten | | Afs | |
|---|---|---|---|---|
| Ein Ducat soll wägen . . . . . . . . | 1 | oder | 60 | — |
| Eine Carld'or . . . . . . . . . . | 2 | und | 47 | reich |
| Eine halbe detto . . . . . . . . . | 1 | und | 24 | scharf |
| Eine viertels detto . . . . . . . . | — | — | 42 | scharf |
| Eine Maxd'or . . . . . . . . . . . | 1 | und | 51 | reich |
| Eine halbe Maxd'or oder Goldgulden | — | — | 56 | scharf |
| Eine Souveraind'or . . . . . . . . | 3 | und | 10 | — |
| Eine halbe Souveraind'or . . . . . | 1 | und | 35 | — |
| Eine Spanische, Französische alte Louisd'or, teutsche Friedrichsd'or | 1 | und | 55 | scharf |
| Eine Französische ältere Schild- und Sonnen-Louisd'or . . . . . . . | 2 | und | 20 | scharf |
| Eine ganz neue Französische Schild-Louisd'or von An. 1785 und 1786 . | 2 | und | 11 | reich |

Wie dann nach diesem alleinigen Gold-Normal-Gewichte, jedermann ernstlich ermahnet wird, seine Goldwaagen bei denen darzu verordneten Special-Münzwaradeinen (falls solches noch nicht geschehen) um da ohnfehlbarer abgleichen zu lassen, als ansonsten im Betretungsfall, die Widerspenstigen mit einer willkührlichen Geldstrafe belegt werden sollen.

Besonders ist hier wohl zu merken, dafs die, vor Einführung des Conventions-Fusses, üblich ge-

wesene leichte Assen, mit welchen (nach sichern Nachrichten) noch mancher schändliche Unterschleif geschiehet, bey der jetzigen Conventions-Einrichtung ganz und gar nicht mehr zu dulden, sondern statt deren sich jedermann die neu eingeführten ohnfehlbar verfertigen zu lassen hat.

Sollte sich nun bey diesen Sorten ein Abgang am Gewicht von 1 oder höchstens 2 Afs zeigen, so werden solche zwar darum nicht ausser Cours gesetzt, sondern es mufs nur für jedes Afs, den Ducaten zu 5 fl. 10 kr. gerechnet, folgendes vergütet werden:

| | kr. |
|---|---|
| Bey denen Ducaten und Souverainsd'or für jedes fehlende Afs . . . . . . . . . . . . . . . . . | 5 |
| Bey denen Carld'or und Maxd'or . . . . . . . - . . . | 4 |
| Bey allen übrigen Louisd'or für das Afs . . . . . . | 4½ |

Ist aber bey bisher benannten Sorten der Gewichtsabgang stärker als 1 oder 2 Afs, so werden solche hiermit ganz ausser Cours gesetzt, und mufs nebst denen mangelnden Assen, auch zugleich der Münzerlohn besonders folgendermafsen, bey Einlieferung in die Münzstätten, mit vergütet werden.

| | kr. |
|---|---|
| Für einen Ducaten, der 3 oder mehrere Asse zu leicht, an Münzerlohn . . . . . . . . . . . . . . . | 4 |
| Für eine Carld'or . . . . . . . . . . . . . . | 7 |
| Für eine Maxd'or . . . . . . . . . . . . . . . | 5 |
| Für eine Doppie oder alte Louisd'or . . . . . . . | 6 |
| Für eine Souveraind'or - . . . . . . . . . . . . | 9 |
| Für eine halbe Souveraind'or . . . . . . . . . . | 4½ |
| Für eine Schild- und Sonnen-Louisd'or . . . . . | 7 |

| SILBER-SORTEN. | Werth im 20 fl. Fuſs fl. | kr. | Werth im 24 fl. Fuſs fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|
| Alle im Schrot und Korn gerechte Conventions-Thaler . . . . . . . . . . . | 2 | — | 2 | 24 |
| Alle dergleichen halbe Thaler . . . . | 1 | — | 1 | 12 |
| Die St. Galler ganz und halbe Thaler, welche bekanntlich den ächten Gehalt nicht haben, bleiben gänzlich auſser Cours gesetzt. | | | | |
| Alle viertels Thaler, oder halbe Gulden | — | 30 | — | 36 |
| Alle Conventions-Kopfstücke . . . . . | — | 20 | — | 24 |
| Wovon jedoch die Gräfl. Montfortische von Anno 1761 und 1762 ausgeschlossen und verrufen bleiben. | | | | |
| Alle halbe Kopfstücke . . . . . . . . | — | 10 | — | 12 |
| Alle viertels detto oder 5 Kreuzer-Stücke welche mit der Feile justirt sind . . . | — | 5 | — | 6 |
| Alle übrige AlMarco ausgemünzte, sind und bleiben gänzlich verrufen. | | | | |
| Alle von Chur-Maynz, Chur-Trier, Chur-Pfalz, Hessen-Darmstadt und der Reichs-Stadt Frankfurt conventionsmäſsig ausgeprägte 1 Kreuzer-Stücke . . . . . . | — | 1 | — | 1 |
| 4) Aeltere Kaiserliche und vormals gerechte Reichs-Species-Thaler, wenn solche das Gewicht haben . . . | 2 | 13 | 2 | 40 |
| Halbe detto oder Gulden . . . . | 1 | $6\frac{1}{2}$ | 1 | 20 |
| Viertels detto . . . . . . . . . | — | $33\frac{1}{3}$ | — | 40 |

4) Die hier noch tarifirten ganze, halbe und viertels Reichsspeciesthaler, welche ehemals, nach dem Augsburger Reichstagsbeschluſs vom Jahr 1566, gemünzt wurden, waren schon A° 1786 nur höchst selten zu sehen; jetzt (A° 1821) kommen sie aber nur noch als Antiquitäten, und bei der circulirenden Geldmasse gar nicht mehr, vor.

| AUSWÄRTIGE SILBER-SORTEN. | Werth im 20fl.Fuſs. | | Werth im 24 fl.Fuſs. | |
|---|---|---|---|---|
| | fl. | kr. | fl. | kr. |
| Königl. Französische Laubthaler von Anno 1726 bis 1783 einschlieſslich . . . . . | 2 | 15 | 2 | 42 |
| Detto von Anno 1784 und 1785 . . . . . | 2 | 14 | 2 | 41 |
| Alle halbe Laubthaler von voriger Regierung bleiben gänzlich verrufen. | | | | |

## BEMERKUNGEN

zu dem vorstehenden Beschluſs des oberrheinischen Kreises, d. d. 3. April 1786.

Es ist, darauf bezüglich, hier anzuführen:

a) daſs, indem damit dem reichsgesetzmäſsigen Ducaten (als Maaſsstab zur Schätzung aller übrigen damals noch tarifirten Goldsorten) der äussere Werth von 4 Gulden 18 Kr. des 20 Guldenfuſses, oder 5 Gulden 10 Kr. des 24 Guldenfuſses, beigelegt ward, dadurch die gesetzliche Proportion zwischen Gold und Silber bestimmt worden ist,

| | |
|---|---|
| zu 1 Gold gleich . . . . . . . . | $14\frac{60}{100}$ Silber |
| wo denn nur erst, wenn hierauf $4\frac{65}{100}$ Procent zugelegt werden mit | $\frac{68}{100}$ » |
| die von Oesterreich, durch die Bestimmung des äussern Werths des Ducatens zu 4 Guld. 30 Kr., welches 5 Guld. 24 Kr. des 24 Guldenf. beträgt, angenommene Proportion v. | $15\frac{28}{100}$ » |
| sich herausstellet, die an sich schon um $\frac{9}{10}$ Procent und mithin um . . | $\frac{14}{100}$ » |
| v. der im J. 1786 eingeführt gewordenen gesetzl. franz. Proportion von | $15\frac{42}{100}$ » |

überstiegen war, dergestalt, dafs also die, durch den besagten Kreisschlufs vom Jahr 1786, hier zu Lande gesetzlich promulgirte Proportion, von den gleichzeitigen österreichischen und französischen Bestimmungen überstiegen war um resp. $4\frac{65}{100}$ und $5\frac{55}{100}$ Procent.

Das ganz Unangemessene dieser, von dem oberrheinischen Kreis damals geschehenen Proportionsbestimmung, wird nicht unwahrgenommen bleiben, wenn erwogen wird, was in der IVten Abhandlung in den Bemerkungen zum 3ten Absatz des Vereins vom Jahr 1765 von den Gründen zu der, in solchem Betreff, früher beobachteten Gleichförmigkeit mit Oesterreich, angeführt und was hieroben von den Motiven zu entnehmen ist, welche Oesterreich zu der von ihm, im Jahr 1786 getroffenen Abänderung der conventionsmäfsigen Proportion geleitet haben.

Mit der im Jahr 1786 von Oesterreich verfügten Proportions-Veränderung und den darauf bezüglich von ihm getroffenen oberwähnten Anordnungen, hätte, wenn die Sache gehörig erwogen worden wäre, der oberrheinische Kreis sich pure conformiren müssen. Gegen die im Jahr 1765 geschehene Annahme der Oesterreich-Baierischen Proportionsbestimmung konnte, damals, mancherlei angeführt werden, was aber

Alles, um Uebereinstimmung im deutschen Münzwesen zu erzielen, nicht beachtet ward. Jetzt, im Jahr 1786, wo die von Oesterreich getroffene Maasregel sich hingegen, von allen Seiten betrachtet, rechtfertigte; jetzt, wo Oesterreich der nunmehr aufgestellten französischen Proportion sich angemessen genähert hatte, da conformirte man sich nicht mit Oesterreich, obgleich in den 1760[r] Jahren schon die Annäherung zur französischen Proportion als erspricslich vielfältig dargestellt worden war, und nur um deswillen nicht, so viel als doch erforderlich schien, eintrat, um hierdurch sich mit Oesterreichs Münzsystem nicht in Dissonanz zu setzen.

Dem nicht Handel treibenden Publikum gereichte es besonders zu Beschwernifs und Nachtheil, dafs, im J. 1786, im oberrheinischen Kreise, in Ansehung der gesetzlichen Proportion zwischen Silber und Gold, nicht in Uebereinstimmung mit Oesterreich verordnet worden.

Oesterreich hatte nämlich, wie schon erwähnt, die Proportion zwischen Silber und Gold zu $15\frac{28}{100}$ ($15\frac{102}{355}$) Silber, für 1 Gold; der oberrheinische Kreis hingegen, davon abweichend nach eigenem Bedünken, eine andere zu $14\frac{60}{100}$ Silber, für 1 Gold angenommen, welche von der besagten österreichischen Proportion, um circa $4\frac{65}{100}$ Procent, überstiegen war.

In Folge dieser Abweichung bestimmte sich, im oberrheinischen Kreis, die Schätzung des Ducaten zu 5 Gulden 10 Kr. des 24 Guldenfufses und mithin um 14 Kr. des 24 Guldenfufses niedriger als die, von der österreichischen Proportion zu $15\frac{28}{100}$ Silber für 1 Gold resultirte, Schätzung von 5 Gulden 24 Kr. des 24 Guldenfufses.

Dieser Schätzungs-Unterschied war immer noch stark genug, um im oberrheinischen Kreis der Entfernung der Goldmünzen aus dem Reiche des circulirenden Gelds Fortdauer zu geben, welche schon vor dem Jahr 1786 eingetreten war, weil daselbst — während bereits, von dem Marktpreifs des Goldes und von auswärtigen gesetzlichen Proportionsbestimmungen her, der Goldwerth des Ducaten zu 5 Gulden 24 Kr. des 24 Guldenfufses sich berechnete — die Goldmünzen immer noch nach der (m. s. Seite 194 oben) angenommenen, Conventions-Proportion von $14\frac{11}{71}$ ($14\frac{16}{100}$) Silber für 1 Gold, geschätzt waren, und hiernach u. a. der Ducat zu dem äusseren Werth von nur 4 Guld. 10 Kr. des 20- oder 5 Gulden des 24 Guldenfufses tarifirt gewesen ist, mithin, über diesen Werth hinaus ihn anzunehmen, niemand gezwungen werden konnte.

Bei solcher, durch die beibehaltene veraltete Proportion von $14\frac{16}{100}$ Silber für 1 Gold, bewirkten, schon vor dem Jahr 1786 eingetretenen

und, durch das Kreisedikt vom 3ten April desselben Jahres, festgehaltenen Verdrängung der Goldmünzen aus dem Geldumlauf, wurden sie von der Handlung als Waare, im eigentlichen Sinn, behandelt und, wie es die jeweiligen Handlungs-Conjuncturen mit sich brachten, abwechslend, bald auf eine bald wieder auf eine andere Art, geschätzt gegeben und angenommen.

Den Goldmünzen gesetzlich gar keinen, oder, was auf dasselbe hinausläuft, einen ganz ungemessenen, zu niedrigen, Preiſs gegen Silbergeld beizulegen und dadurch *lediglich* der Handlung zu überlassen denselben, nach Umständen, steigen und fallen zu lassen, würde nicht nur kein Uebel seyn, sondern sogar, wegen der Wandelbarkeit des Werths des Golds, dem Sachverhalt angemessen erscheinen, wenn nur rechnungskundige Kaufleute allein, die den zur Schätzung des Goldgelds dienlichen Ergebnissen der groſsen Märkte zu folgen verstehen, davon Gebrauch zu machen in dem Fall wären.

Allein das Gold ist bestimmt auch andern als Handelsleuten, und zwar als Geld, zu dienen und es kann nicht rathsam erscheinen, die Geldeswürde den Goldmünzen gänzlich zu nehmen, schon der Fälle wegen, in welchen sie angemessener als Silber gebraucht werden können. Daraus ergiebt sich die, durch die bisherige

Uebung der meisten Staaten, anerkannte Nothwendigkeit, die Goldsorten auf einen äussern Werth zu tarifiren, zu welchem sie von jedermann angenommen werden müssen.

Und wie (m. s. deshalb Seite 195 oben) in Deutschland

> — damit die Ausführung des Silbers gegen Gold verhindert werde —

die Regel erfordert, Behufs der Tarifirung der Goldsorten:

> niemals eine höhere, vielmehr eine etwas niedrigere, Proportion zwischen Gold und Silber anzunehmen, als auswärtige Staaten gesetzlich festgestellt haben:

so ist, nicht minder, die weitere Regel zu beobachten:

> die Proportion zwischen Gold und Silber doch auch nicht *um vieles* niedriger zu bestimmen, als sie von andern Staaten festgesetzt ist.

Diese weitere Regel ist um deswillen zu beobachten, damit, eines Theils, das Goldgeld nicht absolut entfernt wird, andern Theils und sonderlich aber deswegen, *damit der Privatmann für das zu seinen Handen kommende Goldgeld, beidessen Verausgabung, wenigstens denjenigen Preiſs erhält, welcher von Handlungsconjuncturen unabhängig ist, und mithin nur die Be-*

*nutzung letzterer der merkantilen Industrie überlassen bleibt* (m. s. Seite 200 oben).

Hiergegen fehlte die Münzgesetzgebung des oberrheinischen Kreises im Jahr 1786 und früher, und zwar in dem Maafse dafs, wie oben deducirt worden, schon eine geraume Zeit vor dem Jahr 1786 die, von ihr dennoch beibehaltene Conventions-Proportion um *so viel* zu niedrig gewesen, dafs dadurch der Ducat, um 24 Kr. des 24 Guldenfufses, zu gering geschätzt in den Valvationstabellen stand; und weiter dadurch, dafs solchem Fehler, durch das Edikt vom 3ten April 1786, nur für den Belang von 10 Kr. abgeholfen ward, mithin, auch nach dessen Erscheinung, der Ducat immer noch, um 14 Kr. des 24 Guldenfufses, zu niedrig tarifirt blieb.

Zur einen und zur andern Zeit dieser zu niedrigen Tarifirungen des Goldgelds, wurden dadurch Herrschaften, Private und Reisende, welche Goldsorten auszugeben in den Fall kamen, in eine nicht unbedeutende Einbufse, an dem, was sie ausserhalb dafür geben mufsten, versetzt, durch Geldwechsler und andere sowohl, als sonderlich auch durch Wirthe und Postmeister, welche letztere, in ihren Wirths- und Expeditionsstuben den Anschlag der besagten, zu niedrigen, Tarifirungen sorgfältigst zu bewahren, sich angelegen seyn liefsen und, durch

Hinweisung darauf, jede Remonstrationen derer, welche sich dadurch verkürzt fühlten, abwiesen.

Es folget also hieraus, dafs, so lange den Goldmünzen die Geldeswürde erhalten werden will, dieselbigen — vornemlich des nicht commercirenden Publikums wegen — nach einem Verhältnifs zwischen Gold und Silber zu tarifiren sind, welches nicht um viele Procente von demjenigen überstiegen wird, so in andern Staaten gesetzlich angenommen ist und dafs also, in Ansehung der Proportion zwischen Gold und Silber, die Münzgesetzgebung, zu Zeiten, diesfallsigen Veränderungen folgen mufs, welche im allgemeinen Welthandel, und von daher in der Münzgesetzgebung anderer Staaten, sich ergeben. Es hat jedoch dabei die Gesetzgebung sich zu hüten, deshalb Abänderungen *im Silbermünzsystem* eintreten zu lassen (m. s. deshalb Seite 197 — 199 oben) und Erscheinungen vorübergehender Weltereignisse und Handlungsconjuncturen mit, die Veränderung der gesetzlichen Proportion zwischen Gold und Silber erfordernden, Ergebnissen zu confundiren und dadurch verleitet zu werden, ohne zureichenden Grund, Verfügungen zu erlassen.

b) Die Vorwürfe, welche im 4ten Absatz des hier vorliegenden Kreisedikts vom 3ten April 1786 dem Handelsstand gemacht sind, ermangeln

in der That, als solche, alles rechtlichen Fundaments. Die Carolin war bei dem 20 Guldenfufs zu $9\frac{1}{5}$ Gulden äussern Werths aufgenommen. Wer Carolinen zu $9\frac{1}{5}$ Gulden gab und annahm, der gab und nahm gesetzliche Währung und gesetzliches Geld des 20 Guldenfufses. Das, den im Geld- und Rechnungswesen Unkundigen, etwas Krause des Wechselgelds, dessen, in dem erwähnten 4ten Absatz des Kreisschlusses vom Jahr 1786, als eines grofsen Aergernisses der damaligen Herrn Gesetzgeber gedacht ist, kann nicht dem Handelsstand, sondern lediglich der Legislation selbst zugeschrieben werden. Die Gesetzgebung jener Zeit war es, welche höc h ungeschickter Weise die Carolin, beim 20 Guldenfufs, auf $9\frac{1}{5}$ Gulden und, beim 24 Guldenfufs, auf 11 Gulden gesetzt hat. (M. s. das deshalb bereits oben S. 322 u. f. sub bb Angeführte).

Sie, die Gesetzgebung, war es, welche dem Ausland die Ausübung des deutschen hoheitlichen Rechts des Münzregals überlieferte, indem sie, zum radicalen Verderben des deutschen Münzwesens

(m. s., oben Seite 204 u. f., in der IVten Abhandlung die Bemerkungen zum 4ten Absatz des Ständevereins vom Jahr 1765)

fremde Geldsorten bei der circulirenden deutschen Geldmasse admittirte und dieselbigen, bald

so, bald *connivendo* (m. s. u. a. das Seite 342 oben unter dem Jahr 1783 Angeführte) wieder anders, tarifirte.

Statt den Handelsstand, wie, in dem 4ten Absatz des vorliegenden Kreisschlusses vom J. 1786, unpassend und deswegen auch durchaus vergeblich, zu admoniren, hätte der oberrheinische Kreis nur dafür sorgen sollen, dafs seine Tarifirungen nach dem 20 – und 24 Guldenfufs, nicht anders als nach dem, dabei vorwaltenden, Verhältnifs von 5 zu 6 geschehen wären. Der idealische Wechselzahlungsmaafsstock der Carolin würde ihm alsdann nichts zu wünschen übrig gelassen haben; weil die Wechselhandlung keine andere Geldsorten hat als diejenigen, welche auch die Waarenhandlung beleben. –

c) Noch im J. 1783 (m. s. Seite 342 oben) hat der oberrheinische Kreis selbsten den Umlauf der Laubthaler zu 2 Gulden 45 Kr., mithin deren 4 zu 11 Gulden, und sodann denjenigen der neuen Louisd'or (der damaligen Schildlouisd'or) zu eilf Gulden, *connivirt*, also hierdurch, da auch zu 11 Gulden die deutsche Carolin von früher her gewürdiget war (m. s. Seite 317 das Edikt vom Jahr 1766), 4 Laubthaler sowohl als die französische Schildlouisd'or der besagten Carolin, deren äusseren Werth von eilf Gulden er dabei unverändert liefs, zu glei–

chem Geltungswerth, an die Seite gesetzt und mithin auch bei Ermanglung derselben ihr substituirt. Es ist aber um so weniger zu begreifen, wie, in des vorstehenden Edikts vom Jahr 1786 4tem Absatz, diese Erscheinung als ein eigenmächtiges Unternehmen der Handelschaft gerüget werden mochte, da sogar, in fine dieses Edikts, auf jenes frühere Connivenz-Edikt vom J. 1783, ein Bezug genommen ist, dasselbe also bei dem oberrheinischen Kreis noch nicht vergessen war! Nur alsdann würde die Wechselhandlung erst einer Eigenmacht haben beschuldiget werden können, wenn sie die, durch das Edikt vom J. 1766 begründete, Gleichstellung von $9\frac{1}{5}$ Gulden Wechselgeld mit 11 Gulden des 24 Guldenfufses, abgeändert hätte.

d) Die nachtheilige Wirkung der Oberherrschaft, welche das Laubthalergeld errungen hatte, scheint erst im Jahr 1786 dem oberrheinischen Kreis einigermaafsen klar geworden zu seyn; denn dessen vorliegendes Edikt drückt zuerst den Wunsch deutlich aus, solche Oberherrschaft zu entfernen. Zur Erreichung dieses Wunsches, hätte aber das Laubthalergeld nicht neuerdings — wie doch geschahe — blos im äusseren Werth herabgesetzt werden sollen, sondern gänzlich verrufen werden müssen, *weil schon dadurch, dafs das Laubthalergeld in*

*Deutschland und auch in Frankreich als Geld circulirte, das deutsche Geld hingegen in Frankreich bei der circulirenden Geldmasse nie zugelassen gewesen, dem französischen Laubthalergeld ein Vorzug vor dem deutschen Geld eigen war, welcher dasselbe in Deutschland über das deutsche Geld erhob* und, einmal errungen, selbst bei dessen alterirter Beschaffenheit ihm, durch blofse Herabsetzung dessen äusseren Werths, nicht wieder zu entwinden stand.

**(M. s. oben Seite 204 u. f. in der IVten Abhandlung die Bemerkungen zum 4ten Absatz des Ständevereins vom Jahr 1765.)**

Dafs das Verrufen des Laubthalergelds, welches von der Sachlage dringend gefordert ward und welches, verständig eingeleitet, auch wohl ohne gar grofse Schwierigkeiten auszuführen gewesen wäre, im Jahr 1786 nicht verfügt worden ist; solches hatte *böse* Folgen. Die, statt dessen, beliebte Herabsetzung war in den Wind ausgesprochen; und der dieser Geldsorte vorhin, mehrmals, durch *Connivenz-Edikte* eingeräumte äussere Werth von 2 Gulden 45 Kr. des 24 Guldenfufses, ward ihr vom Publikum erhalten.

So geschahe es dafs, schon im Jahr

**1787,**

der Umlauf der Laubthaler zum äussern Werth

von 2 Gulden 45 Kr. des 24 Guldenfufses, zu *Frankfurt*, obrigkeitlich wieder *connivirt* werden mufste. Das, am 4ten Januar jenes Jahrs, daselbst ergangene Rathsedikt, wird hier im Abdruck beigefügt und von dem, endlich erfolgten, Aufhören der Circulation des Laubthalergelds, wird, weiter unten, Anregung geschehen.

## *ABDRUCK.*

Nachdem ein Hoch-Edler Rath den von der Löbl. Oberrheinischen Kreisversammlung des Münzwesens halber am 3ten April verwichenen Jahrs gefasten Schlufs zwar am 2ten Mai gedachten Jahrs in hiesiger Stadt und deren Gebiete gehörig verkündigen, und dessen genaue Beobachtung einschärfen, mithin daran, dafs selbiger seinem ganzen Inhalte nach zum Vollzug gebracht werde, seines Orts nichts erwinden lassen, Derselbe hingegen seither vernehmen müssen, dafs, so viel den vor Abfassung des gedachten Kreisschlusses tolerirten höhern Curs der, besage der beigefügten Valvations-Tabelle, auf 2 fl. 42 kr. im 24 fl. Fus herabgesezten Königl. Französischen ältern Laubthaler betrift, die andern Höchst und Hohen Oberrheinischen Kreis-Mitstände von sothanem Schlusse zurükgewichen, und nach dem Beispiel der benachbarten Löbl. Reichs-Kreise Kurrhein, Franken, Schwaben und Westphalen, dieser Münzsorte den vorigen höhern Curs zu 2 fl. 45 kr. im 24 fl Fus wenigstens im gemeinen Handel und Wandel connivendo wieder gestatten, somit wohlgedachter ein Hoch-Edler Rath bei dem Vorgange der übrigen

Höchst und Hohen Kreis-Mitstände und der daraus erwachsenden Unmöglichkeit, die Kreismünzverordnung in diesem Stükke in Ausübung zu bringen, deren Vollstreckung auch in hiesiger Stadt und deren Gebiete vorerst zu suspendiren, und diesemnach ermeldten ältern *vor dem Jahr* 1784 ausgeprägten Königl. Französischen Laubthalern den Curs in dem vormaligen höhern Valor von 2 fl. 45 kr. im 24 fl. Fus bis zu anderweiter Verordnung blos connivendo et tolerando jedoch nur in der Maas forthin wieder zu gestatten sich genöthiget findet, daſs diese Münzsorte zu Erleichterung des Commercii allein im gemeinen Handel den Käufern und Verkäufern also auszugeben und anzunehmen erlaubt seie, selbige jedoch auch hierbei niemand gegen Willen in diesem höhern Valor aufgedrungen, in allen andern Zahlungen aber lediglich im Ediktmäsigen Werth zu 2 fl. 42 kr. im 24 fl. Fus ausgegeben und angenommen werden solle; Als wird solches zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung mit dem Beifügen hierdurch bekannt gemacht, daſs es sonst in allen übrigen Stükken bei der Disposition der Oberrheinischen Kreismünzverordnung vom 3ten April vorigen Jahrs lediglich sein Verbleiben behalte, und solche bei Vermeidung unausbleiblicher Strafe durchgängig genau zu befolgen sei.

CONCLUSUM IN SENATU,
d. 4ten Januar 1787.

Mehr als der in diesem Edikt erwähnten Verhältnisse bedurfte es nicht, um allen und jeden Laubthalergattungen wiederum die Curs-

fähigkeit zu 2 Gulden 45 Kr. zu verschaffen, und die neue Louisd'or vom Jahr 1785 zur Parification mit 4 Stück derselben gelangen zu lassen.

Am 3ten April

## 1793

wurde *Frankreich* vom *Deutschen - Reich* der Krieg erklärt und die Bewegungen der kaiserl. Armeen machten, in Deutschland, die Tarifirung der niederländ. Kronenthaler wünschenswerth

Es ward in Erwägung gestellt:

«es werde niemand verkennen dafs in den deutschen Reichslanden, wo man (oberwähnter Maafsen) sich zur Begünstigung des französischen Stempels über die Strenge des Conventionsfufses hinaus setzen zu können *unschädlich oder gar nützlich finde*, die Tarifirung der K. K. Kronenthaler nach dem Maafsstab des den französischen Laubthalern beigelegten äussern Werths und somit zu 2 Gulden 15 Kr. wiener Current oder 2 Gulden 42 Kr. Reichswährung (soll heifsen 24 Guldenfufs) vorzunehmen nach strengem Rechte gefordert werde, so wie ferner dafs auch den K. K. Dukaten auf den Fufs des K. K. erbländischen Kurses von 4 Gulden 30 Kr. wiener Current oder 5 Gulden 24 Kr. Reichswährung (soll heifsen 24 Guldenfufs) und der Souveraind'or zu 13 Gul-

den 20 Kr. wiener Current, oder 16 Gulden Reichswährung (soll heifsen 24 Guldenfufs) in Umlauf gebracht würden.»

Bei den diesfalls, von der Oberrheinischen Kreisversammlung, gepflogenen Erörterungen wurde über die verschiedentlich wegen diesem Antrag geäusserten Bedenklichkeiten, der Dringenheit der Kriegsverhältnisse halben, hinausgeschritten und auch von dem durch Pfalz-Simmern gemachten Vorschlag, die angesonnene Tarifirung nur für die Zeitdauer des Kriegs vorzunehmen, selbst in Betreff der Kronenthaler abgesehen. Es kam der Beschlufs zu Stande, welcher hier abgedruckt angefügt ist.

### *ABDRUCK.*

*Fürsten und Stände dieses oberrheinischen Kreises* haben das, an die Kreisversammlung gelangte, Kaiserl. Allerhöchste Ansinnen wegen gesetzmäsiger öffentlicher Einführung einiger Kaiserlich-Königlichen Gold- und Silbermünzen und die darüber von dem General-Münzwardein sowohl als der löbl. Münzdeputation erstattete Bericht und Gutachten, in reife Erwägung gezogen, fort in Anbetracht der für den Kaiserlich-Allerhöchsten Dienst, und so mithin auch für die zum Besten des Deutschen Reichs unternommene Kriegsoperazionen selbst daher entstehenden Hindernissen, dafs jene Kaiserlich-Königliche Münzen theils gar nicht, theils unter dem Werth, welchen solche in denen Erbstaaten haben, bisher im Umlauf aufge-

nommen wurden, folgendes zu beschliefsen und zu verordnen für gut gefunden, und verordnen hiermit:

1) Da man noch immer mehrere fremde Münzen in denen Kreislanden im Umlauf duldet, und ihnen einen das Verhältnifs gegen das Konventionsgeld gleichwohl übersteigenden Werth beläfst, so findet man dagegen für nothwendig und höchst billig, auch folgende Kaiserlich-Königliche so Gold- als Silber-Münzen, als nehmlich den Niederländischen Kronenthaler, den Kaiserlich-Königlichen Dukaten und Souveraind'or in dem oberrheinischen Kreis resp. in Umlauf zu setzen und denenselben folgendermasen ihren Werth zu bestimmen; Und zwar

2) Dem Niederländischen Kronenthaler zu 2 fl. 42 kr., dem vollwichtigen Kaiserlich-Königlichen Dukaten zu 5 fl. 24 kr., dem Souveraind'or zu 16 fl.; insgesammt im 24 fl. Fufs. Es sollen demnach

3) Diese gedachte drey Münzgattungen um den Werth von resp. 2 fl. 42 kr., 5 fl. 24 kr. und 16 fl., vom Tag der Verkündung gegenwärtigen Edicts an, in dem oberrheinischen Kreis ungehindert umlaufen, in allen dazu gehörigen Landen von jedermann, wie auch in denen Herrschaftlichen Kassen also angenommen und ausgegeben werden, fort Niemand, er seye, wer er wolle, solche also anzunehmen, sich widersetzen oder weigern.

4) Dahingegen hat es bey dem in dem oberrheinischen Kreise bestehenden Konvenzionsfufs ein- für allemal sein unabänderliches Bewenden.

Geschlossen in Conventu Circuli Rhenani Superioris. Frankfurt am 29ten April 1793.

*Der Fürsten und Stände des löblich oberrheinischen Kreises allhier versammlete Räthe, Bottschaften und Gesandte.*

(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

Dieser Kreisschlufs wurde durch den Druck publicirt und ausserdem, u. a. auch durch eine im Druck erschienene frankfurter Rathsverordnung vom 7. Mai 1793, *zu jedermanns Wissen und Bemessung*, verkündigt.

### BEMERKUNGEN
**bezüglich auf den vorstehenden Kreisschlufs vom 29. April 1793.**

a) Die endlich jetzt (A° 1793) erfolgte Tarifirung des Ducatens zu 5 Gulden 24 Kr. des 24 Guldenfufses hätte,

**(m. s. S. 363 oben die Bemerkungen zum Kreisschlufs vom Jahr 1786 und daselbst sub a)**

vom Oberrheinischen Kreis, schon im Jahr 1786 verfügt werden sollen. Durch die Tarifirung des, zu 67 Stück aus der rauhen köllner Mark, des Feingehalts von $23\frac{2}{3}$ Karat, ausgemünzten, Ducaten zu 5 Gulden 24 Kr. ist, den Goldgehalt des Ducaten gegen den Silbergehalt des Conventionsgelds verglichen, die Proportion von

$15\frac{102}{355}$ oder $15\frac{28}{100}$ Silber, für 1 Gold,

eingeführt worden; und diese Proportion bestehet auch sehr nahe bei der Schätzung des Souveraind'or zu 16 Gulden und dessen Ausmünzung zu $25\frac{135}{527}$ Stück aus der Wiener-Mark ($21\frac{74}{1581}$ Stück aus der köllner Mark) des Feingehalts von 22 Karat.[5])

---

*) Die Note Ziffer 5 folgt *hinter* dieser Abhandl.

Weil nun lediglich diese beiden Goldsorten im vorliegenden Kreisschlufs tarifirt wurden und die übrigen, im vorherigen Münzedikt vom Jahr 1786 aufgeführten, dorten,

(m. s. Seite 363 hiervor)

gegen die jetzt (1793) ergriffene Proportion verglichen, um $4\frac{65}{100}$ Procent niedriger angeschlagenen, Goldsorten, nicht gleichmäfsig erhöhet worden sind, eine solche Verschiedenheit aber in der Schätzung praktisch nicht bestehen kann: so ist dadurch ihre, der übrigen noch im Jahr 1786 valvirten Goldsorten (wovon auch ohnehin die meisten nämlich, Carolin, Maxd'or, Goldgulden, ältere französische Louisd'or u. s. w. schon längst in die Tiegel gewandert) schon oben (Seite 366) angedeutete Entfernung aus der Reihe des tarifirten Geldes, per indirectum, *vollendet worden;* und hieraus ergiebt sich, dafs vom 29ten April 1793, als von dem Tag der Ausfertigung des oben stehenden Kreisedikts an, keine andere Goldsorten als nur reichsgesetzmäfsig ausgemünzte Ducaten und kaiserliche Souveraind'or, im oberrheinischen Kreis, durch gesetzliche Schätzung für den Umlauf beibehalten worden sind, wie dieses auch in Oesterreich der Fall ist (m. s. deshalb das Seite 345 oben abgedruckte kaiserliche Edikt vom Jahr 1786 sowohl, als den österreichischen

Tarif vom Jahr 1816 in den *Aphorismen* etc. Seite 192).

b) Dafs, bei der vorliegenden Valvirung des niederländischen Kronenthalers zu 2 Gulden 42 Kr. des 24 Guldenfufses, derselbe, selbst wenn dessen vollständige gesetzliche Ausmünzung, wie angegeben worden, zu $9\frac{1}{2}$ Stück aus der wiener Mark des Feingehalts von $13\frac{1}{1}\frac{7}{8}$ Loth dabei unterstellt wird, — in Folge der dem Laubthalergeld zugewandt gewesenen zu hohen Schätzung —, nicht nach dem Maafsstab von 24 Gulden für die Mark fein Silber, sondern nach demjenigen von $24\frac{55}{100}$ Gulden für die feine Mark, und mithin um mehr als 2 Procent zu hoch, gewürdiget worden ist; dieses ist mit mehrerem, ausführlich entwickelt zu finden in der XIIIten Abhandlung Seite 176 u. f. der *Aphorismen* etc. woselbst auch nachgewiesen ist, dafs in Oesterreich der besagte niederländische Kronenthaler zu 2 Gulden 12 Kr. des 20 Guldenfufses tarifirt ist, was 2 Gulden $38\frac{2}{5}$ Kr. im 24 Guldenfufs ausmacht.

Hier ist, in Bezug auf diese Geldsorte, annoch das Folgende der Erwähnung werth, nämlich:

I. Bei des oberrheinischen Kreises Erörterungen des Verlangens einer Würdigung der Kronenthaler zu 2 Gulden 42 Kr. geschahen, und zwar, was nicht zu verkennen ist, in Er–

wägung der, von Ausnahmsverfügungen in der Münzgesetzgebung her, immer zu befürchtenden weitern Anomalien, von dem damaligen Generalwaradein verschiedentliche Anträge zu einer allgemeinen Erhöhung des Münzfufses. Es votirte aber deshalb u. a. *Darmstadt* im April 1793, zum Protokoll des Kreises, durchaus *geschichtkundig und schulgerecht*, also:

« . . . *Uebrigens kann man diefseits den* «*abermaligen Antrag des Kreis-General-* «*Waradeins wegen Erhöhung des Münz-* «*fufses, welche, am Ende, lediglich nur* «*Handlungs - Speculationen begünstigen* «*würde* [6]), *nicht genehmigen, sondern mufs*

---

6) Von einer durch Handlungs-Speculation *einzelner Kaufleute*, als wovon oben eigentlich die Rede ist, veranlafsten, und zu weiterer Verbreitung gelangten, Erschütterung des Conventionsmünzsystems, enthält die Zeitung der freien Stadt Frankfurt, vom 6. Juli 1819, ein *kühnes* oder *sehr naives* Geständnifs. Zur Würdigung des Anführens, womit, ebendaselbst, die Steigerung des Ausmünzungsfufses, von dem Steigen des Preifses des Silbers her, zu rechtfertigen gewagt worden, sehe man das, hierauf bezüglich, Seite 255 oben Angeführte sowohl, als die dort vorkommenden Citaten, namentlich die schon S. 222 allegirten hannöverischen gelehrten Anzeigen und die Note Ziffer 5 S. 295 oben.

«*solchen, diesseitiger Ueberzeugung nach,*
«*schlechterdings, als höchst nachtheilig*
«*verwerfen* —.

Und da auch die übrigen Kreisstände auf das Project des weit greifenden Unternehmens einer allgemeinen Erhöhung des Münzfuſses einzugehen nicht rathsam fanden: so ward, im 4ten Absatz des den niederländischen Kronenthaler zu 2 Gulden 42 Kr. des 24 Guldenfuſses tarifirenden, oben abgedruckten Kreisschlusses, das *unabänderliche Beharren bei dem Conventionsfuſs* ausdrücklich erklärt. Dadurch liegt die besagte, von dem Conventionsfuſs abweichende, Tarifirung des niederländischen Kronenthalers, als eine Ausnahme von der Regel ausgesprochen vor; und da alle, bei gesetzlichen Bestimmungen, gestatteten Ausnahmen strictissimae Interpretationis sind: so ist dieses auch der Fall bei der, durch das Edikt vom Jahr 1793, ausnahmsweise, geschehenen Tarifirung des niederländischen Kronenthalers.

II. Durch den Ständeverein vom Jahr 1766 ist (m. s. oben die Vte Abhandl. Seite 305) die Währung des 20 Guldenfuſses

1) bei den herrschaftlichen Abgaben;
2) bei allen künftigen Capitalzahlungen und
3) bei allen Wechselzahlungen,

mit der Bestimmung beibehalten, daſs, wo die

Landesobrigkeiten diesen Punkt betreffend, eine Abänderung nicht verfügen oder Partes unter sich nicht anders pactiren [7]) würden, darauf tanquam legem Conventionis publicam zu halten sey. Diese Bestimmung der Währung des 20 Guldenfufses zu den herrschaftlichen Abgaben und zu den Capital- und Wechselzahlungen, ist in den demnächst, im Jahr 1766, erschienenen Edikten und zwar in den Absätzen 1 — 5 des frankfurter Edikts vom 3ten Februar 1766 (m. s. oben die Vte Abhandl. Seite 314) aufgenommen, wohingegen ebendaselbst im 6ten Absatz, in gleichmäfsiger Uebereinstimmung mit dem besagten Ständeverein, der 24 Guldenfufs in dem gemeinen Handel und Wandel eingeführt worden. Da nun in dem obenstehenden, durch frankfurter Rathsverordnung vom 7. Mai 1793 pure publicirten, Kreisschlufs desselben Jahrs, die niederländischen Kronenthaler nur in der Währung des 24 Guldenfufses tarifirt sind und dabei von den gegen die allgemeine Zulassung des 24 Guldenfufses im Jahr 1766 verfügten, vorstehend sub 1, 2 und 3 erwähnten, Ausnahmen, nur diejenige welche die *herrschaft-*

7) Auf andere Weise wird u. a. pactirt, wenn die Hypotheken, statt auf Währung des 20 Guldenfufses, auf Währung des 24 Guldenfufses constituirt werden.

*lichen Cassen* betrifft, aufgehoben worden: so unterliegt es wohl keinem Zweifel, dafs durch das Kreisedikt vom 3ten April 1793 die Bestimmung des 20 Guldenfufses zu den Capital- und Wechselzahlungen, welche in dem vorerwähnten Edikt vom 3ten Februar 1766 ausgesprochen vorliegt, nicht aufgehoben worden und dafs deswegen, und weil auch die niederländischen Kronenthaler, vom oberrheinischen Kreis niemals in der Währung des 20 Guldenfufses tarifirt wurden, — eine durch das Kreisedikt vom J. 1793 begründete *gesetzliche* Verbindlichkeit, die niederländischen Kronenthaler bei Capital- und Wechselzahlungen anzunehmen, durchaus nicht vorhanden ist.

Die Wichtigkeit dieses Verhältnisses einzusehen werden, voraussichtlich, die Capitalisten in der Folgezeit Veranlassung finden!

(Wegen der Erfordernifs der Tarifirung der Geldsorten und Geldgattungen, zur Begründung deren Umlaufsfähigkeit, sehe man oben Seite 334 das sub ff, Angeführte.)

Von, seit dem vorstehend erörterten Kreisschlufs, zu *Frankfurt* erfolgten Münzanordnungen, sind hier die folgenden anzuführen.

Im Jahr

**1807**

wurden daselbst *Sechskreuzerstücke*, welche u. a.

zu $25\frac{3}{5}$. $26\frac{1}{8}$. $27\frac{1}{5}$. $29\frac{1}{5}$.
$25\frac{2}{3}$. $26\frac{9}{10}$. $27\frac{1}{2}$.
$25\frac{3}{4}$.

Gulden aus der feinen kölln. Mk. ausgemünzt befunden worden waren, sammt *Groschen*, welche zu

$25\frac{3}{4}$. $27\frac{1}{5}$. 30. $31\frac{2}{3}$.

Gulden aus der feinen Mark ausgemünzt befunden gewesen, verrufen.

Der Verruf der erwähnten *Sechskreuzerstücke* mufste geschehen, weil sie nicht gemäfs den Vorschriften der Absätze 6. 7. 8 und 9 des Ständevereins vom Jahr 1765 (m. s. oben die IVte Abhandl.) ausgemünzt waren, wonach auch mit denselben die köllner Mark feinen Silbers nicht höher als zu 20 Gulden des 20 Guldenfufses (24 Gulden des 24 Guldenfufses) ausgebracht werden soll; und die erwähnten *Groschen* waren schon darum in der Circulation nicht zu dulden, weil, durch den besagten Ständeverein (im 10ten Absatz desselben) sowohl als durch die ergangenen speciellen Münzverordnungen (m. s. Seite 330 hiervor die, sub ee daselbst vorkommenden, Bemerkungen zu der frankfurter Verordnung vom 3ten Februar 1766), alle und jede Geldgattungen eines *zwischen den Sechs- und Einkreuzerstücken* stehenden Werths, verboten sind.

Im Jahr

1808

wurden zu *Frankfurt*, wegen damals daselbst geherrschten überaus grofsen Unfugs bei den Kreuzern, die noch in der Valvationstabelle vom Jahr 1786 (Seite 362 oben) aufgeführten Trierischen, Pfälzer und Darmstädter Kreuzer verrufen und, neben neuen Fürstlich-Primatischen Kreuzern, nur die alten Reichsstadt-Frankfurtischen- und Churmaynzer Kreuzer für cursfähig erklärt, unter öffentlicher Verkündigung der, mit den besagten neuen Kreuzern, verfügten Ausbringung der köllner Mark feinen Silbers zu $27\frac{1}{2}$ Gulden. Es haben also diese Kreuzer

— welche zu 361 Stück aus der rauhen köllner Mark Silber, des Feingehalts von $3\frac{1}{2}$ Loth, ausgemünzt worden sind —

einen um $12\frac{8}{11}$ (circa $12\frac{3}{4}$) Procent geringeren Werth als die Haupt-Conventionsgeldsorten, bei deren Anschlag nach der Zählungsart des 24 Guldenfufses.

Am 13ten December des Jahrs

1811

erging in Betreff der Einschmelzung und Umprägung der Scheidemünze in Courant, das hier im Abdruck folgende *Königl. Preufsische Edikt.*

## *ABDRUCK.*

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preufsen etc. etc.

Die allgemeinen und gegründeten Beschwerden Unserer Unterthanen über den Nachtheil, der ihnen aus dem Verhältnisse der jetzigen Scheidemünze zu dem Courant erwächst, haben Uns bewogen, Maafsregeln zu treffen, um das Uebel gänzlich zu heben.

Wir haben daher nach gepflogener Berathung mit bewährten Männern, aus dem Stande der Gutsbesitzer sowohl, als aus dem Handelsstande, beschlossen:

1. Sämmtliche noch coursirende und schon bisher auf zwei Drittel ihres Nominalwerths reduzirte Scheidemünze soll, sobald als möglich eingeschmolzen, affinirt und in vollwichtiges Courant umgewandelt werden, damit sie demnächst ganz aus dem Umlaufe verschwinde.

2. Vom 15ten Januar 1812 an sollen mindestens für Sechszigtausend Thaler Realwerth Scheidemünze wöchentlich affinirt, und in Courant nach dem Münzfufs von 1764 umgeprägt, auch damit so lange ununterbrochen fortgefahren werden, bis die jetzt umlaufende Scheidemünze umgeprägt ist, oder wenigstens keine mehr zum Umprägen eingeliefert wird; wonächst Wir einen Termin bestimmen werden; binnen welchem die etwa vorhandenen Reste solcher Münze noch in Unsern Kassen und im gemeinen Verkehr, nach dessen Umlauf aber blos als Metall in Unserer Münze angenommen werden sollen.

3. Damit Unsere Unterthanen jetzt gleich die beabsichtigten Vortheile geniefsen, und während der Operation der Schmelzung und Umprägung, durch das Schwanken des Courses der Scheidemünze, und durch den Wucher nicht leiden; so erklären Wir sie hiermit, bis sie eingeschmolzen seyn wird, für ein gesetzliches Surrogat des Courants, und fixiren Wir, auf die Zeit, den Cours folgendermafsen:

Ein Reichsthaler Courant ist gleich und kann bezahlt werden in Nominal- oder ehemaliger sogenannter schlechter Münze: in den Marken und Pommern mit Zwei und vierzig Groschenstücken, in Preufsen und Schlesien mit Zwei und fünfzig und Ein halben Silbergroschen oder Düttchenstücken. In reduzirter oder sogenannter guter Münze (Münz-Courant): in den Marken und Pommern mit Acht und zwanzig Groschen, in Preufsen und Schlesien mit Fünf und dreifsig Silbergroschen oder Düttchen;

Hundert Thaler Courant können demnach bezahlt werden: in Nominal- oder sogenannter schlechter Münze mit Einhundert Fünf und siebenzig Thalern, in reduzirter oder sogenannter guter Münze mit Einhundert Sechszehn und zwei Drittel Thalern.

4. Einem Jeden, der eine Zahlung an eine Königliche Kasse zu leisten schuldig ist, steht, von Publikation dieses Edikts an, frei, den Theil, den er in klingendem Silbergelde zu entrichten hat, nach Belieben in Courant oder in Scheidemünze nach obigem Cours von 175 zu zahlen; jedoch kann bei Entrichtung der Abgaben die Scheide-

münze nicht mehr zum Theile nach der vorigen Reduktion, sondern fernerhin nie anders als nach der neuen Reduktion, das ist, zu 42 Groschenstücken oder 52½ Silbergroschen oder Düttchenstücken angenommen werden.

5. Mit Ausnahme des Handelsverkehrs unter Kaufleuten ist auch jeder Privatmann, der eine Courantsumme einzuziehen hat, verbunden, statt derselben Scheidemünze zu obigem Cours von 175 für 100 Thlr. Courant anzunehmen. Der Gläubiger kann jedoch die Verifikation der Münze verlangen.

6. Alle von Publikation dieses Edikts an zu schliefsenden Kauf- und Verkauf-, Mieths-, Lohn- und andere Verträge können nur (wenn es nicht in Golde geschieht) in Courant oder, als Surrogat desselben, in Scheidemünze nach obigem Cours geschlossen werden. Blos in Rücksicht der, vor der Publikation des gegenwärtigen Edikts eingegangenen temporairen Verpflichtungen, soll es, so lange der Vertrag währt, wenn derselbe auf Scheidemünze lautet, bei der Zahlung der reduzirten Münze von 36 Groschen oder 45 Böhmen oder Düttchen verbleiben.

7. Einem Jeden, der seine Scheidemünze will umprägen lassen, steht frei, sie in die Münze zu liefern, und wird ihm für 175 Nominal-Thaler in Böhmen, Gröschen oder in anderer Scheidemünze, 100 Thaler klingend Courant nach dem Münzfufs von 1764 ohne irgend einen Abzug gezahlt werden. Sollte bei der Münze bereits die für die nächste Woche bestimmte Scheidemünze zum Affiniren eingegangen seyn, so hängt es lediglich von dem

Einbringer ab, ob er seine Scheidemünze vorläufig zurücknehmen, oder sie in der Münze lassen will; in welchem Falle ihm ein Conto eröffnet und ihm ein Schein gegeben wird, worin bemerkt ist, an welchem Tage ihm nach der ihn treffenden Reihe das Courantgeld ausgezahlt werden soll.

8. Da die Münz-Officianten sich nur mit Quantitäten von wenigstens 1000 Thlr. Münze befassen können, so werden Handelshäuser in den Hauptstädten der Monarchie unverzüglich damit beauftragt werden, die kleinern Quantitäten von Ein bis zu Eintausend Thalern zum Einschmelzen und Umprägen in Courant bei der Hauptmünze zu befördern.

9. Das Einbringen der Preufsischen Scheidemünze steht zwar einem Jeden frei, die Münze mufs jedoch bei dem Verifikations-Büreau geprüft, und die notorisch falschen Stücke müssen ausgestofsen werden.

10. Die Exportation der Scheidemünze sowohl, als des Courants und des Silbers in Barren nach dem Auslande, ist während dieser Operation verboten, und findet lediglich nur auf Pässe Unsers Staatskanzlers statt. Wer auf heimlicher Exportation ertappt wird, den trifft die Konfiskation; die Denuncianten, so wie diejenigen, die dergleichen Münze anhalten, erhalten die Hälfte zur Belohnung. Auf den gehörig bescheinigten Durchfuhrhandel, so wie auf das kleine Grenzverkehr, findet das Verbot keine Anwendung.

11. Wenn durch die gegenwärtige Operation aller Unterschied zwischen Courant und Scheide-

münze aufhören soll, und alle Geldverträge nur in Gold oder Courant statt finden können; so ist auch in Zukunft weiter keine Scheidemünze nöthig, als so viel zum Ausgleichen des kleinsten Courantgeldes erforderlich ist. Eine solche Ausgleichungs-Münze werden Wir sobald als möglich, jedoch schlechterdings nur so viel prägen lassen, als zum Ausgleichen unentbehrlich ist. Diese Ausgleichungs-Münze darf nie als Zahlungsmittel statt Courant gebraucht werden.

12. Damit nie besorgt werde, dafs davon je ein Ueberflufs entstehe, der die nämlichen Nachtheile erzeuge, welche die jetzige Scheidemünze hervorgebracht hat, so bestimmen Wir hiermit als festes Gesetz, dafs Niemand genöthigt werden könne, unter welchem Vorwande es auch sey, eine Summe, die durch ein Courantstück ausgedrückt werden kann, in einer Ausgleichungs-Münze anzunehmen, wogegen Unsere Kassen alle neue Ausgleichungs-Münze künftig statt Courant auf Verlangen anzunehmen verpflichtet sind.

13. Zur Erleichterung der Rechnungen, und um eine ganz gleiche Münze in Unsern Staaten einzuführen, wollen Wir künftighin, wie es bereits in Schlesien und in Preufsen der Fall ist, den Thaler statt in 24 in 30 gleiche Theile, und dagegen den dreifsigsten Theil des Thalers in 10 Pfennige zertheilen, so dafs der Thaler aus Dreihundert Pfennigen bestehe. Wir werden daher für das Erste, Pfennigstücke zu 300 auf den Thaler; 2 Pfennigstücke zu 150 auf den Thaler, und 5 Pfennigstücke zu Sechszig auf den Thaler, Behufs

der Ausgleichung, sauber in Kupfer ausprägen lassen.

14. Wir werden Sorge dafür tragen, daſs in allen Kassen ein kleiner Bestand der neuen Ausgleichungs-Münze vorhanden sey, der auf Verlangen gegen Courant ausgewechselt werden kann. Bis die jetzige Scheidemünze in Courant umgeprägt seyn wird, kann sie nebst der neuen, jedoch nur nach obigem Maasstabe circuliren, und soll das Publikum aus kleinen Vergleichs-Tabellen das Verhältniſs der neuen Ausgleichungs-Münze zu der jetzt noch coursirenden alten Scheidemünze ersehen.

Gegeben Berlin, den 13ten Dezember 1811.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
Hardenberg.

---

Durch die in den §§. 11 und 12 dieses Edikts enthaltenen Anordnungen, ist die, Th. 1. Tit. 16 §. 77 des Preuſsischen allgemeinen Landrechts, gegebene — einer gesunden Münzlegislation heftigst widerstrebende, wahrscheinlich nur nach einem Bedünken von häuslicher Convenienz erfolgte — Vorschrift, welche also lautet:

«Zahlungen unter Zehn Thalern müssen, im
«Mangel näherer Bestimmungen, ganz in
«Scheidemünze, und unter Dreiſsig Thalern
«halb in Courant, halb in Scheidemünze
«angenommen werden —»

*weislich* unwirksam gemacht worden.

Eine angemessene Berücksichtigung der, in Ansehung der Scheidemünzen zu beobachtenden, münzlegislativen Regeln (Seite 332 — 333 oben) enthält die im §. 12 des obigen Edikts, *als festes Gesetz*, ausgedruckte Bestimmung:

«dafs niemand genöthigt werden könne, «unter welchem Vorwand es auch sey, eine «Summe, die durch ein Courantstück aus-«gedruckt werden kann, in einer Ausglei-«chungsmünze anzunehmen.»

Da nämlich auch die Zweigroschenstücke (m. s. deshalb S. 184 u. 189 oben) zu dem Courant gehören, worin die Mark feinen Silbers nicht höher als zu 14 Thalern ausgebracht ist: so sind die Geldempfänger durch den vorangezogenen §. 12 versichert worden, bei allen und jeden Zahlungen — sie mögen sich der Summe nach auf nur 3 Groschen oder auf Tausende von Thalern belaufen — von der einen geringern innern Werth als das Courantgeld habenden, Ausgleichungsmünze der einzelnen Groschen niemals mehr als *ein einzelnes Stück*, d. i. den vierundzwanzigsten Theil eines Thalers, annehmen zu müssen.

Im Jahr

1812

ergingen in Deutschland vielfältige Verrufungen des Laubthalergelds und zu Frankfurt wurde

(Intelligenzblatt N° 26 vom Jahr 1812) das Publikum erinnert, solches Geld nur nach dem Gewicht, gemäfs dessen, in dem Kreisedikt vom Jahr 1786 (Seite 363 oben) unterstellten, Silberwerth, anzunehmen. Dabei konnte es nicht lediglich verbleiben. Es hat daher der *Rath* der *freien Stadt Frankfurt* in Uebereinstimmung mit den Verordnungen anderer Staaten — der Sachbewandtnifs angemessen — am 21. Februar

**1815,**

den gänzlichen Verruf des Laubthalergelds, durch das städtische *Rechneiamt* (Intelligenzblatt N° 16 desselben Jahrs), mit den Worten verkündigen lassen:

«*französische ganze und halbe Laubthaler* «*haben als Geld keinen Umlauf mehr, und* «*sind lediglich als Bruchsilber der Grofs*-«*handlung überlassen.*»

---

Von allem Vorgetragenen her sind die, anjetzt zu *Frankfurt* gesetzlich tarifirten, Geldsorten zu verzeichnen, wie solches ausweiset die folgende Darstellung.

# DARSTELLUNG

## der zu Frankfurt gesetzlich tarifirten Münzsorten, bestimmt durch die Münzordnungen vom Jahr 1765 und seitdem erfolgte Anordnungen.

| GOLDSORTEN. | Werth im 20fl.Fufs. | | Werth im 22 fl. Fufs. | | Werth im 24fl.Fufs. | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| Kaiserl. Oesterreichische und andere, den vormaligen Reichsgesetzen gemäſse Ducaten . . . | .. | .. | .. | .. | 5 | 24 |
| Kaiserliche Souveraind'or . . . | .. | .. | .. | .. | 16 | — |

ANMERKUNG.

Sollte bei diesen Sorten ein Mangel am Gewicht seyn von 1 oder 2 Assen, deren 60 einen Ducaten und 191 einen Souveraind'or wiegen: so müssen für jedes bei dem Ducaten fehlende Aſs $5\frac{2}{5}$ Kreuzer und für jedes dem Souveraind'or fehlende Aſs 5 Kr. des 24 Guldenfuſses vergütet werden. 8) Ist aber der Gewichtsmangel stärker als 1 oder 2 der besagten Asse, wovon 4020 eine köllner Mark ausmachen: so sind solche zu leichte Stücke gänzlich ausser Curs gesetzt. Indem sonstige Goldsorten nicht, gleich den vorbemerkten, bei Veränderung der gesetzlichen Proportion zwischen Gold und Silber im Jahr 1793, tarifirt wurden, sind dieselbigen stillschweigend lediglich zur Handelswaare gemacht worden, welche, nach willkührlichem Einverständniss zwischen Zähler und Empfänger, zu geben und zu nehmen ist. Die obenbemerkten Goldsorten dürfen, über den ihnen beigefügten Werth, niemand aufgedrungen werden.

8) Die oben erwähnten resp. $5\frac{2}{5}$ und 5 Kr. berechnen sich also:

A.

Wie viel beträgt . . . . . . . 1 Aſs, da deren
60 tarifirt sind für . . . . . . . . $5\frac{2}{5}$ Gulden und
1 Gulden bestehet aus . . . . . 60 Kreuzer?

Antwort: $5\frac{2}{5}$ Kreuzer netto.

B.

Die Ausbringung der Souveraind'or ist, Seite 380 oben, verzeichnet zu $21\frac{74}{1581}$ Stück aus der köllner Mark; ein Stück derselben wiegt also vollkommen 191 Asse; und rechnet man

wie viel beträgt . . . 1 Aſs, da deren
191 tarifirt sind für . . 16 Gulden und
1 Gulden besteht aus 60 Kreuzer? so ergeben sich vollkommen

5 Kreuzer.

| | Werth im 20fl.Fuſs. | | Werth im 22 fl. Fuſs | | Werth im 24fl.Fuſs. | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| **SILBER-SORTEN.** | | | | | | |
| An Schrot u. Korn gerechte Conventionsthaler. . . . . . . : | 2 | — | 2 | 12 | 2 | 24 |
| Dergl. halbe Thaler oder Conventionsgulden . . . . . . . . | 1 | — | 1 | 6 | 1 | 12 |
| Dergl. viertels Thaler oder halbe Conventionsgulden . . . . . | — | 30 | — | 33 | — | 36 |
| An Schrot u. Korn gerechte Conventions-Kopfstücke. . . . . | — | 20 | — | 22 | — | 24 |
| Dergleichen halbe . . . . . . . . | — | 10 | — | 11 | — | 12 |

ANMERKUNG.

Mit diesen Silbersorten sind, ohne Unterschied, groſse und kleine Zahlungen zu leisten und anzunehmen.

AUSNAHMSWEISE

| | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| ist der ganze *Niederländische Kronenthaler*, mit Zulassung desselben bei den Stadt-Cassen, jedoch nur *allein* in der Währung des 24 Guldenfuſses, tarifirt zu . . | .. | .. | .. | .. | 2 | 42 |
| **SCHEIDEMÜNZEN.** | | | | | | |
| Viertels Kopf- oder sogenannte Sechskreuzerstücke. . . . . | — | 5 | — | 5½ | — | 6 |
| Stadt-frankfurtische, Churmainzische u. fürstl. Primat. Kreuzer | — | 1 | — | 1 | — | 1 |
| Heller von Kupfer, nur allein von frankfurt. Gepräge aller Zeiten | — | ¼ | — | ¼ | — | ¼ |

ANMERKUNG.

Diese drei Gattungen von Scheidemünzen sollen, ihrer Bestimmung zufolge, sowohl bei geringen als bei groſsen Zahlungen, durchaus nicht anders als nur soweit sie zur wirklichen Ausscheidung, Ergänzung oder Vervollständigung einer Zahlung nöthig sind, und mithin die Viertels Kopf- oder sogenannten Sechskreuzerstücke nur einzeln, gegeben und genommen werden. Umlaufsfähig sind übrigens nur diejenigen Viertels Kopf- oder Sechskreutzerstücke, welche mit der Zahl 5 (nicht V) — oder 240 auf die feine Mark, und dem Wort: Justirt, versehen sind. Alle unconventionsmäſsigen Sechskreuzerstücke sind, ebenso wie alle Groschen und andere dergleichen besondere Landmünzen, gänzlich verrufen.

## *NOTE* 5 (*zu Seite* 380).

| Stück. | | Aus der rauhen kölln. Mark des Gehalts von Karat. |
|---|---|---|
| | Es sollen, zufolge dem obigen Text, gemünzt seyn: | |
| 67 | Ducaten . . . . . . . . . . . . . . | $23\frac{2}{3}$ |
| $21\frac{74}{1581}$ | Souveraind'or . . . . . . . . . . . . | 22 |
| | Sodann ist die vollständig gesetzmäſsige Beschaffenheit der Zwanzigfrankenstücke, aus dem franz. Münzgesetz vom 28. März 1803 (*Aphor.* aus dem Fache der Münzgesetzgebung etc. Frft. 1817, S. 90) nachstehendermaaſsen anzugeben: | |
| $36\frac{57}{218}$ | Zwanzigfrankenstücke . . . . . . . . | $21\frac{3}{5}$ |
| | und zwar, was die Ausstückelung anbelangt, in Folge der Rechnung:<br>Wie viel Stück werden ausgemünzt aus 1 köll. M. rauh, da 218 kll. M. (*Aphor.* etc. S. 8) gleich sind . 51 Kilogr. und aus 1 Kilogr. verfertiget werden . 155 Stück?<br>Antw. $36\frac{57}{218}$ Zwanzigfrankenstücke. | |
| | Dem beizufügen ist, daſs, wenn aber unterstellt werden wollte, es seyen die, durch das französische zu $\frac{2}{1000}$ am Schrot gestatteten, Remedien bei der Verfertigung der Zwanzigfrankenstücke in Abzug gekommen — alsdann deren Ausmünzung, folgendermaaſsen zu erachten seyn würde, nämlich: | |
| $36\frac{334}{1000}$ | Zwanzigfrankenstücke . . . . . . . . | $21\frac{552}{1000}$ |
| | zufolge den Rechnungen:<br>*Erstens.* 998 .. 1000 .. $36\frac{57}{218}$ ?<br>Antw.: $36\frac{18174}{54391}$, das ist, circa $36\frac{334}{1000}$ Stck.<br>*Zweitens.* 900 .. 898 .. $21\frac{3}{5}$ ?<br>Antw.: $21\frac{552}{1000}$ Kar. | |

Dieses vorausgeschickt, scheint nicht undienlich zu seyn hier anzuführen, daſs die Zwanzigfrankenstücke vollständig gesetzmäſsiger Beschaffenheit mit den, vorstehend, vor denselben, aufgeführten zweierlei Goldsorten, so viel den Inhalt an feinem Gold anbelangt sich, nach ganzen Stücken angegeben, äusserst nahe, folgendermaaſsen vergleichen, nämlich:

| | der Zwanzigfrankenstücke | mit | |
|---|---|---|---|
| | Stück. | Stück. | |
| a | 51 | 86 | Ducaten und |
| b | 365 | 208 | Souveraind'or, oder auch |
| c | 93 | 53 | Souveraind'or. |

## RECHNUNGSBEWEISE.

ad a) $36\frac{57}{218}$ . . $21\frac{3}{5}$ . . 51? Facit $30\frac{379}{1000}$ Karat.

» » 67 . . $23\frac{2}{3}$ . . 86? » $30\frac{379}{1000}$ »

» b) $36\frac{57}{218}$ . . $21\frac{3}{5}$ . . 365? Facit $217\frac{420}{1000}$ Karat.

» » $21\frac{74}{1581}$ . 22 . . 208? » $217\frac{420}{1000}$ »

» c) $36\frac{57}{218}$ . . $21\frac{3}{5}$ . . 93? Facit $55\frac{398}{1000}$ Karat.

» » $21\frac{74}{1581}$ . 22 . . 53? » $55\frac{400}{1000}$ »

# VII.

## Königlich Preuſsische Münzvalvations-Verordnung vom Jahr 1816, sammt dazu gehörigem Nachtrag; und Gesetz über die Münzverfassung in den Preuſsischen Staaten vom 30sten September 1821, nebst darauf bezüglicher Vergleichungs-Tabelle. Mit einigen Bemerkungen.

---

### A.

. . . . Verordnung wegen Annahme der in den Königlich-Preuſsischen Provinzen zwischen der Elbe, Weser, Maas, dem Rhein, der Mosel und Saar umlaufenden fremden Geldsorten, bei sämmtlichen Königlichen Kassen. Vom 28ten Februar 1816.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preuſsen etc. etc.

Die in den wiedereroberten und neu erworbenen Provinzen der Monarchie zwischen der Elbe, Weser, Maas, dem Rhein, der Mosel und Saar, in Umlauf befindlichen verschiedenen Geldsorten, welche bisher, nach eben so verschiedenen Berechnungen ihres Werths, in Zahlung genommen und ausgegeben worden sind, haben, um dem fernern wucher-

lichen Agiotiren vorzubeugen, und Unsern getreuen Unterthanen die Entrichtung ihrer Abgaben in dergleichen Geldsorten bis dahin zu erleichtern, dafs die Verbreitung einer hinreichenden Menge von Courantgeld nach dem hiesigen Münzfufse bewirkt seyn wird, die Ausarbeitung eines neuen Tarifs dieser Geldsorten nothwendig gemacht.

Wir fügen solchen von Uns Selbst vollzogen, der gegenwärtigen Verordnung in der Anlage bei, und befehlen hierdurch, dafs derselbe vom 1sten des kommenden Monats Mai an, in Gültigkeit treten, und von dem gedachten Tage an, die sämmtlichen darin benannten Geldsorten nur nach dem dabei bemerkten Werth bei allen Unsern Kassen in Zahlung angenommen und berechnet werden sollen, wogegen dem Handels- und Gewerbestande die etwanige Benutzung dieses Tarifs im Privatverkehr, lediglich überlassen wird.

Gegeben Berlin, den 28sten Februar 1816.

Friedrich Wilhelm.

*C. Fürst v. Hardenberg. v. Kircheisen. v. Bülow*
*v. Schuckmann. W. Fürst z. Wittgenstein.*
*v. Boyen.*

# *T A R I F*

## nach welchem die in den Königl. Preuſs. Provinzen zwischen der Elbe, Weser, Maas, dem Rhein, der Mosel und Saar kursirenden nachbenannten fremden Geldsorten bei den öffentlichen Kassen angenommen werden sollen.

| | **I. GOLDSORTEN:** das gesetzliche Gewicht derselben vorausgesetzt. | Werth in Friedr. Wilhelmsd'or etc. das Stück zu Fünf Rthl. gerechnet. | | | Werth in Kön. Pr. Kourantgelde nach dem Münzfuſse von 1764. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Rth. | Gr. | Pf. | Rth. | Gr. | Pf. |
| 1 | Ein Stück von 48 Livres tournois (dopp. Schild-Louisd'or, auch Doppel-Karolin genannt) zu | 11 | 7 | — | | | |
| 2 | » Stück von 24 Livres tournois von 1785 an (Karolin) . zu | 5 | 15 | 6 | | | |
| 3 | » Stück von 40 Francs . . » | 9 | 13 | — | | | |
| 4 | » » » 20 do. . . . . » | 4 | 18 | 6 | | | |
| 5 | » doppelter August-, Georg- oder Karld'or . . . zu | 10 | — | — | | | |
| 6 | » einfacher do. do. do. . » | 5 | — | — | | | |
| 7 | » halber do. do. do. » | 2 | 12 | — | | | |
| 8 | » Kurhannöver. Goldgulden » | 2 | 1 | — | | | |
| 9 | » doppelter Jeromed'or . . » | 9 | 21 | 6 | | | |
| 10 | » einfacher do. . . » | 4 | 22 | 9 | | | |
| 11 | » alter Louisd'or unter Louis XIV. geprägt, wenn er vollwichtig ist . . . . . zu | 5 | — | — | | | |
| 12 | » Holländ. doppelter Ruyder » | 6 | 20 | 6 | | | |
| 13 | » » einfacher do. . » | 3 | 10 | 3 | | | |
| 14 | » vollwichtiger Holländ., Kremnitzer, österreichischer oder | | | | | | |
| 15 | » vollwichtiger anderer deutscher Dukaten . . . zu | 2 | 18 | — | | | |
| 16 | » vollwicht. Lüttich. Dukaten » | 2 | 11 | — | | | |
| 17 | » Brabanter Dukaten . . » | 1 | 12 | — | | | |

| | II. SILBERSORTEN. | Werth in K. Pr. Kourantgelde nach d. Münzfuſse v. 1764. Rth. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|
| 1 | Ein Stück v. 6 Livres tournois, Neuer Laub- oder Kronenthaler genannt, wenn es zwei Loth wiegt . . . . . . . . . . zu | 1 | 12 | 6 |
| 2 | » Stück v. 3 Liv. tourn., wenn das Gepräge auf beiden Seiten sichtbar ist . . . zu | — | 18 | — |
| 3 | » Stück von 30 Sous . . . . . . . . . . » | — | 9 | — |
| 4 | » » » 15 do. . . . . . . . . . » | — | 4 | 6 |
| 5 | » » » 5 Francs . . . . . . . . » | 1 | 7 | 6 |
| 6 | » » » 2 do. . . . . . . . . . » | — | 12 | 6 |
| 7 | » » » 1 do. . . . . . . . . . » | — | 6 | 3 |
| 8 | » » » ½ do. . . . . . . . . . » | — | 3 | 1 |
| 9 | » Braunschweig-Lüneburgscher, Kurhannöverscher Speciesthaler, zu 32 guten oder 48 Mariengroschen . . . . . zu | 1 | 12 | — |
| 10 | » Braunschweig-Lüneburgscher ⅔ Thaler, feiner Gulden, 16 gute oder 24 Mariengroschen geltend . . . . . . . . zu | — | 18 | — |
| 11 | » Groſs-Herzogl. Mecklenburg. ⅔ Stück (feiner Gulden) . . . . . . . . . . zu | — | 18 | — |
| 12 | » Braunschweig-Lüneburgscher ⅓ Thaler, feiner halber Gulden, 12 Mariengroschen geltend . . . . . . . . . . zu | — | 9 | — |
| 13 | » Braunschweig-Lüneburg. Viertelgulden oder Sechs Mariengroschen-Stück . zu | — | 4 | 6 |
| 14 | » Vier-Mariengroschen-Stück oder Sechstelgulden . . . . . . . . . . . zu | — | 2 | 10 |
| 15 | » Drei-Mariengroschen-Stück . . . . » | — | 2 | — |
| 16 | » Konventions- od. Speciesth., zu 32 gGr. (doppelter Konventions-Gulden) . zu | 1 | 8 | 6 |
| 17 | » Thaler zu 24 Gr. im Zwanzig-Guldenf. » | 1 | — | 4 |
| 18 | » halber Speciesth. od. Konventionsguld. » | — | 16 | 3 |
| 19 | » halber Thaler oder 12 Groschen-Stück, nach dem Zwanzig-Guldenfuſs . . . zu | — | 12 | 2 |

| | Ferner SILBERMÜNZEN. | Werth in K. Pr Kourantgelde nach d. Münzfuſse v. 1764. Rth. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|
| 20 | Ein Viertel-Speciesthaler, halber Gulden, oder Achtgroschenstück . . . . zu | — | 8 | — |
| 21 | » Konventions-Sechsgroschenstück . . » | — | 6 | — |
| 22 | » Zwanzig Kreuzerstück, auch Kopfstück genannt . . . . . . . . . . . zu | — | 5 | 4 |
| 23 | » Konventions-Viergroschenstück . . » | — | 4 | — |
| 24 | » » Dreigroschenstück . . » | — | 3 | — |
| 25 | » Zehn-Kr. Stück mit sichtbarem Gepräge » | — | 2 | 8 |
| | abgeschliffen mit unkenntlichem Gepräge, nur . . . . . . . zu | — | 2 | 6 |
| 26 | » Konventions-Zweigroschenstück . . » | — | 2 | — |
| 27 | » Brabanter † oder Kronenthaler . . » | 1 | 12 | — |
| 28 | » » halber Thaler . . . . . » | — | 18 | — |
| 29 | » » viertel Thaler . . . . » | — | 9 | — |
| 30 | » Bergischer Thaler . . . . . . . . » | — | 20 | — |
| 31 | » Holländisches Dreiguldenstück . . » | 1 | 15 | — |
| 32 | » Holländ. Reichsth. zu Funfzig Stübern » | 1 | 8 | 6 |
| 33 | » » Daler zu Dreiſsig Stübern . » | — | 19 | 6 |
| 34 | » » Gulden zu Zwanzig Stübern » | — | 13 | — |
| 35 | » Seeländer Thaler . . . . . . . . » | 1 | 8 | 6 |
| 36 | » Holländisches Sechs-Stüberstück . . » | — | 3 | 4 |
| | *An silbernen Scheidemünzen sollen, jedoch blos zum Ausgleichen der Zahlungen in Kourant, angenommen werden.* | | | |
| 1 | Ein silbernes Viertelfrankenstück . . zu | — | 1 | 6 |
| 2 | » » Zehn-Centimesstück . . » | — | — | 6 |
| 3 | » Zwei-Mariengroschenstück . . . . » | — | 1 | 2 |
| 4 | » Mariengroschen . . . . . . . . . » | — | — | 6 |
| 5 | » doppelter Weiſspfennig . . . . . » | — | 1 | 3 |
| 6 | » Weiſspfennig . . . . . . . . . . » | — | — | 6 |
| 7 | » halber Weiſspf. oder Sechshellerstück » | — | — | 3 |
| 8 | » Konventions guter Groschen, bis 1800 geprägt . . . . . . . . . . . zu | — | — | 9 |

| | | Werth in K. Pr. Kourantgelde nach d. Münzfuſse v. 1764. | | |
|---|---|---|---|---|
| | | Rth. | Gr. | Pf. |
| 9 | Ein Konventions halber Groschen . . zu | — | — | 4 |
| 10 | » Kreuzer . . . . . . . . . . . . » | — | — | 2 |
| 11 | » doppelter Münsterschilling . . . . » | — | 1 | 4 |
| 12 | » einfacher » . . . » | — | — | 8 |
| 13 | » Bergisches Dreistüberstück . . . » | — | — | 7 |
| 14 | » Aachner Dreimarkstück . . . . . . » | — | 1 | — |
| 15 | » » Zweimarkstück . . . . . » | — | — | 8 |
| 16 | » » Einmarkstück . . . . . . » | — | — | 4 |
| 17 | » Holländisches Zweistüberstück . . » | — | 1 | — |
| 18 | » » Einstüberstück . . . » | — | — | 6 |

Wo das Gepräge aller vorstehenden Geldsorten nicht sichtbar und deutlich ist, sollen sie nur nach Gewicht angenommen, und nach ihrem Feingehalt in Gold oder Silber berechnet und bezahlt werden.

Berlin, den 28sten Februar 1816.

Friedrich Wilhelm.

*C. Fürst v. Hardenberg. v. Kircheisen. v. Bülow. v. Schuckmann. W. Fürst zu Wittgenstein. v. Boyen.*

---

## EINIGE BEMERKUNGEN

zu der, vorstehend abgedruckten, Königl. Preuſsischen Verordnung vom 28. Febr. 1816.

§. 1

Die, in dieser Verordnung vorkommende, Würdigung des Brabanterthalers zu 1 Thaler 12 Groschen Preussisch beträgt — 14 Thaler Preuſs. für 24 Gulden gerechnet — 2 Gulden 34$\frac{2}{7}$ Kreuzer des 24 Guldenfuſses.

Wenn die Preufs. Münzstätten die Brabanterthaler zu 1 Thlr. 12 Groschen preufsisch erhalten könnten: so würden sie — wenn auch der Feingehalt dieser Thaler, statt in $13\frac{17}{18}$ Loth, nur in $13\frac{15}{18}$ ($13\frac{5}{6}$) Loth bestünde — einen Schlagschatz erwerben von $1\frac{53}{57}$ ($1\frac{93}{100}$) Procent; zufolge der Rechnung:

Wie viele Mark feinen Silbers erhält man in Brabanterthalern für 100 Mark fein Silber in preufs. Gelde, da

| | | |
|---|---|---|
| 1 | Mark f. Silber enthalten ist in . . | 14 Thalern preufs. für deren |
| $1\frac{1}{2}$ | erhalten wird . . | 1 Brabanterthaler, wovon |
| $9\frac{1}{2}$ | wiegen . . . . | 1 wiener Mark, deren |
| 5 | ausmachen . . . | 6 köllner Mark, wovon |
| 1 | an f. Silber enthält | $13\frac{15}{18}$ Loth, aus deren |
| 16 | bestehet . . . . | 1 Mark? |

Antwort: $101\frac{53}{57}$ oder circa $101\frac{93}{100}$ Mark.

In Sachsen ward der Brabanterthaler zu 1 Thaler 11 Groschen des 20 — das ist 2 Gulden $37\frac{1}{2}$ Kreuzer des 24 Guldenfufses gewürdiget durch die Valvationstabelle vom 27. April 1816. (*Aphorismen* aus dem Fache der Münzgesetzgebung etc. Frankfurt a. M. 1817 u. das. Seite 38). Bei dieser sächsischen Schätzung des Brabanterthalers ist kein Schlagschatz in Abzug gekommen; dieses beweiset die hier folgende Rechnung:

| | | |
|---|---|---|
| | Wie viel ist werth . | 1 Brabanterthaler, deren |
| $9\frac{1}{2}$ | wiegen . . . . . . | 1 wiener Mark, wovon |
| 5 | betragen . . . . . | 6 köllner Mark, deren |
| 1 | enthält . . . . . . | $13\frac{15}{18}$ Loth f. Silber, wovon |
| 16 | anzuschlagen sind für | $13\frac{1}{3}$ Thaler? |

Antw. 1 Thaler $10\frac{95}{100}$ Groschen, mithin sehr nahe 1 Thaler 11 Groschen.

§. 2.

Die Conventionskopfstücke, oder die bei dem 24 Guldenfufs sogenannten 24 Kreuzerstücke, sind, gesetzlich, des Gehalts von $9\frac{6}{18}$ ($9\frac{1}{3}$) Loth fein. Nach langem Umlauf haben aber viele derselben, an *Schrot* und *Korn*, verloren. Für diesen *Schrot-* und *Korn-Verlust* alter Conventionskopfstücke mag man an deren Feingehalt 2 Grän abrechnen können; wodurch derselbe zu $9\frac{4}{18}$ ($9\frac{2}{9}$) Loth sich bestimmt in der, aus 35 Stücken bestehenden, rauhen köllner Mark.

Die preufsischen Thaler bestehen, gesetzlich, aus 12 Loth feinhaltendem Silber.

Wenn $9\frac{2}{9}$ Loth fein haltendes Silber, durch Abtreibung eines Theils dessen Kupfer-Beimischung, auf den Gehalt von 12 Loth fein gebracht werden soll: so müssen von jeden

183 Mark des $9\frac{2}{9}$ Loth fein haltenden Silbers,

100 Mark in die Abtreibung gegeben werden.

Hierdurch bestimmen sich, wenn man, nach Seite 105 der *Aphorismen* aus dem Fache der Münzgesetzgebung etc., für die Purification einer jeden *rauhen* Mark 30 Kr. des 24 Guldenfufses rechnet, die Behufs der Verfertigung preufsischer Thaler, bei $9\frac{2}{9}$ Loth fein haltendem Silber auf *jede* darinnen steckende *feine* Mark, zu bezahlenden Abtreibkosten, auf $28\frac{44}{100}$ Kr.; was,

vom Anschlag der feinen Mark zu 24 Gulden oder 1440 Kreuzer abgeleitet, diese Kosten zu $1\frac{98}{100}$, das ist, nahe an 2 Procent herausstellet.

Für die Kosten der Verwandlung von Conventionskopfstücken oder sogenannten 24 Kreuzerstücken in preufsische Thaler, wären hiernach in Anschlag zu bringen:

2 Procent Abtreibkosten und

$1\frac{2}{3}$ » Schlagschatz, was, zufolge der Rechnung:

| | |
|---|---|
| | 100 |
| 100 . . . . . . . | 98 |
| 100 . . . . . . . | $98\frac{1}{3}$ |

deren Resultat $96\frac{11}{30}$ ist, zusammen $3\frac{19}{30}$ Procent ausmacht.

Rechnet man nun also:

| | |
|---|---|
| Wieviel preufsisches Currentgeld ist werth | 1 Kopfstück, da deren |
| 35 wiegen . . . . . . | 1 köllner Mark, welche |
| 1 Mark enthält . . . . | $9\frac{2}{9}$ Loth feinen Silbers, deren |
| 16 erfordert werden zu gesetzmäfsigen . . . | 14 preufsischen Thalern, wovon |
| 100 hier (mit Abzug der vorstehend berechneten $3\frac{19}{30}$) nur zu rechnen sind für . . . | $96\frac{11}{30}$ Thaler, deren jeder sich theilet in |
| | 24 Groschen? |

so erhält man zur Antwort $5\frac{14953}{45000}$ Groschen oder 5 Groschen $3\frac{99}{100}$ Pfenning.

Und zu 5 Groschen 4 Pfenning (was, 14 Thaler für 24 Gulden gerechnet, $22\frac{6}{7}$ Kr. des 24 Guldenfuſses ausmacht) ist in dem, der obigen Verordnung beigefügten, Tarif das Conventionskopfstück valvirt. Mit dem Anschlag des gesetzmäſsig beschaffenen Kopfstücks zu $5\frac{1}{4}\frac{4953}{45000}$ Groschen, in dessen Folge für 100 Mk. f. Silber, welche in Conventionskopfstücken enthalten sind, in preuſsischem Gelde nur $95\frac{79}{360}$ Mark fein Silber gegeben werden, wird dasselbe als *Tiegelgut* behandelt, und die Besitzer der Conventionskopfstücke verlieren dadurch $4\frac{281}{360}$ Procent von deren innerm Werth.

Es ist begreiflich, daſs die vorstehende Berechnungsart die möglichst nachtheilige Würdigung des Conventionskopfstücks schon deswegen liefert, weil ein groſser Theil der dabei für Abtreibung angesetzten 2 Procent wegfällt, wenn die damit beabsichtigte Gehaltsveränderung auf dem Legirungsweg erzielet wird oder wenn die Kopfstücke in geringere Geldgattungen als ganze, halbe, viertel und drittel Thaler verwandelt werden.

Und obgleich von dieser vorstehenden Berechnungsmanier her

wodurch nicht nur ein an der gesetzlichen Beschaffenheit der Conventionskopfstücke, nach der Rechnung: $9\frac{1}{3}$ . . . $9\frac{2}{9}$ . . . 100? unter-

stellter Mangel von

$1\frac{4}{21}$ Procent, sondern auch weiter

2 » für Abtreibkosten und

$1\frac{2}{3}$ » » Schlagschatz; was zufolge der Rechnung: 100

100 . . . $98\frac{17}{21}$

100 . . . 98

100 . . . $98\frac{1}{3}$?

deren Resultat $95\frac{79}{368}$ ist,

zusammen . $4\frac{281}{360}$ (circa $4\frac{79}{100}$

Procent Abzug am Silber in den Conventionskopfstücken vollständig gesetzmäfsiger Ausmünzung ausmacht, abgezogen sind —

die preufsische Schätzung des Conventionskopfstücks zu 5 Groschen 4 Pfenninge resultirt [1]) und obgleich diese Schätzung sich — bei Einräumung der Anwendung der strengsten Verfahrungsweise zur Würdigung des besagten Geldstücks als *Tiegelgut* — rechtfertigen lassen möchte: so ist

§. 3.

hier doch nicht zu erörtern, wie die, in dem der obigen Verordnung beigefügten, Tarif enthaltene,

---

1) Dieses Resultat berechnet sich auch also:

24 Kr.

60 Kr. . . 1 Gulden,

24 Gulden 14 Thaler,

1 Thaler . 24 Groschen, hiervon

100 . . . $95\frac{79}{100}$ (nämlich 100 weniger $4\frac{281}{360}$)

Antwort: 5 Groschen $3\frac{99}{100}$ Pfenning.

Würdigung des Conventionsthalers — auch wenn er als *Tiegelgut* behandelt werden will — zu nur 1 Thaler 8 Groschen 6 Pfenning,

> was, 14 Thaler preufsisch für 24 Gulden gerechnet, 2 Gulden $19\frac{4}{7}$ Kreuzer des 24 Guldenfufses ausmacht und wodurch, für die Kosten der Umwandlung der Conventionsthaler in preufsische Thaler, $3\frac{5}{13}$ Procent erübrigen,

zu motiviren wäre; denn dafs bei solcher Würdigung $3\frac{5}{13}$ Procent für die besagten Umwandlungskosten erübrigen, solches beweiset die Rechnung:

**Wie viele Mark feinen Silbers erhält man in**

| | |
|---|---|
| **Conventionsthalern für** | **100 Mark f. Silber in preufs. Gelde, da aus** |
| **1 Mk. f. Silber bestehen** | **14 Thaler preufs. und** |
| **1 Thaler sich theilet in** | **24 Groschen, für deren** |
| **$32\frac{1}{2}$ erhalten wird . .** | **1 Conventionsthlr, davon** |
| **$8\frac{1}{2}$ an f. Silber enthalten** | **$13\frac{1}{3}$ Loth, deren** |
| **16 ausmachen . . . .** | **1 Mark?** |

**Antwort: $103\frac{5}{13}$ oder circa $103\frac{38}{100}$ Mark.**

## §. 4.

Aus der köllner Mark feinen Silbers werden in Frankreich, wenn vollständig gesetzmäfsig ausgemünzt wird,

$51\frac{988}{1000}$ Franken verfertigt, zufolge der

RECHNUNG.

Wie viele Franken werden verfertigt aus 1 kölln. Mk. f. Silbers, da

218 köllner Mark sind . . . 51 Kilogramm, und
1 Kilogramm bestehet aus . 1000 Grammen, deren
$22\frac{1}{2}$ enthalten sind in einem (aus 25 Grammen des $\frac{9}{10}$ fein haltenden Silbers bestehenden) Stück von 5 Franken?

Antwort: $51\frac{988}{1000}$ Franken.

Wenn aber die Fünffrankenstücke mit Abbruch der, an *Schrot* und *Korn* gestatteten, Remedien ausgemünzt werden; alsdann fehlen an jeden 1000 deren innern Werths, zufolge Seite 159 oben,

$6\frac{324}{1000}$, und erübrigen davon

$993\frac{676}{1000}$ wodurch sich, bei Abkürzung der beiderlei Remedien die Ausbringung der köllner Mark feinen Silbers, mittels der Fünffrankenstücke, berechnet zu $52\frac{319}{1000}$ Franken; und zwar

also:

$993\frac{676}{1000}$ . 1000 . . . . $51\frac{988}{1000}$?

Facit $52\frac{319}{1000}$.

Durch eine Königl. Preuſs. Ministerialbekanntmachung vom 25. März 1812 (*Aphorismen* etc. Seite 173) ist ausgesprochen worden:

«das franz. Fünffrankenstück hat in preuſs. «Kurrant den Werth von einem Thaler acht «Groschen vier Pfenning» (388 Pfenn.)»

Diese Schätzung beruhet auf der Unterstellung vollständig gesetzmäſsiger Ausmünzung; denn rechnet man —

weil die feine Mark Silber in $51\frac{988}{1000}$ Franken sowohl, als in 14 preuſsischen Thalern auszubringen ist, welche 14 Thaler 4032 Pfenninge ausmachen —

folgenden Satz:

$51\frac{988}{1000}$ . . . . 4032 . . . . 5?

so erhält man zur Antw.: $387\frac{782}{1000}$ Pfenninge und mithin sehr nahe 1 Thlr 8 Groschen 4 Pfenninge.

Würde man, im Jahr 1812, die Schätzung der Fünffrankenthaler mit der Unterstellung, daſs dabei die beiderlei Remedien abgekürzt seyen, haben vornehmen wollen: so wäre zu rechnen gewesen, also:

$52\frac{319}{1000}$ . . . 4032 . . . 5? wo sich

alsdann $385\frac{328}{1000}$ Pfenninge ergeben und sofort das Fünffrankenstück doch noch zu 1 Thlr 8 Groschen 1 Pfenning würde zu schätzen gewesen seyn.

Da nun aber, in dem der obigen Verordnung vom 28. Febr. 1816 beigefügten Tarif, das französische Fünffrankenstück geschätzt ist

zu nur 1 Thlr 7 Groschen 6 Pfenn. ($31\frac{1}{2}$ Groschen) was, 14 Thaler für 24 Gulden gerechnet, netto 2 Gulden 15 Kr. des 24 Guldenfuſses ausmacht[2]):

---

2) Dieser Stückpreiſs berechnet sich auch wenn man die Fünffrankenstücke mit Abkürzung des Remediums am Schrot von $\frac{3}{1000}$ und im Gehalt von $14\frac{1}{3}$ Loth fein ausgemünzt zu seyn erachtet und sodann die feine köllner Mark zu 19 Gulden 40 Kr. des 20 Guldenfuſses, das ist zu 23 Gulden 36 Kr. des 24 Guldenfuſses, in Anschlag nimmt.

RECHNUNG.

| | |
|---|---|
| Wie viel ist werth | 1 Fünffrankenthaler, da |
| 40 Stück, gesetzl., wiegen sollen . | 1000 Grammen, aber statt |
| 1000 Grammen, wegen d. Remed., nur wiegen . . | 997 Grammen, wovon |
| 1000 ausmachen . . | 1 Kilogramm, deren |
| 51 gleich sind mit | 218 köll. Mk., von welchen |
| 1 enthält . . . | $14\frac{1}{3}$ Loth f. Silbers, deren |
| 16 bezahlt werden m. | $19\frac{1}{3}$ Gld. des 20 Guldenf. ? |

Antw.: 1 Guld. $52\frac{62}{100}$ Kr. oder 1 Guld. $52\frac{5}{8}$ Kr. des 20 Guldenfuſses, das ist: 2 Guld. $15\frac{3}{25}$ Kr. des 24 Guldenfuſses.

---

Das nämliche Resultat ergiebt sich, wenn die Oesterreichischen - Einlösungsämter die Fünffrankenthaler, mit Unterstellung deren Beschaffenheit wie hiervor erwähnt ist und zu 23 Gulden 36 Kr. wiener Geldwährung für die wiener Mark, einlösen; denn diese Währung verhält sich zu derjenigen des 24 Guldenfuſses, wie die wiener Mark zu der köllner Mark, nämlich wie 5 zu 6

so ist hierdurch dieses Geldstück nicht lediglich mit der Unterstellung der Abkürzung der beiderlei Remedien geschätzt worden, sondern es ist solche Schätzung mit Abbruch eines, auch die etwaige Abkürzung der beiderlei Remedien deckenden, Schlagschatzes von circa $2\frac{3}{5}$ Procent geschehen.

Dieses beweist die folgende Rechnung:

| | |
|---|---|
| Wie viele Mark feinen Silbers erhält man in Fünffrankenstücken für | 100 Mk. f. Silber in preuſs. Gelde, da aus |
| 1 Mk. f. Silber bestehen | 14 Thaler preuſs. und |
| 1 Thaler sich theilet in | 24 Groschen, für deren |
| $31\frac{1}{2}$ erhalten wird ein Stück von . . . | 5 Franken, deren |
| $51\frac{988}{1000}$ bei vollständig gesetzmäſsiger Ausmünzung, enthalten . . . | 1 Mark? |

Antwort: $102\frac{588}{1000}$.

Da in Frankreich alles ausländische Geld nicht anders denn als *Tiegelgut* angenommen wird: so rechtfertiget sich um so mehr, daſs die letzterwähnte Königl. Preuſs. Schätzung des französischen Fünffrankenstücks mit Abzug eines Schlagschatzes geschehen ist.

Angemessener würde es aber doch gewesen seyn, wenn gar kein Stückpreiſs ausgesprochen und nur ein Einlösungspreiſs festgesetzt worden

wäre zur markweisen Annahme dieser Geldsorte, ebenso wie in Frankreich alles ausländische Geld nur als *Bruchsilber* oder *Tiegelgut*, mithin nicht anders als nach dem Kilogramm, anzubringen ist (*Aphorismen* aus dem Fache der Münzgesetzgebung etc. Seite 108 u. f.).

## B.

### *NACHTRAG*

zu dem Tarif vom 28sten Februar 1816, wornach in dem Königlich-Preußischen Großherzogthum Posen, dem Herzogthum Pommern, und Fürstenthum Rügen, die daselbst vorkommenden fremden Geldsorten in den Königlichen Kassen angenommen werden können. De dato den 29sten Juni 1816.

| | Benennung der Münzen. | Werth in Friedr.-Wilhelmsd'or etc. das Stück zu Fünf Rthlr. gerechnet. | | | Werth in K. Pr. Kourantgelde nach d. Münzfuße v. 1764. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Rth. | Gr. | Pf. | Rth. | Gr. | Pf. |
| | I. GOLD-MÜNZEN. | | | | | | |
| 1 | Ein Russisches Zehnrubelstück, oder Imperial . . . . . | 9 | 18 | — | | | |
| 2 | » dergleichen Fünfrubelstück, von 1798 und 1799 . . . . | 4 | 21 | — | | | |
| 3 | » Souveraind'or (doppelter) . | 8 | 6 | — | | | |
| 4 | » dergl. halber, (einfacher) . | 4 | 3 | — | | | |
| 5 | » Russischer Ducaten, seit 1797 geprägt. . . . . . . . . | 2 | 18 | — | | | |
| 6 | » Schwedischer Ducaten . . | 2 | 17 | 6 | | | |
| 7 | » Dänischer od. Mecklenburgscher Kourant-Dukaten . . | 2 | — | — | | | |
| 8 | » doppelter dergleichen . . | 4 | — | | | | |
| | II. SILBER-MÜNZEN. | | | | | | |
| 1 | Ein Dänischer oder Schwed. Speciesthaler . | | | | 1 | 12 | — |

| | | Werth in K.Pr. Kourantgelde nach d. Münzfuſs v. 1764. | | |
|---|---|---|---|---|
| | | Rth. | Gr. | Pf. |
| 2 | Ein 48 Schilling-Species oder 60 Schilling Lübisch oder Hamburger Kourantgeld | 1 | 12 | — |
| 3 | » dergl. $\frac{2}{3}$ à 32 Schill. Spec. oder 40 Schill. Lübecker Kourantgeld . . . . . . . | 1 | — | — |
| 4 | » dergl. $\frac{1}{3}$ à 16 Schill. Spec. oder 20 Schill. Lübecker Kourantgeld . . . . . . . | — | 12 | — |
| 5 | » dergl. $\frac{1}{6}$ à 8 Schill. Spec. oder 10 Schill. Lübecker Kourantgeld . . . . . . . | — | 6 | — |
| 6 | » dergl. $\frac{1}{12}$ à 4 Schill. Spec. oder 5 Schill. Lübecker Kourantgeld . . . . . . . | — | 3 | — |
| 7 | » dergl. $\frac{1}{24}$ à 2 Schill. Spec. oder $2\frac{1}{2}$ Schill. Lübecker Kourantgeld . . . . . . . | — | 1 | 6 |
| 8 | » Dänischer R.-Bankothaler v. Friedr. VI. | — | 17 | 9 |
| 9 | » Schwedisches 10 Oerstück . . . . . | — | 4 | — |
| 10 | » » 5 » . . . . | — | 2 | — |
| 11 | » » 4 » . . . . | — | 1 | — |
| 12 | » » 2 » . . . . | — | — | 6 |
| 13 | » Hamburger 2 Markstück Kour. Geld | — | 19 | — |
| 14 | » » 1 » » | — | 9 | 6 |
| 15 | » » 8 Schillingstück . . . | — | 4 | 8 |
| 16 | » » 4 » . . . | — | 2 | 4 |
| 17 | » » 2 » . . . | — | 1 | 2 |
| 18 | » » 1 » . . . | — | — | 6 |
| | Von dem Mecklenburger Kourantgelde werden die 32, 16, 12, 8, 4 u. 2 Schillingstücke mit dem Hamburg. Kourantgelde gleich u. verhältniſsmäſsig angenommen. | | | |
| 19 | » vormals Schwedisch-Pommersches 4 Groschenstück . . . . . . . . . . . . | — | 4 | — |
| 20 | » vormals Schwedisch-Pommersches 2 Groschenstück . . . . . . . . . . . . . | — | 2 | — |
| 21 | » vormals Schwedisch-Pommersches 1 Groschenstück . . . . . . . . . . . . . | — | 1 | — |

| | | Werth in K.Pr. Kourantgelde nach d. Münzfuſse v. 1764. | | |
|---|---|---|---|---|
| | | Rth. | Gr. | Pf. |
| 22 | Ein vormals Schwed.-Pommerscher $\frac{1}{48}$ Thlr. | — | — | 6 |
| 23 | » alter Russischer Rubel bis zum J. 1762 . | 1 | 5 | — |
| 24 | » ordinairer Rubel von neuerem Gepräge . | 1 | 1 | — |
| 25 | » » $\frac{1}{2}$ Rubel . . . . . . . . . | — | 12 | — |
| 26 | » » $\frac{1}{4}$ » . . . . . . . . . | — | 6 | — |
| 27 | » 20 Kopekenstück . . . . . . . . . | — | 5 | — |
| 28 | » 15 » . . . . . . . . . | — | 3 | 4 |
| 29 | » 10 » . . . . . . . . . | — | 2 | 2 |
| 30 | » Pohlnischer Speciesth. v. 1765 bis 1786 . | 1 | 8 | 6 |
| 31 | » » $\frac{1}{2}$ dergleichen . . . . | — | 16 | 3 |
| 32 | » » $\frac{1}{4}$ » oder $\frac{1}{3}$ Thlrstück | — | 8 | — |
| 33 | » » $\frac{1}{8}$ » » $\frac{1}{6}$ » | — | 3 | 10 |
| 34 | » » $\frac{1}{16}$ » » $\frac{1}{12}$ » | — | 1 | 10 |
| 35 | » » $\frac{1}{32}$ » » $\frac{1}{24}$ » | — | — | 10 |
| 36 | » » Speciesth. v. 1787 bis 1795 . | 1 | 7 | 6 |
| 37 | » » $\frac{1}{2}$ dergl. . . . . . . . . | — | 15 | 9 |
| 38 | » » $\frac{1}{4}$ » oder $\frac{1}{3}$ Thalerstück | — | 7 | 7 |
| 39 | » » $\frac{1}{8}$ » » $\frac{1}{6}$ » | — | 3 | 9 |
| 40 | » Königlich - Pohlnischer $\frac{1}{3}$ Thaler, oder 2 Fl. Stück vom Jahre 1815 . . . . . | — | 7 | 6 |

Ob der Handelsstand und Gewerbsstand den vorstehenden Tarif im Privatverkehr benutzen will, oder nicht, bleibt demselben lediglich überlassen.

Berlin, den 29sten Juni 1816.

Friedrich Wilhelm.

*C. Fürst v. Hardenberg. Graf v. Bülow.*

## C.

Nachdem bereits das Manuscript dieses Werks der Verlagshandlung überliefert gewesen, erschien ein neues

*Gesetz über die Münzverfassung in den Königl. Preufsischen Staaten d.d. Berlin, am 30. Septb. 1821.*

Die meisten öffentlichen Blätter haben nur, sehr mangelhafte, Auszüge davon geliefert. Unter Anfügung einiger Bemerkungen ist daher, um so mehr, jenes Gesetz hier vollständig einzurücken. Folgendes ist dessen wörtlicher Inhalt.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preufsen etc. etc.

In der Absicht, eine gleichförmige feste Währung in Gold und Silber in Unseren sämmtlichen Staaten einzuführen, diese durch eine angemessene Scheidemünze, so weit es das Bedürfnifs des täglichen Verkehrs erfordert, mit den besonderen Währungen einzelner Landestheile, für deren Beibehaltung hinlängliche Gründe vorhanden sind, in ein fest bestimmtes und leicht übersichtliches Verhältnifs zu setzen, und durch Ausprägung einer hinlänglichen Menge inländischer Gold- und Silbermünzen den Umlauf fremder Münzsorten sowohl, als der alten schon herabgesetzten inländischen Scheidemünze allmählig ganz entbehrlich zu machen, verordnen und gebieten Wir, nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folget:

1.

Die eigenthümliche Goldmünze des Staats bleibt nach der bisherigen Münzverfassung der Friedrichsd'or. Derselbe soll wie bisher dergestalt ausgeprägt werden, daſs fünf und dreiſsig Stück eine Mark wiegen, und in dieser Mark zweihundert sechszig Grän feines Gold enthalten.

2.

Bei der Rechnung im Golde wird der Friedrichsd'or zu fünf Thalern angenommen. Einhundert drei und neunzig Thaler eilf Dreizehntheil ($193\frac{11}{13}$) in Golde enthalten daher eine Mark feines Gold.

3.

Doppelte und halbe Friedrichsd'or werden in gleichem Verhältniſs und nach eben demselben Fuſse ausgeprägt.

4.

Die eigenthümliche Silbermünze des Staats ist der Preuſsische Thaler. Zehn und ein halbes Stück werden wie bisher eine Mark wiegen, und zweihundert und sechszehn Grän feinen Silbers enthalten. Vierzehn Preuſsische Thaler sind daher eine Mark feines Silber.

5.

Das bisher ausgegebene kleine Kurant, das nach dem Münzfuſse von 1764 zu vierzehn Thalern auf die Mark feinen Silbers ausgeprägt wurde, und in halben, Drittel-, Viertel-, Sechstel- und Zwölftel-Thalern bestand, soll in allen Theilen des Staats nach seinem vollen gedachten Werthe im Umlaufe bleiben; künftig aber sollen auſser den Thalern nur Einsechstelstücke ausgeprägt werden.

6.

Die alten Einfünftel- und Einfunfzehntel-Thalerstücke, die ohnehin nur in den Provinzen Preufsen und Westpreufsen noch im Umlaufe sind, so wie die ungeränderten Einsechstel- und Einzwölftel-Thalerstücke, sollen, ohne Herabsetzung ihres Werthes und ohne Verlust der Inhaber, nach und nach eingewechselt und in den Münzstätten eingeschmolzen werden.

7.

Künftig wird der Preufsische Thaler in Unseren sämmtlichen Staaten in dreifsig Silbergroschen getheilt. Es sollen deshalb Silbergroschen in Billon ausgeprägt, dieselben aber nur als Scheidemünze zur Ausgleichung, besonders im kleinen Verkehr, gebraucht werden. Zahlungen, die mit ganzen, Drittel- und Sechstel-Thalerstücken geleistet werden können, ist Niemand verpflichtet, in Silbergroschen anzunehmen; dagegen darf die Annahme derselben, von den öffentlichen Kassen und Anstalten eben so wenig, als im Privatverkehr, geweigert werden, in so fern die zu leistende Zahlung weniger, als ein Sechstel-Thaler beträgt, oder weniger als ein Sechstelstück zur Ausgleichung der Summe erforderlich ist.

Die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts 1. Theil 16. Tit. §. 77. ist also hiermit aufgehoben,

8.

Einhundert sechs und zwei Drittel ($106\frac{2}{3}$) Silbergroschen-Stücke sollen eine Mark wiegen und vier und sechzig Grän feinen Silbers enthalten. Die Mark feines Silber wird also in den Silber-

groschen-Stücken zu sechszehn Thalern ausgebracht.

9.

Die Ausmünzung der Silbergroschen-Stücke soll in Unseren Münzstätten mit der Bekanntmachung dieses Gesetzes anfangen, davon aber mehr nicht in Umlauf gesetzt werden, als erforderlich ist, um den im 7ten §. ausgedrückten Zweck zu erreichen.

10.

Sobald sie erscheinen, haben sie überall in Unseren Staaten auf die in eben dem §. 7. ausgedrückte Weise gesetzlichen Kurs; die Führung der Rechnungen in öffentlichen Kassen nach Thalern zu dreifsig Silbergroschen, und die Erhebung der öffentlichen Gefälle nach dieser Rechnung, nimmt gleichwohl erst dann, wenn eine zureichende Zahl dieser neuen Münzsorten im Umlaufe ist, ihren Anfang.

11.

Der Silbergroschen wird weiter in zwölf Pfennige getheilt. Es sollen gleichzeitig mit den Silbergroschen, Sechspfennig-Stücke in Billon, verhältnifsmäfsig nach dem im §. 8. bestimmten Münzfufse, auch Vier-, Drei-, Zwei- und Einpfennig-Stücke in Kupfer ausgeprägt, und, in soweit dies zur Ausgleichung im kleinen Verkehr nöthig seyn sollte, mehr aber nicht, in Umlauf gesetzt werden.

12.

Die Verhältnisse der alten Preufsischen Scheidemünze in Billon bleiben unverändert dieselben, wie sie durch das Edikt vom 13ten Dezember 1811

bestimmt sind, und alle öffentliche Kassen werden hiermit angewiesen, jede Zahlung, welche in Preufsischem Kurant an sie zu machen ist, auch in gedachter Scheidemünze nach dem Verhältnisse von zwei und vierzig Groschen-Stücken, zwei und funfzig und einhalb Düttchen- oder Böhmen-Stücken und vier und achtzig Sechspfennig-Stücken für den Preufsischen Thaler überall anzunehmen.

Es soll aber, nach der Bestimmung des Edikts vom 13ten Dezember 1811, diese Scheidemünze, soviel davon noch im Umlaufe ist, eingezogen, affinirt und in Kurant umgeprägt werden; daher dieselbe auch fernerhin durch Privatpersonen in die Münze zum Umprägen eingeliefert werden kann.

13.

Die preufsische Kupfermünze, welche gegenwärtig noch im Umlaufe ist, behält ebenfalls ihren bisherigen Werth. Wo aber der Gebrauch derselben Schwierigkeit findet, soll auf Antrag der Ober-Präsidenten Anstalt getroffen werden, sie ohne Schaden der Besitzer gegen neues Kupfergeld umzutauschen.

14.

Erst von dem Tage an, da Unser Staats-Ministerium erklärt haben wird, dafs in einer Provinz eine hinlängliche Summe in Silbergroschen im Umlaufe ist, führen die öffentlichen Kassen daselbst ihre Rechnungen in Thalern zu dreifsig Silbergroschen, und Silbergroschen zu zwölf Pfennigen.

Im Privatverkehr bleibt jede bisher erlaubte Berechnungsart auch ferner gestattet.

15.

Sämmtliche, besonders in den westlichen Provinzen noch kursirende, nicht Preufsische Münzen, sollen ohne Aufschub aufs neue untersucht, mit dem Preufsischen Gelde verglichen, und die Resultate davon durch Vergleichungstabellen, nach vorgängiger Genehmigung des Staats-Ministeriums, gleichzeitig mit der Publikation des gegenwärtigen Gesetzes öffentlich bekannt gemacht werden.

16.

Von den nach §. 11. neu zu prägenden Kupfermünzen sollen so viel Stücke, als zusammengenommen einen Silbergroschen ausmachen, ein und ein viertel Loth wiegen, und also das Gewicht

des Vierpfennigstückes fünfzwölftheil Loth,
des Dreipfennigstückes fünfsechszehntheil Loth,
des Zweipfennigstückes fünf vier und zwanzigtheil Loth,
des Einpfennigstückes fünf acht und vierzigtheil Loth

betragen.

17.

Bei der Ausprägung der Münzen, die in Folge dieses Gesetzes in Unserem Staate im Umlaufe seyn werden, soll unter dem Vorwande eines sogenannten Remediums an ihrem Gehalte und Gewichte nichts gekürzt, vielmehr alle Sorgfalt darauf verwendet werden, dafs sie beides, Gehalt und Gewicht, vollständig haben.

18.

An den einzelnen Goldmünzen soll durchaus keine Abweichung im Feingehalte, im Gewichte aber in keinem Falle weiter als äufserstens bis auf ein viertel Prozent geduldet werden.

19.

An den einzelnen Preufsischen Thalerstücken soll die Abweichung im Feingehalte äufserstens einen Grän, im Gewichte aber höchstens ein halb Prozent betragen dürfen.

20.

An den einzelnen Einsechstheilstücken darf die Abweichung im Feingehalte niemals anderthalb Grän, und im Gewichte nie ein Prozent übersteigen.

21.

Wir behalten uns vor, eigene von Unserer Münzverwaltung unabhängige Münzwardeine, wo es nöthig erachtet wird, anzuordnen, welche auf den Feingehalt, das Gewicht und die sonstige Beschaffenheit des in irgend einem Theile Unseres Staates in Umlauf kommenden inländischen sowohl, als fremden Metallgeldes aller Art zu wachen, dasselbe zu untersuchen und die Resultate davon zur Veranlassung weiterer Verfügungen, den Ober-Präsidenten vorzulegen haben werden.

22.

Das gegenwärtige Gesetz hat keinen Bezug auf die Münzverfassung in Neufchatel. Diese wird unverändert in ihren bisherigen Verhältnissen erhalten.

Wir befehlen Unseren Ministerien und sämmtlichen öffentlichen Behörden, auf die Vollziehung dieses Münzgesetzes überall in den Gränzen der ihnen

**angewiesenen Geschäftsverwaltung mit pflichtmäſsiger Sorgfalt zu halten und den bei Unseren Münzstätten angestellten Beamten insbesondere, dasselbe gewissenhaft zu befolgen, allen Einwohnern Unserer Staaten aber, sich darnach gebührend zu achten.**

**Urkundlich unter Beidruckung Unseres Königl. Insiegels. Gegeben Berlin, den 30sten Sept. 1821.**

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

***C. Fürst v. Hardenberg. v. Kircheisen. v. Bülow. v. Schuckmann. v. Lottum. v. Klewiz. v. Bernstorff. v. Hake.***

---

## BEMERKUNGEN.

### *1) Zu den §§. 1—4 vorstehenden Gesetzes.*

Bisher war von Schriftstellern, u. a. von dem Königlich preuſsischen Haupt-Banco-Buchhalter *M. R. B. Gerhardt*, in seinem Handbuch der deutschen Münz- Maaſs- und Gewichtskunde etc. Berlin 1788 und darin Seite 144—145, — die gesetzmäſsige Beschaffenheit der Friedrichsd'or angegeben zu 35 Stück aus der rauhen köllner Mark, des Gehalts von 21 Karat 9 Grän ($21\frac{3}{4}$ Karat), das ist, 261 Grän feinen Goldes. Durch den §. 1 des obigen Gesetzes ist aber nunmehr authentisch ausgesprochen, daſs die Feine dieser Geldsorte 1 Grän *weniger* beträgt und dieselbe, *wie bisher*, zu 35 Stück aus der rauhen Mark, des Gehalts von 260 Grän, das ist, 21 Karat 8 Grän ($21\frac{2}{3}$ Karat) feinen Goldes, ausgemünzt werden soll.

Bei *dieser* gesetzmäſsigen Beschaffenheit der Friedrichsd'or und bei dem oben Seite 399 verzeichneten Schrot- und Kornverhältniſs der Ducaten, Souveraind'or und französischen Zwanzigfrankenstücke vergleichen sich, nach ganzen Stücken angegeben.

| Friedrichs-d'or. Stück. | mit Stück. | |
|---|---|---|
| 66402 | 39325 | Souveraind'or netto oder |
| 103 | 61 | » approximativ [3]). |
| 497 | 871 | Ducaten netto oder |
| 97 | 170 | » approximativ [4]). |
| 4 | 7 | |
| 164808 | 171275 | Zwanzigfrankenstücke netto oder |
| 790 | 821 | » approximativ [5]). |
| 81 | 53 | |

3) RECHNUNGSBEWEIS.

$21\frac{74}{1581}$ Souveraind'or 22 Kar. . 61 ? Fac. $63\frac{763}{1000}$ Kar.
35 Friedrichsd'or . . $21\frac{2}{3}$ » 103 ? » $63\frac{763}{1000}$ »

4) RECHNUNGSBEWEIS.

67 Ducaten . . . . . . $23\frac{2}{3}$ Kar. 170 ? Fac. $60\frac{50}{1000}$ Kar.
35 Friedrichsd'or . . $21\frac{2}{3}$ » 97 ? » $60\frac{48}{1000}$ »

ferner:

67 Ducaten . . . . . . $23\frac{2}{3}$ Kar. 7 ? Fac. $2\frac{472}{1000}$ Kar.
35 Friedrichsd'or . . $21\frac{2}{3}$ » 4 ? » $2\frac{476}{1000}$ »

5) RECHNUNGSBEWEIS.

$36\frac{57}{278}$ Zwanzigfr.-St. $21\frac{3}{5}$ Kar. 821 ? Fac. $489\frac{48}{1000}$ K.
35 Friedrichsd'or . . $21\frac{2}{3}$ » 790 ? » $489\frac{48}{1000}$ »

ferner:

$36\frac{57}{218}$ Zwanzigfr.-St. $21\frac{3}{5}$ Kar. 53 ? Fac. $31\frac{571}{1000}$ K.
35 Friedrichsd'or . . $21\frac{2}{3}$ » 51 ? » $31\frac{571}{1000}$ »

Die Vergleichung von 30 kremnitzer Ducaten mit 17 Friedrichsd'or, welche eine königl. preufs. Verordnung vom 25. März 1812 (*Aphorismen* etc. Seite 173—174) enthält, benachtheiliget die erwähnten Ducaten, weil sie dabei nicht zum gesetzlichen Gehalt von $23\frac{2}{3}$ Karat, sondern nur zum Gehalt von $23\frac{1}{2}$ Karat in Anschlag genommen sind. [6])

Durch die, §. 1 des obigen Gesetzes angegebene, Beschaffenheit der Friedrichsd'or und durch den, im §. 2, zu 5 Thaler ausgedrückten Werth derselben, bestimmt sich, wie ebendaselbst bemerkt ist, die Ausbringung der feinen Mark Gold zu $193\frac{11}{13}$ Thaler; und wird hierin mit den 14 Thalern dividirt, wofür, zufolge §. 4 des Gesetzes, die Mark fein Silber auszubringen ist: so ergiebt sich die gesetzliche Proportion zwischen Silber und Gold zu

$13\frac{11}{13}$ ($13\frac{85}{100}$) Silber, für 1 Gold.

Diese Proportion datirt sich von der Zeit der Entstehung des Preufsischen Courantfufses, welche nicht, wie doch vielfältig angegeben gefunden wird, das Jahr 1764, sondern das Jahr 1750 gewesen (man sehe Seite 182 und 189 oben), zu welcher Zeit auch (m. s. Seite 181—182 und

---

6) RECHNUNGSBEWEIS.

67 Ducaten....... $23\frac{1}{2}$ Kar. 30? Fac.: $10\frac{522}{1000}$ Kar.
35 Friedrichsd'or $21\frac{2}{3}$ » 17? » $10\frac{524}{1000}$ »

Seite 185—186 oben) der sogenannte Conventionsfuſs aufkeimte, wobei die Proportion zwischen Silber und Gold zu $14\frac{11}{71}$ ($14\frac{16}{100}$) Silber, für 1 Gold, und dadurch — um der Ausfuhr des Silbers entgegen zu wirken — also festgestellt ward, daſs sie von der gleichzeitigen französischen Proportion von $14\frac{46}{100}$ (m. s. S. 195 oben) um circa $2\frac{12}{100}$ Procent überstiegen war.

Zu selbiger Zeit fürchtete auch *Preuſsen* die Ausfuhr seines Silbergelds und zwar in solchem Maaſse, daſs es sogar (m. s. Seite 182 oben) erachtete, zur Abhaltung derselben, seinen Silbermünzfuſs verändern und, bei seinen Maasregeln gegen die Silberausfuhr, nicht nur *Frankreich*, sondern auch diejenigen deutschen Staaten, welche das Oesterreichische, nachher zur Oesterreich-Baierischen Convention gediehene, Münzsystem annehmen würden, ins Augenmerk nehmen zu müssen.

Daher bestimmte *Preuſsen* die Proportion zwischen Silber und Gold, wie vorerwähnt, zu $13\frac{85}{100}$ Silber, für 1 Gold; und mithin so, daſs die besagte österreichische Proportion von $14\frac{16}{100}$ Silber, für 1 Gold, dieselbe um circa $2\frac{24}{100}$ Procent überstieg.

Die gesetzliche Proportion von $14\frac{11}{71}$ Silber, für 1 Gold, hat Oesterreich durch ein Edict vom 12. Januar 1786 um 8 Procent gesteigert, indem es

dieselbige abänderte auf $15\frac{102}{355}$ Silber, für 1 Gold (m. s. deshalb Seite 350 oben).

*Preufsen* hat aber, noch jetzt, die Proportion von $13\frac{11}{13}$ Silber, für 1 Gold beibehalten; und diese Proportion ist von der vorbemerkten dermaligen Proportion Oesterreichs und noch anderer Staaten zu $15\frac{102}{355}$ Silber, für 1 Gold, um $10\frac{29}{71}$ Procent überstiegen.

Es ist, in *Preufsen*, dem Handelsstand überlassen, bei Berechnung der Friedrichsd'or zu dem gesetzlichen Anschlag von 5 Thalern, deren höhern Silberwerth, durch Bedingung eines verhältnifsmäfsigen Aufgelds, geltend zu machen.

Solches Aufgeld hat daher die vorerwähnten $10\frac{29}{71}$ Procente, neben der weiteren Steigerung des Silberwerths, in sich zu begreifen, welche dem Gold, durch die jeweiligen Handlungsconjuncturen, zu Theil wird.

2) *Zu den §§. 4 und 5 des obigen Gesetzes.*

Allgemein war man bis jetzt der Meinung, es sey, damit der Kleinhändler den möglichst beträchtlichsten Theil seiner Einnahme in bei der, ihn verapprovisionirenden, Grofshandlung cursfähigem Gelde erhalte,

bei Anwendung des münzpolizeilichen Grundsatzes (Seite 227 oben), welchem zufolge nicht mehr Geldgattungen zuzulassen sind als zu bequemer Auseinandersetzung im Verkehr erfor-

dert werden, der Bedacht zu nehmen, dafs auch Zahlungen die weniger als ein einzelnes Stück der Hauptgeldsorte betragen, so viel nur immer möglich, mit einzelnen Geldstücken von, verhältnifsmäfsig, gleichem innern Werth wie die Hauptgeldsorte hat, zu geschehen vermöchten[7]; und dadurch gewann man auch das Mittel, zur Beschränkung der Erfordernifs der, am meisten kostenden, Ausmünzung der kleinsten Geldgattungen.

So gelangte man überall, im Hinblick auf den verschiedentlichen Belang der, bei dem Markt und übrigen kleinen Verkehr, vorkommenden Zahlungen, dahin, anzuerkennen, dafs *wenigstens* fünf Abstufungen (coupures) der Hauptgeldsorte, mithin sechserlei dem Hauptmünzfufs entsprechende Silbergeldsorten, neben der eigentlichen Scheidemünze, einzuführen seyen.

Dem zufolge ist u. a. abgefafst worden das französische Münzgesetz vom Jahr 1726 (*Aphorismen* etc. Seite 39) sowohl, als das neueste französische Münzgesetz vom Jahr 1803 (a. a. O. Seite 51) und der Verein der fünf Stände *Mainz, Trier, Pfalz, Darmstadt* und *Frankfurt* vom Jahr 1765. (M. s. Seite 225 oben). Gleichmäfsig erkennt das königl. preufsische Münzedict vom Jahr 1764, durch die Bestimmungen welche es

7) Die Nothwendigkeit dieses Bedachts ist zu entnehmen, aus dem Seite 258—259 Angeführten.

enthält (Seite 189 oben), die Angemessenheit der erwähnten mehrfachen Abtheilung der Hauptgeldsorte an.

Durch den §. 5 des obigen Gesetzes ist aber anjetzt verfügt, dafs ausser den Thalern, nur Einsechstelthalerstücke ausgeprägt werden sollen. Es ist deshalb annoch das Folgende hier anzuführen.

Die gesetzmäfsig ausgemünzten Sechstelthalerstücke liefern zwar, eben so wie die stärkern Geldsorten der ganzen, halben, viertel und drittel Thaler (m. s. deshalb Seite 184 oben) in jeden damit bezahlt werdenden 14 Thalern, eine Mark feinen Silbers; allein es sind diese fünferlei Geldsorten aus drei verschiedenen Silbergattungen verfertigt, nämlich:

die ganzen, halben und viertel Thaler aus der Silbergattung, welche in der rauhen M. enthält 12 Loth fein

die Dritteltaler aus derjenigen von $10\frac{2}{3}$ » »

die Sechstelthaler » » » $8\frac{1}{3}$ » »

und demnach bestehen die halben, viertel und drittel Thaler, welche zufolge der erwähnten gesetzlichen Bestimmung nicht mehr geprägt werden sollen, aus Silbergattungen von *höherm* Feingehalt als die Sechstelthaler haben, deren Ausprägung angeordnet vorliegt.

Im *Inlande* ist es völlig gleichgültig, ob

man mit 14 Thalern die Mark feinen Silbers in 12löthigem, $10\frac{2}{3}$löthigem oder $8\frac{1}{3}$löthigem Silber erhält.

Das *Ausland* aber schätzt die Silbergattungen mehr und mehr geringer, je nachdem sie in ihrem Feingehalt gegen die vollständige Feine zurückstehen [8]); und des Auslands Schätzung des Silberwerths unserer circulirenden Geldmasse *hilft die Curse, das ist: die Preise der Wechsel, bestimmen, welche im Verkehr zwischen ihm und uns vorkommen.* Wenn, folglich, unsere Geldmasse aus *niedern* Silbergattungen bestehet: so kostet es uns mehr, Anschaffungen ins Ausland zu machen und die bedürfenden Erzeugnisse des Auslandes an uns zu bringen, als es uns kosten würde, wenn unser Geld aus *hochhaltigem* Silber bestünde.

Sollten also künftig die Sechstelthalerstücke ein *Hauptbestandtheil* der preussischen Geldmasse werden: so würde zu wünschen seyn, daſs sie aus einer *hochhaltigern* Silbergattung verfertigt wären als die $8\frac{1}{3}$löthige ist.

*3) Zu den §§. 7 und 8 des obigen Gesetzes.*

Zur Erklärung des im §. 7 des obigen Gesetzes gebrauchten Worts *Billon* wird hier aus Th. 2 des *J. Boizard,* Conseiller en la Cour des

---

8) Diese Note folgt hinter dem Text.

monoyes, Traité des monoyes etc. Paris 1714, folgender Auszug gegeben.

*Billon d'or.* C'est quand l'or est au-dessous de douze Karat (d. h. wenn es unter der halben Feine ist), on l'appelle *Billon*, parceque le cuivre domine.

*Billon d'argent.* Signifie, que l'argent est au dessous de six deniers (unter der halben Feine von 8 Loth). Ce qui le fait nommer *Billon*, parceque le cuivre l'emporte.

Da, im §. 8 des obigen Gesetzes, die Ausmünzung der Silbergroschen zu $106\frac{2}{3}$ Stück aus der rauhen Mark des Feingehalts von 64 Grän, das ist, $3\frac{5}{9}$ Loth, bestimmt ist: so haben 480 Stück dieser Groschen 16 Loth, oder 1 Mark, feinen Silbers zu enthalten, und wird damit, den Thaler zu 30 Groschen gerechnet, die Mark fein Silber, wie auch dort angeführt vorliegt, zu 16 Thalern ausgebracht. Es sind also diese Groschen, eigentlich 3 Kreuzerstücke des 24 Guldenfuſses. Dieser Werth derselben ergiebt sich durch die Division von 24 Gulden oder 1440 Kr., mit den vorerwähnten 480 Stücken.

Zahlung mit solchen, die Mark fein Silber, vollständig gesetzmäſsig, für 16 Thaler, ausbringenden, Groschen, hat daher einen, um $12\frac{1}{2}$ *Procent*, geringern innern Werth, als Zahlung mit den (S. 183 — 184 oben verzeichneten)

preussischen *Courantgeldsorten*, durch welche alle die Mark feinen Silbers für 14 Thaler ausgebracht ist.

Die ganz ungemessene, bezüglich auf die Annahmsverbindlichkeit von Scheidemünzen Th. 1. Tit. 16. §. 77. des allgemeinen Landrechts gegebene, jetzt am Ende des §. 7 des obigen Gesetzes ausdrücklich aufgehobene, Vorschrift, ist schon früher, nämlich durch ein Edict vom 13. Dec. 1811, unwirksam gemacht worden (m. s. deshalb oben Seite 394), indem damit eingeleitet ward, dafs bei *keiner* Zahlung der Empfänger derselben gezwungen werden konnte, von den Ausgleichungsmünzen der einfachen Groschen mehr als ein einzelnes Stück (nämlich, damals, $\frac{1}{24}$ Thaler) anzunehmen (m. s. deshalb Seite 395 oben).

Von dieser den, S. 332 u. 333 oben, enunciirten Grundsätzen entsprechenden, Beschränkung der Verbindlichkeit zur Annahme der geringen Scheidemünze der einfachen Groschen, begründet der §. 7 des vorliegenden neuen Gesetzes vom 30. September 1821 eine erhebliche Abweichung; denn, darnach darf die Annahme der neuen Silbergroschen bei keiner Zahlung, Hauptzahlung oder Ausgleichung, verweigert werden, welche weniger als ein, zufolge Seite 184 oben $17\frac{14}{100}$ Kreuzer des 24 Guldenfufses ausmachendes, Sechsthalerstück beträgt. Es müssen also, da 5 Stück

$\frac{1}{6}$ Thaler ausmachen, die neuen Silbergroschen bis zu 4 Stück, das ist, bis für den Betrag von $\frac{4}{30}$ oder $\frac{2}{15}$ preussischen Thalern angenommen werden ($\frac{2}{15}$ Thaler *preussisch Courant* sind soviel als $13\frac{5}{7}$ Kreuzer des 24 Guldenfuſses).

Die Bestimmung der Verbindlichkeit zur Annahme einfacher Groschen, welche das angeführte Edict vom Jahr 1811 zu $\frac{1}{24}$ Thaler gegeben hat, verhält sich zu der, in dem §. 7 des obigen Gesetzes vom 30. September 1821 zu $\frac{2}{15}$ Thaler enthaltenen, diesfallsigen Vorschrift, wie 1 zu $3\frac{1}{5}$ oder, in ganzen Zahlen ausgedrückt, wie 5 zu 16.

Und da der gröſseste Theil alles, seinem Gesammtbelauf nach höchst beträchtlichen, Markt- und übrigen kleinen Verkehrs, Zahlungen unter dem Belauf von einem Sechstelthaler erfordert: so läſst die gegebene Vorschrift, wonach, alle weniger als ein Sechstelthalerstück ausmachende, Zahlungen mit einzelnen Groschen zu leisten sind, unschwer ermessen, daſs eine ausnehmend groſse Quantität dieses Billongelds in den Umlauf zu setzen seyn wird.

*4) Zu den §§. 17—20 des obigen Gesetzes.*

Seite 137 oben ist angeführt, daſs bei dem Münzwesen unter Remedium dasjenige zu verstehen ist, was den Münzmeistern am *Schrot* (Gewicht) und *Korn* (Feingehalt) nachgesehen

wird, wenn die von ihnen verfertigten Münzen nicht ganz der gesetzlichen Vorschrift gemäſs (mithin davon abweichend) ausgefallen sind. Indem also im §. 18 des obigen Gesetzes gestattet ist, eine Abweichung im Gewicht zu dulden: so ist *damit* ein Remedium am *Schrot* eingeführt; und da in den darauf folgenden §§. 19 und 20 Abweichungen im Feingehalt und im Gewicht zugelassen sind: so sind *hierdurch* Remedien, am *Korn* sowohl, als auch am *Schrot*, gestattet. Mit dieser Einräumung von Remedien vereinbarlich ist der vorhergehende §. 17 des nämlichen Gesetzes, welcher die Remedien verwirft, nur dahin zu verstehen, daſs eine *absichtliche* Abkürzung derselben bei den Ausmünzungen nicht statt finden soll.

Den gesetzmäſsigen Feingehalt der preussischen *einzelnen* Thalerstücke, hat *Gerhardt*, in seinem Handbuch der deutschen Münz–, Maaſs– und Gewichtskunde (m. s. Seite 184 oben) berechnet, zu 4681 Richtpfenningstheilen, und an Gränen feinen Silbers, deren 288 eine Mark ausmachen, enthält der preuſsische Thaler $20\frac{4}{7}$. Man würde sehr irren, wenn man, von der Fassung des §. 19 des obigen Gesetzes her, der Meinung wäre, es dürften demselben zufolge, an solchen $20\frac{4}{7}$ Grän des Feingehalts des *einzelnen* Thalers, 1 Grän fehlen, und auf einem ganz

ungeheuern Abweg würde man seyn, wenn man ferner, von der Fassung des §. 20 des vorliegenden Gesetzes her, den Schlufs zöge, es dürften $1\frac{1}{2}$ Grän fehlen an dem Gehalt des einzelnen Sechstelthalerstücks, welcher, nach *Gerhardt*, in 780 Richtpfenningstheilen, oder genau in $3\frac{3}{7}$ Grän, feinen Silbers bestehet.

Dafs überall, wo das vorliegende neue Gesetz Remedien eingeführt hat, dasselbe von *einzelnen* Geldstücken spricht, dieses scheint nur in der Absicht geschehen, die Remedien als Ausnahme von der Regel zu bezeichnen, und die also gestatteten Remedien erklären sich wie folgt.

Die preussischen Thaler sind (m. s. Seite 184 oben) gesetzmäfsig zu verfertigen zu $10\frac{1}{2}$ Stück aus der köllner Mark gemischten Silbers, des Feingehalts von 12 Loth, welche, das Loth zu 18 Grän gerechnet, betragen 216 Grän fein. Von diesen 216 Grän darf, zufolge des §. 19 des obigen Gesetzes, ein Grän fehlen, welches also $\frac{1}{216}$ oder $\frac{4\frac{17}{27}}{1000}$ des Werths beträgt. Dabei darf auch $\frac{1}{2}$ Procent am Gewicht fehlen, was $\frac{5}{1000}$ des Werths ausmacht. Solche Abweichung im Feingehalt und im Gewicht, beträgt zusammen $\frac{9\frac{61}{100}}{1000}$, das ist, nahe an 1 Procent des Werths.

BERECHNUNG.

| | | |
|---|---|---|
| 1000 | 1000 | 1000 |
| ab. . $4\frac{17}{27}$ | ab. . 5 | 1000 . . . . $995\frac{10}{27}$ |
| $995\frac{10}{27}$ | 995 | 1000 . . . . 995 ? |

Facit $990\frac{85}{216}$ oder $990\frac{39}{100}$,
also $9\frac{131}{216}$ » $9\frac{61}{100}$;
mithin nahe 1 Procent.

Ferner:

Die preussischen Sechstelthalerstücke sind (m. s. oben Seite 184) gesetzmäſsig zu verfertigen zu $43\frac{3}{4}$ Stück aus der köllner Mark gemischten Silbers, des Gehalts von $8\frac{1}{3}$ Loth oder 150 Grän fein. An diesen 150 Grän dürfen, zufolge §. 20 des obigen Gesetzes, $1\frac{1}{2}$ Grän fehlen; was soviel ist, als $\frac{1}{100}$ oder $\frac{10}{1000}$ des Werths. Es darf den Sechstelthalerstücken weiter fehlen am Gewicht, 1 Procent; dieses beträgt wieder $\frac{10}{1000}$ des Werths. Solche Abweichung, im Feingehalt und im Gewicht, macht zusammen aus $\frac{19\frac{9}{10}}{1000}$ oder ganz nahe 2 Procent des Werths.

BERECHNUNG.

| | |
|---|---|
| | 1000 |
| 1000 . . . . . . . | 990 |
| 1000 . . . . . . . | 990 ? |

Facit: $980\frac{1}{10}$,
also $19\frac{9}{10}$, mithin sehr nahe 2 Procent.

Endlich ist

5) anhero zu bemerken, daſs das vorliegende Gesetz, von Remedien bei den einzelnen Gro–

schen, gänzlich schweiget. Weil aber, wenn in Ansehung irgend einer Geldgattung Remedien zu gestatten für nöthig erkannt wird, diese Nothwendigkeit, *vorzüglich* bei so geringen Geldgattungen wie Groschen und weiter herabgehende Münzgepräge sind, vorhanden zu seyn anerkannt werden mufs: so wird deshalb, dereinstiger Vergleichungen wegen, das Folgende hier anzuführen nicht undienlich seyn.

Durch das neue französische Münzgesetz vom Jahr 1803 wurde alles *Billon*, und dessen fernere Ausmünzung, abgeschafft. Die Motivirung dieser Abstellung ist zu finden Seite 702, 823, 844 und 847 des Moniteur vom Jahr 1803; und darnach in den mehr allegirten *Aphor.* etc. Seite 68 — 70.

Schon im Jahr 1807 ward aber neuerdings ein *Billongeld* in Frankreich, jedoch nicht durch ein eigends zur Discussion gebrachtes Münzgesetz, sondern *nebenbei*, in dem Loi rélative au Budjet de l'Etat, vom 15 Sept. solchen Jahrs, eingeführt, mit den Worten:

«Titre VII. Fabrication des Pièces de monnaie de dix Centimes. —

18. Il sera fabriqué des pièces de dix centimes, en billon, au titre de deux cents millièmes de fin, ($3^1/_5$ Loth fein,) et du poids de deux grammes.

19. La tolérance de titre et celle de poids sont fixées à sept millièmes en dedans et sept millièmes en dehors.

Zu dieser Bestimmung findet man das Exposé des Motifs im Moniteur vom Jahr 1807, Seite 981, und auch in den *Aphor.* etc. Seite 79. Die bei diesem Billon am Schrot und am Korn (Gewicht und Feingehalt) gestatteten Remedien (Abweichungen) betragen, zusammengenommen, wenn sie in minus vollständig zur Anwendung kommen, circa $4\frac{1}{6}$ Procent.

BERECHNUNG DIESER ANGABE.

An 200 fein dürfen fehlen 7 fein; mithin dürfen an 1000 fein fehlen 35 »
bleiben . . . 965 »

Am Gewicht v. 1000, dürfen fehlen 7.
bleiben 993

Also

| | |
|---|---|
| | 1000 |
| 1000 . . . . . . . . | 965 |
| 1000 . . . . . . . . | 993 ? |

Facit: $958\frac{49}{200}$,
mithin $41\frac{151}{200}$ d. i. circa $4\frac{1}{6}$ Procent, Verlust an dem Silber der Zehncentimenstücke vollständig gesetzmäfsiger Ausmünzung.

Ob, bei den jetzt für Preussen bestimmten einzelnen Groschen, eine gröfsere oder geringere Nachsicht gestattet werden wird? darüber müssen künftige Probierungen Aufschlufs geben.

# D.

Die frankfurter Ober-Postamts-Zeitung vom 6ten November 1821 enthält, in Bezug auf die Seite 403 und Seite 417 oben zu ersehenden Tarife, eine königl. preussische allerhöchste Kabinetsordre vom 25. Oct. 1821, also lautend:

«Durch die Verordnungen vom 28. Februar und 29. Juni 1816 ist nachgegeben worden, daſs nach den damit zugleich bekannt gemachten Tarifen in den Provinzen zwischen der Elbe, Weser, Maas, dem Rhein, der Mosel und Saar, desgleichen dem Groſsherzogthum Posen, Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen die in Umlauf befindlichen verschiedenen fremden Geldsorten bei allen Staatskassen zur Erleichterung der Steuerpflichtigen bis dahin angenommen werden können, daſs die Verbreitung einer hinreichenden Menge von preuſsischem Courantgelde bewirkt seyn wird. Da aber jetzt in dem gröſsten Theile der genannten Provinzen eine hinreichende Masse von preuſs. Courant vorhanden ist und die bisher noch cursirenden fremden Münzsorten dadurch gröſstentheils verdrängt worden sind, so bestimme Ich auf den Bericht des Staats-Ministerii vom 14. d. M. mit Aufhebung jener temporairen Vergünstigung, daſs nach erfolgter Emanirung des neuen Münzgesetzes, fernerhin alle fremde Münzsorten von der Annahme bei den öffentlichen Kassen ausgeschlossen seyn sollen, es sey denn, daſs in einzelnen Fällen nach dem Ermessen des Staatsministerii, solches noch nachzulassen sey. Für solche Fälle autorisire Ich

das Staatsministerium ohne weitere Anfrage das Erforderliche zu verfügen.»

Und am 4ten Dec. 1821 wurde zu Berlin ausgegeben:

Bekanntmachung vom 27. November 1821, wegen und mit der Vergleichungs-Tabelle des Werths mehrerer fremder Geldsorten gegen preufsisches Geld; d. d. den 15. October d. J.

In Bezug auf den §. 15 des Gesetzes über die Münzverfassung vom 30. September d. J. hat das Königliche Staatsministerium zur Belehrung des Publicums nachstehende Tabelle zur Vergleichung der in den einzelnen Provinzen der Monarchie kursirenden fremden Münzen mit dem gesetzlichen Preufsischen Gelde ausarbeiten lassen und öffentlich bekannt gemacht.

## *VERGLEICHUNGS - TABELLE*

**des Werths nachbenannter fremder Geldsorten gegen Preufsisches Geld nach dem neuen Münz-Edicte vom 30ten Sept. d. J. zur Belehrung des Publicums.**

| | Benennung der Münzen. | In Friedrichs-d'or à 5 Rthlr., den Thaler zu 30 Sgr. oder 360 Pf. gerechnet. | | | In Courant den Thaler zu 30 Sgr. oder 360 Pfenningen gerechnet. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | I. GOLD-SORTEN. (Das gesetzl. Gewicht derselben vorausgesetzt.) | Rth. | Sgr. | Pf. | Rth. | Sgr. | Pf. |
| 1 | Ein doppelter August-, George-, Jerome-, oder Carld'or . . | 10 | — | — | | | |
| 2 | » einfacher . . . . . . . . | 5 | — | — | | | |
| 3 | » halber . . . . . . . . . | 2 | 15 | — | | | |
| 4 | » Franz. 40 Franks-Stück . . | 9 | 16 | 3 | | | |
| 5 | » dergl. 20 » . . | 4 | 23 | 1 | | | |
| 6 | » Russ. 10 Rubelstück . . . | 9 | 22 | 6 | | | |
| 7 | » dergl. 5 » v. 1798 u. 1799 | 4 | 26 | 3 | | | |

| | | In Friedrichsd'or à 5 Rthlr. den Thaler zu 30 Sgr. oder 360 Pf. gerechnet. | | | In Courant den Thaler zu 30 Sgr. oder 360 Pfenningen gerechnet. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Rth. | Sgr. | Pf. | Rth. | Sgr. | Pf. |
| | Ferner: | | | | | | |
| | **GOLD-SORTEN.** | | | | | | |
| 8 | Ein doppelter Souveraind'or . | 8 | 7 | 6 | | | |
| 9 | » einfacher (halber) . . . . | 4 | 3 | 9 | | | |
| 10 | » Holländ. doppelter Ruyder | 6 | 25 | 7 | | | |
| 11 | » dergleichen einfacher . . | 3 | 12 | 9 | | | |
| 12 | » vollwichtiger Holländischer, Kremnitzer, Oesterreicher oder anderer deutscher Ducaten . . . . . . . . . | 2 | 22 | 6 | | | |
| 13 | » Russischer Ducaten, seit 1797 geprägt . . . . . . . | 2 | 22 | 6 | | | |
| | **II. SILBER-MÜNZEN.** | | | | | | |
| 1 | Ein Braunschweig-Lüneburgischer, Kurhannöverscher Speciesthaler, oder 48 Mariengroschen-Stück . . . . . . . . | | | | 1 | 15 | — |
| 2 | » feiner Gulden oder 24 Mariengr.-Stück | | | | — | 22 | 6 |
| 3 | » Braunschweig-Lüneburgischer $\frac{1}{3}$ Thaler oder 12 Mariengroschen . . . . . | | | | — | 11 | 3 |
| 4 | » 6 Mariengroschen-Stück . . . . . | | | | — | 5 | 7 |
| 5 | » Konventions- oder Species-Thaler . . | | | | 1 | 11 | 3 |
| 6 | » halber Sp.-Thaler od. Konvent.-Gulden | | | | — | 20 | 7 |
| 7 | » viertel » » » 8 Gr. Stück. | | | | — | 10 | 2 |
| 8 | » Zwanzig Kreuzer-Stück . . . . . . | | | | — | 6 | 9 |
| 9 | » Konventions 4 Gr.-Stück . . . . . | | | | — | 5 | — |
| 10 | » Zehn Kreuzer-Stück . . . . . . . . | | | | — | 3 | 4 |
| 11 | » Konventions 2 Gr.-Stück . . . . . | | | | — | 2 | 6 |
| 12 | » Brabanter-Thaler . . . . . . . . . | | | | 1 | 15 | 2 |
| 13 | » halber Brabanter-Thaler . . . . . . | | | | — | 22 | 6 |
| 14 | » viertel » » . . . . . | | | | — | 11 | 3 |
| 15 | » 48 Schilling-Species, oder 60 Schilling Lübisch, oder Hamburger Courantgeld | | | | 1 | 15 | — |

| | | In Courant den Thaler zu 30 Sgr. oder 360 Pfenningen gerechnet. | | |
|---|---|---|---|---|
| | Ferner: | | | |
| | **SILBER-MÜNZEN.** | Rth. | Sgr. | Pf. |
| 16 | Ein dergl. $\frac{2}{3}$ à 32 Schilling Species oder 40 Schilling Lübecker Courantgeld . . | 1 | — | — |
| 17 | » dergl. $\frac{1}{3}$ à 16 Schilling Species oder 20 Schilling Lübecker Courantgeld . . | — | 15 | — |
| 18 | » dergl. $\frac{1}{6}$ à 8 Schilling Species oder 10 Schilling Lübecker Courantgeld . . | — | 7 | 6 |
| 19 | » dergl. $\frac{1}{12}$ à 4 Schilling Species oder 5 Schilling Lübecker Courantgeld . . | — | 3 | 9 |
| 20 | » Hamburger 2 Mark-Stück, Courantgeld | — | 23 | 9 |
| 21 | » » 1 » » | — | 11 | 10 |
| 22 | » » 8 Schilling-Stück . . . . | — | 5 | 10 |
| 23 | » » 4 » . . . . | — | 2 | 11 |
| | Von dem Mecklenburger Courantgelde werden die 32. 16. 12. 8. 4. und 2 Schilling-Stücke mit dem Hamburger Courantgelde gleich und verhältnifsmäfsig angenommen. | | | |
| 24 | » Dänischer oder Schwed. Species-Thaler | 1 | 15 | — |
| 25 | » dergl. R.-Banco-Thaler v. Friedrich VI. | — | 22 | 2 |
| 26 | » Schwedisches 10 Oerstück . . . . . | — | 5 | — |
| 27 | » dergleichen 5 » . . . . . . | — | 2 | 6 |
| 28 | » vormals Schwed.-Pommersches 4 Groschenstück . . . . . . . . . . . | — | 5 | — |
| 29 | » vormals Schwed.-Pommersches 2 Groschenstück . . . . . . . . . . . | — | 2 | 6 |
| 30 | » Holländisches 3 fl. Stück . . . . . | 1 | 20 | — |
| 31 | » » $2\frac{1}{2}$ » » . . . . . | 1 | 11 | 10 |
| 32 | » » Daler zu 30 Stüber . . | — | 14 | 4 |
| 33 | » » Gulden zu 20 Stüber . | — | 16 | 3 |
| 34 | » Seeländer Thaler . . . . . . . . . . | 1 | 11 | 10 |
| 35 | » Polnischer Spec.-Thlr. v. 1765 bis 1786 | 1 | 10 | 7 |
| 36 | » » $\frac{1}{2}$ dergleichen . . . . . | — | 20 | 3 |
| 37 | » » $\frac{1}{4}$ dergl. oder $\frac{1}{3}$ Thalerstück | — | 10 | — |

| | | In Courant den Thaler zu 30 Sgr., oder zu 360 Pfenn. gerechnet. | | |
|---|---|---|---|---|
| | | Rth. | Sgr. | Pf. |
| | Ferner: | | | |
| | SILBER-MÜNZEN. | | | |
| 38 | Ein Polnischer $\frac{1}{8}$ Sp.-Thaler oder $\frac{1}{6}$ Thalerstück bis 1786 . . . . . | — | 4 | 9 |
| 39 | » » Sp.-Thaler v. 1787 bis 1793 . | 1 | 9 | 4 |
| 40 | » » $\frac{1}{2}$ Species-Thaler . . . . | — | 19 | 8 |
| 41 | » » $\frac{1}{4}$ dergl. oder $\frac{1}{3}$ Thalerstück (2 fl.) von 1807 bis 1821 . | — | 9 | 5 |
| 42 | » » $\frac{1}{8}$ dergl. oder $\frac{1}{6}$ Thalerstück (1 fl.) von 1807 bis 1821 . | — | 4 | 8 |
| 43 | » Königlich-Polnisches 5 Fl. Stück vom Jahre 1816 an . . . . . . . . . . . | — | 23 | 6 |
| 44 | » Französisches 5 Frankenstück . . . | 1 | 9 | 9 |
| 45 | » » 2 » . . . . | — | 15 | 10 |
| 46 | » » 1 » . . . . | — | 7 | 11 |
| 47 | » » $\frac{1}{2}$ » . . . . | — | 3 | 11 |
| 48 | » Russischer alter Rubel bis zum J. 1762 | 1 | 6 | 3 |
| 49 | » » ordinärer Rubel v. neuerem Gepräge . | 1 | 1 | 3 |
| 50 | » » » $\frac{1}{2}$ » . . . . . . | — | 15 | — |
| 51 | » » » $\frac{1}{4}$ » . . . . . . | — | 7 | 6 |
| 52 | » Russisches 20 Kopekenstück . . . . | — | 6 | 3 |
| 53 | » » 15 » . . . . | — | 4 | 2 |
| 54 | » » 10 » . . . . | — | 2 | 8 |

Berlin, den 15ten Oct. 1821.

Das Staatsministerium.

*v. Altenstein. v. Kircheisen. v. Schuckmann.*
*v. Lottum. v. Klewiz. v. Hake.*

Zur Vervollständigung wird diese Tabelle der Gesetzsammlung einverleibt.

Berlin, den 27sten November 1821.

Der Staatskanzler.
*C. Fürst v. Hardenberg.*

## EINIGE BEMERKUNGEN

### zu der vorstehenden Vergleichungstabelle.

### I. Das Goldgeld betreffend.

Diese Vergleichungstabelle schätzt u. a. die *vollwichtigen* Kremnitzer u. d. g. Ducaten zu 2 Thlr. 22 Groschen 6 Pfennige, was, den Thaler zu 30 Groschen gerechnet, $2\frac{3}{4}$ Thaler ausmacht. Da diese Schätzung gegen den Friedrichsd'or zu 5 Thaler ausgesprochen vorliegt: so sind dadurch gleichgestellt 20 solcher Ducaten mit 11 Friedrichsd'or.

Der gesetzmäſsig ausgemünzten Ducaten wiegen 67 Stück eine rauhe köllner Mark, des Feingehalts von $23\frac{2}{3}$ Karat oder 284 Grän.

Die gesetzmäſsigen Friedrichsd'or sind ausgemünzt zu 35 Stück aus der rauhen köllner Mark, des Feingehalts von $21\frac{2}{3}$ Karat oder 260 Grän.

Bei der Vergleichung von 11 Friedrichsd'or mit 20 vollwichtigen kremnitzer Ducaten ist der Gehalt von einer, aus 67 Stücken bestehenden, köllner Mark Ducaten zu nur $273\frac{26}{35}$ Grän unterstellt; zufolge der Rechnung:

| | |
|---|---|
| Wie viel Grän f. Golds enthalten | 67 Ducaten, wenn |
| 20 Ducaten gleich zu achten sind | 11 Friedrichsd'or, |
| | und |
| 35 Friedrichsd'or enthalten . . | 260 Grän ? |

Antwort: $273\frac{26}{35}$ Grän.

Da hiernach in obiger Vergleichungstabelle der Gehalt der Ducaten von 284 Grän feinen Golds in der rauhen Mark um $10\frac{9}{35}$ Grän niedriger angeschlagen worden, was $3\frac{61}{100}$ Procent ausmacht: so ist die Schätzung der besagten Ducaten mit dem Abzug eines Schlagschatzes von circa $3\frac{3}{5}$ Procent geschehen.

Diese Würdigung der erwähnten Ducaten stimmt genau überein mit derjenigen, welche enthält der, nach Thalern zu 24 Groschen, aufgestellte, Tarif vom Jahr 1816 (m. s. deshalb Seite 403 oben).

## II. Das Silbergeld betreffend.

*a). Der ganze Brabanterthaler*

ist in dem, nach Thalern zu 24 Groschen gefertigten, Tarif vom Jahr 1816 (Seite 405 oben) zu 1 Thaler 12 Groschen angesetzt. Damit übereinstimmend würde derselbe in der obigen, nach Thalern zu 30 Groschen aufgestellten, Vergleichungstabelle, aufzuführen gewesen seyn, zu 45 Groschen oder 1 Thaler 15 Groschen. Er ist aber darin zu 1 Thaler 15 Groschen 2 Pfennigen oder $45\frac{1}{6}$ Groschen, welche — 14 Thaler für 24 Gulden gerechnet — 2 Gulden $34\frac{6}{7}$ Kreuzer ausmachen, aufgenommen.

Dadurch ist der, mit der Schätzung dieses Thalers vom Jahr 1816 begründete, Seite 407

oben berechnete, Schlagschatz von $1\frac{53}{57}$ ($1\frac{93}{100}$) Procent um $\frac{5810}{15447}$ [9]) vermindert worden und auf $1\frac{28571}{51449}$ ($1\frac{55}{100}$) Procent gebracht.

RECHNUNG.

Wieviele Mark feinen Silbers erhält man in Brabanterthalern für 100 Mark fein Silber in preufs. Gelde, da aus

| | |
|---|---|
| 1 Mark fein Silber bestehen | 14 Thaler preufs. und |
| 1 Thaler sich theilet in . . | 30 Groschen, für deren |
| $45\frac{1}{6}$ erhalten wird . . . . | 1 Brabanterth., deren |
| $9\frac{1}{2}$ wiegen . . . . . . . | 1 wiener Mk., wovon |
| 5 soviel sind als . . . . | 6 köllner Mk., deren |
| 1 enthält (statt $13\frac{17}{18}$) . . | $13\frac{15}{18}$ Loth feinen Silbers, aus deren |
| 16 bestehet . . . . . . . | 1 Mark ? |

Antwort: $101\frac{28571}{51449}$ oder circa $101\frac{55}{100}$ Mark.

*b) Die halben und viertel Brabanterthaler*

sind aber, in der obigen Vergleichungstabelle, nach dem Verhältnifs von $1\frac{1}{2}$ Thaler preufsisch für den ganzen Brabanterthaler eingetragen. Es bestehet also, in Ansehung derselben, der, Seite 407 oben, zu $1\frac{53}{57}$ ($1\frac{93}{100}$) Procent berechnete Schlagschatz.

*c) Der Conventionsthaler*

ist in dem, nach Thalern zu 24 Groschen gefertigten, Tarif vom Jahr 1816 (Seite 404 oben)

9) RECHNUNG.

$45\frac{1}{6}$ . . . $\frac{1}{6}$ . . . $101\frac{53}{57}$ ?

Facit: $\frac{5810}{15447}$

angesetzt zu 1 Thlr. 8 Gr. 6 Pf. oder $32\frac{1}{2}$ Groschen. Damit übereinstimmend würde derselbe in der obigen, nach Thalern zu 30 Groschen aufgestellten, Vergleichungstabelle, aufzuführen gewesen seyn zu $40\frac{5}{8}$ Groschen. Er ist aber darin zu 1 Thaler 11 Groschen 3 Pfennigen, mithin zu $41\frac{1}{4}$ Groschen, welche — 14 Thaler für 24 Gulden gerechnet — 2 Gulden $21\frac{3}{7}$ Kreuzer ausmachen, aufgenommen.

Dadurch ist der, mit der Schätzung dieses Thalers vom Jahr 1816 begründete, Seite 412 oben berechnete, Schlagschatz von $3\frac{5}{13}$ Procent um $1\frac{81}{143}$ [10]) vermindert worden und auf $1\frac{9}{11}$ Procent gebracht.

RECHNUNG.

Wieviele Mark feinen Silbers erhält man in Conventionsthalern für 100 Mark fein Silber in preufs. Geld, da aus

| | |
|---|---|
| 1 Mark fein Silber bestehen | 14 Thaler preufs. und |
| 1 Thaler sich theilet in . . | 30 Groschen, f. deren |
| $41\frac{1}{4}$ erhalten wird . . . . . | 1 Conventionsth., wovon |
| $8\frac{1}{3}$ an f. Silber enthalten . | $13\frac{1}{3}$ Loth, deren |
| 16 ausmachen . . . . . . | 1 Mark ? |

Antwort: $101\frac{9}{11}$ oder circa $101\frac{82}{100}$ Mark.

---

10) RECHNUNG.

$41\frac{1}{4}$ . . . . . $\frac{5}{8}$ . . . . . . $103\frac{5}{13}$ ?

Facit: $1\frac{81}{143}$.

*d) Das Conventions- Kopf- oder Zwanzigkreuzerstück, welches bei der Zählungsart des 24 Guldenfuſses umläuft für 24 Kr.,*

ist in dem Tarif vom Jahr 1816, Seite 405 oben, zufolge Seite 409 auf $5\frac{14953}{45000}$ Groschen berechnet, mit 5 Groschen 4 Pfennigen oder $5\frac{1}{3}$ Groschen, deren 24 auf den Thaler gehen, angesetzt. Jene $5\frac{14953}{45000}$ Groschen, betragen $6\frac{23953}{36000}$ ($6\frac{67}{100}$ circa) Groschen, deren 30 einen Thaler ausmachen. Demnach würde das Conventionskopfstück mit 6 Groschen 8 Pfennigen in die obige Vergleichungstabelle aufzunehmen gewesen seyn. Es ist aber darin aufgenommen für 6 Groschen 9 Pfennige, d. i. zu Groschen . . . . $6\frac{3}{4}$.

Ziehet man hiervon ab die obenerwähnten . . . . . . . . $6\frac{23953}{36000}$:

so erübrigen . . . . . . . . . $-\frac{3047}{36000}$,

wodurch der, Seite 411 oben berechnete, Abzug in der Schätzung vom Jahr 1816 — welcher in $4\frac{281}{360}$ bestehet, in Folge der Rechnung:

$6\frac{23953}{36000}$ $\frac{3047}{36000}$ $95\frac{79}{360}$? Facit . . $1\frac{527}{2520}$

reducirt erscheint auf . . . . . $3\frac{4}{7}$.

Von daher läſst die weitere Rechnung:

$96\frac{3}{7}$ . . . . $3\frac{4}{7}$ . . . . 100 ?

Antwort: $3\frac{19}{27}$.

entnehmen, daſs, bei Einlösung der Conven-

tionskopfstücke mit preufsischem Gelde, das Stück zu $6\frac{3}{4}$ Groschen [11]), deren 30 einen Thaler ausmachen, für jede in dem preufsischen Gelde enthaltene 100 Mark feinen Silbers, in den Kopfstücken $103\frac{19}{27}$ Mark feinen Silbers erhalten und mithin, von der einlösenden Stelle, $3\frac{19}{27}$ Procent Schlagschatz gewonnen werden.

Dieses wird auch bestätiget durch die folgende Rechnung:

Wie viele Mark feinen Silbers erhält man in Conventionskopfstücken für 100 Mark fein Silber in preufs. Gelde, da aus

| | | |
|---|---|---|
| 1 Mark fein Silber bestehen | 14 | preufs. Thaler und |
| 1 Thaler sich theilet in . . | 30 | Groschen, für deren |
| $6\frac{3}{4}$ erhalten wird . . . . . | 1 | Conventionskopfst., deren |
| 35 enthalten . . . . . . . | $9\frac{1}{3}$ | Loth f. Silber, deren |
| 16 ausmachen . . . . . . | 1 | Mark ? |

Antwort: $103\frac{19}{27}$ Mark.

*e) Das französische Fünffrankenstück*

ist in dem Tarif vom Jahr 1816, Seite 404 oben, mit 1 Thaler 7 Groschen 6 Pf., oder $31\frac{1}{2}$ Groschen, deren 24 einen Thaler ausmachen, aufgeführt. Damit übereinstimmend würde dieses Geldstück in der obigen, nach Thalern zu 30 Groschen

11) $6\frac{3}{4}$ dieser Groschen des preufsischen 14 Thaler — oder Courantfufses, sind soviel als $23\frac{1}{7}$ Kreuzer des 24 Guldenfufses.

aufgestellten, Vergleichungstabelle, aufzunehmen gewesen seyn zu $39\frac{3}{8}$ Groschen. Es ist aber dasselbe Geldstück zu 1 Thlr. 9 Groschen 9 Pfennigen d. i. zu $39\frac{3}{4}$ Groschen darin aufgenommen [12]); und dadurch ist der, von der im Jahr 1816 erfolgten Schätzung her, Seite 416 oben, zu $2\frac{588}{1000}$ Procent berechnete, Schlagschatz herabgekommen auf $1\frac{62}{100}$ Procent.

RECHNUNG.

Wieviele Mark feinen Silbers erhält man in Fünffrankenstücken für 100 Mark fein Silber in preufs. Gelde, da aus

| | |
|---|---|
| 1 Mk. fein Silber bestehen | 14 Thaler preufs. und |
| 1 Thaler sich theilet in | 30 Groschen, für deren |
| $39\frac{3}{4}$ erhalten wird ein Stück von | 5 Franken, deren |
| $51\frac{988}{1000}$, bei vollständig gesetzmäfsiger Ausmünzung, enthalten | 1 Mark ? |

Antwort: $101\frac{62}{100}$ Mark.

12) $39\frac{3}{4}$ dieser Groschen des preufsischen 14 Thaler — oder Courantfufses, sind soviel als 2 Gulden $16\frac{2}{7}$ Kr.

*NOTE* 8 (*zu Seite* 434).

Mit den französischen gesetzlichen Einlösungspreisen hat es, das Silber betreffend, folgende Bewandnifs.

Wenn an Frankreich Silber geliefert wird, wovon das rauhe Kilogramm den französischen Münzgehalt von $\frac{900}{1000}$ ($14^2/_5$ Loth) Fein hat, so bezahlt es —

zufolge Seite 60 der mehrangeführten *Aphorismen* aus dem Fache der Münzgesetzgebung etc Frft. 1817 —

für jedes darin steckende Kilogramm ganz feinen Silbers, $218\frac{8}{9}$ ($218\frac{89}{100}$) Franken.

Hat das, an die französischen Münzstätten, gelieferte Silber weniger Feingehalt, als $\frac{900}{1000}$; so findet dabei Anwendung der, a. a. O. der *Aphorismen* etc. abgedruckte, Artickel XII. des französischen Münzgesetzes vom 28. März 1803, des Inhalts:

«Lorsque les matières seront au dessous du «titre monétaire, elles supporteront les frais «d'affinage ou de départ. Le montant de «ces frais sera calculé sur la portion des «dites matières qui doit être purifié, pour «élever la totalité au titre monétaire.»

Die deutschen Bezeichnungsweisen des Silbers von 12, $10\frac{2}{3}$ und $8\frac{1}{3}$ Loth werden in Frankreich ausgesprochen durch . $\frac{750}{1000}$, $\frac{666\frac{2}{3}}{1000}$ » $\frac{520\frac{5}{6}}{1000}$ »

denn, so wie z. B. 12 Loth drei viertel der feinen, aus 16 Lothen bestehenden, Mark sind: so sind auch $\frac{750}{1000}$, drei viertel der $\frac{1000}{1000}$, wodurch in Frankreich, die höchste oder vollständige Feine be-

zeichnet wird, und so sind auch $\frac{666\frac{2}{3}}{1000}$ und $\frac{520\frac{5}{6}}{1000}$, soviel als $\frac{10\frac{2}{3}}{16}$ und $\frac{8\frac{1}{3}}{16}$.

In dem, in Bezug auf den oben aufgenommenen Artickel XII des französischen Münzgesetzes vom Jahr 1803, erschienenen *Tarif* des frais d'Affinage etc (*Aphor.* etc. S. 96—97) kommt u. a. vor:

Depuis le titre de 0,899 descendant jusqu'à
0,890 inclusivement . . 4 Fr. 10 Cts.

. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

» » » » 0,759 descendant jusqu'à
0,750 inclusivement . . 5 » 50 »

. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

» » » » 0,669 descendant jusqu'à
0,660 inclusivement . . 6 » 40 »

. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

» » » » 0,529 descendant jusqu'à
0,520 inclusivement . . 7 » 80 »

Indem, diesen Bestimmungen zufolge, die französischen Münzstätten geben

| für das Kilogr. ganz feinen Silbers, in der Silbergattung des Feingehalts von | | Franken. |
|---|---|---|
| Loth. | oder Tausendtheile | |
| $14\frac{2}{5}$ | 900 | $218\frac{8}{9}$ |
| 12 | 750 | 214 |
| $10\frac{2}{3}$ | $666\frac{2}{3}$ | $211\frac{42}{100}$ |
| $8\frac{1}{3}$ | $520\frac{5}{6}$ | $205\frac{72}{100}$ |

so geben sie

für die 12 löthige Silbergattung weniger, als für die $14\frac{2}{5}$ löthige Silbergattung, $2\frac{23}{100}$ Procent

für die $10\frac{2}{3}$ löthige Silbergattung weniger, als für die 12 löthige Silbergattung, $1\frac{2}{10}$ Procent;

für die $8\frac{1}{3}$ löthige Silbergattung weniger, als für die $10\frac{2}{3}$ löthige Silbergattung, $2\frac{7}{10}$ Procent;

für die $8\frac{1}{3}$ löthige Silbergattung weniger, als für die 12 löthige Silbergattung, $3\frac{9}{10}$ Procent.

Diese Resultate ergeben sich aus den nachstehenden, auf die obigen Bestimmungen, gegründeten, drei Berechnungen.

## Erste BERECHNUNG.

Wenn von 3 Kilogrammen des $\frac{750}{1000}$ (12 Loth) Fein haltenden Silbers, 2 Kilogramme von allem Zusatz befreiet werden, so wird dadurch eine rauhe Masse, des Gewichts von $2\frac{1}{2}$ Kilogrammen und des Feingehalts von $\frac{900}{1000}$, erhalten.

*Beweis.*

| | | |
|---|---|---|
| 1 | Kilogr. bleibt unabgetrieben und also zu $\frac{750}{1000}$ Fein, mithin . . | $\frac{3}{4}$ Kilogr. Fein. |
| | 2 dergleich. Kilogramme wiegen nach der Abtreibung | |
| $1\frac{1}{2}$ | » und sind, $\frac{1000}{1000}$ Fein, mithin . | $1\frac{1}{2}$ » » |
| | zusammen | $2\frac{1}{4}$ Kilogr. Fein. |

welche, in 3 rauhen Kilogrammen enthalten, den Gehalt eines jeden Kilogramms bestimmen zu $\frac{750}{1000}$ Fein.

Die, durch die Purification von 2 Kilogr. mit Beifügung von einem unabgetriebenen Kilogr., entstehende rauhe Masse von

$2\frac{1}{2}$ Kilogrammen, dividirt in die obige Feine der $2\frac{1}{4}$ Kilogrammen stellt den Gehalt eines jeden der $2\frac{1}{2}$ rauhen Kilogr. zu $\frac{900}{1000}$ Fein.

Die Abtreibkosten der 2 Kilogr. betragen, zu 5 Franken 50 Centimes für's Kilogr., 11 Franken, und da die gemischte Masse von $\frac{900}{1000}$ Fein, zu deren Erzielung diese 11 Franken aufzuwenden sind, aus $2\frac{1}{4}$ Kilogr. Fein bestehet: so kommen von solchen Kosten der Abtreibung auf ein einzelnes $\frac{1000}{1000}$ Fein haltendes — das ist, auf das ganz feine Kilogramm: $4\frac{8}{9}$ Franken; zufolge der Rechnung:

$2\frac{1}{4}$ . . . . . 11 . . . . . 1 ?

Facit: $4\frac{8}{9}$.

Diese $4\frac{8}{9}$ Franken abgezogen an den $218\frac{8}{9}$ Franken, welche die französischen Münzstätten für das feine Kilogramm in der Silbergattung von $14\frac{2}{5}$ Loth Fein, gemäs oben, geben, stellen den Preiſs, welcher in Frankreich für das feine Kilogramm des 12 Loth Fein haltenden Silbers gegeben wird, zu 214 Franken.

ZWEITE BERECHNUNG.

Wenn von 9 Kilogrammen des $\frac{666\frac{2}{3}}{1000}$ ($10\frac{2}{3}$ Loth) Fein haltenden Silbers, 7 Kilogramme von allem Zusatz befreiet werden: so wird dadurch die rauhe Masse der 9 Kilogramme verändert in

$6\frac{2}{3}$ Kilogramme, welche, ebenso wie die 9 Kilogr.
zu $\frac{666\frac{2}{3}}{1000}$, zu
$\frac{900}{1000}$ an feinem Silber enthalten 6 Kilogr.

Die Abtreibung der 7 Kilogramme kostet, zu 6 Franken 40 Centimes für's Kilogramm, 44 Franken 80 Centimes. Davon kommen auf jedes einzelne Kilogramm der vorbemerkten 6 Kilogramme ganz feinen Silbers, 7 Franken $46\frac{2}{3}$ Centimes, zufolge der Rechnung:

6 . . . . . $44\frac{4}{5}$ . . . . . 1 ?

Facit: 7 Franken $46\frac{2}{3}$ Centimes.

Wenn nun an den weiter oben bemerkten
218 Franken 89 Centimes
diese hier berechneten . 7 » 47 »
abgezogen werden: so er-
übrigen . . . . . . . 211 Franken 42 Centimes,
welche, von den französischen Münzstätten, für das Kilogr. des $10\frac{2}{3}$ Loth Fein haltenden Silbers gegeben werden.

## Dritte BERECHNUNG.

Wenn von 207 Kilogrammen des $\frac{520\frac{5}{6}}{1000}$ ($8\frac{1}{3}$ Loth) Fein haltenden Silbers 182 Kilogramme von allem Zusatz befreiet werden: so wird dadurch die rauhe Masse der 207 Kilogramme verändert in

$119\frac{19}{24}$ Kilogramme, welche ebenso wie die 207 Kilogramme zu $\frac{520\frac{5}{6}}{1000}$, zu

$\frac{900}{1000}$ an feinem Silber enthalten $107\frac{13}{16}$ Kilogr. Die Abtreibung der 182 Kilogramme kostet, zu 7 Franken 80 Centimes für's Kilogramm, $1419\frac{3}{5}$ Franken; und dieses macht, soviel als 13 Franken $16\frac{84}{115}$ Centimes, das ist: 13 Franken 17 Centimes, von dem Kilogramme ganz feinen Silbers; zufolge der Rechnung:

$107\frac{13}{16}$ . . . . $1419\frac{3}{5}$ . . . . . 1 ?

Facit: 13 Franken $16\frac{84}{115}$ Centimes.

Wenn nun an den weiter oben erwähnten,
218 Franken 89 Centimes
diese hier berechneten . 13 » 17 »
abgezogen werden, so er-
übrigen . . . . . . . 205 Franken 72 Centimes,
welche, von den französischen Münzstätten, für das feine Kilogramm des $8\frac{1}{3}$ Loth Fein haltenden Silbers gegeben werden.

Die Hamburger Bank giebt für die feine Mark Silber in der $8\frac{1}{3}$ löthigen Silbergattung (*Aphorismen* etc. Seite 86)

circa $\frac{1}{4}$ Procent weniger, als für die feine Mark in der $10\frac{2}{3}$ löthigen Silbergattung; und

circa $\frac{1}{2}$ Procent weniger, als für die feine Mark in der 12 löthigen Silbergattung.

Wenn jemals, irgendwo, für die feine Mark Silber in niedern Silbergattungen ebensoviel, oder gar mehr, gegeben wird, als für die feine Mark Silber in hochhaltigen Silbergattungen, so ist solches nur eine Folge verschlechterter, oder geringhaltiger, Ausmünzungen, und es bestehet dennoch dabei als Regel, dafs geringhaltige Silbergattungen den Werth der höhern nicht haben; dafs das Ausland die niedern Silbergattungen geringer schätzt, als die höhern; und dafs die Preifse der im Verkehr, zwischen uns und dem Ausland, vorkommenden Wechsel, sich je mehr zu unserm Nachtheil bestimmen, je geringhaltiger die Silbergattung ist, aus welcher das bei uns circulirende Geld bestehet.

# VIII.

## Von der Verbreitung des Conventionsmünzsystems und den Mitteln zur Herstellung der Ordnung im *Münzwesen Deutschlands* überhaupt. — Schluſs.

---

Zufolge dem

*Conventions-Münzcabinet* oder Beschreibung der Thaler, Gulden und kleinern Silbermünzen, welche nach dem 1753 errichteten Conventionsmünzfuſs bishero geprägt worden, herausgegeben von *I. G. F. Hagen.* Nürnberg bei *M. I. Bauer* 1771 in 8.

waren, bis zum ersten Jenner 1771, dem im Jahr 1748 von Kaiser *Franz* dem 1sten gestifteten und auch von dessen Gemahlin der Kaiserin *Maria Theresia,* für ihre Erblande, angenommenen Conventionsmünzsystem, theils mit Annahme der dadurch begründeten Darzählung der köllner Mark feinen Silbers zu 20 Gulden, und theils mit Einführung der Zählungsart nach einem 24 Guldenfuſs, beigetreten:

1. Kurfürsten;

*Mainz, Trier, Cölln, Baiern, Sachsen* und *Pfalz.*

2. Geistliche Fürsten.

*Salzburg, Bamberg, Chur, Costnitz, Eichstadt, Hildesheim, Münster, Paderborn, Speier, Würzburg,* der *deutsche Orden, die Aebte* zu *Ellwangen* und *Fulda.*

3. Weltliche Fürsten;

*a) Altfürstliche Häuser.*

*Baaden - Durlach, Brandenburg - Culmbach, Brandenburg - Onolzbach, Braunschweig - Wolfenbüttel, Hessen - Cassel, Hessen - Darmstadt, Mecklenburg-Strelitz, Pfalz-Zweibrücken, Sachsen-Weimar* und *Eisenach, Sachsen - Gotha, Sachsen - Meiningen, Sachsen-Hildburghausen, Sachsen-Coburg - Saalfeld, Wirtemberg.* —

*b) Neufürstliche Häuser.*

*Auersberg, Bathyany, Fürstenberg, Hohenlohe-Neuenstein, Hohenlohe-* und *Waltenburg, Lichtenstein, Löwenstein - Wertheim, Nassau-Oranien, Oettingen, Schwarzburg - Sondershausen, Schwarzburg - Rudolstadt, Schwarzenberg, Waldeck.*

4. Grafenhäuser;

*Burgfriedberg, Hanau - Münzenberg, Hanau - Lichtenberg, Hohenlohe - Oehringen,*

*Khevenhüller, Lippe-Detmold, Löwenstein-Wertheim, Montfort, Oldenburg, Reuſs, Sayn-Altenkirchen, Schlick, Solms-Laubach, Stollberg, Wied,* die *Wild-* und *Rheingrafen.*

5. *Reichsstädte*;

*a) Von der Rheinischen Bank*; *Frankfurt, Mühlhausen* —

*b) Von der Schwäbischen Bank; Regensburg, Augsburg, Nürnberg, Ulm.*

Es unterliegt überhaupt dem allermindesten Zweifel nicht, daſs, zur Zeit des Ausbruchs des französischen Revolutionskriegs, das, sowohl den 20 — als 24 Guldenfuſs constituirende, Conventionssilbermünzsystem das am weitesten verbreitete, und zu vorzüglicher Consistenz gediehene, Münzsystem Deutschlands gewesen ist. [1])

*Oesterreich* konnte, bei seinem Länder — und Bergwerksbesitz sowohl als bei seinen commerziellen Beziehungen, das von ihm gegründete, Conventionsmünzsystem als Ausmünzungsnorm den übrigen Staaten Deutschlands, mit Erfolg, darbieten. *Oesterreich* und mit ihm viele andere deutsche Staaten sahen ein, daſs es ihnen für Zeiten des Friedens nicht nur, sondern auch sonderlich für Zeiten des Kriegs, hoch-

1) Die Note Ziffer 1 folgt *hinter* dieser Abhandl.

wichtig sey, in Ansehung der Münzverhältnisse ihr Connexitäts-Verhältniſs möglichst zu befestigen: und so war es, zum Wohl Deutschlands, durch die Betriebsamkeit *Oesterreichs* und auch dadurch daſs noch viele andere deutsche Staaten, dem Vorgange *Oesterreichs* folgend, den Gemeinnutzen sowohl als den eignen Vortheil in Erwägung zogen — zur Zeit des Ausbruchs der französischen Revolution, dahin gebracht, daſs

a) das Conventionssilbermünzsystem in Deutschland am weitesten verbreitet gewesen und darneben, eigentlich, nur noch

b) das Münzsystem des preuſsischen Courantgelds und

c) das lübische Münzsystem [2])

---

2) Den *Lübischen Fuſs* haben *Mecklenburg-Schwerin* und die Städte *Hamburg* und *Lübeck*. Zu Hamburg wird das Geld dieses Fuſses, zu dessen Unterscheidung von dem Bankgeld, *Courantgeld* genannt. Davon sagt *Kruse* in seinem Contoristen, unter dem Artikel *Hamburg*:
«von 2 Mark bis 2 Schillingsstücken zu rechnen, wird seit A° 1726 eine Cöllnische Mark feines Silber in $11\frac{1}{3}$ Thaler, oder 34 Mark gangbares Geld vermünzet: Von den Scheidemünzen hingegen werden . . ., aus der Cöllnischen Mark feinen Silbers, 36 Mark an einzelnen Schillingen, und 38 Mark an Sechslingen und Dreilin-

als, der Erwähnung werthe, Münzsysteme bestanden haben.

Weil nun

1) weder *Oesterreich*, noch die übrigen deutschen Staaten bei welchen das Conventionssilbermünzsystem das Landesmünzsystem

---

gen ausgeprägt. Das Gewicht und der Gehalt dieser Silbermünzen ist wie folgt:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| $12\frac{3}{4}$ | Stck.v.2M.h.Cour. | wiegen | 1 M.Cöll. | v. 12 L.f.S. |
| $25\frac{1}{2}$ | » » 1 » » | » | 1 » » | » 12 » » » |
| $42\frac{1}{2}$ | » » 8 Schillingen | » | 1 » » | » 10 » » » |
| $76\frac{1}{2}$ | » » 4 » | » | 1 » » | » 9 » » » |
| 119 | » » 2 » | » | 1 » » | » 7 » » » |
| 216 | » » 1 » | » | 1 » » | » 6 » » » |
| 304 | » » Sechslingen | » | 1 » » | » 4 » » » |
| 456 | » » Dreilingen | » | 1 » » | » 3 » » » » |

Der Ursprung dieses Münzfuſses liegt in groſsem Dunkel. *Profeſſor Büsch* hat darauf bezüglich angeführt:

«Der *Lübische Münzfuſs* ist gewissermaſsen zufällig, und keineswegs durch Beredung und Vereinigung derer Staaten entstanden, die sich nachher an denselben gehalten haben. Seine Benennung, *Lübisch*, rührt nicht etwan daher, daſs die Stadt *Lübeck* ihn zuerst erwählt hätte, sondern daher, daſs er in denen Gegenden die Oberhand gewann, wo man nach Marken Lübisch zählte. Er war ursprünglich ein Dänischer Münzfuſs.»

geworden, dasselbe ohne die gröfseste Benachtheiligung, aufgeben können, auch

2) die Hauptanordnungen des Conventionssilbermünzsystems, wie sie durch die Vereine der vormaligen fünf Stände *Mainz, Trier Pfalz, Darmstadt* und *Frankfurt* in den Jahren 1765 und 1766 angenommen worden, in Ansehung ihrer Güte und Angemessenheit von jenen der vorbemerkten beiden andern Münzsysteme nicht übertroffen sind, vielmehr, in solcher Hinsicht, letztere gegen das Conventionssilbermünzsystem offenbar zurück stehen; weil ferner

3) ohne einer leidigen Geldhöckerey u. s. w. offenes Feld zu geben, keine zweierlei Münzsysteme nebeneinander zugelassen werden können (*Aphorismen* etc. Seite 165);

und da

4) die jetzige, hier nicht weiter auseinander zu setzende, aus dem neuesten Königlich preufsischen Münzgesetz (Seite 420 — 427 oben) zu entnehmende, Lage des preufsischen Münzwesens und die damit verfügte Abstellung der Ausprägung der halben, viertel, drittel und zwölftel Thalerstücke, in den Königl. preufsischen Staaten einer neuen Münzordnung einen, seit 1750, niemals vorgewesenen Raum giebt:

so folgt aus allem diesem, daſs, bei dem jetzigen Länderbestand *Preuſsens*, der Uebergang zum Conventionssilbermünzsystem für *Preuſsen* in aller Hinsicht höchst rathsam seyn würde.

Würde *Preuſsen* das Conventionssilbermünzsystem nach Maasgabe des, in der obigen IV. Abhandlung erörterten Ständevereins und mit Berücksichtigung der, dort und sonsten in dieser Druckschrift, beigebrachten Bemerkungen annehmen und, allenfalls durch bundestägliche Einwirkung, diejenigen anderen deutschen Staaten, bei welchen vorlängst das Conventionsmünzsystem das Landesmünzsystem geworden, zur Herstellung dessen Reinheit mit sich vereinigen: so würde Deutschland zu einer Uebereinstimmung im Münzwesen gelangen, nach welcher seit Jahrhunderten vergeblich gestrebet ward, und Deutschlands mächtigstes Königshaus würde damit, zu seinem Ruhm, zu eigenem und des deutschen Vaterlands Wohl, ein Gebäude vollenden, wozu, bereits am Ende der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts (m. s. Seite 181 — 182 oben), weise Regenten des hohen Kaiserhauses den Grundstein legten. —

Die zwischen den deutschen Staaten diesfalls getroffene Vereinbarung, wie oben Seite 74 u. f. angedeutet ist, unter den Schutz des Bundes gestellt, würde dem deutschen Münzwesen Festig-

keit zusichern, *indem dadurch die Anomalien entfernt zu halten sind wodurch, in Münzsachen, einzelne Staaten des Bundes die Ausführung der weisesten Anordnungen der übrigen erschweren und wesentlich lähmen können.*

Und wenn auch *Preußsen*, aus Gründen welche von dem Verfasser dieser Druckschrift ungekannt sind, das Conventionsmünzsystem nicht ergreifen sollte: so wird doch alsdann der kürzeste und, wahrscheinlich, der alleinige, Weg, zu Vermeidung von mehr Münzverwirrungen und Münzisolirungen als es je in Deutschland gegeben und zur Herbeiführung einer, einigermaßsen genügenden, Ordnung im deutschen Münzwesen, kein anderer seyn, als dieser:

*in allen Landestheilen Deutschlands* woselbst das Conventionsmünzsystem früher das Landesmünzsystem geworden ist, diejenigen, das Silbergeld betreffenden, gesetzlichen Bestimmungen aufleben zu lassen, welche vor der, aus Veranlassung des französischen Revolutionskriegs, im Jahr 1793, von mehrern Reichskreisen verfügten Tarifirung der niederländischen Kronenthaler daselbst bestanden haben; jedoch auch mit Ausschlufs der, aufgekommen gewesenen, Tarifirung noch anderer, nicht deutschen,

Geldsorten und, das Goldgeld betreffend, in Verbindung mit der Anwendung der Grundsätze, welche zu entnehmen sind aus dem von *Kaiser Joseph dem II.* am 12. Januar 1786, für seine Erbstaaten, erlassenen Münzedicte.

---

# Schlufs.

So lange, dem gerechten Gelde, Geldgattungen beischleichen, womit das Silber höher als mit demselben ausgebracht wird; so lange bleibt es — weil allmählig der Preifs des rohen Silbers dem Ausmünzfufs, unfehlbar, nahe beirücket — unmöglich, ohne Schaden oder Einbufse, gerechtes Geld zu münzen und so lange ist auch die Quelle des Scheidemünzunfugs offen, womit es nach und nach immer ärger wird —

*Aphorismen* etc. Seite 63 §. 8 und sonderlich die dazu gehörige Note Ziffer 4 Seite 75 u. f. —

Bei solchem Verhältnifs bleibt einzelnen, die Nothwendigkeit der Ordnung einsehenden, Staaten kein anderes Mittel übrig, als zu wachen, nicht selbsten zu die Divergenzen vermehrenden Schritten *verleitet* zu werden und, so gut sie es

vermögen, für sich selbst zu sorgen, somit, durch Erinnerung an die bestehenden Edicte, auch, von Zeit zu Zeit zu verfügende, Schärfung derselben, das dem Landesmünzsystem nicht gemäſse Geld, wenn auch dasselbe, für sich betrachtet, nicht, wie gewöhnlich geschiehet, *böses* oder *schlechtes* Geld genannt werden kann, zu entfernen.

Für den Fall, wo die Münzverschiedenheiten auf den höchsten Grad gestiegen sind ist, aus des *Nic. Magens universal Merchant* [3]), ein nützlicher Rath zu schöpfen, welcher verdient hier an das Licht gezogen zu werden. Die §§. 76 und 29 jener Schrift werden deshalb wörtlich aufgenommen. Sie lauten also:

§. 76. «Die Kenntniſs des innerlichen Werths der Münzen unserer Nachbarn ist sehr nothwendig. Wenn wir indessen nur unter uns einen gewissen Fuſs, wonach auszurechnen ist, behalten: so können wir auch nach Verhältniſs, *so wie wir den Preiſs unserer Waaren steigen lassen*, alle Münzen von einem geringeren Gehalte, was

3) Dieses Buch ist aus dem Englischen übersetzt, unter dem Titel: *Der allgemeine Kaufmann etc.* im Jahr 1757 zu Hannover, sodann im Jahr 1762 bei *Pauli* in Berlin, unter dem Titel: *Nicolaus Magens* allgemeiner Kaufmann etc. erschienen, auch soll davon eine Ausgabe Münst. 1800 vorhanden seyn.

für welche auch die Fremden uns immer zuführen mögen, in Bezahlung annehmen, weil, wenn nur vorher der Gehalt derselben und um wie viel sie von einem geringeren Werthe sind, auch warum selbige in Taxen nicht angenommen werden können, öffentlich angezeigt worden, wir uns alsdann bei Vertauschung unserer Güter dagegen vorsehen, und allen Schaden vermeiden können. Im übrigen aber muſs jeder Kaufmann für sich selbst Ueberlegungen, was er zu thun und zu lassen hat, anzustellen wissen und die Handlung uneingeschränkt bleiben. Man sehe deshalb den §. 29.»

Folgendes ist dieser so eben allegirte §. 29: «Hier entstehet die Frage, auf welche Art es möglich sey: wenn eine benachbarte Macht immer von Zeit zu Zeit eine Aenderung in der Münze macht, es alsdann zu verhindern, daſs solche Münze nicht mehr gelte, als wohl sie nach Proportion gegen unsere werth ist, oder wie es möglich sey, dem Schaden vorzubeugen, der auf uns durch solche Aenderung fällt. Um zu einer näheren Einsicht in dieser Sache zu gelangen, wollen wir den Fall setzen, daſs wir in einer *freyen Stadt* leben [4]), in welcher, nach der unter uns selbst gemachten Satzung, einige unserer eigenen Münzen vorräthig sind, wobey wir uns von den benachbarten Mächten, die uns umgeben, täglich mit Münzen von schlechterem Schrot und Korn belästiget finden; In

---

4) *So steht dort wörtlich.*

einem solchen Fall scheint es nur nothwendig zu seyn, den innerlichen Werth, und in was für einem Preise solches die Regierung annehmen werde, bekannt zu machen. In allen andern Fällen haben Privatpersonen ihren eigenen Nutzen zu Rathe zu ziehen. Kaufleute wissen bei solchen Gelegenheiten sehr gut, wie sie den Preis ihrer Waaren nach dem Werthe der Münzen einzurichten, oder wie sie solche für die Güter, die sie gekauft, wieder wegzugeben haben —».

Diese Rathgebung des *Nicolaus Magens* ist, jedoch nur mit Vorsicht, zu benutzen und, deshalb, dazu das Folgende anzuführen —

1. Auf Scheidemünzen ist sie nicht anwendbar, weil der gemeine Mann in Gehaltsbekanntmachungen sich nicht zu finden vermag. Das beste Mittel zur Störung des Scheidemünzunfugs ist, die nicht dem Landesmünzsystem gemäfse Scheidemünzen, mit angemessener Schilderung ihrer Unwürdigkeit, gänzlich zu verbieten und darneben den dem Landesmünzsystem gemäfsen Scheidemünzen, lediglich in so weit sie zur wirklichen Scheidung, d. i. zur Vervollständigung und Ergänzung einer Zahlung unentbehrlich sind, den Umlauf zu gestatten, jede andere Verwendung derselben aber, bei Einnahme und Ausgabe, zu untersagen.

2. Die von *Magens* verlangte Angabe des Grunds, warum die Geldsorten deren Gehaltsbeschaffenheit bekannt gemacht würde, bei Zahlung der Abgaben und Steuern nicht anzunehmen seyen, würde dahin auszusprechen seyn:

Sie würden bei den öffentlichen Kassen nicht angenommen, weil, indem sie dem Landesmünzsystem nicht entsprächen, auch Private nicht verbunden seyen, sie anzunehmen und mithin die Gehaltsbekanntmachung lediglich zu einiger Richtschnur der, in die Ferne sich erstreckenden, Grofshandlung verfügt worden.

3. Es müfste um solchen, dem Landesmünzsystem nicht gemäfsen, Geldsorten die Einschleichung in den gemeinen Verkehr zu erschweren, die Angabe des Werths nach einzelnen Stücken vermieden werden.

Bei solchen Bekanntmachungen der Gehaltsbeschaffenheit würden die Münzfinsternifs und die Werke ihrer Diener dem Lichte weichen müssen; sie würden weitere Münzverschlechterungen verscheuchen und als Zeugnisse der Wahrheit wirken über welche, mit Anstand, sich niemand beschweren kann.

### *NOTE* 1 (*zu Seite* 463).

Hannover ist zwar lange von strenger Beibehaltung des Leipziger 18 Guldenfufses bei Kassen- und Kapitalzahlungen nicht abzubringen gewesen, dasselbe hat aber endlich durch Verordnung vom 1. Oct. 1817 die Ausbringung der feinen Mark Silber zu 20 Gulden angenommen, und allem gerechten Conventionsgelde den Umlauf gestattet. Folgendes ist ein, aus der von Dr. *T. Hagemann* herausgegebenen Sammlung Hannövrischer Landesverordnungen, vom J. 1817, entnommener

## *ABDRUCK.*

(No. 91.) Verordnung, über die Einführung einer eigenen Conventions-Münze unter hiesigem Stempel, und über das Verhältnifs des Conventionsgeldes zum Cassengelde, vom 1. October 1817.

Georg, Prinz Regent etc.

Fügen zu wissen:

Dafs Wir zur Erleichterung des Verkehrs, sowohl im Innern des Königreiches, welches sich grofsen Theils des Conventions-Geldes bedient, als auch mit benachbarten Ländern, in welchen diese nach dem Zwanzig-Gulden-Fufse geprägte Münze gesetzlich eingeführt ist, beschlossen haben, die zum Verkehre nöthigen Geld-Sorten, namentlich Ein Thaler-, halbe Thaler-, Zwei-Drittel-Thaler- und Ein-Drittel-Thaler-Stücke, Sechs Mgr. oder $\frac{1}{6}$ Stücke, Drei Mgr. Stücke oder $\frac{1}{12}$ und kleinere Scheide-Münze von gleichem Schrote und Korne, als die

gerechte Conventions-Münze anderer Landesherrschaften ausgeprägt wird, unter eignen Stempeln mit dem Beifügen des Worts *Conventions-Münze* in der Inschrift, schlagen zu lassen. Es wird solcher Münze hiedurch, vom bevorstehenden *Ersten November* an, der Umlauf in der Maafse beigelegt, dafs sie in allen öffentlichen Cassen, auch in solchen Fällen, da die verordnungsmäfsigen Sätze nicht in Conventions-Münze ausgedrückt sind, nach denen hierunten folgenden Bestimmungen, statt der Cassen-Münze angenommen und ausgegeben werden soll.

Desgleichen soll diese unter hiesigen Stempeln ausgeprägte Conventions-Münze im gemeinen Handel und Wandel statt der Kassen-Münze in allen Fällen ausgegeben werden können, und unverweigerlich in Zahlung angenommen werden, in welchen gesetzmäfsige oder auf Contracts-Verbindlichkeit beruhende Zahlungen in *Cassen-Münze* oder deren Werth, zu leisten sind; dahingegen die auf alten noch jetzt geltenden Gesetzen, auf Herkommen, oder auf Verabredungen beruhenden Zahlungen, welche solchen zufolge in besonders specificirten Münz-Sorten, als Neuen Zwei-Drittel-Stücken nach dem Leipziger Fufse oder andern, zu leisten sind, nach wie vor in diesen gesetz- oder contractsmäfsigen Münz-Sorten abgetragen werden müssen, und niemand soll genöthigt werden können, statt derselben Conventions-Münze nach dem gesetzlichen Tarif anzunehmen. Sofern aber Verschreibungen oder andere Verpflichtungen auf $\frac{1}{12}$ Stücke Cassengeld lauten, soll eben so wie in denen Fällen, da im Allgemeinen nur des Cassengeldes gedacht ist,

Conventions-Münze zu dem hiernächst bestimmten Werthe in Zahlung gegeben werden können, und angenommen werden.

Demnach nun durch die Einführung einer in Unsern eignen Münzstätten geprägten Münze nach dem Zwanzig-Gulden oder sogenannten Conventions-Fufse, die Gründe gehoben werden, welche vormals veranlafst haben, der gerechten Conventions-Münze fremder Landesherrschaften, auf welcher in der Inschrift ausgedrückt ist, wie viele Stücke aus der Mark fein ausgeprägt worden, zwar den Cours im Lande zu verstatten, derselben aber im Verhältnisse zu der eigenen Landes-Münze, welche nach dem Leipziger und Torgauer Fufse geprägt worden, einen geringern Werth beizulegen, als dem Gehalte angemessen ist; so wird mit Aufhebung aller, über die Devalvation der Conventions-Münze erlassenen Verordnungen und auf dieselben sich beziehenden Tarife verschiedener Münz-Sorten, denen der Umlauf im hiesigen Lande gestattet ist, festgesetzt, dafs vom bevorstehenden *Ersten November* an, das Conventions-Geld Unsers eignen Gepräges, und eben so auch die gerechte Conventions-Münze fremder Landesherrschaften, auf welcher in der Inschrift angegeben ist, wie viele Stücke aus der Mark fein geprägt sind, namentlich Herzoglich-Braunschweigische, Königlich- und Grofsherzoglich-, auch Herzoglich-Sächsische, Churfürstlich-Hessische, und andre, auf welche die obbemeldete Bestimmung angegeben ist, ferner auch von der Conventions-Münze, auf welcher nicht ausgedrückt ist, wie viel Stücke aus der Mark fein geprägt worden, ausnahms-

weise, die Königlich-Bairischen Speciesthaler zu Einem Thaler Acht Gutegroschen, und die Oestreichschen und die Bairischen Zwanzig-Kreuzer-Stücke zu Acht Mgr. Conventions-Geld gerechnet, und Zehn-Kreuzer-Stücke zu Vier Mgr. Conventions-Geld, als von welchen der innere Gehalt anderweit bekannt ist, nicht allein in allen öffentlichen Cassen bei der Bezahlung von Steuern und Abgaben, die in Conventionsgelde bestimmt sind, sondern auch durchgehends statt verordnungsmäſsiger Cassen-Münze *in dem Verhältnisse, da Zehn Thaler, Groschen, Pfennige Conventions-Münze, Neun Thalern, Groschen, Pfennigen Cassen-Münze gleich geachtet werden*, und dafür angenommen werden sollen.

Dagegen aber soll auch bei Entrichtung der in Unsern Steuerverordnungen in Conventions-Münze angesetzten Abgaben, und überhaupt statt derselben, Cassen-Münze nach dem hier oben festgesetzten Verhältnisse angenommen werden.

Zur Erleichterung der Anwendung vorstehender Vorschriften ist ein Tarif der gangbaren Geld-Sorten ausgearbeitet, und wird demselben hiedurch gesetzliche Kraft beigelegt.

Hannover, den 1sten October 1817.

Kraft Sr. Königl. Hoheit, des Prinzen Regenten, Special-Befehls.

*Adolphus Frederick.*

DECKEN. BREMER. ARNSWALDT.

Rehberg.

Dem Verfasser sind, seit dem Erscheinen dieser Verordnung, hannövrische Guldenstücke vorgekommen, folgender Bezeichnung:

*Avers:*

Umschrift: GEORGIUS IV. D. G. BRITAN. &. HANNOV. REX. In der Mitte, ein springendes Pferd; und darunter, XX. EINE. F. MARK.

*Revers:*

Umschrift: BRUNSVICENS. &. LUNEBURGENS. DUX. 1820. Mitte: 16 GUTE GROSCHEN CONVENTIONS-MÜNZE. FEIN SILBER

Die beiden letzten Worte lassen entnehmen, dafs diese, für 16 gute Groschen oder einen halben Conventionsthaler zählende, Gulden- oder $\frac{2}{3}$ Thalerstücke zu 20 Stück aus der Mark ganz feinen Silbers ausgemünzt seyn sollen und dafs, folglich, zwar damit die Mark feinen Silbers für 20 Gulden ausgebracht wird, dieselbigen aber *nicht* dem Inhalt der Verordnung vom Jahr 1817 (Seite 474 — 475 oben) entsprechend nach dem *Schrot* und *Korn* ausgemünzt sind, welches die gerechten Conventionsmünzen anderer Landesherrschaften haben, als wonach, durch die Verfertigung von $16\frac{2}{3}$ Gulden aus einer Mark $13\frac{1}{3}$löthigen Silbers, die Mark feinen Silbers für 20 Gulden ausgebracht wird (m. s. dieses Seite 225 oben). Die vorerwähnten Guldenstücke entsprechen also nur allein in Ansehung der Ausbringung der feinen Mark Silber zu 20 Gulden den Conventionsbestimmungen; und deshalb ist hier zu verweisen auf das was, bezüglich auf eine solche Bewandtnifs theilweiser Annahme der Conventionsvorschriften, S. 232 — 235 oben, angeführt vorliegt.

Bayerische Staatsbibliothek München

# Register.

## A.

*Ablage* alter Capitalien. Gemeinrechtliche, diesfalls in der frankfurter Stadtreformation aufgenommene, Vorschrift, und wie diese, bei in Gold angelegten Capitalien, zur Anwendung zu bringen ist. 261—266.

» Eine frankfurter Rathsverordnung vom J. 1725 erstreckt diese Vorschrift auf im Ausland zahlbar ausgestellte und, nach daselbst eingetretener Münzveränderung, zurück gelangende Wechsel. 266—267.

Bericht über die Veranlassung zu dieser Verordnung vom Jahr 1725. 267—268.

Abweichung des französischen Civilgesetzbuchs von den hier erwähnten gesetzlichen Bestimmungen. 268—269.

Hindeutung auf Vertheidigungsmittel gegen Anwendung der besagten abweichenden französischen Bestimmung auf commerzielle Verbindlichkeiten. 269.

*Abstufungen* (Coupures) der Hauptgeldsorte, von diesfallsigen Berücksichtigungen. 431—433.

*Anwurf* — siehe Balancier.

*Aufgeld*-Agio. Kaiser Joseph der II. schaffte für seine Erbstaaten alle Verbote und Strafgesetze der Vorzeit ab, welche gegen das sogenannte Goldagiotiren erlassen waren. 347.

*Ausfuhr* des gemünzten und ungemünzten Golds und Silbers zu verbieten, ist nicht rathsam. 272—274.

*Ausmünzungsbefähigung* wird sonderlich durch einen grofsen Handlungsverkehr begründet. 300—302.

B.

*Balancier* oder Anwurf — sollen Private nicht haben. 89—90.

*Balanz* — siehe Handlung.

*Bank* — siehe Hamburg.

*Batzen*, alte, frankfurter Vorschrift zur Reluition damit angelegter Capitalien. 318—319.

*Bergwerke*, Besitz derselben, ist nicht Bedingnifs zur Ausmünzungsbefähigung. 300—302.

» Production deutscher, sonderlich der österreichischen und des Harzes, an edlen Metallen. 294.

» Production edler Metalle der franz. 300—302.

*Bergwerksverständige*, von deren Berathung in Münzsachen. 299—300.

*Billon*. Erklärung dieses Worts. 435.

» conventionsmäfsiges der 5 oder 6 Kreuzerstücke ist, dem innern Werth nach, von den Hauptgeldsorten nicht verschieden. 223.

» der Kreuzer. 238—241. 310—312. 388.

» preufs., der sogenannten Silbergrosch. 434—437.

» französ. der Zehncentimenstücke. 441—442.

*Boratini*, ein gewesener pohlnischer Münzpächter, Bruchstück aus dessen Geschichte zur Belehrung und Warnung. 35.

*Brabanterthaler*, nur die ganzen wurden vom oberrhein Kreis tarifirt und zwar mit Beschränkung deren Cursfähigkeit. 377—378. 382—384. 398.

» ganze, halbe und viertels. Erörterung der preufs. Schätzung derselben. 407. 449—450.

*Bundes-Centralmünzbehörde.* Die Errichtung einer solchen würde entsprechen

a) der Natur des Münzwesens. 75—79. 83 u. 244. und

b) dem Interesse der einzelnen Staaten. 463—464. 467—468.

C.

*Carolinen.* Deren Schrot- u. Kornbeschaffenheit. 41.

*Centimen*, französische Geldstücke von zehn. Von deren Beschaffenheit und den dabei gestatteten Remedien. 441—442.

*Convention*, Münzsystem der. Entstehung desselben. 181—182.

Eigentliche Gründung desselben. 185—186.

Ausbildung desselben. 187—188. 190—277.

Successive Verbreitung desselben. 461—463. 474.

*Conventionsgeldgattungen.* Deren Schrot u. Korn. 225.

*Conventionskopfstücke.* Siehe Kopfstücke.

*Cramer* (von). Dessen Bericht von der löthigen Mark Goldes. 25—27.

Unangemessene Bedenklichkeit desselben. 28.

D.

*Darmstadt* — m. s. unter Verein.

». Von daher geäusserte gute Münzgrundsätze. 383—384.

*Dehortations-Edicte* den Verrufungen vorauszuschicken, ist nicht immer rathsam. 260.

*Ducaten.* Von deren gesetzl. Beschaffenheit. 7. 399.

» Die Ausmünzung derselben ist, nur zulassungsweise, aufgekommen. 7—8

» Vergleich. derselben mit 20-Frankenstücken 400.

» Vergleichung derselben mit Friedrichsd'or. 428.

## E.

*Eigenschaften* einer guten Münze. 226—227.

## F.

*Fiscal.* Siehe Reichsfiscal.

*Franken.* Stücke von zwanzig Franken. Beschaffenheit derselben. 399.

» St. v. zwanzig Franken. Vergleich. derselben mit Ducat., Souveraind'or u. Friedrichsd'or. 400. 428.

*Frankenwährung.* Durch den Rheinschifffahrts-Octroivertrag vom Jahr 1803 diesfalls gegebene Reluitions-Vorschrift. 175.

*Frankfurt.* Dessen, zum Zweck der Einführung des Conventionsmünzsystems, am 4ten März 1765 erlassenes, Dehortations-Edikt. 278—284.

Nachweisung der Uebereinstimmung dieses Edicts, mit dem Ständeverein desselben Jahres. 284—286.

» Dessen definitives, die Einführung des Conventionsmünzsystems betreffendes, Edict vom ersten Juni 1765. 286—292.

» Dessen, beim Anlaſs erneuter Zulassung der Zählungsart nach einem 24 Guldenfuſs, am 3ten Februar 1766, erlassenes Münzedict, mit darauf bezüglichen Bemerkungen. 313—335.

» Ständeverein vom Jahr 1766 mit darauf bezüglichen Bemerkungen, als Fundament des vorstehend erwähnten Münzedicts. 303—313.

» Daselbstige Gesetze, die Rückzahlung von Capitalien betreffend. 261—262. 266—267. 279. 309—310. 318—319. 327—330.

» Dessen Anordnung, Kupfer-Heller betreffend. 320—321.

*Frankfurt.* Dessen besondere Einschärfung der Curs-Unfähigkeit nicht tarifirter Geldgattungen. 284. 292. 334—335.
Zusammenstellung der anjetzt (1821) daselbst tarifirten Geldgattungen. 397—398.
Nachricht über dess. Wechselgeld. 322—327 mit 494. 337.

*Frankreich.* Dessen, durch Münzgesetz vom J. 1726 begründet gewesenes, Verhältniſs zwischen Gold und Silber. 196. 313 mit 494. 337 mit 494.
» Dessen Bestimmung desselben Verhältnisses, vom Jahr 1785. 344.
» Dessen Bestimmung desselben Verhältnisses, vom Jahr 1803. Ibid.
» Dess. Münzverwaltungsgesetz v. J. 1803. 94—112.
» Dessen Remedienwesen *vor* und *seit* dem J. 1803. 159. 171—172. 176—178. 442.
» Dess. Strafgesetz, diejenigen betreffend, welche fälschlich ausländ. Geld nachmachen. 92—93.
» Dessen Anordnung, die Verfertigung und den Gebrauch der Balanciers betreffend. 90.
» Dessen Production edler Metalle und Alimentation seiner Münzstätten durch den Handelsverkehr. 300—302.
» Von dessen, im Jahr 1810 eingeführten, Billongelde der Zehncentimenstücke. 442—443.

*Friedrichsd'or.* Von deren gesetzlichen Beschaffenheit. 421. 427—431. 448.
» Vergleichung derselben mit Souveraind'or, Ducaten und Zwanzigfrankenstücken. 428—429.

*Fünffrankenstücke.* Preuſsische Schätzung der französischen. 412—416. 453—454.

G.

*Geld*, gutes. Was erfordert wird eine Münze dazu zu qualificiren. 226—227.
» schlechtes oder geringhaltiges. Gefahr eigener Art, bei dessen Emittirung. 34—35.
» schlechtes. Rathgebung zur Abhaltung dessen Andrang. 470—472.
» fremdes. Soll keinen Umlauf haben. 68—72.
Deutsche Staatsmänner haben gegen diesen Grundsatz verstoſsen. 72—73.
Wie dadurch dem Ausland die Ausübung des Münzregals in Deutschland überliefert, und Deutschlands Münzwesen, bis auf den heutigen Tag, zerrüttet ward. 204—222.
» In Frankreich statt findende Bestrafung derer, welche, fälschlich, fremdes Geld nachmachen. 92—93.
» Grundsatz in Ansehung der Abstufungen (coupures) desselben. 227.
Erforderliche Berücksichtigungen bei Anwendung dieses Grundsatzes. 431—433.
*Goldgulden*. Gesetzliche, durch die M. O. v. J. 1559 vorgeschriebene, Beschaffenheit derselben. 5.
» Waren die Hauptgoldsorte des d. Reichs. 6—8.
» Durch dieselben war die Mark löthigen Goldes constituirt. 7.
» Die durch dieselben gebildete Mark löthigen Golds, verglichen mit Ducaten. 6.
» Werth der, dadurch constituirten, Mark löthigen Golds, in Silberwährung des 20 Guldenfuſses berechnet, nach dem hierbei dem Ducaten beigelegten äussern Werth. 9.

*Goldgulden.* Schätzung desselben bei dem 20 Guldenfuſs. 18. 32.
» Grund dieser Schätzung. 40.
» Silbergehalt desselben. 40—41.
*Groschen.* Selbst diese verlangt das Conventionsmünzsystem, Stück vor Stück, justirt. 237.

H.

*Hamburg.* Nachricht von der Entstehung der jetzigen daselbstigen Bankwährung. 338—340.
*Handlung*, Balanz der. Einige Worte darüber, entgegen miſsbräuchliche Berufungen darauf. 206—209. 273—274.
*Hannover.* Dessen Verordnung vom Jahr 1817, die Ausmünzung der Mark feinen Silbers für 20 Gulden, den Umlauf des Conventionsgelds u. dessen Verhältniſs z. Cassengeld betreffend. 474—478.
*Heller.* Zu Frankfurt sind nur, diejenigen eigenen Stempels, cursfähig. 320—321.
*Hortatoria* den Geldverrufungen vorauszuschicken, ist nicht immer rathsam. 260.

I.

*Justirung* der Geldsorten. Ist wesentlich, Stück vor Stück, erforderlich. 235—237.

K.

*Kaiser*, vormalige deutsche. Deren Pflichten und Befugnisse bei dem Reichsmünzwesen. 43 u. f.
» Deren einseitige Verleihungen der Münzgerechtigkeit wurden längst abgestellt. 47.
*Kammergericht* (Reichs-). Dessen Erklärung des Bestands der Mark löthigen Golds. 26—27. Klarstellung der Unrichtigkeit dieser Erklärung. 28—29.

Auf welche Weise sich also dasselbe verirret hat. 29—31.

Wodurch dasselbe seine diesfallsige Verirrung hätte vermeiden sollen. 31—32.

*Kopfstücke* (conventionsmäfsige). Erörterung der preufs. Schätzung derselben. 408—411. 452—453.

*Kreise*, des vormaligen deutschen Reichs. Deren bestandene Pflichten und Befugnisse bei dem Münzwesen Deutschlands. 79—83.

*Kreiswaradein.* — Siehe Waradein.

*Kreuzer.* Von den einzelnen, ganzen, halben und viertels Kreuzern. 238—241. 310—312. 330. 388.

L.

*Landfriedenssachen.* Dahin gehören die Münzangelegenheiten. 76—79.

*Laubthaler.* Nachricht davon. 217—219. 268. 343. 354. 373—376. 396.

*Louisd'or*, französ., ausgeprägt seit 1726. Schrot und Korn derselben. 196. 336—337.

» franz., ausgeprägt seit 1785. Schrot und Korn derselben. 344.

» Von den dabei gestattet gewesenen Remedien. 159. 171—172. 175.

*Ludolf.* Derselbe ist über die löthigen und reinen Marken im Irrthum gewesen. 27—28.

*Lübischer-Münzfufs.* Nachricht davon. 464—465.

M.

*Magens.* Dessen Rathgebung gegen den Andrang schlechten Geldes. 470—472.

*Majestätsrechte.* Wurden, das Münzwesen betreffend, von denjenigen deutschen Staatsmännern

entäussert, welche die Abfassung der W. C. Karls d. VIIten berathen haben. 68—74. 210—223.
Wie dieser Misſsgriff würde zu vermeiden gewesen seyn. 74.
Die Verfasser der W. C. Karls des VIIten waren, überhaupt, in Münzsachen nicht gut unterrichtet. 292 u. f.

*Markgewicht.* Vergleichung des wiener, mit dem köllner. 192.

*Mark löth. Golds* Worin sie reichsgesetzl. bestand. 6.8.

» *löth. Silbers.* » » » » ibid.

*Maynz.* Siehe Verein.

*Münzfälle.* Die sogenannten *neun*. 166.
Erörterung diesfallsiger Irrlehre des Freiherrn von Praun. 164—169.

*Münzfälscher.* Bestimmungen der peinlichen Gerichtsordnung in Betreff derselben. 91—92.

*Münzgerechtigkeit.* Verpachtung derselben war reichsgesetzlich verboten. 83—84.
und führt immer zu groſsem Unheil. 245.

*Münzschlosser* und

*Münzgesellen.* Dieselbige betreffend bestandene, reichsgesetzliche, Anordnungen. 88—90.

*Münzkosten* und

*Münzlohn.* Diesfallsige Aufschlüsse und Bemerkungen. 242—256. 296—298.

*Münzmeister.* Dieselbige betreffend bestandene, reichsgesetzliche, Anordnungen. 84. 86—88.
Jeder muſste, reichsgesetzlich, einen Specialwaradein zur Seite haben. 83.

*Münzsystem.* Was sonderlich dazu gehört, um ein solches zu einem vorzüglichen zu qualificiren. 227—228.

*Münzverwaltung.* Diesfallsiges französisches, den Wirkungskreis aller dabei Angestellten bestimmendes, Gesetz. 94—112.

N.

*Neller.* Dessen Lehre die Ablage in Gold geliehener Capitalien betreffend, und Rechtfertigung derselben. 262—266.

O.

*Oesterreich.* Gründete das Conventionsmünzsystem und betrieb dessen Verbreitung. 181—182, 185—186. 187—188. 461—464.

» Dessen Münzedict vom Jahr 1786, die Veränderung der conventionsmäſsigen Proportion zwischen Gold und Silber betreffend. 345—352.

» Von dessen Production edler Metalle. 294.

P.

*Pfalz.* Siehe Verein.

*Platina.* Die Beimischung derselben zu finden, weisen französische Lehrbücher, das Probierwesen betreffend, an. 202.

*Preise* des Silbers. Siehe Silberpreiſs.

» der Wechsel. Siehe Wechselkurse.

*Preuſsen.* Entstehung dessen Courantfuſses im Jahr 1750. 182—184.

» Herstellung dessen, im 7jährigen Krieg zerrütteten, Courantfuſses durch Edict v. J. 1764. 189.

» Dessen Edict vom 13. Oct. 1811, die Einschmelzung und Umprägung der Scheidemünze in

Courant betreffend, mit darauf bezüglichen Bemerkungen. 388—395.

*Preussen.* Valvationsverordnungen desselben v. J. 1816, mit einigen Erörterungen. 401—417.

» Dessen neues Münzgesetz vom 30. Sept. 1821, mit darauf bezügl. Bemerkungen. 420—442.

» Cabinetsordre vom 25. October 1821, in Bezug auf die Valvationen vom Jahr 1816. 443.

» Ministerialbekanntmachung vom 27. Nov. 1821, die Vergleichung mehrerer nicht preuss. Geldsorten, mit preuss. Gelde, betreffend. 444—447.

» Dessen Schätzungen des Brabanterthalergelds betreffende Erörterungen. 407. 449—450.

» Dessen Schätzungen des Conventionsthalers betreffende Erörterungen. 411—412. 450—451.

» Dessen Schätzungen des Conventionskopfstücks betreffende Erörterungen. 408—411. 452—453.

» Dessen Schätzungen des Fünffrankenstücks betreffende Erörterungen. 412—417. 453—454.

» Von dessen Schätzung der Ducaten vormaliger reichsgesetzmäss. Beschaffenheit. 429. 448—449.

» Dessen Friedrichsd'or verglichen mit Ducaten, Souveraind'or und Zwanzigfrankenstücken. 428—429.

*Probationstäge.* Bestandene Anordnung derselben. 78. 81.

Einwirkung der Generalwaradeine dabei. 127 u. f.

*Probieröfen.* Deren zu haben, ist Privaten nicht zu verbieten. 274.

*Proportion* zwischen Gold und Silber. Gesetzliche, diesfallsige alte und, durch die Erfahrung entstandene, neue Lehre. 192—201. 352.

*Proportion.* Die gesetzliche kann, ohne Benachtheiligungen Raum zu geben, nicht weit unter der praktischen gehalten werden. 367—370.

R.

*Rechnungsthaler.* Siehe Zählthaler.

*Reichsfiscal.* Von dem ihm, der Münzangelegenheiten wegen, angewiesen gewesenen Wirkungskreis. 85.

*Reichsmünzstände.* Von deren bestandenen Pflichten und Befugnissen. 83.

*Reichsspeciesthaler.* Der vormaligen, gesetzliche Beschaffenheit. 4—5.

» Durch sie war seit Anno 1566, die Mark löthigen Silbers constituirt. Ibid. u. 8.

» Vergleichung der durch sie constituirten Mark löthigen Silbers, mit Währung des 20 Guldenfufses. 6. 9.

*Reluition* alter Capitalien. Siehe Ablage etc. und Batzen.

*Remedien.* Ausführl. Abhandlung darüber. 137—163.

» Ehemalige französ. 159. 171—172. 177—178.

» Jetzige französische. 159. 176—177. 442.

» am Korn; sind, seit 1803, beim gewöhnlichen Arbeiten, den Münzmeistern in Frankreich keine gestattet. 161—163.

» Ehemalige deutsche. 158.

» Wurden reichsgesetzlich gänzlich abgeschafft. 142—144.

» Preufsische. 185. 439—440.

*Roding.* Dessen Erklärung der löth. Marken. 9—11.

» Dessen Verirrung wird erörtert. 18—25.

S.

*Scheidemünzen.* Gefahr eigener Art, bei deren Emittirung. 34—35.

» Bei deren Emittirung zu berücksichtigende Umstände, Grundsätze u. Regeln. 258. 330—334. 340.

*Schlosser.*
*Schmidtmeister.* } Siehe Münzschlosser.
*Stempelschneider.*

*Schlagschatz.* Diesfallsige Erklärungen und Bemerkungen. 244—256.

*Schmuggeley* in Münzsachen. Nachricht von einer vorgewesenen merkwürdigen. 338—339.

*Schrot* und Korn. Bestimmung derselben, ist nicht hinlänglich eine Münze zu gutem Gelde zu qualificiren. 225—227.

» Bestimmungen, das Conventionsgeld betr. 225. Gründe, worauf diese Bestimmungen beruhen. 228—235.

» des preufsischen Courantgelds. 184.

» Bestimmungen, den lübischen Fufs betr. 465.

*Silbergattungen.* Je hochhaltiger sie sind, desto höher ist das darin enthaltene feine Silber zu schätzen. 434. 455—460.

*Silberpreis.* Rücket den Steigerungen des Ausmünzungsfufses nach. 222. 255. 333. 469.

*Souveraind'or.* Deren gesetzl. Beschaffenheit. 399.

» Vergleichung derselben mit Zwanzigfrankenstücken und mit Friedrichsd'or. 400. 428.

*Ständeverein.* Siehe Verein.

*Steigerung* des Ausmünzungsfufses von Seiten Anderer. Ihr ist nicht zu folgen. 222. 295.

## T.

*Tarifirung* der Geldsorten. Ist zur Begründung deren Cursfähigkeit nöthig. 334—335.
» der *ganzen* Brabanterthaler. Ist im J. 1793 vom oberrhein. Kreis, mit einer für Capitalisten merkwürdigen Beschränkung, erfolgt. 384—386.
*Trier.* Siehe Verein.

## V.

*Verein* der vormaligen fünf Stände Mainz, Trier, Pfalz, Darmstadt und Frankfurt vom Jahr 1765, mit beigefügten Bemerkungen. 190—277.
» Weiterer (derselben Stände) vom Jahr 1766, mit Bemerkungen. 304—313.
*Verpachtung* der Münzgerechtigkeit. Siehe Münzgerechtigkeit.

## W.

*Wahlcapitulationen.* Verzeichnifs der entstandenen eigentlichen. 44 u. f.
» Wie weit sie als Reichsgesetze galten. 50—51.
» Das Münzwesen betreffender Inhalt der, sogenannten, beständigen W. C. 52—54.
und
der beiden letzten Wahlcapitulationen. 56—68.
*Waradein.* Einen General- d. i. Kreiswaradein, sollte jeder Kreis des vormaligen deutschen Reichs haben. 81.
» Abdruck einer Generalwaradeins-Dienstinstruction. 127—136.
» Unzulässigkeit der Vereinigung einer Münzmeisters- oder Specialwaradeinsstelle, mit derjenigen eines Generalwaradeins. 75. 248—249.

*Waradein.* Vorgekommene, höchst betrübte, Gründe, zum Absehen von vorerwähnter Unzulässigkeit. 298—299.
» Einen Specialwaradein mufste, reichsgesetzlich, jeder Münzmeister zur Seite haben. 83.
» In Ansehung der Specialwaradeine bestandene, reichsgesetzliche, Anordnungen. 86.
*Wechselcurse.* Bestimmen sich desto nachtheiliger für uns, je geringhaltiger die Silbergattung ist, aus welcher unsere Geldmasse bestehet. 434.
*Wechselcurse.* Dieselbigen bestimmen sich, wenn verschiedenartiges Geld bei uns den Umlauf hat, zu unserm Nachtheil, nach der schlechtesten Gattung desselben. 323.
*Wechselgeld.* Von den Erfordernissen eines solchen im Allgemeinen. 323—324.
*Werth.* Den innern der Hauptgeldsorten, verhältnifsmäfsig, bei deren Abstufungen beizubehalten, ist höchst rathsam. 258—259 mit 340.
» Aeusserer der Geldsorten; kommt bei der Bestimmung der löthigen Marken in keine Berücksichtigung. 5. 30.

## Z.

*Zählthaler* oder Rechnungsthaler. Von deren vorgewesenen Uebereinstimmung mit den Reichs-Speciesthalern und dem erfolgten Auseinanderweichen beider. 41.

# Verbesserungen und wahrgenommene Druckfehler.

| Seite | Zeile | |
|---|---|---|
| 43 | 13 | lese man, Generalwaradeine statt Generalwaradeinen. |
| 80 | 15 | ist beizufügen: durch Beschluſs des oberrheinischen Kreises vom Jahr 1763 sind aber als dessen privilegirte Münzstädte, mit Erwähnung deren diesfallsigen Obliegenheiten, bezeichnet: *Fulda*, *Darmstadt*, *Hanau* und *Frankfurt*. M. s. dieses in *Hirsch's* Münzarchiv Th. 8. Seite 402. |
| 122 | 3 | lese man, juge: statt, jugé. |
| 222 | | ist im Anfange des 5ten Absatzes des Ständevereins zu lesen, *Alle*: statt *Alte*. |
| 313 | 7 | lese man, $14\frac{38}{83}$: statt, $14\frac{48}{83}$. |
| 327 | 16 | ist den Worten: «*wird nicht beachtet*», zu deren richtigen Verständniſs, beizufügen: *das heiſst, derselbe gereichet, den rechnungsverständigen Leuten welche mit dem Wechselgeld zu thun haben, zu keiner Beschwerniſs.* |
| 337 | 6 | lese man, $14\frac{38}{83}$: statt, $14\frac{48}{83}$. |
| 349 | | ist in der Ueberschrift der hintersten Colonne des, dort mit B bezeichneten, Tarifs zu lesen: *Für jeden calirenden* (das heiſst *ermangelnden*) *Ducatengrän*; statt, *für jeden valirenden Ducatengrän*. |
| 363 | | in der vorletzten Zeile lese man, 1785: statt 1786. |
| 364 | 6 | lese man, $5\frac{61}{100}$: statt, $5\frac{55}{100}$. |
| 366 | 10 | lese man, *aus der Reihe*: statt, *aus dem Reiche*. |
| 371 | 15 | lese man, höchst: statt, böc h |
| 428 | | lese man, in der untersten Zeile der dort zu ersehenden Vergleichungstabelle, 51: statt, 81. |

6/X 66.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Cleynmann, F. C.

Materialien für Münzgesetzgebung und dabei entstehende Erörterungen
Staatsmännern und Rechtsgelehrten zur Beherzigung

Frankfurt a. M. 1822

J.publ.g. 1054 w
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10563410-3